

FS Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Die vergessene Mehrheit – Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen

Die vergessene Mehrheit – Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen | Susanne Gerlach, Günter Schroven

Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen | Georg Langenhoff

In den Ländern nachgefragt | Susanne Gerlach

Interview: „Kurzstrafge Gefangene orientieren sich nach draußen!“ | Günter Schroven

Wie behandeln? Bericht aus Sachsen | Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi

Interview: „Es gibt kaum Behandlungsangebote mit Langzeitwirkung!“ | Günter Schroven

Zur Situation der Kurzstrafer im Berliner Justizvollzug | Steffen Bieneck

Realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe | Thomas Galli

„Schön, dass Sie wieder da sind!“ | Ilona Strzoda

Forschung & Entwicklung

Gefängnisreformen in den USA | Behnam Said

Praxis & Projekte

Freudentaumel im Gehirn | Anna Caterina Müns

Tiergestütztes Training mit Hunden | Christine Dörr, Karin Hediger

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

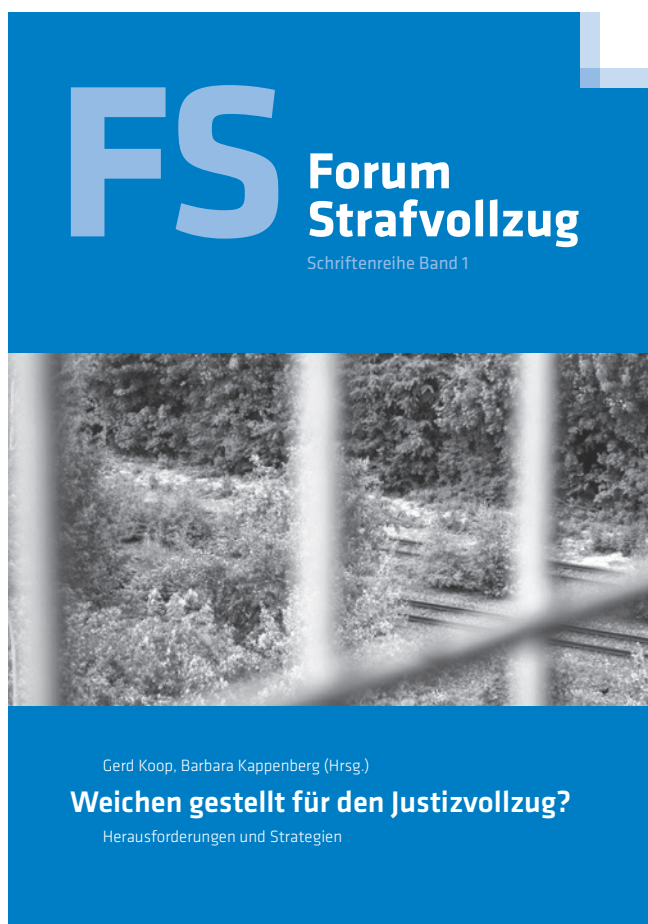
3 | 19

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Am 5. und 6. Juni fand in Schleswig-Holstein die **Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister** statt. Dabei ging es auch um den Strafvollzug: So wurde das Bundesjustizministerium gebeten, die **bundesweiten Rückfalluntersuchungen** fortzusetzen und die Studien des Max-Planck-Instituts und der Universität Göttingen zu verstetigen (TOP II.22). Kontinuierliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit sind für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar, insbesondere weil sie Rückschlüsse auf die spezialpräventive Wirkung von Kriminalstrafen ermöglichen. Es wäre in der Tat schade, wenn die Studien nach drei Erhebungswellen (vgl. dazu Hohmann-Fricke/Jehle, FS 2017, 116) aus finanziellen Erwägungen nicht fortgesetzt würden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Zeiten der Haft bis zu fünf Jahren bei der **Berechnung der Bezugszeiten von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** unberücksichtigt zu lassen (TOP II.24 zu § 16i Abs. 3 SGB II). Die aktuelle Zielgruppendefinition des Gesetzes führt dazu, dass Haftentlassene vielfach auch nach langjährigem Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II von dieser Förderungsmöglichkeit nicht profitieren können. Weitere Punkte waren die Sicherstellung der Gasversorgung für Justizvollzugsanstalten (TOP II.25) sowie die Stärkung des Sports im Justizvollzug (TOP II.26).

Am 7. Juni 2019 ist im Bundestag das sog. „**Geordnete-Rückkehr-Gesetz**“ beschlossen worden. Es sieht in dem künftigen § 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG vor, Abschiebungsgefangene auch in Justizvollzugsanstalten – getrennt von Strafgefangenen – unterzubringen. Dies ist befristet bis 1. Juli 2022 (Art. 6 und 8 Abs. 2 des Entwurfs). Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/10047, 44) soll also ermöglicht werden, Abschiebungshaftgefangene nicht mehr nur in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen, sondern auch in anderen Gefängnissen unterzubringen. Die Länder sollen in den nächsten Jahren hierfür 500 Haftplätze in Justizvollzugsanstalten sowie weitere 500 in Abschiebungshafteinrichtungen schaffen. Die Befassung des Bundesrats ist Ende Juni 2019. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Editorials war das Ergebnis noch nicht bekannt. Ob die Neufassung des § 62a AufenthG tatsächlich europarechtlichen Vorgaben entspricht, werden die Gerichte zu entscheiden haben.

Am 16. Mai hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei **Fixierungen** im Rahmen von Freiheitsentziehungen beschlossen. Das Gesetz ist im Laufe des Juni 2019 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen sind: In § 171a StVollzG werden die Voraussetzungen für Fixierungen von Zivilgefangenen neu geregelt. Außerdem schafft der Bundesgesetzgeber eine Zuständigkeits- und Verfahrensregelung für die gerichtliche Anordnung oder Genehmigung von derartigen Maßnahmen, die nach den (Landes-) Vollzugsgesetzen einem eigenen Richtervorbehalt unterliegen (§§ 121a, 121b und 138 Abs. 4 StVollzG, § 126 Abs. 5 StPO und § 93 JGG). Auch die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen durch die Amtsgerichte wird ermöglicht (§ 327 FamFG iVm § 312 Nr. FamFG, 121b Abs. 1 StVollzG).

In den Justizvollzugsanstalten sind sie eine der größten Gruppen, in der fachlichen Diskussionen finden sie aber kaum Aufmerksamkeit: die Rede ist von **Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen** von bis zu einem Jahr Vollzugsdauer. Der Schwerpunkt dieses Heftes verfolgt die statistischen Entwicklungen, richtet vor allem aber den Blick auf den konzeptionellen Umgang des Vollzuges mit dieser Gefangenengruppe. Der Heftschwerpunkt, der daher von großer Relevanz für die Vollzugspraxis ist, wurde von unseren Redakteuren **Susanne Gerlach** und **Günter Schroven** gestaltet. Näheres können Sie dem Einführungsbeitrag auf S. 177 entnehmen.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

- 171 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 177 Die vergessene Mehrheit
Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen
| *Susanne Gerlach, Günter Schroven*
- 178 Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen in Deutschland
und in den Bundesländern
| *Georg Langenhoff*
- 181 In den Ländern nachgefragt:
Wie steht es um die Kurzstrafer und Kurzstraferinnen?
| *Susanne Gerlach*
- 182 „Kurzstrafge Gefangene orientieren sich mit ihren
Gedanken vorrangig nach draußen!“
Interview mit Frank Vasterling, Abteilungsleiter in der
JVA Rosdorf
| *Günter Schroven*
- 184 Wie behandeln?
Inhaftierte mit kurzen Freiheits-/Jugendstrafen
| *Sven Hartenstein, Sylvette Hinz,
Maja Meischner-Al-Mousawi*
- 187 „Für Kurzstrafge gibt es kaum Behandlungsangebote
mit Langzeitwirkung!“
Interview mit einem Gefangenen
| *Günter Schroven*
- 189 Zur Situation der Kurzstrafer im Berliner Justizvollzug
| *Steffen Bieneck*
- 191 Realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe
| *Thomas Galli*
- 195 „Schön, dass Sie wieder da sind!“
| *Ilona Strzoda*
- 197 **Aus den Ländern**
- Forschung & Entwicklung**
- 199 Gefängnisreformen in den USA
Eine US-Delegation berichtet über ihre Erfahrungen in
Deutschland
| *Behnam Said*
- Praxis & Projekte**
- 203 Freudentaumel im Gehirn
| *Anna Caterina Müns*
- 206 Tiergestütztes Training emotionaler und sozialer
Kompetenzen mit Hunden im Strafvollzug
| *Christine Dörr, Karin Hediger*
- 211 Der neue IONSCAN 600
| *Jörn Patzak, Sonja Metternich*
- 214 „Ich möchte als guter Mensch sterben“
Gedanken über Senioren im Strafvollzug
| *Bernd Maelicke*

Portrait

- 215 Albert Krebs (1897 – 1992)
Pionier des reformierten Strafvollzugs im Deutschland
des 20. Jahrhunderts
| *Susanne Edel*
- 218 Albert Krebs – Perspektiven für die Zukunft des
Strafvollzugs
Überarbeitete Fassung eines Vortrags zum Gedenken
an Albert Krebs
| *Philipp Walkenhorst*

Medien

- 223 Meins Coetsier, Andreas Leipold (Hrsg.):
Humor hinter Gittern – Der hat gegessen!
| *Stephanie Pfalzer*
- 224 Christine Morgenstern: Die Untersuchungshaft
| *Gerd Koop*
- 225 Bernd Maelicke, Stefan Suhling (Hrsg.):
Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und
Zukunft des Strafvollzugs
| *Frieder Dünkel*
- 226 Knackige Kurzrezensionen zu Strafgesetzbuch und
Strafprozessordnung
| *Frank Arloth*

Tagungsberichte

- 228 Migration im Spiegel des Vollzugs
Ein Fachtag der Hamburger Justizbehörde
| *Behnam Said, Henrik Kämmler*
- 232 Auf dem Weg in das Leben
4. forensisches Roundtable-Gespräch, Bremen
| *Alexander Vollbach*
- 234 Hans Göppinger: Werk und Wirkung
| *Alexander Vollbach*
- 236 Alternativen zum Gefängnis
| *Hermann Jaekel*

Rechtsprechung

- 237 VG Karlsruhe – Beschl. v. 26. April 2019 - 3 K 11231/18
Notwendiger Lebensunterhalt, U-Haft

Bezugsbedingungen

Hohlforum

Impressum

Vorschau Heft 4/2019:

Bleibt das HAFTen?

Nachsorge, Entlassungsvorbereitung,
Übergangsgestaltung, Integration

// Gesetzentwurf des BMJV zu Fixierungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2018 festgestellt, dass es sich bei der 5-Punkt und der 7-Punkt-Fixierung eines Strafgefangenen von längerer Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Grundgesetzes (GG) handelt.

Durch die Vorlage eines Referentenentwurfs eines Gesetzes soll diesem Urteil für Fixierungen in der gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Zivilhaft Rechnung getragen werden. Der Gesetzesentwurf dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Fixierungen sowie Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, zum anzuwendenden gerichtlichen Verfahrensrecht und zur Kostenherhebung.

Zu dem Referentenentwurf fand am 8. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss statt. Um einen umfassenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten wurden zahlreiche Präzisierungen formuliert, wie Fixierungen nach § 127 StVollzG künftig zu erfolgen haben.

Am 15. Mai 2019 stimmte der Rechtsausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen für den Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Am 16. Mai 2019 hat schließlich der Bundestag den Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD beschlossen. [DBH-Newsletter 07/2019 vom 23. Mai 2019]

↳ Übersicht/Zusammenstellung: <https://kripoz.de/2019/03/25/referentenentwurf-des-bmjv-zur-staerkung-der-rechte-von-betroffenen-bei-fixierungen-im-rahmen-von-freiheitsentziehungen/>

// Anhörung zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe

Am 3. April 2019 fand im Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zur Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe statt. Die Mehrheit der Experten sprach sich gegen eine Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe aus. So wies Rechtsanwalt Ali Norouzi darauf hin, dass der Gesetzesentwurf zwar auf den ersten Blick sympathisch sei, er aber eine Antwort auf die Frage schuldig bliebe, was als Alternative zur Verurteilung stehe, wenn der zur Geldstrafe Verurteilte nicht fähig oder willens

sei, eine gemeinnützige Arbeit zu übernehmen. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel betonte, dass mit dem Gesetzesentwurf kein gleichwertiger Ersatz geschaffen werde. Die vorgeschlagene Alternative zur freiwilligen gemeinnützigen Arbeit verliere zudem an Strafcharakter. Gleichzeitig kritisierte er – ebenfalls wie der Entwurf – den Umrechnungsquotienten, nach dem ein Tagessatz der Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht. Hier sei eine Reduktion des Quotienten angebracht.

Frank Rebmann von der Staatsanwaltschaft Heilbronn erklärte, die Ersatzfreiheitsstrafe sei ein unersetzliches und hochwirksames Instrument zur Realisierung der Geldstrafe. Ohne diese Möglichkeit bliebe das Strafrecht ein „zahnloser Tiger“, wenn eine Gruppe von vermögens- und einkommenslosen sowie arbeitsunfähigen oder -unwilligen Verurteilten im Ergebnis straffrei ausgingen. OStA Lars Burgard und Richter am BGH Prof. Dr. Markus Jäger sahen darin ebenfalls eine Preisgabe des staatlichen Strafanspruchs. Wegen einer faktischen Sanktionslosigkeit sei dadurch schon die Normgeltung vieler Straftatbestände gefährdet. Prof. Dr. Alexander Baur von der Universität Hamburg sprach sich ebenfalls gegen eine Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe aus, plädierte aber für eine sinnvolle und konsequentere Anwendung des Opportunitätsprinzips. Bagatelldelinquenz sollte auch nur dann verfolgt werden, wenn eine strafrechtliche Sanktionierung geboten sei.

Uwe Meyer-Odewald, Leiter der JVA Plötzensee, sprach sich für den Entwurf zur Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe aus. Gemeinnützige Arbeit sei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich vorzuziehen, da die derzeitige Lösung zulasten des Justizvollzuges und am Bedarf der Betroffenen vorbeigehe. Eine Justizvollzugsanstalt könne keine intensive Betreuung leisten, die aber für viele Einsitzende nötig sei. Zudem bestehe ein Ungleichgewicht zwischen den rund 150 € Kosten der JVA pro Tag und den Tagessätzen von 10 bis 15 €. Nicole Bögelein vom Institut für Kriminologie der Universität Köln gab zu bedenken, dass die Ersatzfreiheitsstrafe aus einem sozialen Problem resultiere. Menschen dürften schließlich nicht aus Armutsgründen im Gefängnis landen.

Auf die Frage nach einer Lösung der Problematik konnte keiner der Experten einen „Königsweg“ nennen. Es seien persönliche Lösungen für Menschen mit persönlichen Problemen gefragt und eine Härtefallregelung bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit. [KriPoZ-Newsletter v. 29.4.2019]

↳ Gesetzesentwurf: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/016/1901689.pdf>

↳ Stellungnahmen: <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>

// BAG-S kritisiert Ausschluss von Strafgefangenen im Teilhabechancengesetz

Der Bundestag hat am 06.11.2018 das Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt verabschiedet, das am 01.01.2019 in Kraft trat. Zwei neue Fördermöglichkeiten unterstützen Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse, wenn sie Personen der jeweiligen Zielgruppe einstellen. Zudem ist eine ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) verpflichtend vorgesehen, von der auch die Familienmitglieder in Haushalten von Langzeitarbeitslosen profitieren können.

Die Verbände und der Bundesrat hatten im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht, dass die Zielgruppe der Strafgefangenen in dem Teilhabechancengesetz unzureichend Berücksichtigung findet. Das neue Instrument § 16i SGB II setzt zu spät an, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens sechs innerhalb der letzten sieben Jahre SGB II Leistungen erhalten haben müssen. Die Förderung sollte bereits für Personen offen stehen, die noch nicht so lange SGB II Leistungen beziehen.

Zumindest ist aber sicherzustellen, dass Strafgefangene, die in der Regel eine sehr schlechte Eingliederungsprognose haben, eine Chance auf Förderung bekommen. Der Bundesrat hatte daraufhin einen Änderungsvorschlag zur Veränderung der Zielgruppendefinition des § 16i Absatz 3 SGB II in den Gesetzesentwurf vorgeschlagen, der sicherstellt, dass entlassene Strafgefangene nicht faktisch von der Förderung ausgeschlossen sind.

Die Bundesregierung stimmte dem Änderungsvorschlag nicht zu. Sie begründet dies wie folgt: „Ziel des neuen Instrumentes ist es, besonders arbeitsmarktfernen Personen, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass viele Strafgefangene während des Strafvollzugs beschäftigt oder in Ausbildung sind, kann eine derartige besondere Arbeitsmarktförderung für entlassene Strafgefangene nicht generell angenommen werden.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe kann dieser Einschätzung der Bundesregierung nicht zustimmen und weist darauf hin, dass ein erheblicher Anteil der Inhaftierten nach der Haft langjährig auf den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen ist. Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III ist hier eher die Regel als die Ausnahme.

Bei einer zukünftigen Reformierung des Gesetzes muss dementsprechend darauf geachtet werden, die Zugangsvoraussetzungen dahingehend zu verändern, dass die bis zum Haftantritt und die nach Haftentlassung zurückgelegten SGB II Bezugszeiten zusammengerechnet werden können, um auch entlassenen Strafgefangenen, die länger als ein Jahr in Haft waren, die Förderung zu ermöglichen. [BAG-S Informationsdienst v. 30.04.2019]
 ↳ Gesetzentwurf: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/047/1904725.pdf>

// Rentenversicherung für Inhaftierte – Antwort der Bundesregierung

Am 7. März 2019 antwortete die Bundesregierung (Drucksache 19/8234) auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Stand der Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung (Drucksache 19/7887).

Die Bundesregierung macht in ihrer Antwort deutlich, dass die Länder weiterhin keine Bereitschaft signalisieren, die bei einer Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten anfallenden Beiträge zu

tragen. Dies haben die Beschlüsse der Fachministerkonferenzen erneut bestätigt.

Für die Bundesregierung kommt jedoch eine Übernahme der Kosten durch die Versichertengemeinschaft oder den Bund nicht in Betracht, da der Strafvollzug Ländersache ist und daher die Länder die Rentenversicherungsbeiträge vollständig tragen müssen.

Es ist zu befürchten, dass weitere Jahre ins Land ziehen werden, bis Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Die BAG-S wird sich weiter für eine rasche Umsetzung einsetzen. [BAG-S / Informationsdienst v. 08.04.2019]

↳ Antwort der Bundesregierung: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908234.pdf>

// Anti-Folter-Stelle legt Jahresbericht vor

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat im Jahr 2018 insgesamt 48 Einrichtungen besucht und vier Abschiebungsmaßnahmen begleitet. Wie aus dem als Unterrichtung (19/10305) vorliegenden Jahresbericht 2018 hervorgeht, fanden die Besuche in Dienststellen der Bundes- und Landespolizei, in Kliniken der allgemeinen und forensischen Psychiatrie, in Einrichtungen des Zolls und des Justizvollzuges sowie in Abschiebungshafteinrichtungen statt. Der Tätigkeitsschwerpunkt habe auf dem Bereich Alten- und Pflegeheime gelegen. Gemeinsam mit der Volksanwaltschaft, dem Österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM), habe die Nationale Stelle mit Unterstützung durch den Europarat erstmals eine internationale NPM-Konferenz veranstaltet, die sich mit dem Monitoring von Alten- und Pflegeheimen befasste. Der Schwerpunkt dieser Konferenz habe auf dem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ gelegen. [hib 601 v. 22.5.2019]
 ↳ Jahresbericht 2018: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Nationale_Stelle_Jahresbericht_2018.pdf

// Rechtsprechung: SGB II während einer Haftunterbrechung

Der Sozialrechtsexperte Dr. Manfred Hammel hat die BAG-S auf einige interessante Entscheidungen hingewiesen, die wir Ihnen an dieser Stelle vorstellen möchten.

- 1. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 (Az.: L 11 AS 474/17)
 - Kurzinfo: Leistungsanspruch nach dem SGB II für die Zeiten einer stationären Krankenhausbehandlung sowie einer Anschlussheilbehandlung während einer Haftunterbrechung.
 - 2. LSG München, Beschluss Bayern vom 21. Januar 2019 (L7 As 24 /19 BER)
 - Kurzinfo: Grundsicherungsleistung: Kein Leistungsausschluss bei Probewohnen im Maßregelvollzug.
 - 3. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Februar 2019 (L 21 AS 2118/18 B ER, L 21 AS 2119/18 B)
- Kurzinfo: Leistungsberechtigung nach dem SGB II bei einer Langzeitbeurlaubung einer Straftäterin aus dem Maßregelvollzug. [BAG-S Informationsdienst v. 30.04.2019]

// Berufliche Kompetenz von Bewährungshelfern in der EU

Die CEP veröffentlichte eine Studie zur beruflichen Kompetenz von Bewährungshelfern*innen in Europa. Die Erhebung und Auswertung wurde an der Fachhochschule Utrecht durchgeführt. Um die Niveaus beruflicher Kompetenzen vergleichen zu können, bediente sich das Team um Joep Harnath, Leiter des Forschungsprojektes, der Skala der International Standard Classification of Education (ISCED). Diese Skala, ein Forschungsinstrument zur Standardisierung international-vergleichender Statistiken über Bildungssysteme, wies für Berufsanfänger*innen in der Bewährungshilfe ein Level von 5 aus. Insgesamt liegt das durchschnittliche ISCED-Niveau bei 6-7. Das Ausbildungsniveau für Bewährungshelfer*innen war in den teilnehmenden Ländern vergleichbar.

Die meisten Bewährungshelfer*innen und Fachkräfte entwickeln ihre weiteren Fähigkeiten im Laufe der Zeit durch Erfahrung und Ausbildung, so ein weiteres Ergebnis der Studie.

Die Vielfalt zusätzlicher Fortbildungen und Trainings ist dabei groß. Bei einem Treffen der teilnehmenden Partnerländer der Studie zeigte sich, dass die Herausforderung vor allem in Entwicklung und Auswahl von guten Trainingsprogrammen liegt.

Die Fachhochschule Utrecht hat hierauf reagiert und gemeinsam mit Organisationen aus der Bewährungshilfe, der forensischen Psychiatrie sowie der Jugendbetreuung ein spezielles Kursprogramm für den Studiengang der Sozialen Arbeit entwickelt, um gezielter auf den Beruf der Bewährungshilfe vorzubereiten. [DBH-Newsletter 05/2019 vom 28.03.2019]

↳ CEP-Website Ausbildung Bewährungshelfer: <https://www.cep-probation.org/how-to-become-a-probation-officer-education-and-training-in-europe/>

↳ Abschlussbericht: <https://www.cep-probation.org/wp-content/uploads/2019/02/Final-report.pdf>

// Fachtagung Führungsaufsicht: Zusammenfassung und Präsentationen online!

Der DBH-Fachverband führte vom 06. bis 07. Mai 2019 seine diesjährige Fachtagung Führungsaufsicht in Frankfurt am Main durch. Unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen im Recht – Abstinenzweisung – Nachsorge von forensischen Patienten (§ 63 StGB)“ nahmen ca. 45 Personen aus der Bewährungshilfe, aus den Führungsaufsichtsstellen, den forensischen Ambulanzen, dem Maßregelvollzug, der Gerichtsbarkeit sowie den Landeskriminalämtern teil. [DBH-Newsletter v. 23.05.2019]

↳ <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/dokumentation/fuehrungsaufsicht/fuehrungsaufsicht-2019>

// DRB-Statistik zu U-Haft-Entlassungen „Strafgerichte arbeiten am Anschlag“

Immer häufiger müssen Verdächtige wegen zu langer Strafverfahren aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Im vergangenen Jahr hoben die Oberlandesgerichte (OLG) aus diesem Grund bundesweit in mindestens 65 Fällen Haftbefehle gegen dringend Tatverdächtige auf. Das geht aus Zahlen des Deutschen Richterbun-

des (DRB) hervor, die der *Deutschen Presse-Agentur* vorliegen. 2017 waren es demnach 51 Fälle, im Jahr davor 41. Als Ursache sieht der Verband unter anderem die hohe Beanspruchung der Strafgerichte und Staatsanwälte sowie den gewachsenen Aufwand bei der Bearbeitung der Verfahren.

Nach dem Beschleunigungsgrundsatz ist die Justiz verpflichtet, Verfahren gegen Untersuchungshäftlinge möglichst schnell voranzutreiben und vorrangig zu bearbeiten. Andernfalls kommen Betroffene nach einer gewissen Zeit aus der U-Haft frei – auch wenn die Vorwürfe gegen sie nicht ausgeräumt sind. Zwar gibt es keine starre Obergrenze, generell soll eine Untersuchungshaft aber nicht länger als sechs Monate dauern. Nur wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen das rechtfertigen, ist eine Verlängerung möglich.

Die *Deutsche Richterzeitung* hatte bei den Justizministerien aller Bundesländer die Zahl der Haftentlassungen wegen zu langer Strafverfahren abgefragt. Allein in Berlin mussten im vergangenen Jahr 13 Tatverdächtige entlassen werden, weil die Justiz ihre Verfahren nicht zügig genug bearbeiten konnte. Auch das Brandenburgische OLG musste innerhalb kürzester Zeit zwei verurteilte Straftäter auf freien Fuß setzen lassen. Im Dezember hob es den Haftbefehl gegen Michael A., einen verurteilten Mörder auf. Erst Anfang des Jahres musste der ehemalige NPD-Politiker Maik Schneider entlassen werden.

Der Deutsche Richterbund sieht mehrere Gründe für die Entwicklung. „Eine Rolle spielt sicher, dass Strafgerichte und Staatsanwaltschaften stark beansprucht sind und am Anschlag arbeiten“, sagte Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn der *dpa*. Die Verfahren würden immer aufwendiger, häufig gebe es internationale Verstrickungen und weit verzweigte Tätergruppen. „Zudem haben sich die auszuwertenden Datenmengen vervielfacht“, sagte Rebehn. Nicht selten fielen in umfangreichen Strafsachen mehrere Terabyte an Daten an.

Der Verband befürchtet, dass sich die angespannte Personalsituation an den Gerichten noch verschärfen könnte, weil bis 2030 mehr als 10.000 Juristen in Pension gehen und ersetzt werden müssen. Zwar will der Bund die Länder bis 2021 im Rahmen des

„Pakts für den Rechtsstaat“ bei der Einstellung von 2.000 neuen Staatsanwälten und Richtern unterstützen. Es sei aber wichtig, diese Stellen jetzt auch in allen Ländern zügig zu besetzen und angesichts der anrollenden Pensionierungswelle noch viel mehr Geld in die Hand zu nehmen. [LTO v. 25.03.2019]

// Aufrufe zur Gewaltprävention

Mit dem Neuköllner Aufruf fordert die Initiative Gesamtgesellschaftliche Gewaltprävention (IGG) die Bundesregierung auf, eine Strategie für die Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Gewaltprävention zu erarbeiten. Der Deutsche Präventionstag ruft mit der „Berliner Erklärung“ dazu auf, sich für dauerhafte Strukturen einer vielfältigen und zivilgesellschaftlich verankerten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung einzusetzen [DBH-Newsletter v. 23.05.2019].

↳ Neuköllner Aufruf: <http://www.gewalt-praevention.info/nano.cms/neukoellner-aufruf>

↳ Berliner Erklärung des DPT: <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/berliner-erklaerung>

// DBH: Informationsflyer zum EU-Rahmenbeschluss 947 verfügbar

Der Flyer informiert über den EU-Rahmenbeschluss 947 (Grenzüberschreitende Bewährungshilfe) und gibt erste Antworten über den Anwendungsbereich und Gegenstand des Rahmenbeschlusses. Die Datei kann heruntergeladen, verteilt und ausgedruckt werden. Der Flyer ist in folgendem Format angelegt: DIN Lang 9,8 x 21 cm, Wickelfalz, 6 Seiten. Darüber hinaus kann der gedruckte Flyer für einen Stückpreis von 0,25 Euro zzgl. Versandkosten per Deutsche Post bestellt werden. [DBH-Newsletter 05/2019 vom 28.03.2019]

↳ Bestellung: <https://www.dbh-online.de/toa/service/informationmaterial-bestellen/informationflyer-der-eu-rahmenbeschluss-947>

↳ Download Flyer: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/dbh_fly_1911_grenzuerschreitende-berwaehrungshilfe_mail_rz.pdf

// CEP Awards: außergewöhnliche Leistungen in der Bewährungshilfe

Mit den Awards will die CEP außergewöhnliche Leistungen in der Bewährungshilfe würdigen. Hierzu werden die „CEP-awards 2019“ in fünf Kategorien zum zweiten Mal vergeben:

- Beiträge und Projekte, die sich mit der Reduzierung von Rückfall beschäftigen
- Beiträge und Projekte zu einer gelungenen Resozialisierung von Straffälligen und Haftentlassenen
- Beiträge und Projekte zur Risikoverminderung für potentielle Opfer
- Beiträge und Projekte aus Wissenschaft und Forschung, die 2013 oder später veröffentlicht wurden und sich mit der Verbesserung und Innovation in der Bewährungshilfe beschäftigen
- Beiträge und Projekte von CEP-Mitgliedern mit zukunftsweisenden Entwicklungen seit den letzten drei Jahren

Die Verleihung der CEP-Awards findet während der Generalversammlung im Oktober 2019 statt. [DBH-Newsletter 06/2019 vom 03.05.2019]

↳ <https://www.cep-probation.org/cep-awards-2019/>

// Europris: European Prison Regime Forum 2018

Vom 28.-29. November 2018 fand in Den Haag der Workshop „European Prison Regime Forum“ statt. Themen des Workshops waren Bildung und Arbeit, Wiedereingliederung und erfolgreiche Reintegration von haftentlassenen Personen.

In verschiedenen Vorträgen wurden Praxisprojekte zur Berufsausbildung, Beschäftigungsbefähigung sowie zur Reintegration von inhaftierten Personen aus den Niederlanden, Spanien, Zypern und der Slowakei vorgestellt. Darüber hinaus wurden Organisationsmodelle sowie Themen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung des Personals in Strafvollzugsanstalten präsentiert.

Allen vorgestellten Beispielen und Modellen liegt der Versuch zugrunde, berufliche Wiedereingliederung von inhaftierten Personen in die Gesellschaft zu verbessern.

Aus Zypern etwa wurde das ESF-geförderte Projekt SVQ, eine Potential-Analyse, vorgestellt. Anhand von Kriterien werden Kenntnisse und Kompetenzen einer Person, die eine bestimmte Arbeit unter realen und/oder simulierten Arbeitsbedingungen ausführen muss, bewertet und der Entwicklungsbedarf formuliert.

Abschließend wurde an fünf Länder-Thementischen über spezifische Aspekte der Arbeit in Gefängnissen als Wirtschaftsmodell diskutiert. [DBH-Newsletter 06/2019 vom 03.05.2019]

↳ Tagungsbericht: <https://www.europris.org/file/report-european-prison-regime-forum-2018/?download=1>

↳ Präsentationen: <https://www.europris.org/file/presentations-eprf-workshop-28-29-november-2018-the-hague/>

Veranstaltungshinweis

Beratung und Betreuung in Haft

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 18.-20. Oktober 2019
Ort: Remagen

Anmeldung: DAH
Wilhelmstr. 138
10963 Berlin
Fax: 030 69008742
E-Mail: info@akademie-rs.de
Homepage: www.akademie-rs.de

Veranstaltungshinweis

KrimZ Fachtagung „Migration und Kriminalität“

Wiesbaden, 24. und 25. Oktober 2019

Tagungsleitung:

PD Dr. Martin Rettenberger & Prof. Dr. Axel Dessecker

Tagungsort:

**Friedrich-Naumann-Saal, Schlossplatz 4,
65183 Wiesbaden**

Deutschland ist nicht erst seit kurzer Zeit ein Einwanderungsland. Diese Feststellung wird von vielen Menschen in diesem Land akzeptiert. Dass sie dennoch immer wieder öffentlich wiederholt wird, könnte darauf hinweisen, dass sie sich nicht von selbst versteht. Einige Menschen „mit Migrationshintergrund“ scheinen an äußerlichen Merkmalen leicht erkennbar zu sein. Was auf den ersten Blick auffällt und fremd erscheint, braucht aber nicht viel zu bedeuten.

Straftaten sind, wie polizeiliche Kriminalstatistiken in vielen Ländern jährlich zeigen, ein Massenphänomen und damit in gewisser Weise normal. Alltägliche und in Publikumsmedien verbreitete Darstellungen konzentrieren sich dagegen häufig auf ungewöhnliche Formen von Straftaten. Die damit verbundenen Vorstellungen erhalten ein Eigengewicht, das mit der statistisch messbaren Realität der tatsächlich auftretenden Kriminalität wenig gemein hat. Das gilt in besonderer Weise dann, wenn Vorstellungen über Kriminalität in Zusammenhang mit Migrationsbewegungen gebracht werden.

Die diesjährige Herbsttagung wird sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Zusammenhängen von Migration und Kriminalität befassen. Es wird ebenso um die Entstehung und Wahrnehmung von Kriminalität wie um deren Prävention gehen. Justizvollzug und psychiatrischer Maßregelvollzug werden besonders in den Blick genommen.

<https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/TagungsprogrammOktober2019.pdf>

Susanne Gerlach, Günter Schroven

Die vergessene Mehrheit

Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen

Auf den folgenden Seiten wird eine große, aber wenig beachtete Gruppe von Gefangenen in den Fokus genommen: all diejenigen, die nur kurze Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr verbüßen, diejenigen, deren Vollzugsdauer nicht länger als ein Jahr ist. Und das sind viele, sehr viele in den deutschen Vollzugsanstalten: sie bilden mit 22,2% nach den Gefangenen mit Strafen von mehr als einem Jahr (37,3%) die zweitgrößte Gruppe aller Inhaftierten – gefolgt von den Untersuchungsgefangenen mit 21,1%. Diese und andere aufschlussreiche Daten und Entwicklungen bereitet Georg Langenhoff im ersten Beitrag dieses Schwerpunktes auf. Die Zahlen beeindrucken und werfen viele Fragen auf. Fünf davon haben wir unseren Landeskorrespondentinnen und Landeskorrespondenten gestellt, fünf Fragen u.a. zur Unterbringung, spezifischen Maßnahmen und zu Verbesserungsvorschlägen. Die Antworten aus zehn Ländern werden in dem darauffolgenden Beitrag zusammengefasst. Sie lassen erkennen, dass sich die Probleme und Lösungsansätze für diese große Gefangenengruppe – 39% bis fast 50% der Strafgefangenen in den Ländern – ähneln: auch aus Gründen der heimatnahen Unterbringung verbüßen diese Gefangenen fast in allen Anstalten ihre Strafen, Sonderbereiche gibt es kaum. Es mangelt an spezifischen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung, aber auch an Behandlungsmaßnahmen. Die berechtigte Frage lautet: Was kann in dieser kurzen Zeit überhaupt erreicht werden? Der Blick geht natürlich von Anfang an auf die Entlassungsvorbereitung, aber auch dort werden – z.B. im Bereich des Wohnens – die Probleme nicht kleiner.

Eindrücklich beschreibt **Frank Vasterling**, der als Abteilungsleiter in der JVA Rosdorf mit überwiegend kurzstrafigen Gefangenen arbeitet, in dem folgenden Interview seine Erfahrungen und die Unterschiede zu Gefangenen mit längeren Strafen. **Sven Hartenstein**, **Sylvette Hinz** und **Maja Meischner-Al Mousawi** vermitteln einen tiefergehenden Einblick in die sächsischen Verhältnisse und ver-

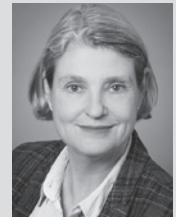
gleichen Daten zur Kriminalitätsentwicklung bei kurz- und langstrafigen Gefangenen. Ein zweites Interview, das **Günter Schroven** für Forum Strafvollzug mit einem Inhaftierten führt, vermittelt uns einen anderen Blick: Der Mann verbüßt zum fünften Mal eine Strafe und schildert authentisch seine Erfahrungen mit dem System der Haft. Die Situation im Berliner Vollzug sowie Erkenntnisse zu der Gefangenengruppe beschreibt **Steffen Bieneck**. Er schlägt eine stärkere Außenorientierung vor und mehr Risikobereitschaft bei Vollzugslockerungen.

Ist es sinnvoll, so viele Menschen für so kurze Zeit zu inhaftieren? Diese Frage mit ja zu beantworten fällt schwer! Aber was könnten realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe sein? Dieser Frage geht **Thomas Galli** nach einer Bestandsaufnahme in gewohnt gründlicher und kritischer Art und Weise nach. Gerade weil der kriminalpolitische Zeitgeist fast ausschließlich in Richtung der Verschärfung von Sanktionen geht, wie die Erhöhungen der Strafrahmen und die Schaffung neuer Straftatbestände in den letzten Jahren belegen, ist es anregend, diesen Beitrag zu lesen!

Abschließend nimmt uns **Ilona Strozda**, eine Psychologin in der JVA München, mit auf ihre morgendliche Runde; sie lässt uns an ihren Gesprächen mit Inhaftierten und ihren Gedanken teilhaben.

Die Umsetzung auch nur eines Alternativvorschlages von Thomas Galli ist kurzfristig wohl nicht zu erwarten. Viele Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen werden daher weiter große Herausforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Professionen stellen. Einige Vorschläge, zu weniger Übersicherung und mehr Vollzugsöffnung, zu spezifischen Maßnahmen und einer besseren Überleitung in die Freiheit, werden auf den folgenden Seiten unterbreitet.

Damit werden hoffentlich Sie, liebe Leserinnen und Leser, zur Diskussion angeregt. Lassen sie uns daran teilhaben; wie immer freuen wir uns über Rückmeldungen und – gerne auch kurze – Beiträge!



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung III Strafrecht, Justizvollzug, Soziale Dienste der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungshinweis

Freiheit wagen – Alternativen zur Haft

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)-Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Termin: 25.-27. November 2019

Ort: Mainz

Anmeldung: EBET

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

E-Mail: ebet@diakonie.de

Homepage: www.ebet-ev.de

Georg Langenhoff

Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen in Deutschland und in den Bundesländern

Eine Auswertung der Strafvollzugsstatistik

In den 179 deutschen Justizvollzugsanstalten waren zum aktuell letzten Berichtszeitpunkt (30.11.2018) insgesamt 65.762 Inhaftierte wegen einer Freiheitsentziehung untergebracht.¹ Diese Gesamtzahl entstammt der Monatszählung VG75 zur Strafvollzugsstatistik ST1, die dreimal im Jahr jeweils zu den Stichtagen 30. März, 31. August und 30. November bundesweit ausgewiesen wird. So lag die Anzahl der Gefangenen und Untergebrachten Ende März bei 66.137 und Ende August 2018 bei insgesamt 65.295 Personen. Im „Jahresdurchschnitt“ 2018, der sich aus den drei Monatszahlen berechnet, ergibt sich ein mittlerer Wert von 65.731 Inhaftierten in Deutschland.

Aus der Monatszählung VG75 zur Strafvollzugsstatistik ST1 lässt sich auch die Zahl der Gefangenen mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen ermitteln. Dabei handelt es sich um die Inhaftierten des Erwachsenenvollzuges mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Nicht berücksichtigt bleiben Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die eine eigene Teilpopulation unter den Strafgefangenen stellen und auf die „Forum Strafvollzug“ in Ausgabe 1/2018 näher eingegangen ist. Unter der im Fokus stehenden Gruppe, die im Weiteren als „Kurzstrafige“ bezeichnet wird, werden außerdem auch nicht die Jugendstrafgefangenen mit kurzzeitigen Haftstrafen einbezogen.²

Tabelle 1: Verteilung der Inhaftierten in Deutschland nach Art und Dauer des Vollzuges 2018

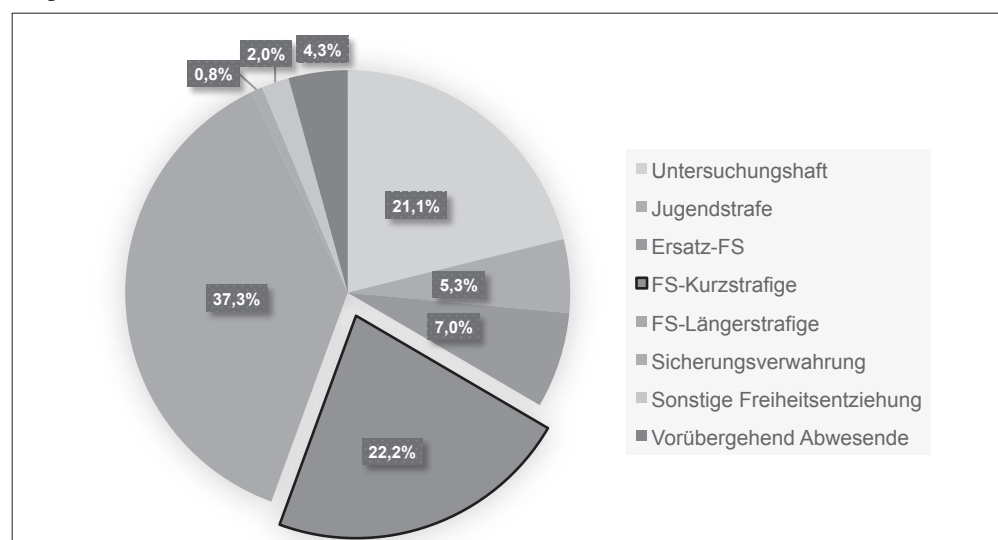
*Ersatzfreiheitsstrafe; **Freiheitsstrafen bis einschließlich 1 Jahr; ***Freiheitsstrafen über 1 Jahr

Quelle: Statistisches Bundesamt (VG75, ST1), Durchschnitt der Stichtagswerte zum 31.3., 31.8. und 30.11.2018

	31.03.2018	31.08.2018	30.11.2018	Durchschnitt	Anteil in %
U-Haft	14.066	13.628	13.956	13.883,3	21,1%
Jugendstrafe	3.490	3.520	3.531	3.513,7	5,3%
EFS*	4.753	4.476	4.503	4.577,3	7,0%
FS-Kurzstrafige**	14.553	14.798	14.328	14.559,7	22,2%
FS-Längerstrafige***	23.567	24.651	25.282	24.500,0	37,3%
Sicherungsverwahrung	553	559	560	557,3	0,8%
Sonst. Freiheitsentziehung	1.212	1.270	1.483	1.321,7	2,0%
Vorüberg. abws. Gefangene	3.943	2.393	2.119	2.818,3	4,3%
Gesamt	66.137	65.295	65.762	65.731,3	100,0%

Abbildung 1: Inhaftierte in Deutschland nach Art und Dauer des Vollzuges 2018

Quelle: Statistisches Bundesamt (ST1), MW = Durchschnitt der Stichtagswerte zum 31.03.2018, 31.08.2018 und 30.11.2018



Nach Angaben der amtlichen Statistik bewegte sich die Anzahl der Kurzstrafigen im Jahr 2018 zwischen 14.328 (31.11.) und 14.798 Gefangenen (31.08.). Im Jahresdurchschnitt lag die Zahl bei insgesamt 14.560 Kurzstrafigen in Deutschland. Es handelt sich dabei um einen „Nettowert“, da sich unter den vorübergehend abwesenden Gefangenen (im Jahresdurchschnitt $n=2.818$) auch Gefangene mit kurzzeitigen Strafen befinden können.

Mit einem Jahresdurchschnittswert von 14.560 Gefangenen liegt der Anteil der Kurzstrafigen an der Gesamtzahl der Inhaftierten bei 22,2%. Nach den Gefangenen mit längeren Strafen von mehr als 1 Jahr, die einen Anteil von 37,3% einnehmen, stellen die Kurzstrafigen mit mehr als einem Fünftel die zweitgrößte Gruppe im Justizvollzug!

Während an dritter Stelle Gefangene in Untersuchungshaft mit einem Anteil von 21,1% stehen, folgen die weiteren Inhaftiertengruppen mit größerem Abstand. So verbüßten

¹ Statistisches Bundesamt (2019).

² Eine detailliertere Betrachtung des Jugendstrafvollzuges findet sich im Schwerpunkt von Heft 1/2019 von Forum Strafvollzug.

2018 im Durchschnitt 3.514 Gefangene eine Jugendstrafe (5,3%) und 1.322 eine „sonstige Freiheitsentziehung“ (2,0%) wie zum Beispiel eine Sicherungshaft, Ordnungshaft, Abschiebehaft oder Beugehaft.

In der Sicherungsverwahrung waren im Jahr 2018 bundesweit 557 Personen im Durchschnitt untergebracht.

In der VG75 zur amtlichen Strafvollzugsstatik ST1 wird darüber hinaus auch die Zahl der Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafe ausgewiesen. Bei den Ersatzfreiheitsstrafen handelt es sich um relativ kurze Haftstrafen. Nach einer Untersuchung für Nordrhein-Westfalen liegt der Durchschnitt bei 74 Tagessätzen,³ welches einer Verbüßungszeit von 2,5 Monaten entspricht. Die Anzahl der Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen lag im Jahresdurchschnitt 2018 bei 4.577 Personen und nimmt damit einen Anteil von 7,0% am Gesamtvollzug ein. Rechnet man Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, auch zu der Gruppe der Kurzstrafgen, so erhöht sich deren Anteil an der Gesamtpopulation auf fast 30%!

Schließlich ist die Anzahl der vorübergehend abwesenden Gefangenen zu nennen, die 2018 durchschnittlich 2.818 Personen betrug und einen Anteil von 4,3% einnimmt. Darunter befinden sich vorwiegend Strafgefangene mit Langzeitausgang/Urlaub am Stichtag, aber auch z.B. Gefangene, die wegen eines Gerichtstermins in eine andere JVA überstellt werden. Die Anzahl der Kurzstrafgen unter den vorübergehend abwesenden Gefangenen lässt sich aus der amtlichen Statistik nicht ableiten.

Die Zählung VG75 zur Strafvollzugsstatik ST1 enthält insgesamt nur wenig differenzierte Daten. In Bezug auf die Kurzstrafgen liegen lediglich die Zahlen unterteilt nach Geschlecht, Vollzugsform und Dauer vor. Im Jahr 2018 betrug der Frauenanteil im Gesamtvollzug im Mittel 6,1%. Unter den Kurzstrafgen liegt der Frauenanteil bei 8,5% und fällt damit über zwei Prozentpunkte höher aus. Auch im offenen Vollzug sind Gefangene mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen überdurchschnittlich stark vertreten. Während im Jahr 2018 insgesamt 11,4% der Inhaftierten im offenen Vollzug untergebracht waren, beträgt dieser Anteil bei den Kurzstrafgen 13,9% und fällt damit ebenfalls über zwei Prozentpunkte höher aus.

In der amtlichen Statistik sind die kürzeren Freiheitsstrafen in zwei Klassen nach Vollzugsdauern „bis unter 6 Monaten“ und „6 Monate bis einschließlich 1 Jahr“ unterteilt. Werden hiervon die Ersatzfreiheitsstrafen abgezogen, die nur in wenigen Fällen eine Tagessatzanzahl von mehr als einem halben Jahr haben,⁴ so lässt sich ableiten, dass von den Kurzstrafgen rund ein Drittel eine Strafe „bis unter 6 Monaten“ und zwei Drittel eine Strafe von „6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr“ zu verbüßen hatten.

Im Rückblick auf die letzten fünfzehn Jahre, für die bundesweit entsprechende Aufbereitungen der Daten aus der amtlichen Statistik vorliegen, zeigt sich folgender zeitlicher Verlauf.

Die Gesamtzahl der Inhaftierten ist in Deutschland zwischen 2003 und 2018 von 81.507 auf 65.731 Gefangene zurückgegangen. Dabei wird aus der Abbildung 2 ersichtlich, dass die Rückgänge im Zeitraum 2003 bis 2015 kontinuierlich verliefen und im Jahr 2015 einen Tiefstand mit 63.734 Inhaftierten im Jahresmittel erreichten. Diesem Trend folgt mit leichten zeitlichen Verschiebungen die Entwicklung der Gesamtzahl der Gefangenen mit Freiheitsstrafen. Hier findet sich der Höchstwert der letzten fünfzehn Jahre mit 54.780 Strafgefangenen in 2005 wieder und sinkt in den Folgejahren auf zuletzt 43.637 in 2018.

Nahezu parallel zu dieser Entwicklung verläuft die Zahl der Strafgefangenen mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Auch hier wird im Zeitverlauf der letzten fünfzehn Jahre der Höchststand in 2005 erreicht (n=18.799). Der Anteil der Kurzstrafgen an der Gesamtbelegung lag 2005 bei 23,2% und weicht damit lediglich einen Prozentpunkt vom aktuellen Anteilswert ab. Auch in der zeitlichen Entwicklung zwischen 2003 und 2018

bewegt sich der Anteil der Kurzstrafgen am Gesamtvollzug relativ konstant um 23%. Die Anzahl der Kurzstrafgen nahm währenddessen stetig ab und erreichte im letzten Berichtsjahr mit 14.560 Gefangenen den niedrigsten Wert im Zeitverlauf der letzten fünfzehn Jahre.

Insgesamt ging die Zahl der Gesamtinhaftierten im Zeitraum zwischen 2003 und 2018 um 19,4% zurück. Unter der großen Teilgruppe der Gefangenen mit Freiheitsstrafen fällt der Rückgang mit 17,5% etwas geringfügiger aus, während sich darunter die Zahl der Kurzstrafgen zwischen 2003 und 2018 um 21,0% verringert hat.

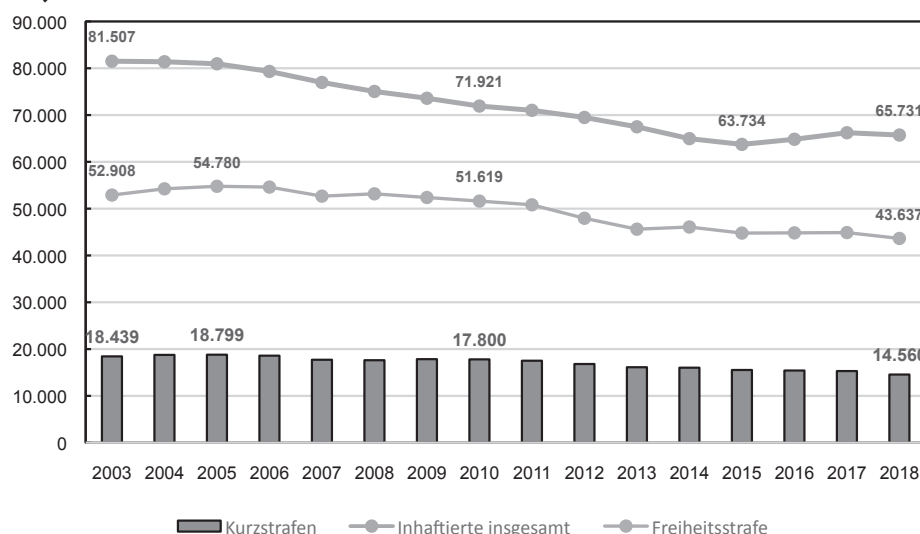


Georg Langenhoff

wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Kriminologischen Dienst des
Landes Nordrhein-Westfalen
georg.langenhoff@krimd.nrw.de

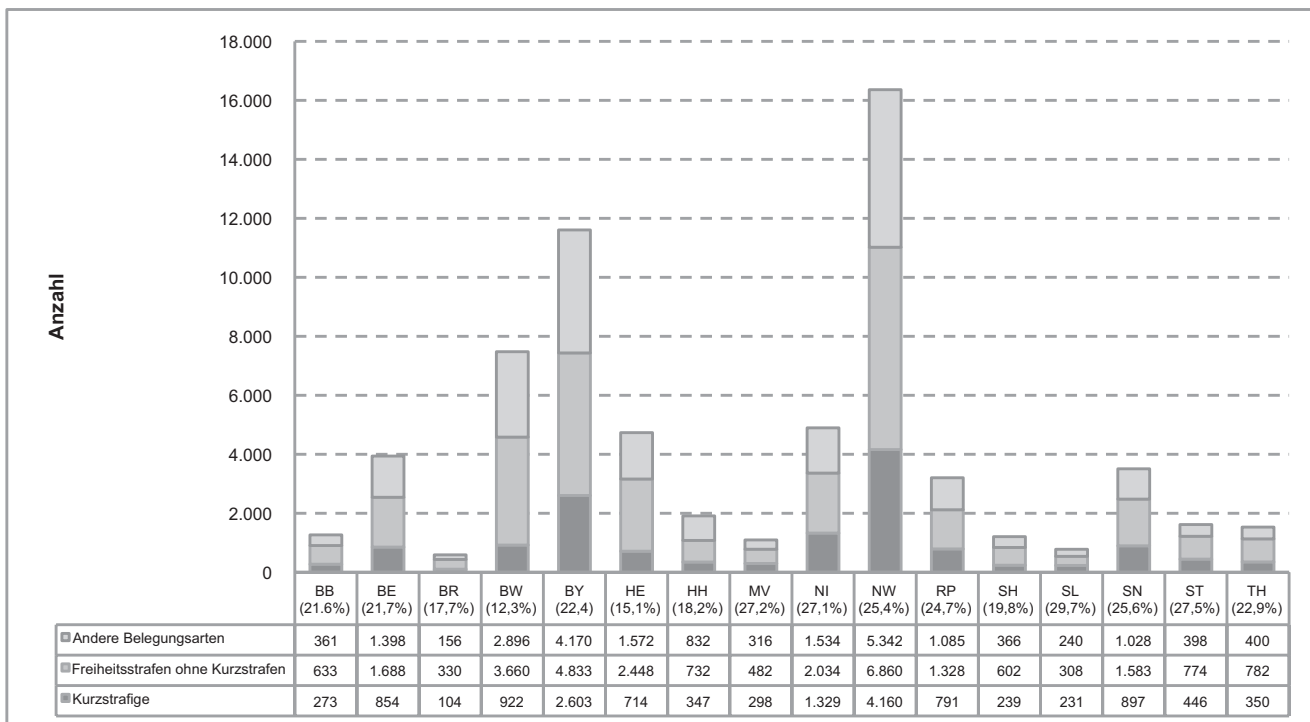
Abbildung 2: Kurzstrafge in Deutschland 2003-2018

Quelle: Statistisches Bundesamt (ST1), Durchschnitt der Stichtagswerte zum 31.03., 31.08. und 30.11. des Jahres



3 Lobitz/Wirth, FS 2018, 18.

4 Lobitz/Wirth a.a.O.

Abbildung 3: Kurzstrafe in den Bundesländern 2018**Anmerkung:** Relative Werte in Klammern sind die Anteilswerte der Kurzstrafen an der Bruttobelegung insgesamt**Quelle:** Statistisches Bundesamt (ST1), Durchschnitt der Stichtagswerte zum 31.03.2018, 31.08.2018 und 30.11.2018

Im Vergleich der Bundesländer zeigt sich für 2018 folgendes Bild: Die Zahl der Kurzstrafen in den Bundesländern liegt im Jahr 2018 zwischen 104 Gefangenen im Stadtstaat Bremen und 4.160 Gefangenen im bevölkerungsstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen. An zweiter und dritter Stelle folgen die beiden ebenfalls bevölkerungsstarken Länder Bayern und Niedersachsen mit 2.603 bzw. 1.329 Kurzstrafen. Werden nun die absoluten Zahlen in Relation zur Gesamtzahl der Inhaftierten in den jeweiligen Bundesländern gesetzt, so ergibt sich folgendes Bild: Im Vergleich zum bundesweiten Kurzstrafenanteil von 22,2% an der Belegung insgesamt, weisen die Länder Baden-Württemberg (12,3%) und Hessen (15,1%) besonders niedrige Anteilswerte aus. Die Hansestädte Bremen (17,7%) und Hamburg (18,2%) sowie das Land Schleswig-Holstein (19,8%) liegen ebenfalls sichtbar unter dem Bundesdurchschnitt. In der Nähe des Durchschnitts befinden sich Brandenburg (21,6%), Berlin (21,7%), Bayern (22,4%) und Thüringen (22,9%), während die Länder Rheinland-Pfalz (24,7%), Nordrhein-Westfalen (25,4%) und Sachsen (25,6%) etwas darüber liegen. Vergleichsweise hohe Anteile finden sich schließlich in Niedersachsen (27,1%), Mecklenburg-Vorpommern (27,2%), Sachsen-Anhalt (27,5%) und im Saarland (29,7%). Damit wird ersichtlich, dass der Anteil der Kurzstrafen zwischen den einzelnen Bundesländern deutlich schwankt.

Literatur

- Lobitz, R., Wirth, W.** (2018): Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. In: Forum Strafvollzug 1/2018, S. 18.
- Statistisches Bundesamt** (2019): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 30. November 2018. Wiesbaden. (Url.: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.html>. Stand:10.05.2019).

Veranstaltungshinweis

Medizinische Versorgung in Haft

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 11.-13. Oktober 2019

Ort: Remagen

Zielgruppe: Mitarbeiter*innen der medizinischen Dienste des Justizvollzugs

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Susanne Gerlach

In den Ländern nachgefragt: Wie steht es um die Kurzstrafer und Kurzstraferinnen?

Für einen Überblick zur Situation der Gefangenen, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen, haben wir bei unseren Landeskorrespondentinnen und Landeskorrespondenten nachgefragt. Die Antworten auf fünf Fragen zeigen ein doch in weiten Teilen einheitliches Bild, aber hier und da gibt es doch ein paar Besonderheiten. Die Verhältnisse in Berlin und Sachsen werden in zwei gesonderten Beiträgen etwas ausführlicher beschrieben, die Antworten aus den anderen zehn Ländern, die sich an der Umfrage beteiligt haben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wie groß ist die Zahl der Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr Vollzugsdauer verbüßen? Gerne auch den Anteil dieser Gruppe an allen Strafgefangenen.

Diese Zahlen sind beachtlich hoch: Viele Länder haben die Daten der VG 75 verwendet, manche haben Stichtagserhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse ähneln sich, wie eine Auswahl verdeutlicht: In Rheinland-Pfalz erfüllen 45,3% der männlichen und 56,3% der weiblichen Strafgefangenen die Kriterien, in Sachsen sind es insgesamt 49,8%, in Thüringen 44,2%, in Baden-Württemberg 42,4%, in Nordrhein-Westfalen insgesamt rd. 47% (59% Frauen, 45% Männer), in Hamburg 43%, in Schleswig-Holstein 39%, in Bayern rd. 47% der Strafgefangenen.

Wo sind diese Gefangenen untergebracht, gibt es besondere Bereiche?

Eine Unterbringung eines Teils dieser Gefangenen in besonderen Bereichen oder Abteilungen (Nordrhein-Westfalen, Bremen) bzw. Anstalten (Bayern) ist die Ausnahme; ganz überwiegend verbüßen Gefangene ihre kurzen Strafen in – fast – allen Anstalten eines Landes. Denn insbesondere die Flächenländer betonen die Notwendigkeit der heimatnahen Unterbringung zur Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Beziehungen (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz); häufig wird auch darauf verwiesen, dass eher der Behandlungsbedarf als die Straflänge ein Merkmal für eine differenzierte Unterbringung ist (Baden-Württemberg, Hamburg).

Wird für diese Gefangenen ein Vollzugs- und/oder Eingliederungsplan erstellt?

In einigen Ländern sehen die gesetzlichen Regelungen – wie auch der sog. 10er Musterentwurf – ein Diagnoseverfahren bzw. eine Behandlungsuntersuchung mit Vollzugsplanung vor (Bremen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern); dieses Verfahren ist in anderen Ländern im Hinblick auf die Vollzugsdauer verkürzt, der Schwerpunkt wird auf die Entlassungsvorbereitung und Überleitung in die Freiheit gelegt (Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Hessen, Hamburg; Schleswig-Holstein bereitet dahingehende Änderungen vor); in Hamburg wird der Resozialisierungsplan und Eingliederungsplan sechs Monate vor der Entlassung durch die Fachstelle Übergangsmanagement des Fachamtes Straf- und Gerichtshilfe gefertigt; in Bayern und Baden-Württemberg

wird grundsätzlich bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr auf dieses Verfahren verzichtet, es erfolgt eine am individuellen Bedarf orientierte Betreuung und Behandlung.

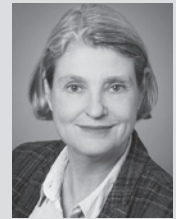
Werden diesen Gefangenen Vollzugs-/Behandlungsangebote bzw. Maßnahmen angeboten? Gibt es für diese Gefangengruppe spezifische Maßnahmen bzw. Behandlungsangebote? Werden diese Gefangenen mit den Angeboten erreicht?

Durchweg wird darauf hingewiesen, dass die kurzstrafigen Gefangenen grundsätzlich an allen Maßnahmen und Angeboten teilnehmen können, sofern die Strafdauer nicht zwangsläufig ein Ausschlusskriterium bildet (Sotha, berufliche Vollausbildung). Im Bereich der Beschäftigung und Qualifizierung werden mehrfach explizit die modularen

Angebote benannt, die sich gerade an Gefangene mit kurzen Haftzeiten richten (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen). In einigen Ländern werden spezifische Kurzprogramme angeboten, z.B. für Gewalttäter, Programme, die Verständnis für die Kernpunkte und das Funktionieren des gesamtsozialen Systems in Deutschland wecken sollen, Deutschkurse, Teilaspekte des Sozialen Trainings (z.B. Nordrhein-Westfalen, Hessen); betont wird mehrfach die Bedeutung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Kontakte (z.B. Baden-Württemberg). Die Maßnahmen zum Übergangsmanagement sind vielfältig und bilden nach fast allen Rückmeldungen einen Schwerpunkt. Thüringen bietet auf freiwilliger Basis ein sog. professionelles Übergangsmanagement an, das sechs Monate vor der Entlassung beginnt und bis zu sechs Monate nach der Entlassung andauert, und auch in Hamburg ist eine nachgehende Betreuung aufgebaut worden. Die Erreichbarkeit der Gefangenen durch die vorgehaltenen Maßnahmen wird im Wesentlichen ähnlich bewertet. Mangelndes Interesse, fehlende Mitarbeitsbereitschaft, psychische und gesundheitliche Einschränkungen, langjährige Suchterfahrung, Obdachlosigkeit (z.B. Nordrhein-Westfalen) und Straflängen von nur wenigen Monaten (z.B. Thüringen) stehen der Nutzung der Maßnahmen entgegen; zum Teil ist dies aber auch auf lange Wartelisten und zu geringe Kapazitäten zurückzuführen.

Gibt es Wünsche oder Ideen, wie die Gestaltung des Vollzuges für diese Klientel verbessert werden kann?

Mehrfach werden in den Antworten die besondere Bedeutung der Sicherung des Wohnraums und die insoweit bestehenden Schwierigkeiten hervorgehoben, denn nach dem SGB XII ist Wohnraumerhalt in der Regel nur bis zu sechs Monaten möglich (so z.B. Schleswig-Holstein, Bayern); eine



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung III Strafrecht, Justizvollzug, Soziale Dienste der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

länderübergreifende Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses hat sich bereits mit dieser Thematik befasst und entsprechende Änderungen vorgeschlagen. Zum Teil (z.B. Schleswig-Holstein) gibt es Bemühungen, diesen Zeitraum durch regionale Absprachen auf zwölf Monate zu erhöhen. Vorgeschlagen wird mehrfach der Ausbau und eine Intensivierung des Zusammenwirkens des Vollzuges mit externen Akteuren (Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen), namentlich die Einrichtung einer spezialisierten Anlaufstelle beim Jobcenter/Arbeitsagentur und die Einrichtung von kommunalen runden Tischen mit Entscheidungsträgern im Bereich des Arbeitslosengeldes I und II (Hessen). Innerhalb des Vollzuges wird Verbesserungsbedarf vorrangig bei den

Rahmenbedingungen für feste Tagesabläufe und Strukturen gesehen (Bremen, Nordrhein-Westfalen), die gerade für diese Klientel besonders wichtig sind. Dafür müssten spezielle Arbeitsbereiche ausgebaut werden, die kurzstrafige Gefangene ohne lange Vorlauf- und Wartezeiten aufnehmen könnten und einfache Tätigkeiten anbieten (z.B. Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen). Förderlich wären auch eine stärkere Binnendifferenzierung und die Schaffung von besonderen Abteilungen für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen (Nordrhein-Westfalen). Der Realisierung dieser Verbesserungen stehen der Mangel an Mitarbeitenden, zu wenig Räumlichkeiten für Betriebe und eine angespannte Belegungssituation entgegen (so mehrere Länder!).

Günter Schroven

„Kurzstrafige Gefangene orientieren sich mit ihren Gedanken vorrangig nach draußen!“

Interview mit Frank Vasterling, Abteilungsleiter in der JVA Rosdorf



FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit dem Abteilungsleiter Frank Vasterling, der eine Abteilung mit überwiegend kurzstrafigen Gefangenen in der JVA Rosdorf (bei Göttingen) leitet. Er ist 48 Jahre alt und ein sehr dynamisch und sportlich wirkender Diplomverwaltungswirt, der aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Abteilungsleiter alle „Schliche“ der Gefangenen kennt.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herr Vasterling, Sie arbeiten hier in einer hochmodernen Anstalt mit einem hohen Sicherheitsgrad – hier sind im Gebäudekomplex sogar 45 Sicherungsverwahrte untergebracht. Passt in eine solche Anstalt denn überhaupt eine Abteilung mit kurzstrafigen Gefangenen?

Herr Vasterling: Ja sicher, weil uns das Konzept heimatnahe Inhaftierung sehr wichtig ist. Natürlich gibt es auch

Nachteile bei dieser Konzeption, vornehmlich dann, wenn hier bei mir wegen der kurz bevorstehenden Entlassung bei einzelnen Gefangenen Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug heraus gewährt werden. Da versucht der eine oder andere Gefangene schon mal etwas mitzubringen – oder „muss“ etwas mitbringen – was den Vollzug und die Entwicklung des Gefangenen stört oder ein Sicherheitsrisiko darstellt. Sie und Ihre Leser*innen kennen sicher die Problematik.

Die Anforderungen für den offenen Vollzug sind für ca. 80% der Gefangenen meiner Abteilung zu „anspruchsvoll“, sonst würden wir mehr Insassen in die nahe gelegene offene Abteilung in Duderstadt (32 km entfernt) oder Einbeck (46 km entfernt) verlegen.

FORUM STRAFVOLLZUG: Sie, Herr Vasterling, arbeiten hier in dieser großen Anstalt mit insgesamt ca. 340 Gefangenen schon über 12 Jahre. Wie Sie im Vorgespräch berichtet haben, sind Ihnen alle Vollzugsformen – ausgenommen die Sicherungsverwahrung – sehr geläufig. Inwieweit ist Kurzstrafenvollzug für Sie etwas Besonderes?

Herr Vasterling: Die Gefangenen hier sind, wie man so schön sagt „besonders“. Von meinen aktuell 42 Gefangenen hat die große Mehrheit eine richterlich angeordnete Verweildauer von unter 24 Monaten. Auf die paar „Ersatzfreiheitsstraffer“ möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Da gab es, so glaube ich, ja vor gut einem Jahr schon mal ein Schwerpunktthema bei FORUM STRAFVOLLZUG; ich bin nämlich ein fleißiger Leser Ihrer interessanten Zeitschrift. Nun ein paar „Daten“ zu meinen Kurzstrafigen:

Ca. 65% haben eine strafursächliche Suchtproblematik, welche den Tagesablauf der Gefangenen wesentlich bestimmt:

Wie komme ich an das, was mir hier besonders fehlt? Welche Therapieform benötige ich? Habe ich eine Chance auf dem Arbeitsmarkt?

Ca. 15% schaffen es, die Bedingungen für den offenen Vollzug zu erfüllen, die Kandidaten werden dann auch möglichst zeitnah in die offene Abteilung nach Duderstadt verlegt. Der große Nutzen für die Gefangenen ist dann die Möglichkeit der Teilnahme an Fördermaßnahmen außerhalb der Mauern. Insbesondere besteht dann die Chance der Förderung einer beruflichen Qualifizierung oder Umschulung bei einer Firma oder einem regionalen Bildungsträger durch die Agentur für Arbeit im Rahmen eines sog. Bildungsgutscheines.

Mehr als 80% meiner Insassen sind im Alter zwischen 25 und 55 Jahren. Gerade diese Altersgruppe hat eine besonders große Freiheitsorientierung in Bezug auf das alte soziale Umfeld draußen. Ein knappes Viertel dieser Personengruppe hat draußen Familie und noch nicht volljährige Kinder.

80% meiner Gefangenen arbeiten (vorrangig in Unternehmernbetrieben) und haben eine feste Tagesstruktur über die Beschäftigung. Der Rest wird in internen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (Lagerlogistik, Garten- und Landschaftsbau, Glas- und Gebäudereinigung und in der kaufmännischen Grundschulung) qualifiziert.

FORUM STRAFVOLLZUG: Die „Daten“ klingen doch ganz gut, auch im Hinblick auf die Reintegrationschancen nach der Entlassung – oder?

Herr Vasterling: Ja, sie klingen gut, gleichwohl sind damit auch ein paar Besonderheiten verbunden, die eher ein Rückfallrisiko darstellen. Das alles ist natürlich auch in Verbindung zu sehen mit der nahen, nur 7 km entfernten Universitätsstadt Göttingen.

Allein das Thema Wohnen in Göttingen ist hier ein großes Stressthema. Auf der anderen Seite bietet der Großraum Göttingen auch viele Beschäftigungsmöglichkeiten, auf die wir die Gefangenen auch gezielt vorbereiten.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was bedeutet das nun konkret für die Ausgestaltung des Vollzuges und für das Eingliederungsmanagement?

Herr Vasterling: Ich möchte zunächst gerne etwas zu den Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sagen.

FORUM STRAFVOLLZUG: Ja, gerne.

Herr Vasterling: Wir nutzen zurzeit ein ESF-Projekt (Europäischer Sozialfond), das sich gezielt mit kaufmännischer Qualifizierung in Verbindung mit Transportlogistik beschäftigt. Wir sind hier nur 2 km von der A 7 mit einem großen Autobahnkreuz entfernt. Hier gibt es viele Transport- und Logistikunternehmen, die Arbeitsplätze anbieten „ohne Hochschulstudium“, aber mit einem guten Basiswissen und einer großen Portion Durchhaltevermögen. Diese beschriebene Qualifizierungsmaßnahme dauert ein Jahr und beinhaltet Unterrichtsfächer wie

- Lagerwirtschaft und Rechnungswesen,
- Grundkenntnisse BWL und EDV-Anwendung,
- Büroorganisation.

Zwei Gefangene nehmen an einer Ausbildung zum Fachlageristen mit Abschluss vor der IHK teil.

Wir sind hier in Rosdorf mit diesen Maßnahmen wirklich auf der Höhe der Zeit, dennoch scheitern viele Entlassene draußen wegen des Arbeitsdrucks, in Verbindung mit der Forderung nach Zuverlässigkeit und Verantwortungsübernahme. Die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen hier in der Anstalt sind ja nicht gekoppelt mit Verantwortungsübernahme für die Lebensgestaltung außerhalb der Arbeitszeit.

Hier in der Anstalt besteht eine gute Betreuung, hier sind Kost und Logis frei, wie man so schön sagt, und hier verschläft auch keiner oder „versackt“ abends in der Kneipe.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Und inwieweit ist das Thema „Wohnung finden“ hier von besonderer Brisanz, wie Sie es vorhin angedeutet haben?

Herr Vasterling: Nun ja, Göttingen mit seinen aktuell 23.000 Studierenden lässt kaum noch bezahlbaren Wohnraum übrig für entlassene Strafgefangene.

Es gibt natürlich auch Angebote des betreuten Wohnens in öffentlicher Trägerschaft oder über die Diakonie. Aber in beiden Fällen heißt es, nach acht bis zwölf Wochen den Platz wieder frei zu machen für einen anderen „Bedürftigen“.

Etwa 20% der Entlassenen finden eine Bleibe innerhalb ihrer Familien. Dort sind die Verhältnisse aber oft nicht so, wie wir uns das wünschen.

Hinzu kommt das Problem der Mobilität. Manch entlassener Gefangener findet in einem Dorf der Umgebung durchaus eine Wohnung, aber es ist von dort aus in vielen Fällen umständlich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln pünktlich zur Arbeit zu kommen. Nur ca. 5% meiner Gefangenen haben eine gültige Fahrerlaubnis. Alkohol- und Drogenproblematik sowie Verkehrsdelikte haben vielfach zum Einzug des Dokuments geführt, ganz zu schweigen von den Anschaffungs- und Unterhaltskosten eines Fahrzeugs. Der Begriff „Teufelskreis“ passt hier meines Erachtens genau. Wir stellen uns aber dieser Thematik hier in Rosdorf und haben eine eigene Fahrschule. Im vergangenen Jahr haben es immerhin drei Gefangene geschafft, durch dieses Angebot den Führerschein zu erwerben.

FORUM STRAFVOLLZUG: Sie sprachen vorhin von einer „besonderen Sorte Mäuse“, die die kurzstrafigen Gefangenen darstellen. Wo liegen die Besonderheiten?

Herr Vasterling: In der Summe sind sie im Vergleich zu langstrafigen Gefangenen deutlich anstrengender für mich in meiner Funktion als Abteilungsleiter.

Langstrafige Gefangenen orientieren sich in der Regel nach einer gewissen Eingewöhnungs- und Orientierungszeit nur nach „innen“. Checken ab, was alles in der Anstalt möglich ist und was man tun oder unterlassen muss, um in der Anstalt ein „passables Leben“ unter den besonderen Bedingungen einer totalen Institution führen zu können. Sie passen sich weitgehend dem System an und machen keinen besonderen Stress, außer sie konsumieren etwas, was es beim Anstaltskaufmann nicht zu bestellen gibt.



Günter Schraven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schraven@justiz.
niedersachsen.de

Die „Kurzstrafigen“ sind sehr stark lockerungsorientiert, meistens auch im Hinblick auf die Entlassung, die in Sichtweite ist. Dies sind natürlich auch Verhaltensweisen der Anpassung, aber mit einer anderen Zielsetzung: Ausgänge und Urlaube bzw. begleitete Besuchsausgänge mit dem vorrangigen Ziel, alte Sozialkontakte wieder aufleben zu lassen, bzw. diese zu intensivieren. Aber auch, um eine Anbindung an den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang sind die Gefangenen auch ganz gut verabredungsfähig und halten sich mehrheitlich an die Auflagen bzw. Bedingungen dieser Lockerungen. Sobald mit diesen Maßnahmen das Fernbleiben von der Anstalt über Nacht verbunden ist, oder die Verlegung in den offenen Vollzug erfolgt, wird die Bewährungssituation für die Gefangenen oft „übermächtig“ und sie versagen in einigen Fällen. Wenn das soziale Betreuungsnetz durch das Anstaltspersonal oder die Bewährungshilfe engmaschiger wäre, dann wäre unsere „Erfolgsquote“ sicher deutlich höher.

FORUM STRAFVOLLZUG: Können Sie zur Erfolgsquote ein paar Zahlen nennen?

Herr Vasterling: Ja, aber die Zahlen halten jetzt einer wissenschaftlichen Überprüfung sicher nicht stand, es sind meine Erfahrungswerte hier auf der Kurzstrafenabteilung.

Etwa 40% der Entlassenen kehren zurück in die staatliche Obhut. Jeder Fünfte schafft es, draußen auf Dauer klar zu kommen.

Eine größere „Grauzone“ bilden erneute Verurteilungen ohne Freiheitsentzug. Auch Entlassene, die der Führungsaufsicht unterliegen, schaffen es oft nicht, sich diesem Kontrollsystem in Freiheit unterzuordnen.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was muss geschehen, damit sich hier die Erfolgsaussichten auf Resozialisierung spürbar erhöhen?

Herr Vasterling: Vorab muss ich sagen, dass das Wort „Resozialisierung“ suggeriert, dass die Gefangenen vor der Inhaftierung sozialisiert waren. Das ist in vielen Fällen nicht so. Subkulturen gibt es nach meinen Erfahrungen auch sehr ausgeprägt außerhalb der Gefängnismauern.

Und hier liegt das Kernproblem: Die Lebensbedingungen in den Familien der Insassen sind oft „Hartz IV-geprägt“. Drogen-/Alkoholkonsum sind alltäglich und das Freizeitverhalten orientiert sich nicht am Sport- oder Kulturangebot der Stadt/Region.

Wir müssten hier in der Anstalt länger und intensiver Maßnahmen des Verhaltenstrainings für die „Kurzstrafigen“ anbieten können. Natürlich haben wir hier auch die bekannten Standardangebote, wie

- Gruppentraining sozialer Kompetenzen,
- Konflikttraining ohne Gewalt bzw. Alternativen zur Gewaltanwendung,
- Gruppenangebote für Suchtkranke,
- Schuldnerberatung,
- Reasoning and Rehabilitation (R&R).

Gleichzeitig konkurrieren diese Maßnahmen mit anderen Angeboten der Freizeitgestaltung wie Sport.

Wenn die gezielten deliktspezifischen und defizitorientierten Maßnahmen intensiver und öfter angeboten werden könnten, dann könnten wir mehr bewirken. Dazu fehlen uns aber die personellen Kapazitäten.

Kurzstrafige Gefangene haben in der Regel kein Delikt begangen, das sehr öffentlichkeitswirksam geworden ist. Auch im Zusammenhang mit dem „Limburger Urteil“ vom 07. Juli 2018 lautet mein Wunsch für die Zukunft: Lasst uns mehr tun und investieren, um kurzstrafigen Gefangenen eine echte Chance zur sozialen Integration zu geben.

FORUM STRAFVOLLZUG: Vielen Dank, Herr Vasterling, für das sehr aufschlussreiche und spannende Gespräch.

Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi

Wie behandeln?

Inhaftierte mit kurzen Freiheits-/Jugendstrafen - Ein Bericht aus dem sächsischen Justizvollzug

Kürzere Haftstrafen: andere Bedingungen, gleiches Vollzugsziel

Am 1. April 2019 waren im sächsischen Justizvollzug 1.257 Gefangene mit einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr inhaftiert. Das sind 49,8% aller Strafgefangenen. Betrachtet man alle Zugänge in einem Jahr, ist der Anteil von Inhaftierten mit kürzeren Haftstrafen noch deutlich höher als bei Betrachtung eines Stichtags. Inhaftierte mit kürzeren Haftstrafen sind also ein großer Teil derjenigen, für die das Vollzugsziel „Resozialisierung“ formuliert ist; allerdings steht vergleichsweise wenig Zeit für ihre Behandlung zur Verfügung.

Grundsätzlich gibt es in sächsischen Justizvollzugsanstalten keine besonderen Bereiche für Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr; ihnen stehen die gleichen Behandlungsangebote zur Verfügung wie allen anderen Gefangenen.

Verlangen die unterschiedlichen Bedingungen bei gleichem Vollzugsziel eine spezifische, an diesen Bedingungen orientierte Vollzugspraxis? Wird der Tatsache, dass Justizvollzug zu einem großen Teil „Kurzstrafaer“-Vollzug ist, ausreichend Rechnung getragen?

Statische Risikofaktoren bei Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen

Der Kriminologische Dienst entwickelte die „Handreichung für die Einschätzung der Rückfallgefahr bei vorzeitiger Entlassung und der Missbrauchs-/Fluchtgefahr in Lockerungen bei Niedrigrisikotätern“ (HRN©). Diese steht seit 2015 Anwender*innen im sächsischen Justizvollzug als Online-Verfahren zur anonymen Anwendung zur Verfügung. Mit diesem Verfahren können folgende Bereiche durch jeweils mehrere Kriterien bewertet werden:

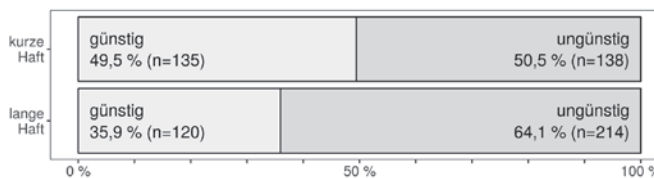
- Kriminalitätsentwicklung
- Haftverlauf
- Sozialer Empfangsraum
- Einschätzung der Fluchtgefahr während Lockerungen

Die Nutzung als Grundlage für Entscheidungen über Lockerungen oder vorzeitige Entlassung ist den Mitarbeiter*innen freigestellt und wird gerade bei schwierigen Entscheidungslagen gern angenommen. Der HRN-Bogen wurde bisher für 817 Inhaftierte ausgefüllt. Für 650 dieser Fälle konnte die tatsächliche Haftdauer berechnet werden; diese bilden die Grundlage für die folgenden Darstellungen.

Aufgrund der Daten lassen sich Hinweise auf die spezifischen Merkmale der Population der Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen ableiten. Im Folgenden werden Merkmale der Kriminalitätsentwicklung, also statische Risikofaktoren, derjenigen Gefangenen mit bis zu 12 Monaten Freiheitsstrafe ($n = 284$) mit den Ausprägungen bei Inhaftierten mit einer Freiheitsstrafe von 12 bis 24 Monaten ($n = 366$) verglichen. Einschränkung muss bei der Interpretation berücksichtigt werden, dass es sich nicht um eine repräsentative Erhebung handelt: Einschätzungen liegen über Inhaftierte dann vor, wenn die Vollzugsabteilungsleitung (auf freiwilliger Basis) mit dem HRN arbeitete.

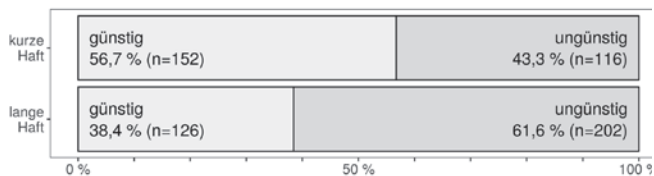
Kriminalitätsentwicklung, Item 1

- günstig: Erstinhaftiert (der Faktor wird ungünstiger, wenn viele Vorverurteilungen im BZR vorhanden sind, die bisher jedoch nicht zu einer Haftstrafe führten)
- ungünstig: Häufig strafrechtlich in Erscheinung getreten (über 5 BZR-Einträge)



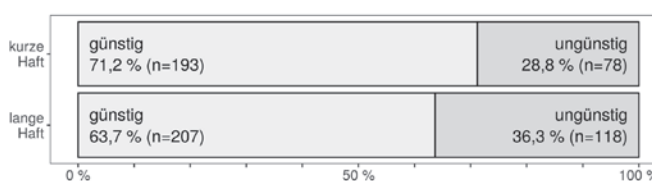
Kriminalitätsentwicklung, Item 2

- günstig: Einzeldelikt
- ungünstig: Anlasstat als Teil einer Deliktserie



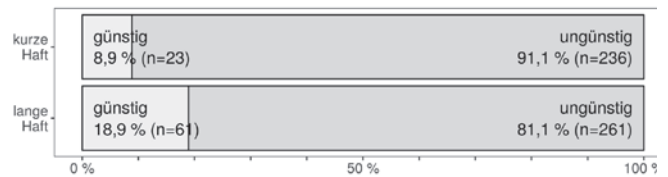
Kriminalitätsentwicklung, Item 3

- günstig: Keine Gewalt- oder Sexualtaten in der Vergangenheit
- ungünstig: Gewalttaten bzw. gewalttätiges oder sexuell übergriffiges Verhalten ist bekannt (z.B. schlägt seine Frau und Kinder)



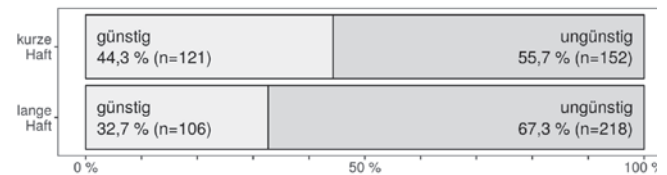
Kriminalitätsentwicklung, Item 4

- günstig: Mittäterschaft unter Gruppendruck
- ungünstig: Einzeltäter oder führend in der Gruppe



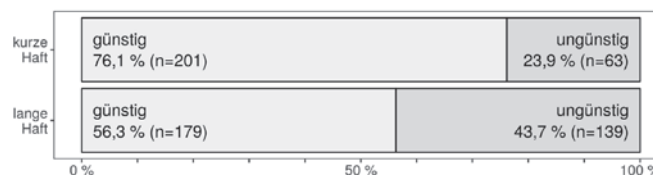
Kriminalitätsentwicklung, Item 5

- günstig: Beginn des strafrechtlichen Auffallens nach dem 24. Lebensjahr
- ungünstig: Früher Beginn von Straffälligkeit (14.-24. LJ) bzw. bereits vor Strafmündigkeit



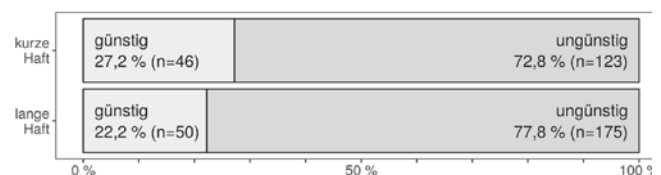
Kriminalitätsentwicklung, Item 6

- günstig: Straftat steht nicht in Zusammenhang mit Alkohol / Drogen bzw. wurde eine Sucht / Missbrauch behandelt (hier zählt auch Suchtberatung, wenn eingeschätzt wird, dass der Inhaftierte sich mit seiner Problematik auseinandergesetzt hat)
- ungünstig: Straftat steht in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung, die nicht behandelt ist



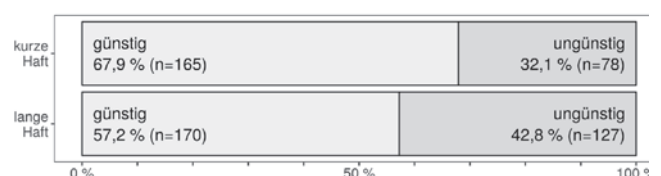
Kriminalitätsentwicklung, Item 7

- günstig: Bewährungs gut abgeschlossen, an Auflagen gehalten, längere Zeiträume von Straffreiheit, während Vorinhaftierungen in Lockerungen bewährt
- ungünstig: Mehrere Verstöße gegen Bewährungsaufgaben / Auflagen der Führungsaufsicht, wiederholte (mind. 2) Bewährungswiderrufe in den letzten 5 Jahren, bei Lockerungen versagt



Kriminalitätsentwicklung, Item 8

- günstig: Wird i.d.R. wegen ein und derselben Sache verurteilt (z.B. Diebstahl von Alkohol im Supermarkt)
- ungünstig: Viele verschiedene Taten aus verschiedenen Deliktbereichen



Die Diagramme zeigen, dass die meisten statischen Risikofaktoren in der Gruppe der Inhaftierten mit kürzeren Haftstrafen zwar günstiger ausgeprägt sind als bei Inhaftierten mit längeren Haftstrafen, die Belastung mit ungünstigen Ausprägungen aber auch bei Inhaftierten mit kürzerer Haftstrafe keinesfalls gering, sondern durchaus beträchtlich ist.

Um die Rückfallquoten zu verringern und einer möglichen steigenden Deliktsschwere entgegenzuwirken, sind daher kurze und strukturierte Behandlungsangebote sinnvoll.

Modulare Behandlung für kurze Haftstrafen

Angestoßen durch Ergebnisse der Evaluation des Jugendstrafvollzuges zum Thema „Behandlungsbedarfe und ihre Versorgung“ wurden die fachdienstlichen Behandlungsangebote im sächsischen Jugendstrafvollzug modular gestaltet (Hartenstein 2015, Hartenstein et al. 2016), um eine bessere Passung zwischen den Bedarfen der Inhaftierten mit kurzen Haftstrafen und dem Behandlungsangebot zu erreichen. Es ist geplant, die modulare Behandlung auf den Erwachsenenstrafvollzug anzupassen, immerhin sind hier fast die Hälfte der Inhaftierten nur kurze Zeit im System; der Auftrag des Justizvollzuges, die Kriminalprognose zu verbessern, besteht genauso wie bei langstrafigen Gefangenen.

Für jedes Modul sind eine klare Indikation und ein Ziel für die Verbesserung der Sozial- und Kriminalprognose formuliert. Die Ziele sind kleinschrittig, z.B.

geht es in einem Modul ausschließlich um das Thema „Grundfertigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung“.

Für die modulare Behandlung müssen die Klienten hinsichtlich ihres Risikos, ihrer Ansprechbarkeit und ihres Bedarfs genau eingeschätzt werden. Mit Ansprechbarkeit ist die Passung zwischen Klient und Lernmethoden gemeint; sie lässt sich in der Regel durch Methodenvielfalt, durch Ansprechen mehrerer Sinne und das Emotionale, sowie durch dynamisches Einbeziehen des Alltagserlebens in der Haft, aber auch der sozialen Welt der Klienten (nicht des Behandlers!) erhöhen. Die Maßnahmen enthalten ressourcenaktivierende Methoden. An die Klienten werden alltagstaugliche und der Person angemessene Verhaltenserwartungen gerichtet.

Die Module wurden zur Behandlung verschiedener dynamischer Risikofaktoren und zur Förderung von Ressourcen entwickelt. Beispielfhaft sei hier das Thema „Gewalt und Ag-

gression“ genannt. Da Gewalt kein unikausales Phänomen ist, wurden die unterschiedlichen Motivlagen als Grundlage für die Entwicklung von methodisch und inhaltlich unterschiedlichen Modulen genutzt:

- Impulsivität (z.B. Beziehungstäter, reaktive Aggression)
- Dissoziale Haltung und Kognitionen (instrumentalisierte Gewalt/Aggression, proaktive Aggression, Tötungsbereitschaft)
- Gruppendynamik (Impulsgeber versus Mitläufer)

Behandlungsmaßnahmen umfassen in der Regel zwölf Gruppeneinheiten mit jeweils 90 Minuten Dauer. In den Gruppen wird mit unterschiedlichen Methoden und Materialien gearbeitet. Dabei wird viel Wert auf die Vielfalt der Methoden aus dem sprachlichen, nichtsprachlichen, gestalterischen, behavioralen Bereich, aber auch auf Methoden aus beispielsweise der Gestalttherapie oder dem Psychodrama gelegt.

Die Anzahl der einem Inhaftierten empfohlenen Module hängt neben dem individuellen Bedarf von der Haftdauer ab. Bei kurzen Haftstrafen werden vorrangig die Module empfohlen, die den wichtigsten kriminogenen Faktoren entsprechen. Im Rahmen der modularen Behandlung können Maßnahmen von allen Berufsgruppen je nach Ausbildung, Fähigkeit, Interesse und Engagement angeboten werden.

Behandlungsmaßnahmen und Übergangsmanagement

Dem Management des Übergangs von Haft in das Leben in Freiheit wird eine wesentliche Rolle für das Gelingen der Legalbewährung zugesprochen. So liegt es nahe, dass sich die Interventionen im Justizvollzug bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen auf die Gestaltung des Übergangs in die Freiheit konzentrieren. In allen sächsischen Justizvollzugsanstalten besteht im Rahmen des Übergangsmanagements im Zusammenwirken mit einem externen Träger für alle Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit, unabhängig von der Haftdauer, in den letzten Monaten vor dem Haftentlassungszeitpunkt in ein Projekt zur Betreuung während des Übergangs von der Haft in die Freiheit aufgenommen zu werden. Die teilnehmenden Gefangenen werden auch nach ihrer Entlassung durch den Träger weiter betreut.

Wir sehen die modulare Behandlung – auch bei Inhaftierten mit kürzeren Haftstrafen – als eine sinnvolle Ergänzung zum Übergangsmanagement. Viele Inhaftierte benötigen Unterstützung bei der Verbesserung ihres psychosozialen Funktionsniveaus. Während Übergangsmanagement eher die soziale Einbindung, die Fortführung auch professioneller Unterstützung und ganz praktische Bedingungen (Wohnung, Arbeit) fokussiert, zielt die modulare Behandlung auf Kompetenzen, die nicht zuletzt den Übergang erleichtern können.

Literatur

- Andrews, D.A., & Bonta, J. (2010). The psychology of criminal conduct (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis Matthew Bender.
- Hartenstein, S. (2015). Behandlungsmaßnahmen im sächsischen Jugendstrafvollzug: Bedarf und Versorgung. In J. L. Müller, P. Briken, M. Rösler & R. Eher (Hrsg.), EFPPP Jahrbuch 2015. Empirische Forschung in der forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (S. 26-33). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Hartenstein, S., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M. (2016). Transparenz, Reflexion, Veränderung: Vom Beitrag der Evaluation des sächsischen Jugendstrafvollzuges für die Praxis. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – Werkstattsschriften, 23 (2).



Sven Hartenstein

Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de



Sylvette Hinz

Leiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de



Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi

Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
maja.meischner-al-mousawi@jval.justiz.sachsen.de

Günter Schroven

„Für Kurzstrafge gibt es kaum Behandlungsangebote mit Langzeitwirkung!“

Interview mit einem Gefangenen, der zum fünften Mal inhaftiert ist

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Herrn Sven Becker (Name von der Redaktion geändert), der zurzeit in einer großen norddeutschen Anstalt inhaftiert ist. Herr Becker ist 38 Jahre alt, gut durchtrainiert und wirkt sehr selbstbewusst. Er ist das fünfte Mal inhaftiert, die durchschnittliche Verweildauer pro „Aufenthalt“ liegt bei knapp zwei Jahren. Herr Becker ist geschieden, hat keine Kinder. Er arbeitet in der Anstalt als Sportwart und macht einen optimistischen Eindruck.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herr Becker, Sie wirken von Ihrer Ausstrahlung her auf mich, als seien Sie ein recht zufriedener Mensch – inwieweit stimmt mein Eindruck?

Herr Becker: Ach, wissen Sie, ich kenne mich mittlerweile ganz gut im System „Knast“ aus und mache jeweils das Beste aus dem Tag. Heute freue ich mich zum Beispiel auf das Gespräch mit Ihnen. Wenn ich sonst mit Menschen spreche – bitte nehmen Sie es mir nicht übel – die ein weißes Hemd und einen Schlips tragen, dann waren das Rechtsanwälte oder Anstaltsleiter. Ich freue mich, dass Ihre Zeitschrift Interesse an meinem Leben hat.

FORUM STRAFVOLLZUG: Dass Sie sich gut im System auskennen liegt ja auch daran, dass die aktuelle Inhaftierung schon Ihre fünfte in den ca. letzten 20 Jahren ist. Haben Sie sich schon ein wenig gewöhnt an die „staatliche Versorgung mit Freiheitsentzug“?

Herr Becker: Mit solchen schönen Worten hat das noch keiner kommentiert. Aber nun mal im Ernst: Natürlich habe ich mich nicht an die Inhaftierung gewöhnt, im Sinne von „ist schon okay“. Ich finde es immer noch schrecklich, aktuell nicht in Freiheit leben zu können, und das habe ich mir größtenteils selbst zuzuschreiben. Ich will aber nicht jammern, sondern schaue nach vorn. Mit etwas Glück stehen bald Lockerungen an und ich kann draußen meine Tischlerausbildung zu Ende bringen.

Auf der anderen Seite weiß ich auch, dass ich vier Mal die Chance hatte, draußen klarzukommen, und ich habe es jeweils weitgehend selbst versemmt.

FORUM STRAFVOLLZUG: Möchten Sie das unseren Leserinnen und Lesern mal näher beschreiben?

Herr Becker: Ja, gerne. Die ersten drei Inhaftierungen waren jeweils in einer großen Jugendanstalt des geschlossenen Vollzuges. Die Lehrer und Ausbilder haben sich echt Mühe gegeben. Ich habe stets in der Tischlerei gearbeitet bzw. war dort in der Ausbildung, und ich war stolz auf das, was ich handwerklich hergestellt habe. Das tat meinem Selbstwertgefühl ganz gut und mein Lehrmeister war ein klasse Typ.

Auf der anderen Seite haben mich andere Inhaftierte angegangen, weil ich mich dem System anpassen würde. Ein richtiger Mann mit Mumm in den Knochen würde das nicht

machen. Gleiche Reaktionen kamen von Mitgefangenen, wenn man an Anti-Gewalt-Trainings teilgenommen hat. Die Macht der Mitgefangenen war und ist schon sehr groß. Wer nicht spurte, der bekam es dann auch schon mal körperlich zu spüren. – Aber das ist lange her. – Ich bin jetzt 38 Jahre alt und lasse mich nicht mehr auf diese Art beeinflussen, meine 188 cm Körpergröße sowie mein durchtrainierter Body helfen mir dabei.

FORUM STRAFVOLLZUG: Sie waren ja, so wie Sie das im Vorgespräch auch angedeutet haben, über Jahre draußen. Sie haben sogar geheiratet, auch wenn mittlerweile die Ehe nicht mehr besteht. Was hat Sie letztendlich doch wieder ins Gefängnis gebracht?

Herr Becker: Och, das sind mehrere längere Geschichten. Erstens ist es nach meiner Erfahrung so, dass der Jugendstrafvollzug Diebe zu Einbrechern macht und Körperverletzer sogar zu Totschläger. Das klingt sehr pauschal, aber so habe ich es eben erlebt. Nach meiner ersten Inhaftierung durch eine Vielzahl von Diebstählen hatte ich mir fest vorgenommen, es künftig besser zu machen – nicht im Sinne von straffreiem Leben, sondern im Sinne von mehr Beute und sich nicht erwischen lassen. Lehrmeister gab es im Gefängnis genug. Das ging dann aber gründlich schief, sonst wäre ich jetzt nicht hier.

Natürlich wurde mir später auch klar, dass falsche Freunde mich wieder in den Sumpf hineingezogen haben. Manche prahlten geradezu damit, was es in einer Nacht alles zu verdienen gibt, wenn man nur genug Mut und Entschlossenheit mitbringt. Von Risiken war dabei weniger die Rede. Aber ich muss in diesem Zusammenhang auch klar hinzufügen, ich habe mich nicht genug gegen die Einflüsse der vermeintlichen Freunde gewährt.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was waren denn die Positivfaktoren, die Sie ja auch draußen erlebt haben, die mit dafür gesorgt haben, dass Sie über Jahre „clean“ geblieben sind?

Herr Becker: Als ich Anfang 30 geheiratet habe und ich plötzlich zwei Stiefkinder hatte, das hat mich schon mächtig stabilisiert. Ich hatte plötzlich Verantwortung für drei weitere Menschen und das hatte schon eine positive Wirkung auf mich. Ich hatte eine feste Arbeit als Hilfskraft in einer großen Tischlerei und es lief ganz gut bei mir.

Große Sprünge konnte ich von meinem Nettogehalt von 1.000 € nicht machen. Und wenn es mal Stress/Streit mit der Frau gab, dann habe ich schon mal ab und zu bei alten Kumpels übernachtet. Das hat mir im Nachhinein betrachtet gar nicht gut getan.

Dann wurde ich wieder eingeladen, bei einem „ganz sicheren Ding“ mitzumachen und ich könnte dann endlich meiner Familie das bieten, was sie verdient hat. – Den Rest der Geschichte können Sie sich ja sicher denken.

FORUM STRAFVOLLZUG: Wird man im Rahmen der Behandlung im Gefängnis denn nicht genügend auf solche „Verführungssituationen“ vorbereitet? Haben Sie dort nicht auch gelernt, klar „nein“ zu sagen und sich dann einer solchen Situation zu entziehen?

Herr Becker: Na klar war das auch Thema. Aber Sie kennen sicher auch den Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Die Therapeuten waren sehr bemüht, aber das Leben draußen kann grausam sein und wischt oft jede Theorie beiseite. Ich war zum Beispiel überhaupt nicht darauf vorbereitet, was man sinnvollerweise tut, wenn man seine Wohnung und dann auch noch seine Arbeit verliert.

Tipps wie „Selbstkontrolle stärken“ oder „sich negativen Einflüssen entziehen“ sind schöne Überschriften, aber der Vollzug bietet für kurzstrafige Gefangene wenig Behandlungs-

angebote mit Langzeitwirkung.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was muss sich im Strafvollzug ändern, damit es nach der Entlassung auch tatsächlich klappt mit einem straffreien Leben draußen?

Herr Becker: Das ist eine gute Frage, da muss ich kurz nachdenken. (Nach einer kurzen Besinnungsphase kommt die Antwort.)

Mir fallen da vier wichtige Dinge ein, die ich gebraucht hätte bzw. brauche, um draußen die Kurve zu kriegen:

Gründliches Aufarbeiten/Besprechen, was einen in die Scheiße gezogen hat. Bei mir waren es die mangelhafte Ausbildung und die falschen Freunde – vielleicht auch noch das nicht so tolle Elternhaus.

Dann muss ausgiebig das gelernt und geübt werden, was einem noch fehlt zum Durchhalten. Ich habe viele soziale Trainingsmaßnahmen durchlaufen, sie haben mein Verhalten aber kaum dauerhaft verändert, weil diese Maßnahmen meistens in der Freizeit abliefen. Da fehlt oft „der Bock“ zum ernsthaften Mitmachen. Das müsste ganztätig sein und bezahlt werden wie Arbeit in einem Betrieb. Ich bin fest überzeugt, dass das was bringen würde.

Dann braucht man draußen eine Wohnung in „normaler“ Nachbarschaft, die einem langsam vertraut wird, z.B. durch das Anmieten fünf bis sechs Monate vor der Entlassung. Dann muss die Wohnung durch Eigenleistung und mit Unterstützung von Gefängnismitarbeitern langsam wachsen – im Sinne von „meins werden“. Wofür man lange gearbeitet hat bzw. Energie aufgewendet hat, das will man auch behalten. Und wenn dann die alten Kumpels wieder auftauchen, die es nicht unbedingt gut mit einem meinen, dann müsste man in die Anstalt zurückkehren dürfen, wo man zuletzt eingesperrt war, vielleicht auch mal zur eigenen Sicherheit ein bis zwei Nächte bleiben können.

Das sind bezogen auf meine Lebensgeschichte die wichtigsten Dinge – begleitet zu werden und im Krisenfall zurückkommen zu dürfen, das fände ich gut.

Oh, ein Zusatz noch: Zurückkommen natürlich nicht im geschlossenen, sondern im offenen Vollzug.

FORUM STRAFVOLLZUG: Haben Sie diese Gedanken hier in der Anstalt auch schon einmal geäußert, z.B. im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen?

Herr Becker: So im Zusammenhang noch nicht, aber die besten Zuhörer sind nach meiner Erfahrung auch nicht die Therapeuten, sondern die etwas lebensälteren „normalen“ Vollzugsbeamten. Bei denen habe ich mich manches Mal ausquatschen oder ausheulen können. Hier im Erwachsenenvollzug fühle ich mich ohnehin insgesamt wohler als im Jugendvollzug. Mitgefangene setzen einen weniger unter Druck, zumindest erlebe ich das so.

Was aber fehlt ist oft vernünftige Arbeit/Beschäftigung, die am Ende des Tages oder der Woche „etwas Geleistetes“ sichtbar macht und stolz macht.

Das kann die Parkbank sein, die man hergestellt hat, aber das kann auch ein Behandlungsprogramm sein, das man nach einer Woche oder einem Monat erfolgreich abgeschlossen hat. Pensensarbeiten, wo es um reine Stückzahlen geht – auch wenn damit ein guter Einkauf verbunden ist – bringen meines Erachtens langfristig wenig.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was macht Sie sicher, oder aber lässt Sie zweifeln, dass Sie dieses Mal die Kurve kriegen und nach der Entlassung straffrei bleiben?

Herr Becker: Ich kriege die Kurve, weil ich mir hier klare Ziele setze, die ich erreichen will und meine Zuversicht war noch nie so groß.

- Ziel 1: Hier gut laufen und seinen Job gut machen, bis Lockerungen dann von ganz alleine kommen.
- Ziel 2: Im offenen Vollzug dann die Tischlerlehre abschließen, vielleicht damit auch ganz von vorne anfangen.
- Ziel 3: Draußen eine Wohnung finden und selbst herrichten.
- Ziel 4: Kontakte/Begegnungen mit dem alten Milieu konsequent meiden und neue Freunde finden, und zwar in einer Stadt, die mindestens 30 km von meiner alten Umgebung entfernt ist.

Ich bin da sehr optimistisch, dass das auch klappt.

FORUM STRAFVOLLZUG: Vielen Dank für das interessante Gespräch und alles Gute für Sie, Herr Becker.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.
niedersachsen.de

Veranstaltungshinweis

Beratung und Betreuung in Haft

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 18.-20. Oktober 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Steffen Bieneck

Zur Situation der Kurzstrafer im Berliner Justizvollzug

Erkenntnisse zu Kurzstrafern im Berliner Justizvollzug

Laut Belegungsstatistik¹ verbüßten am Stichtag 30.11.2018 insgesamt 2.569 Gefangene in einer Berliner Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe. Dabei lag der Anteil der Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr bei 45,3% und bewegt sich damit über die letzten Jahre annähernd konstant zwischen 42,0% (2014) und 46,4% (2016).

Differenzierte statistische Erkenntnisse zu den sogenannten Kurzstrafern liefert eine Auswertung aller Einweisungen, die in der Einweisungsabteilung für den Berliner Männervollzug in der JVA Moabit (EWA) durchgeführt werden. Im Jahr 2018 führte die EWA bei insgesamt 939 männlichen erwachsenen Strafgefangenen ein Diagnostikverfahren durch und erstellte die erste Vollzugsplanung.² Bei 535 Gefangenen (57%) handelte es sich dabei um Kurzstrafer mit einer Reststrafe von weniger als 12 Monaten. Ein nicht unerheblicher Anteil von 42% hatte zum Zeitpunkt der Einweisung nur noch einen Strafrest von bis zu sechs Monaten zu verbüßen. Das Durchschnittsalter der Kurzstrafer lag bei 36 Jahren und entsprach dem Durchschnitt aller durch die EWA eingewiesenen Strafgefangenen. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Gefangenen, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit aufwiesen (63,6%). Damit korrespondiert auch, dass mit ca. einem Drittel der Kurzstrafer (36,3%) eine Verständigung nur mithilfe von Sprachmittlern möglich war.

Die Kurzstrafer wurden zum überwiegenden Teil wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilt (47%). Es folgen Körperverletzungsdelikte (14,6%), Verstöße gegen das BtMG (10,0%) und Betrug/Untreue (5,9%). 158 der 535 Kurzstrafer befanden sich zum ersten Mal in Haft, für 29 (5,4%) war das Anlassdelikt die erste Verurteilung überhaupt.

Eine deliktrelevante Alkoholproblematik (Missbrauch oder Abhängigkeit) wurde bei 26,5% der Gefangenen festgestellt, über die Hälfte der Probanden (55,9%) wies eine Drogenproblematik (Missbrauch oder Abhängigkeit) auf. Lediglich knapp 29% der Kurzstrafer hatten keine bestehende Suchtmittelproblematik. Die Deliktstruktur steht bei den Kurzstrafern überwiegend im Zusammenhang mit der Substanzproblematik. Teilweise wird zur Befriedigung der Sucht direkt Alkohol entwendet oder es werden Waren zum Weiterverkauf gestohlen, um aus dem Erlös Drogen zu kaufen. Bei den Verstößen gegen das BtMG handelt es sich vorrangig um Drogenhandel im Sinne eines Straßenhandels mit kleineren Drogenmengen für Endabnehmer, ebenfalls sehr häufig zur Finanzierung des eigenen Konsums.

10% der Kurzstrafer konnten aufgrund einer entsprechenden Eignung in den offenen Vollzug eingewiesen werden, die Mehrzahl verblieb im geschlossenen Vollzug. Für 23 Gefangene wurde eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG geplant, 36 Gefangene wurden zur Fort-

setzung der Substitution in einen entsprechenden Behandlungsbereich verlegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gruppe der Gefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von nicht mehr als zwölf Monaten in der Regel eine multiple Problemlage aufweist. Der überwiegende Teil hat ein Drogen- und/oder Alkoholproblem, in der Regel kaum eine soziale Anbindung und selten eine feste und geordnete Wohnmöglichkeit. Die betreffenden Gefangenen sind auf kommunale Transferleistungen angewiesen, haben häufig keine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, kennen zum Teil nicht den geregelten Arbeitsprozess und haben sich auf ein Leben am Rand der Gesellschaft eingestellt. Weder die Ernährung noch die Gestaltung des Alltags laufen in strukturierten und als normal zu bezeichnenden Formen ab.

Die große Gruppe der ausländischen Gefangenen zeigt ebenfalls eine teils desolate Verfassung. Häufig sind die betreffenden Personen aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen, sind hier jedoch an den Bedingungen des Arbeitsmarkts gescheitert und werden in der Folge überwiegend mit Eigentums- und Drogendelinquenz auffällig. Eine kleinere Gruppe reist explizit zum Zweck der Begehung von Straftaten nach Deutschland ein. Ausländische Gefangene weisen häufig das Phänomen auf, sich hier nicht integrieren zu können, gleichzeitig aber auch nicht in ihre Heimat zurückkehren zu wollen, womit eine soziale Abwärts Spirale einsetzt. Die fehlende Verständigungsmöglichkeit aufgrund unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache erschwert die (Wieder-)Eingliederung.

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Gemäß StVollzG Bln haben alle Gefangenen, die in den Berliner Vollzugsanstalten eine Freiheitsstrafe verbüßen, Anspruch auf die Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu zwölf Monaten besteht jedoch die Möglichkeit, das Diagnostikverfahren auf die wesentlichen Umstände zu beschränken, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsplanung unerlässlich sind. Regelhaft werden hier die derzeitige Lebenssituation, eine eventuell bestehende Suchtmittelproblematik und die weitere Lebensplanung erörtert. Entsprechend kann die Vollzugsplanung auf die Beschreibung von Maßnahmen beschränkt werden, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden. Im Vordergrund stehen insbesondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung (Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit; Unterstützung bei Behördengängen; Anbindung an extramurale Einrichtungen).

Unterbringungsbereiche und spezifische Behandlungsangebote

Gemäß Rahmenkonzeption für den Berliner Justizvollzug werden Kurzstrafer vorrangig in den Justizvollzugsanstalten Heidering und Plötzensee oder – bei entsprechender Eignung

¹ Statistisches Bundesamt (2019). Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

² In den nachfolgenden Ausführungen sind Selbststeller, jugendliche Strafgefangene und weibliche Gefangene nicht enthalten.

– in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges untergebracht.

Wie beschrieben weist die Gruppe der Kurzstrafer überwiegend multiple Problemlagen auf. Zugleich ist die verbleibende Vollzugsdauer meist zu kurz, um intramural an den bestehenden Problemen zu arbeiten. Folglich nehmen Inhaftierte mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten in der Regel nicht mehr an den intramural vorgehaltenen Angeboten teil. Stattdessen werden sie entsprechend ihrer individuell bestehenden Problemlagen an externe Träger bzw. an professionelle soziale Hilfesysteme angebunden, um auf diese Weise den Empfangsraum zu verbessern. Gefangene in schwieriger sozialer und wirtschaftlicher Situation sollen damit kompetente Ansprechpartner passend zu den individuellen Bedarfen zur Seite gestellt werden.



Dr. Steffen Bieneck

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
steffen.bieneck@senjustva.
berlin.de

Für Kurzstrafer mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von sechs bis zwölf Monaten wird ein modulares Gruppentraining angeboten. Das Training findet viermal im Jahr über einen Zeitraum von neun Wochen statt, an einem Durchlauf können zwölf Gefangene teilnehmen. Die Zielgruppe sind insbesondere Kurzstrafer mit Defiziten im Sozialverhalten. Das Gruppentraining versteht sich als niedrigschwelliges Behandlungsangebot, welches sich an den Bedarfen der Gefangenen orientiert. Es deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Lebensgestaltung (Gesundheit, Arbeit, Bildung, Freizeit, Sucht, Umgang mit Geld bzw. Schulden),
- Interaktion (Kommunikation, Selbstbild vs. Fremdbild, Identität),
- Stolpersteine in der eigenen Entwicklung (Auseinandersetzung mit der Straffälligkeit, Risikomanagement) sowie
- soziale Verantwortung (Leben in der Gruppe/Gemeinschaft, Leben in der Partnerschaft, verantwortungsbewusste Entscheidungsprozesse).

Für ausländische Gefangene wird neben der Empfehlung zur Teilnahme an einem Sprachkurs ein Modul zu den Themen Integration bzw. Rückkehr angeboten.

Das modulare Gruppentraining bietet den Gefangenen Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer konkreten Lebenssituation an. Es ist praxisnah und didaktisch abwechslungsreich gestaltet. In das offene Modulangebot können die Gefangenen jederzeit einsteigen und je nach Bedarf (bzw. Empfehlung im Vollzugsplan) relevante Module besuchen. Das modulare Gruppentraining wird seit Januar 2016 angeboten, die bisherigen Erfahrungen in der Durchführung sind positiv.

Mögliche Perspektive

Die Problemfelder der Kurzstrafer liegen wie beschrieben meist im existenzsichernden Bereich und in Lebensformen, die durch mangelnde Möglichkeiten, sich zu stabilisieren,

sowie durch fehlende Kompetenzen zum Aufbau eines unterstützenden sozialen Netzes gekennzeichnet sind. Auf der anderen Seite wird bei kurzzeitigen Vollstreckungen allgemein davon ausgegangen, dass vollzugliche Behandlungsmaßnahmen nicht mehr greifen, da die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. Das Übergangsmanagement sollte daher hohe Priorität haben und darauf abstellen, Gefangene entsprechend ihrer individuell bestehenden Problemlagen zügig an externe professionelle Hilfesysteme anzubinden.

Unter Berücksichtigung der empirischen Erkenntnisse zum Gefährlichkeitspotenzial der Kurzstrafer wäre grundsätzlich zu überlegen, für diese Gruppe bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen den Beurteilungsstandard anzupassen und eine stärker vollzugslockernde Perspektive einzunehmen, was gegebenenfalls auch mit einer höheren Risikobereitschaft einherginge. Praktisch würde dies bedeuten, dass Gefangene mit Reststrafen von bis zu zwölf Monaten nach einer eher kurzen strukturgebenden Phase im geschlossenen Vollzug unter Berücksichtigung eines möglichen vorzeitigen Entlassungstermins zügig in Maßnahmen außerhalb des Vollzuges vermittelt werden. Die Haftzeit würde somit effektiver genutzt, um die bei der Zielgruppe bestehenden defizitären Strukturen zu bearbeiten und günstigere Rahmenbedingungen für eine zukünftige Legalbewährung zu schaffen. Dies setzt natürlich voraus, dass auch entsprechend gut aufgestellte extramurale Hilfesysteme bereitstehen.

Veranstaltungshinweis

Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs

Termin: 19.-20. August 2019

Ort: Celle

Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs - Führungsakademie

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Tel.: 05141 5939-479

Fax: 0221 94865121

E-mail: info@fajv.de

Homepage: www.fajv.de

Thomas Galli

Realistische Alternativen zur Freiheitsstrafe

Bei der Frage nach den Alternativen zur Freiheitsstrafe sind vorab einige Punkte ausdrücklich klarzustellen. Vor allem darf eine Argumentation für solche Alternativen nicht als Kritik an den im Strafvollzug tätigen Menschen oder an der Arbeit, die dort tagtäglich geleistet wird, missinterpretiert werden. Es geht vielmehr um die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen dieser Arbeit und die Frage, unter welchen Bedingungen diese Arbeit auf den fruchtbarsten Boden fällt. Eine stetige kritische Reflexion dieser Rahmenbedingungen ist zur Fortentwicklung eines Systems wie dem des Strafvollzuges unverzichtbar. Bei dieser Fortentwicklung wiederum steht außer Zweifel, dass wir in Deutschland im weltweiten Vergleich schon ein relativ hohes zivilisatorisches Niveau im Umgang mit Straffälligen erreicht haben, und dass die Idee des Freiheitsentzuges in geschlossenen Anstalten als Form von Strafe ein deutlicher Fortschritt zu Todesstrafe und anderen, leider auch heute noch in vielen Ländern praktizierten barbarischen Formen von Strafen ist.¹ Die zunehmende Ersetzung des geschlossenen Strafvollzuges durch ambulante Alternativen ist nicht gleichzusetzen mit einer Aufgabe der zum großen Teil vernünftigen und legitimen Ziele des Strafvollzuges (vor allem Resozialisierung der Straffälligen und Sicherung der Allgemeinheit). Sie ist auch nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf jegliche Strafe.² Und schließlich wird jede Idee zu Alternativen kaum Wirkung zeigen, wenn nicht gleichzeitig realistische Ansätze zu deren Umsetzung entwickelt werden.

Realistisch ist es, zunächst Alternativen zu „kurzen“ bzw. kürzeren Freiheitsstrafen von bis zu vielleicht fünf Jahren anzudenken. Hannah Arendt hat angesichts der Gräuel des Holocausts von dem „Unbestraftbaren“ gesprochen, also von etwas, das der Mensch weder bestrafen noch vergeben könne,³ und an dem er dennoch nicht vorbeigehen könne. Dieses Unbestraftbare in dem Sinne, dass es kaum einen befriedigenden oder gar heilenden Umgang mit dem Geschehen geben kann, kann wohl schon spätestens bei der Tötung eines Menschen beginnen. Verständlicherweise sind daher die Widerstände erheblich, Alternativen zum geschlossenen Strafvollzug etwa für Sexualmörder zu erwägen. Diese Widerstände weiten sich leicht undifferenziert auf den Umgang mit allen Straftätern aus, so dass es zum gegenwärtigen Stand unserer Gesellschaft die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Strafvollzuges eher fördern dürfte, die Reaktion auf besonders schlimme Straftaten nicht in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen.

Einige Zahlen

Zum 31. März 2017 gab es in Deutschland insgesamt 64.193 Gefangene und Verwahrte.⁴ 6.072 davon verbüßten voraussichtlich Freiheitsstrafen bis unter 3 Monate, 17.627 3 Monate bis einschließlich 1 Jahr, und 21.880 mehr als 1 bis einschließlich

5 Jahre.⁵ Insgesamt verbüßten damit 45.579 Inhaftierte Freiheitsstrafen von jedenfalls nicht mehr als 5 Jahren.

Wenn sich auch in Deutschland ab Mitte der 2000er Jahre ein signifikanter Rückgang der Inhaftierungszahlen abzeichnet,⁶ so geht doch international gesehen der Trend in die gegenteilige Richtung. Fast überall in Europa lassen sich immer häufigere und immer längere Haftstrafen beobachten.⁷ Weltweit hat die Zahl der Gefangenen mit etwa 10 Millionen einen neuen Höchststand erreicht.⁸

Die Kosten des Strafvollzuges in Deutschland unterscheiden sich etwas zwischen den Bundesländern. Nordrhein-Westfalen hat für das Jahr 2017 beispielsweise 135,65 € Kosten je Gefangenen und Hafttag angegeben.⁹ Pro Jahr kostet ein Inhaftierter somit ca. 50.000 €.

Wie „erfolgreich“ der Strafvollzug in seiner jetzigen Form ist, kann seriöserweise kaum gesagt werden. Zum einen hängt das mit der Vielzahl von Zwecken und Zielen zusammen, die mit ihm verbunden sind (Vergeltung, Sicherung, Resozialisierung, Abschreckung, Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in Recht und Gesetz), und die schlecht messbar sind oder kaum gemessen werden. Das empirische Wissen etwa über Ergebnisse der Maßnahmen während der Haft ist eher bescheiden.¹⁰

Zum anderen gibt es viele positive und negative Aspekte des Strafvollzuges, die außerhalb seiner originären Zielsetzung liegen (Bsp.: einige Gefangene, die vielleicht sonst obdachlos wären, haben ein Dach über dem Kopf und ausreichende medizinische Behandlung; der Strafvollzug schafft Arbeitsplätze; Inhaftierte sind der Gewalt von Mitinsassen ausgesetzt; Inhaftierte bekommen erst in der Haft Kontakt zu Drogen; Unbeteiligte Dritte wie die Kinder der Inhaftierten werden mitbestraft¹¹). Da zudem jeder Inhaftierte, jedes Opfer einer Straftat, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Justizvollzuges ein Individuum ist, mit individuellen Ansichten, Interessen und Bedürfnissen, können die Fragen, was und wem der Justizvollzug nutzt oder schadet und was er insgesamt bewirkt nie endgültig, sondern immer nur annähernd beantwortet werden. Das gilt selbst für die scheinbar leichter einzukreisenden Themen wie das der Resozialisierung im Sinne einer Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Ist es ein Rückfall, wenn ein Mörder einen Diebstahl begeht? Wie lange ist der Zeitraum nach einer Haft, der zur Ermittlung von Rückfällen gemessen wird? Wie wird überhaupt gemessen? Und wie kann eine hypothetische Rückfallrate ermittelt und damit der Vergleich mit den Wirkungen keiner oder anderer staatlicher Reaktionen auf Straftaten im Hinblick auf die künftige Kriminalitätsentwicklung des Täters gezogen werden? Noch schwieriger ist es festzustellen, inwieweit der Strafvollzug den Opfern von Straftaten hilft,

5 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75829/umfrage/strafgefange-nach-vollzugsdauer-in-deutschland/>.

6 Fassin 2018, S. 10.

7 Vgl. Fassin 2018, S. 9, der von einer „repressiven Wende“ spricht.

8 Feest/Scheerer 2018, S. 17.

9 https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/kosten.pdf.

10 Vgl. für den Jugendvollzug Maelicke 2018, S. 327.

11 Feest/Scheerer 2018, S. 30/31.

1 Vgl. Feest/Scheerer 2018, S. 14: „Designed as a keeper, not a killer...“.

2 Feest/Scheerer 2018, S. 42.

3 Arendt 2017, S. 17.

4 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/225/umfrage/gefange-ne-und-verwahrte-seit-dem-jahr-2000/>.

die Allgemeinheit beruhigt, oder inwieweit er die öffentliche Sicherheit erhöht.

Einige Anhaltspunkte aber gibt es. Nach einer größeren Studie werden entlassene Strafgefangene nach der Entlassung überwiegend erneut straffällig, etwa ein Viertel kommt wieder in Haft.¹² Noch negativer sind die vorhandenen Zahlen für Jugendliche. Hier gibt es Studienergebnisse, wonach im Durchschnitt ca. 64% der Jugendlichen, die eine zeitige Gefängnisstrafe abgesessen haben, nach ihrer Entlassung wieder straffällig werden, und ein Drittel wieder in das Gefängnis zurückkehrt.¹³

Von einem Beweis kann hier nicht gesprochen werden, aber diese Zahlen sind zumindest ein Indikator dafür, dass Gefängnisse weniger erfolgreich bezüglich der Resozialisierung sind und dass alternative Sanktionsformen geschaffen müssen,¹⁴ wenn man den Gedanken der Resozialisierung tatsächlich ernst nehmen will.

Anlass für grundsätzliche Änderungen kann auch die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges bieten. Die Krankenzahlen liegen nicht exorbitant, aber doch signifikant über dem Durchschnitt. Bayern z.B. hat für das erste Halbjahr 2018 für den uniformierten Dienst 12,14 Krankentage je Bedienstetem angegeben¹⁵, so dass rund 24 Fehltage pro Jahr anzunehmen sind. In Sachsen waren es 35 Tage pro Kopf und Jahr.¹⁶ Die 14 Millionen AOK-Versicherten waren dagegen im Schnitt nur 19,5 Tage pro Jahr krankgeschrieben.¹⁷ Befragungen zur Arbeitszufriedenheit, die zunehmend wieder in den Fokus der Landesjustizverwaltungen genommen worden ist,¹⁸ stimmen ebenfalls zumindest nicht sehr optimistisch.¹⁹ Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass zum einen die spürbaren Erfolge der täglichen höchst anspruchsvollen Arbeit mit den Inhaftierten selten sind. Ob und inwieweit die Arbeit die Rückfallwahrscheinlichkeit der Menschen, mit denen man gearbeitet hat, tatsächlich positiv beeinflusst hat, ist kaum greifbar. Zum anderen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die tagtäglich am meisten mit den Inhaftierten zu tun haben und sie am besten kennen, am wenigsten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Frage, welche Maßnahmen für eine Resozialisierung am sinnvollsten sein könnten.

Alternativen

Für den Auf- und Ausbau von Alternativen ist ein Engagement auf verschiedenen Ebenen erforderlich.

Auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene sind ein verstärkter öffentlicher Diskurs und die Beschäftigung mit grundlegenden gesellschaftlichen Fragen zu Schuld und Strafe und damit auch dem Strafvollzug von grundlegender Bedeutung. Diese Themen, die die Grundfeste unserer Gesellschaft berühren, werden auch im aufgeklärten Rechtsstaat

noch allzu oft in das gesellschaftliche Unterbewusstsein verdrängt.²⁰ In diesen Diskurs sollte sich die Justiz aktiv, transparent und ehrlich einbringen.

Auf einer politisch-medialen Ebene wäre es wichtig, die allgemeine Kriminalitätsfurcht nicht zu schüren, sondern zu besänftigen, indem ein möglichst realistisches Bild gezeichnet wird. Bei der Einschätzung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung gehen die Befragten nach sämtlichen Studien überwiegend von einem Anstieg der Kriminalität aus, selbst dann, wenn die amtlichen Registrierungen Rückgänge aufweisen.²¹ Besonders krass wird der Anteil besonders schwerwiegender Delikte im Vergleich zu den Registrierungen überschätzt.²² Das hängt sehr stark mit der Mediennutzung zusammen.²³ Diese irrealer kollektive Angst führt mit dazu, dass die Bereitschaft, neue Wege im Strafvollzug zu gehen, noch nicht stark genug ausgeprägt ist.

Auf der Ebene des allgemeinen Strafrechts müssen Wege eröffnet werden, die einen individuelleren Umgang mit Straftaten und Straftätern ermöglichen, und die eine größtmögliche Schadenswiedergutmachung in den Vordergrund stellen. Zwei Eckpunkte dieser neuen Wege sind von besonderer Bedeutung:

Zunächst wäre es sinnvoll, den Ausspruch über die Schuld im Sinne der Höhe des begangenen Unrechts von den Rechtsfolgen zu trennen. Konkret könnte das bedeuten, dass das Strafgericht wie bisher die Höhe des Unrechts feststellt, das einer begangen und der andere erlitten hat. Nach dieser Höhe des Unrechts bemisst sich ein sehr breiter Rahmen möglicher Rechtsfolgen. Dieser Rahmen wird nicht wie bisher durch das Gericht, sondern von einem Gremium ausgefüllt, in dem zum Beispiel Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen oder Mitarbeiter*innen des AvD, aber auch Geschädigte, Täter*innen und Gemeindemitglieder vertreten sind. Dort sollte dann nach Lösungen gesucht werden, inwieweit der Schaden wiedergutmacht werden kann (*restorative justice*²⁴), wie dem Geschädigten (auch im Umgang mit einem eventuellen Rachebedürfnis) geholfen werden kann, was getan werden sollte, um die künftige Straffälligkeit des/der Täters/Täterin zu reduzieren und die Allgemeinheit zu schützen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass etwa die Bereitschaft von Opfern, an Wiedergutmachungsverfahren mitzuwirken, beachtlich ist.²⁵ Dieses Gremium würde individuellere, sinnvollere und demokratischere Lösungen finden, als es unser derzeitiges Strafrecht kann. Über die Beteiligung der Gemeinde (als Element von *transformative justice*²⁶) werden auch die sozialen Ursachen, die neben der individuellen Verantwortung bei jeder Straftat eine Rolle spielen, gesamtgesellschaftlich sichtbar und spürbar. Auch die Gemeinde wird so ihre Verantwortung stärker empfinden und kann sie nicht hinter Gitter abschieben. Der Staat und die Justiz sollten sich auf eine Rolle als Rahmengeber*in, Unterstützer*in und Ordner*in dieses Prozesses beschränken.

Ein weiterer wichtiger Eckpunkt auf dem Weg zu den Alternativen ist die Verschiebung des Schwerpunktes der Interventionen von der Vergeltung von Schuld auf die

12 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 16.

13 Mayer 2018, S. 437.

14 Mayer 2018, S. 437.

15 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0023611.pdf.

16 https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/2018-04_Strafvollzug_Flyer.pdf.

17 <https://www.spiegel.de/karriere/so-haeufig-sind-beschaeftigte-in-deutschland-krank-a-1257573.html>.

18 Vgl. die Tagung zur Klimaforschung in NRW: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/klimaforschung-im-Strafvollzug>.

19 <http://www.kriminologischer-dienst-bw.de/pb/Lde/1244272>.

20 Weilandt 2017, S. 80.

21 Kunz/Singelstein 2016, S. 353.

22 Kunz/Singelstein 2016, S. 353.

23 Kunz/Singelstein 2016, S. 353.

24 Malzahn 2019, S. 194 ff.; zum Begriff vgl. auch Hagenmaier 2016, S. 48 ff., der Ansätze von heilender Gerechtigkeit im Gefängnis ausführt.

25 Sautner 2014, S. 173 ff.

26 Monz/Brazzell 2019, S. 222 ff.

Wiedergutmachung des Schadens und die Prävention künftiger Straftaten. Es gibt viele Theorien und Ansichten darüber, was innerhalb des Vollzuges der Freiheitsstrafe erreicht werden soll.²⁷ Das darf aber nicht über das hinwegtäuschen, was die Freiheitsstrafe ist. Ihr Wesen ist Vergeltung. Der Täter verbüßt seine Strafe im Strafvollzug, damit dort während des Vollzugs der Strafe das von ihm begangene Unrecht vergolten wird.²⁸ Und diese Vergeltung ist nichts anderes als eine gesetzlich reglementierte Form von Rache. Der Nachweis des vermeintlichen Unterschieds zwischen Rache und Strafe fällt im konkreten Fall häufig schwer. Er wirkt eher wie ein Argument, das Maßnahmen oder Entscheidungen Legitimität verleihen oder absprechen soll.²⁹ Überspitzt formuliert könnte man auch sagen, Vergeltung ist eine beschönigende Umschreibung von Rache.³⁰ Es lässt sich auch kaum bestreiten, dass ein Trieb zur Rache im Menschen steckt; ein Trieb, mit dem irgendwie umgegangen werden muss. (Fast) alle Menschen haben Rachefantasien.³¹ Die empirische Forschung weist darauf hin, dass das Vergeltungsbedürfnis ein weit verbreitetes menschliches Bedürfnis ist.³²

Über uns allen liegt ein evolutionspsychologischer Schatten, das Erbe unserer Vorfahren, das uns zu Rächern macht.³³ Damit dieser Schatten nicht uns kontrolliert, sondern wir ihn, müssen wir uns seiner bewusst sein.³⁴ Es hilft nicht, ihn verschämt zu verdrängen, oder in aufgeklärt und vernünftiger klingende Begriffe wie Vergeltung zu fassen.

Der Rache- bzw. Vergeltungstrieb muss vielmehr viel stärker als bisher reflektiert werden, um Wege zu finden, ihn zumindest weniger schädlich als derzeit auszuagieren, wenn es auch noch viele Generationen dauern wird, ihn gänzlich zu überwinden. Selbst wenn man davon ausgeht, jemand hat Strafe verdient, heißt das eben nicht zwingend, dass es auch vernünftig ist, ihn zu bestrafen.³⁵ Die Rachehandlung als Möglichkeit, auf Reflexion zu verzichten,³⁶ muss zunehmend in den Hintergrund gedrängt werden. Sie bewirkt unter dem Strich nichts Positives. Auch nicht für den, der seinem Trieb nachgibt. Das Vergeltungsbedürfnis gleicht einem Trieb, dessen Befriedigung nicht innere Befriedigung verheißt, sondern einen schalen Nachgeschmack³⁷ und hält letztlich eine Rachespirale im Gange, die durch Kränkung und Demütigung genährt wird.³⁸ Nur in dem Maß, in dem wir bereit sind, unseren Vergeltungstrieb zu sehen und kritisch zu reflektieren, sind alternative Ansätze im Strafrecht tatsächlich sinnvoll. Anderenfalls würde lediglich ein Übel gegen das andere eingetauscht.

Notwendig ist eine neue Haltung gegenüber Straffälligen. Eine Haltung, die von Selbstbewusstsein und Vernunft geprägt ist und die archaische Triebe von Wut, Rache und Vergeltung überwunden hat. Diese Haltung wird uns einen ganz anderen Blick auf Straftäter ermöglichen. Hierzu sei der große Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zitiert, der über Straffällige gesagt hat: „Es fehlt ihnen an Vertrauen zu sich selbst

und an Vertrauen zu den Menschen. Sie akzeptieren nicht die Umwelt, sondern lehnen sie ab, weil sie selbst abgelehnt werden oder sich jedenfalls mit Recht oder Unrecht abgelehnt fühlen. Das Empfinden einer Lieblosigkeit der Eltern, der Familie oder der ganzen Welt, mag es begründet sein oder nicht, wird durch Lieblosigkeit, Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit gegenüber Dritten abreagiert. Weil sie ihr eigenes Leiden nicht aushalten, geben sie es – bewusst oder unbewusst – weiter.“³⁹ Selbstverständlich gibt es auch Straftäter, bei denen gar nichts mehr hilft, und bei denen tatsächlich nurmehr der Entzug der Freiheit bleibt, um andere Menschen vor ihnen zu schützen. Dies betrifft aber nicht die überwiegende Mehrheit der Straffälligen, um die es hier geht. Zu fordern ist ein Umgang mit ihnen auf Augenhöhe, eine Gleichwertigkeit der Beteiligten als Person (nicht ihrer strafrechtlich relevanten Handlungen).⁴⁰ Um dies an einem zentralen Beispiel zu verdeutlichen: Durch die Freiheitsstrafe werden die Betroffenen systematisch in ihrem Selbstwertgefühl verletzt. Wen würde es nicht kränken, von anderen eingesperrt zu werden, ihre Anordnungen befolgen zu müssen usw.? Wenn man jedoch künftige Straffälligkeit reduzieren will, kann es oft gerade hilfreich sein, den Tätern beim Aufbau eines gesunden Selbstwertgefühls zu helfen, anstatt dieses weiter zu verletzen.

Zwar weisen z.B. nicht alle Gewalttäter ein gering ausgeprägtes Selbstwertgefühl auf.⁴¹ Studien zeigen, dass sowohl ein zu geringes als auch ein übermäßig ausgeprägtes Selbstwertgefühl im Zusammenhang mit Aggressionen stehen kann.⁴² Meist geht es aber darum, Selbstwertgefühl zu stärken,⁴³ was unter den Bedingungen der Haft, die eine einzige große Kränkung sein kann, oft nur schwer möglich ist.

Die konkreten Maßnahmen, die das Gremium beschließen und durchgehend begleiten sollte, könnten Elemente von insbesondere Schadenswiedergutmachung bzw. Heilung, Strafe, Sicherung und Resozialisierung enthalten.

Viele Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen, die derzeit (auch) in Haft durchgeführt werden, wie etwa das Anti-Aggressivitäts-Training⁴⁴ oder das Reasoning and Rehabilitation Programm (R & R) für Gewaltstraftäter⁴⁵, sollten in einen ambulanten Kontext verlegt werden. Auch Wohngruppen, die es in vielen Anstalten bereits gibt (z.B. Wohngruppenkonzept „Kontrakt“ der JSA Wiesbaden⁴⁶), sollten dezentral und in einem lebensnahen Kontext etabliert werden.



Dr. Thomas Galli

Rechtsanwalt bei
Dr. Galli & Riedl, Augsburg
t.galli@galli-riedl.de

27 Vgl. Czerner 2019, S. 65 ff.

28 Czerner 2019, S. 69.

29 Fassin 2018, S. 163.

30 Böhm/Kaplan 2012, S. 44.

31 Böhm/Kaplan 2012, S. 45.

32 Walter 2011, S. 638 ff.

33 Böhm/Kaplan 2012, S. 70.

34 Böhm/Kaplan 2012, S. 70.

35 Pates 2007, S. 35.

36 Böhm/Kaplan 2012, S. 45.

37 Walter 2011, S. 644.

38 Böhm/Kaplan 2012, S. 59.

39 Bauer, F. (1960), S. 145.

40 Weilandt 2017, S. 75.

41 Wahl 2013, S. 80.

42 Wahl 2013, S. 80.

43 Vgl. Sonntag 2017, S. 86: „...ihr Selbstwertgefühl meist klein und Zwergenhaft trotz Muskelpacht“.

44 Bock 2013, S. 283.

45 Köhler 2018, S. 420/421.

46 Bock 2013, S. 292.

Als alternative Strafform kommt etwa die gemeinnützige Arbeit in Betracht, wie sie z.B. in Litauen und Spanien als eigenständige Strafe verhängt werden kann.⁴⁷ Auch in Finnland wird die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion grundsätzlich als großer Erfolg gewertet.⁴⁸

Als Maßnahme mit sowohl strafendem als auch sicherndem Charakter sollte auch die Elektronische Aufenthaltsüberwachung („Elektronische Fußfessel“) angedacht werden. In Katalonien etwa können Insassen des offenen Vollzugs, wenn sie der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zustimmen, zu Hause übernachten.⁴⁹ In Finnland gibt es seit 2011 die EAÜ als eigenständige Sanktion i.S. einer Front-door-Variante.⁵⁰

Die Bedenken gegen die elektronische Aufenthaltsüberwachung sind sehr ernst zu nehmen. Diese sollte nur sehr zurückhaltend und mit Augenmaß⁵¹ eingesetzt werden. Die Gefahr einer Ausweitung der strafrechtlichen Sozialkontrolle (net-widening) ist im Auge zu behalten.⁵² Sie kommt daher nur als Alternative zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung und mit Einwilligung des Betroffenen dazu in Betracht. Zudem muss eine ausreichende persönliche Betreuung gewährleistet sein. Dazu ist ein Verständnis von Resozialisierung erforderlich, das eine Heilung desozialisierender Auswirkungen nicht nur von Freiheitsstrafen, sondern auch von ambulanten Sanktionen vorsieht.⁵³

Es wird noch dauern, bis sich die genannten Ansätze in die Tat umsetzen lassen. Erste Schritte, die weiter ausgebaut werden können, sind jedoch auf Ebene des Strafvollzuges, der so kurz und offen wie irgend möglich gestaltet werden sollte,⁵⁴ bereits unternommen worden.

Eine bereits existierende Alternative zum geschlossenen oder offenen Strafvollzug betreibt der Seehaus e.V. in Form eines Strafvollzuges in freier Form.

Seehaus e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Jugendhilfe, Kriminalprävention und Opferhilfe tätig ist. Er betreibt das Seehaus Leonberg (Baden-Württemberg) und Seehaus Leipzig (Sachsen) mit Ausbildungsbetrieben in den Bereichen Schreinerei, Zimmerei/Bau, Metall sowie Garten- und Landschaftsbau.⁵⁵ Dabei wohnen jeweils fünf bis sieben junge männliche Strafgefangene in zwei Wohngemeinschaften mit Hauseltern und deren Kindern zusammen. Weitere Mitarbeiter und ihre Angehörigen wohnen im Rahmen der Lebens- und Dienstgemeinschaft auf dem Gelände. Durch das gemeinsame Leben, Arbeiten und soziale Training im Seehaus werden die jungen Männer zu Verantwortungsübernahme und konstruktiver Teilnahme an der Gesellschaft ermutigt – damit unsere Gesellschaft sicherer wird und die jungen Männer Entfaltungsmöglichkeiten und Lebenswege ohne weitere Straftaten finden.⁵⁶

Eine konkrete Idee für einen alternativen Ansatz liefert beispielsweise auch Mayer in Form eines Bauernhofprojekts für jugendliche Straftäter.⁵⁷ Straffällige könnten hier in

Wohngruppen zusammenleben, wobei der sozialtherapeutische Ansatz der „Positive Peer Culture“ einen konzeptuellen Hintergrund bilden könnte.⁵⁸ Innerhalb dieser Wohngruppen hätte jeder seinem individuellen Können entsprechend einen festen Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Jeder Straffällige bräuchte zudem einen eigenen Betreuer als stabile und helfende Bezugsperson.⁵⁹ Ganz wesentlich bei dieser Projektidee ist auch die Einbindung von Tieren. So hat beispielsweise therapeutisches Reiten positive emotionale, soziale, physische und kognitive Auswirkungen.⁶⁰

Auch auf Ebene des Strafrechts könnten relativ schnell Änderungen vorgenommen werden, die in vielen Fällen, in denen derzeit eine Freiheitsstrafe erfolgt, andere Lösungen ermöglichen. Dazu gehört neben einer Streichung verschiedener „Bagatelldelikte“ aus dem Strafgesetzbuch insbesondere eine Ausweitung der Bewährungsmöglichkeiten. So könnte eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden wie in Belgien,⁶¹ statt wie bisher nur bei Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr (bzw. in Ausnahmen bis zu 2 Jahren). Eine frühestmögliche Strafaussetzung zur Bewährung könnte bereits nach Verbüßung von 1/3 der Freiheitsstrafe, wie es unter bestimmten Voraussetzungen etwa in Belgien und Litauen möglich ist,⁶² erfolgen, statt wie bisher erst nach 2/3 (bzw. in Ausnahmen nach 1/2) der Freiheitsstrafe.

Schließlich ist es notwendig, Justizpolitik noch stärker mit anderen Ressorts zu verzahnen. Infolge der gerade mit der Haft typischerweise verbundenen Stigmatisierung wird beispielsweise der Zugang zu Arbeit nach der Haft erschwert, so dass der kriminalpolitisch vorgegebene Resozialisierungsauftrag mit einem sozialpolitisch begründeten Reintegrationsauftrag verbunden werden muss, um nachhaltig wirksam zu werden.⁶³ Es nützt wenig, wenn ein Inhaftierter mit viel eigenem Engagement und dem der Justizbediensteten in Haft einen Berufsabschluss nachholt, und nach seiner Entlassung trotzdem keine Chancen auf einen Arbeitsplatz hat. Resozialisierungsgesetze wie das im August 2018 in Hamburg verabschiedete⁶⁴ können hier der richtige Weg sein.

Fazit

Der Weg zu den Alternativen ist mit viel Arbeit auf verschiedensten Ebenen verbunden und wird nur in kleinen Schritten gelingen. Aber er lohnt sich, wenn damit Kriminalität reduziert und Verletzungen besser geheilt werden können. Nicht zuletzt würde es für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges sinnstiftender sein, zumindest häufiger als derzeit die Erfolge ihrer Resozialisierungsarbeit im wirklichen Leben sehen, manchen Konflikt schlichten und manche Verletzung heilen zu können. Das Gefängnis darf nicht mehr die Standardantwort auf Verbrechen sein.⁶⁵ Es muss vielmehr der Ausgangspunkt für Neues werden.

47 Graebisch/Burkhardt 2015, S. 92.

48 Lappi-Seppälä/Lähteenmaki 2017, S. 327.

49 Dünkel/Thiele/Treig 2017, S. 500.

50 Lappi-Seppälä/Lähteenmaki 2017, S. 328.

51 Dünkel/Thiele/Treig 2017, S. 534.

52 Vgl. Mohr 2017, S. 94 ff.; Lappi-Seppälä/Lähteenmaki 2017, S. 338 ff.

53 Graebisch/Burkhardt 2015, S. 70.

54 Cornel 2018, S. 334.

55 <https://seehaus-ev.de/konzept/verein/>.

56 <https://seehaus-ev.de/seehaus-leipzig/>.

57 Mayer 2018, S. 436 ff.

58 Vgl. Mayer 2018, S. 443 ff. für jugendliche Straftäter.

59 Mayer 2018, S. 444.

60 Mayer 2018, S. 444.

61 Graebisch/Burkhardt 2015, S. 86.

62 Graebisch/Burkhardt 2015, S. 89.

63 Maelicke 2018, S. 327.

64 Maelicke 2018, S. 329 ff.

65 Feest/Scheerer 2018, S. 13.

Literatur

- Arendt, H.** (2017). Über das Böse, 17. Auflage. München: Piper Verlag.
- Bauer, F.** (1960). Die Rückkehr in die Freiheit – Probleme der Resozialisierung. In Freudenfeld, B. (Hrsg.) Schuld und Sühne. Dreizehn Vorträge über den deutschen Strafprozess. (139-149) München: C. H. Beck.
- Bock, M.** (2013). Kriminologie, 4. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Böhm, T. & Kaplan, S.** (2012). Rache – Zur Psychodynamik einer unheimlichen Lust und ihrer Zähmung, 2. Auflage. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Brown, M.** (2009). The culture of punishment. New York: New York University Press.
- Cornel, H.** (2018). Resozialisierung im Strafvollzug. In Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung Handbuch, (310-338). Baden – Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Czerner, F.** (2019). „Schuld und Sühne“ oder „Verbrechen und Strafen“? Der Schuldgedanke in Strafvollstreckung und Strafvollzug, insbesondere bei (lebens-) langen Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim. In Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.), Vollzug für das 21. Jahrhundert, (49-88). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Dünkel, F./Thiele, C./Treig, J.** (2017). Elektronische Überwachung von Straffälligen und Beschuldigten in Europa – Zusammenfassender Vergleich und Perspektiven für die Kriminalpolitik. In Dünkel, F./Thiele, C./Treig, J. (Hrsg.), Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven, (475-540), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Fassin, D.** (2018). Der Wille zum Strafen. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Feest, J. & Scheerer, S.** (2018). Against penitentiaries. In Pavarini, M. & Ferrari, L. (Hrsg.), No Prison (13 – 54). Wales: EG Press Limited.
- Graebisch, C. M. & Burkhardt, S.-U.** (2015). Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Hagenmaier, M.** (2016). Straftäter und ihre Opfer. Sierksdorf: TBT Verlag.
- Köhler, D.** (2018). Behandlung von männlichen Gewalt – und Sexualstraftätern im Strafvollzug. In Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung Handbuch, (416-432). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Kunz, K.-L. & Singelstein, T.** (2016). Kriminologie, 7. Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Lappi-Seppälä, T. & Lähteenmäki, N.** (2017). Finnland. In Dünkel, F./Thiele, C./Treig, J. (Hrsg.), Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven, (325-342), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Maelicke, B.** (2018). Gibt es eine „ideale“ Jugendanstalt? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4, 327-331.
- Malzahn, R.** (2019). Restorative Justice – eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich. In Malzahn, R. (Hrsg.), Strafe und Gefängnis, (194-221), Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Mayer, F.** (2018). Auf dem Pferderücken zurück in die Gesellschaft – Ein Bauernhofprojekt als alternative Sanktionsform für jugendliche Straftäter. Neue Kriminalpolitik, 4, 436-451.
- Mohr, N.** (2017). Elektronische Überwachung zur Haftvermeidung im deutschen Sanktionensystem und verfassungsrechtliche Fragestellungen. In Dünkel, F./Thiele, C./Treig, J. (Hrsg.), Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven, (83-112), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Monz, L. & Brazzell, M.** (2019). Kein einfacher Weg: von Restorative zu Transformative Justice im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt. In Malzahn, R. (Hrsg.), Strafe und Gefängnis, (222-248), Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Sautner, L.** (2014). Viktimologie. Wien: Verlag Österreich.
- Scott, D.** (2018). Against imprisonment. Hampshire: Waterside Press Ltd.
- Sonntag, R.** (2017). Hinter den sieben Bergen – Kunst und Therapie innerhalb eines Pilotprojektes im Strafvollzug. In Presley, F.M. & Krönert, J.W. (Hrsg.), Resozialisierung durch Kunst und Kultur, (85-107). Verlag in-Cultura.com.
- Pates, R.** (2007). The end of punishment. Frankfurt a.M. u.a.: Verlag Peter Lang.
- Wahl, K.** (2013). Aggression und Gewalt – Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick. Heidelberg: Spektrum Verlag.
- Walter, T.** (2011). Vergeltung als Strafzweck – Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 7, 636-647.
- Weilandt, M.** (2017). Kunst als partizipatorisches Element bei der Gestaltung des Strafvollzuges. In Presley, F.M. & Krönert, J.W. (Hrsg.), Resozialisierung durch Kunst und Kultur, (73-80). Verlag in-Cultura.com.

Ilona Strzoda

„Schön, dass Sie wieder da sind!“

Es ist Montag früh. Ich starte meine übliche Runde mit einem Packen von Antragsscheinen, Konsilen und Meldungen in der Hand. Auf dem Weg durch die Gänge des Nordbaus von Stadelheim verschaffe ich mir einen Überblick. Ich versuche zu priorisieren: Wer braucht sofort ein Gespräch, wer kann warten?

Als Erstes die A2, Krankenabteilung. Große helle Räume mit hohen Fenstern. Kein Fernseher, keine Zigaretten, dafür kranke, entzückte und psychotische Gefangene.

Ich will zunächst das Anliegen klären. Begehrt der Gefangene Tabletten oder ein Telefonat, ist er bei mir eh falsch und ich leite den Antrag sofort weiter. Fällt ihm ein, dass es jetzt

praktisch wäre, ein langjährig bestehendes Problem aufzuarbeiten – schließlich hat man jetzt eh gerade nichts anderes zu tun – so ist das lobenswert, aber kann warten. Dieser Schein wandert im Stapel nach unten. Leidet er unter Panikattacken und bekommt seine Suizidgedanken akut nicht reguliert, hat dies hohe Priorität. Der Schein kommt nach oben.

A2 28 Herr Weinzierl. Der Name sagt mir nichts. Hat einen langen Text auf den Schein geschrieben. Der Antrag ist namentlich an mich gerichtet. Mein Name ist korrekt geschrieben. Kennt der mich? Ich schließe die schwere Hafttraumtüre auf. Herr Wulf fängt mich ab und begrüßt mich. Er ist zwei Köpfe größer als ich, hat lange Haare und ist von

oben bis unten tätowiert. Auch im Februar ist er stets nur mit einem Unterhemd bekleidet, denn sonst könnte man die ganze schöne Körperkunst nicht ständig bewundern. Herr Wulf ist der inoffizielle Gefängnis-Tätowierer. Jedes Mal, wenn er hier ist, bekommt er früher oder später ein Diszi, weil man eine Tätowiermaschine gefunden und ihm zugeordnet hat. Zeitgleich haben eine Menge Gefangener plötzlich frische Tattoos.

Ich glaube nicht, dass ihn die Diszis stören. Im Gegenteil, irgendwie gehört es zu seinem Image. Herr Wulf hat immer Gespräche bei mir, wenn er da ist. Manchmal frage ich mich, wozu. Ich nehme mir manchmal vor, ihm keine Gespräche mehr zuzugestehen, denn mal ehrlich: „Reparieren“ wie einen alten Golf werde ich Herrn Wulf sicher nicht mehr. Er benimmt sich allerdings innerhalb seines Rahmens immer respektvoll und angemessen mir gegenüber, und so räume ich ihm doch jedes Mal wieder etwas Zeit ein. Gerade ist er nur auf der „Durchreise“ – er ist



Ilona Strzoda,

JVA München

ilona.strzoda@jva-m.bayern.de

als Übersteller für einige Zeit bei uns, da er einen Prozess in München hat. „Frau Strzodaaaaa!“, begrüßt er mich, als ich der klemmenden Türe einen Schubs mit dem Fuß gebe.

„Ich hab ihnen schon geschrieben. Oida ich hab Prozess wegen wissen Sie schon!! Ich geh aber nächste Woche wieder Bernau, vielleicht können sie vorher noch?“ „Herr Wulf, ich hab schon gehört, dass Sie gerade wieder hier sind. Momentan ist echt viel los, aber ich versuche, sie vorher noch mal zu holen.“ „Ja Frau Strzoda, wär echt cool. Oida, weil es fickt gerade meinen Kopf, Entschuldigung, weil ich jetzt dann Therapie anfang‘, und so und da wärs echt cool, wenn wir vorher nochmal sprechen könnten.“ „Okay. Ich schau...“, sage ich und wende mich dem anderen Gefangenen zu.

„Herr Weinzierl? Sie hatten mir geschrieben, können sie mir ganz grob sagen, worum es geht?“ Ein kleiner, verlebter Mann, dessen Alter unmöglich zu schätzen ist, quält sich von der Bettkante hoch. An der rechten Hand fehlen alle Finger. Die paar Meter von seinem Bett zur Haftraumtür fallen ihm schwer. „Frau Strzoda, ich kann immer nicht so gut mit Therapeuten und so sprechen. Ich hab jetzt geschrieben, weil Sie mir beim letzten Mal auch so gut helfen konnten.“ Ich habe Fragezeichen im Gesicht stehen. „Na, mit dem Krankenhaus und so.“ Ich gucke ihn sparsam an. „Vor zwei Jahren, wo ich die Behandlung abgebrochen habe und Sie sich dann für mich eingesetzt haben, das war echt super.“ Ich merke seine Verzweiflung. Es ist mir peinlich, dass ich mich gar nicht mehr erinnere. „Sie haben mit jemandem gesprochen wegen der Fesselung weil ich so Angst hab“, insistiert er fast nicht hörbar. Mir dämmert es. Vor zwei Jahren habe ich mich bei unserer Juristin dafür eingesetzt, dass seine Behandlung ohne Fesselung durchgeführt werden kann. Herr Weinzierl leidet unter Panikattacken, welche durch die Krankenhausumgebung auslöst werden. Es hat damals geklappt. Die Behandlung im Krankenhaus konnte über die Bühne gehen. „... und die Panikattacken“, unterbricht er meine Erinnerung, „die werden jetzt wieder so schlimm. Und ich muss bis Mai eine kurze Strafe absitzen. Vielleicht können Sie mich bald holen?“ „Ja klar, Herr Weinzierl. Ich erinnere mich jetzt auch wieder.

Ich werde schauen, dass ich Sie heute oder morgen dran nehme.“ Notiz an mich selbst: meine alte Doku vor dem Gespräch durchforsten.

„Gucken sie mal, meine neuen Entwürfe“, drängelt sich Herr Wulf in den Vordergrund, als ich gerade wieder zusperrern möchte. Er klappt einen Ordner auf. Ich trete zu ihm an den Tisch und bewundere seine neuesten Tattoo-Entwürfe. Ich komme mir wie eine Kindergärtnerin vor, die das lästige ADHS Kind für die Bilder lobt, die es heute gemalt hat. Einzig zu dem Zweck, damit es aufhört zu nerven. „Wann holen Sie miich?“, quengelt Herr Wulf weiter. „Sonst ritz ich mich.“, scherzt er und grinst dabei. Ein toller Witz auf einem Gang, auf dem die Hälfte der Gefangenen mit Autoaggressionen und Suizidalität zu kämpfen hat. „Dann erzähl‘ ich ,rum, dass der Wulf scheiße tätowiert.“, kontere ich. Alles lacht, auch Herr Wulf. Ich sperre zu.

Auf dem Weg zurück zum Büro denke ich darüber nach, ob ich alle meine Klienten gleich behandle. Die Tatsache, dass ich zu einem Gefangenen in den Haftraum hineingehe, ist gegen die Etikette. Welchen Eindruck haben die anderen Gefangenen bekommen, insbesondere Herr Weinzierl, an den ich mich nicht einmal erinnern konnte? Und woran liegt es, dass manche Gefangene zum Inventar gehören, obwohl sie nicht öfter hinter Gittern sitzen, als andere? Manche sind hier zu Hause. Denen geht es gut hier. Hier kennen sie sich aus – besser, als mancher Anwärter. Hier funktionieren sie. Und hier sind sie wer. Es kam vor, dass Gefangene auf der Station und im Betrieb angerufen haben, um sicherzustellen, dass sie ihren Haftraum und Arbeitsplatz wiederbekommen, bevor sie ihre Strafe antraten. Und was sagt man überhaupt zu Gefangenen, wenn man sie nach kurzer Unterbrechung hier drinnen wieder sieht? „Schön, dass sie wieder da sind“? Oder heißt man sie „Willkommen zurück“? Ich weiß es nicht.

„Ich geh raus, Frau Strzoda!“, unterbricht Herr Schwarz abrupt meine Gedanken. Ein fast winziger, hyperaktiver und unangenehm lauter Mann mit zu vielen Muskeln und nur schwer kontrollierbarem Drogenproblem springt mir in den Weg. Hat seine letzte Haft abgesessen und ist innerhalb von 48 Stunden wieder bei uns gelandet – return to sender, wie die letzten Male. Was genau passiert ist, weiß er auch nicht. Plötzlich waren zwei Autos kaputt. Beides nicht seine eigenen. In der Polizeiwache ist er zu sich gekommen. „Wie? Raus? Wann denn?“, frage ich. „Na jetzt. Blitzentlassung! Die haben kapiert, dass das Pillepalle ist, warum ich hier bin. Hab geradebescheidbekommen! GEILGEILEILGEIL!“ Viel zu laut. „Herr Schwarz, wissen Sie denn, wo Sie jetzt hin können? Haben Sie...“ Und weg war er. Er muss dringend den Hausarbeitern die Neuigkeit ins Gesicht schreien. „Bis in einem halben Jahr. Spätestens.“, murmel‘ ich augenrollend vor mich hin und schließe die letzte Brandschutztüre vor meinem Büro auf.

Niedersachsen //

Videodolmetschen: Mehr als 60 Sprachen übers Internet

Niedersachsen geht neue Wege beim Dolmetschen im Justizvollzug. Es besteht nunmehr die Möglichkeit des so genannten Videodolmetschens. Dabei wird per gesicherter Internet-Verbindung ein Dolmetscher zugeschaltet, wenn man ihn in einer Haftanstalt benötigt.

Diese Technik vereinfacht und beschleunigt die Abläufe im Justizvollzug. Es wird immer schwieriger, flexibel und zügig geeignete Dolmetscher für die vielen Sprachen zu finden, die in den 13 Justizvollzugseinrichtungen des Landes mit insgesamt 23 Liegeplätzen des geschlossenen Vollzuges gesprochen werden. Der Anteil ausländischer Inhaftierter ist gestiegen – von etwa einem Viertel im Jahr 2014 auf aktuell rund ein Drittel. Zum Stichtag 28.02.2019 waren Personen aus 89 unterschiedlichen Staaten in Niedersachsen inhaftiert. Die gesprochenen Sprachen reichen von Englisch, Französisch und Spanisch über die Sprachfamilien des Balkan und des eurasischen sowie vorderasiatischen Raumes bis hin zu den Dialekten Nord- und Südafrikas. Insbesondere Dolmetscher der Sprachdialekte können oft nicht kurzfristig in den Hafteinrichtungen erscheinen.

Das Videodolmetschen soll insbesondere eingesetzt werden, wenn Gefangene in einer Haftanstalt aufgenommen werden. In einem Erstgespräch geht es häufig darum, ob Suizidtendenzen bestehen, ob Verwandte benachrichtigt werden müssen oder ob psychische Auffälligkeiten zu erkennen sind. Aber auch im weiteren Verlauf des Vollzugs kann das Videodolmetschen helfen – sei es bei medizinischen Fragen oder einfach nur zur Überwindung von alltäglichen Verständigungsschwierigkeiten.

Justizministerin Barbara Havliza: „Sprache ist der Schlüssel zu allem, auch in einem Gefängnis. Einander zu verstehen kann in der Haft vieles erleichtern. Missverständnisse können vermieden und Aggressionen abgebaut werden. Auf dem Weg in ein straffreies Leben ist die Verständigung enorm wichtig. Hier sollte man sich in der Kommunikation auch in eiligen Fällen nicht auf Mimik und Gestik verlassen müssen.“

In diesen Wochen werden an die Haftanstalten Tablets ausgeliefert, auf denen eine entsprechende App konfiguriert ist. Das private Unternehmen, mit dem der Justizvollzug zusammenarbeitet, bietet über eine gesicherte IT-Verbindung Übersetzungsleistungen in mehr als 60 Sprachen an. Die Dolmetscher verfügen über Übersetzungserfahrungen in den Themen Medizin, Verwaltung und Sozialwesen. Die Dolmetscherleistungen sind an jedem Tag des Jahres für mindestens zehn Stunden abrufbar; die Reaktionszeit des Dolmetschers auf eine Anfrage beträgt – abhängig von der Sprache – zwischen 5 und 120 Minuten. Die Kosten für ein übersetztes Gespräch werden taktgenau abgerechnet und betragen 1,20 Euro/Minute – unabhängig von der Sprache. Hinzu kommt eine monatliche Grundgebühr in mittlerer dreistelliger Höhe für die Bereitstellung des Übersetzungsservice. Bislang mussten für Übersetzungsleistungen immer Dolmetscher in die Haftanstalten bestellt werden. Die mit der Anreise verbundenen Verzögerungen und Kosten werden durch das nun eingeführte Videodolmetschen vermieden.

[MJ v. 26.04.2019]

Mecklenburg-Vorpommern //

Justizvollzug setzt Projekte für Kinder inhaftierter Eltern um

Justizministerin Katy Hoffmeister hebt anlässlich der Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter in Salem die Projektarbeit hervor.

„Der Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern steht neben vielen baulichen Maßnahmen vor weiteren konzeptionellen Herausforderungen. Die Arbeit zur Resozialisierung ist sehr vielschichtig. Mecklenburg-Vorpommern hat sich dabei der Förderung der Beziehung zwischen inhaftierten Elternteilen, meistens Vätern, zu ihren Kindern angenommen. Vor einem Jahr haben wir auf der Justizministerkonferenz initiiert, dass dieses Thema bundesweit ins Gespräch kommt. Denn Schätzungen zufolge sind 100.000 Kinder in Deutschland und 1.500 Kinder in Mecklenburg-Vorpommern von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Die länderoffene Arbeitsgruppe ‚Kinder von Inhaftierten‘ unter Vorsitz von Mecklen-

burg-Vorpommern ist seit knapp einem Jahr tätig. Diesen Herbst soll ein Abschlussbericht vorliegen“, sagt Justizministerin Hoffmeister anlässlich der 45. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und -leiter im Justizvollzug bis Freitag in Salem. Die Ministerin ließ ein Grußwort überbringen.

„Über die Initiative hinaus hat das Justizministerium mit dem Sozialministerium und der JVA Waldeck ein gemeinsames Projekt gestartet, bei dem es um Besuche, pädagogische Interventionen und den Umgang mit Kindern von Gefangenen geht. Sozialpädagogen bieten kindgerechte Aufklärungsarbeit, gemeinsame Freizeitaktivitäten sowie Workshops für Angehörige von Gefangenen zum Thema Haft an. An der JVA Stralsund ist zudem das Modellprojekt ‚Papa und ich‘ ins Leben gerufen worden. Unter der Leitung des SOS-Familienzentrums Grimmen und der JVA erhalten vier Gefangene die Möglichkeit, außerhalb der regulären Besuchsmöglichkeiten Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Wenn die Bindung zu den Kindern und auch das Wissen um die eigene Verantwortung aufrecht bleiben, hilft das der Resozialisierung“, so Ministerin Hoffmeister.

[JM PM Nr.35/19 v. 21.05.2019]

Sachsen-Anhalt //

Hartes Ringen um den Nachwuchs

In Thale trafen sich vom 6. bis 8. Mai die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsschulen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Damit richtet Sachsen-Anhalt zum ersten Mal dieses jährlich stattfindende Treffen aus. Justizministerin Anne-Marie Keding stellte in ihrer Begrüßungsrede Sachsen-Anhalts Aktivitäten zur Gewinnung von Nachwuchs für den Justizvollzug vor. So informiert eine Kampagne über das Berufsbild des Vollzugsbeamten und stellt den Justizvollzug als Arbeitgeber vor.

Keding sagte, als Arbeitgeber sei man nur erfolgreich, wenn man im harten Wettbewerb um Nachwuchs gute Argumente vorzeigen könne. Deshalb wolle Sachsen-Anhalt erstmals für den im August beginnenden Ausbildungsdurchgang Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 30% für

die Laufbahn des AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) zahlen.

Keding weiter: „Wir müssen bei Bezahlung, Karrierechancen und Ausbildung top sein, um die jungen Frauen und Männer zu bekommen, die wir brauchen: hoch motiviert und leistungsfähig. Denn klar ist: Ein Job im Justizvollzug ist sehr anspruchsvoll und sicherheitsrelevant. Daher wollen und werden wir die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber nicht senken.“

Das die aufwändige Personalauswahl funktioniert, zeigten die Ergebnisse: Wer eine Ausbildung anfangs, bestehe sie auch erfolgreich und könne sofort nach Ende des Vorbereitungsdienstes in den Landesdienst übernommen werden. Keine Anwärtlerin und kein Anwärter habe die Ausbildung vorzeitig abgebrochen.

Sachsen-Anhalts JVA-Nachwuchs wird am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes (AFI LSA) ausgebildet. Das AFI hat Standorte in Thale, Blankenburg und Benneckenstein. 2017 und 2018 wurden jeweils 26 Anwärtinnen und Anwärter eingestellt, das AFI hat aber Ausbildungskapazitäten von 45 Plätzen.

[PM d. M]G Nr.: 008/2019 v. 6.5.2019]

Schleswig-Holstein // Spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder von Inhaftierten

Kinder inhaftierter Eltern sind einem besonders großen Risiko ausgesetzt, im Verlauf ihres Lebens eine psychische Erkrankung zu erleiden oder selbst straffällig zu werden. (Vgl. z.B. Metastudie von Murray, J., Farrington, D. P., Sekol, I. & Olsen, R. F. (2009). Effects of parental imprisonment on child antisocial behaviour and mental health: a systematic review. *Campbell Systematic Reviews*, 4, 1-105). Daher ist es sehr wichtig, Kinder und Jugendliche mit inhaftierten Eltern systematisch zu unterstützen und zu betreuen, um diesen Negativfolgen vorzubeugen (Zwönitzer, A., Fegert, J. M. & Ziegenhain, U. (2017). Eltern-Kind-Projekt Chance zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. *Nervenheilkunde*, 36, 156-160.). Die Straffälligenhilfe ist vielerorts bemüht, den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine intensive Beratung und individuell zugeschnittene Angebote zu ermöglichen. Beispielsweise bietet die Straffälligenhilfe der stadt.mission.mensch

in Kiel in diesem Jahr kostenlose Ferienfreizeiten an für alle Kinder und Jugendlichen mit inhaftierten Eltern in Schleswig-Holstein. Das Programm soll die Kinder und Jugendlichen in lockerer Atmosphäre zusammenbringen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich gegenseitig kennenzulernen und bei Bedarf auszutauschen. Kleine Abenteuer und gemeinschaftliche Erlebnisse zu teilen, bei denen die Inhaftierung nicht verschwiegen werden muss, kann sehr entlastend auf die Kinder und Jugendlichen wirken und sie können ganz unbeschwert Spaß miteinander haben. In den Sommerferien können alle Interessenten an einer Kinderwattwanderung oder einem Indianer-Camp teilnehmen, in den Herbstferien wartet beispielsweise ein Husky-Abenteuer oder ein Besuch im Zoologischen Museum.

[bag-s v. 15.05.2019]

↳ Veranstaltungs- und Beratungsangebot: http://www.stadtmission-mensch.de/_Resources/Persistent/5fc29b4f3aa6fb-59994b2a5eb42c764e6ca69794/stadt_mission_mensch_Straffa%CC%88ligenhilfe_Freizeitangebote.pdf

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Behnam Said

Gefängnisreformen in den USA

Eine US-Delegation berichtet über ihre Erfahrungen in Deutschland

Im Oktober 2018 besuchte eine US-amerikanische Delegation unter Leitung des „Vera Institute of Justice“ (Vera Institut für Recht) Gefängnisse in Deutschland und Norwegen. Das nachstehende Interview gibt einen Überblick über die Motivation, Eindrücke und Erfahrungen der Reise.

Ryan Shanahan leitet eine Forschungsgruppe, die bestrebt ist, das US-amerikanische Justizsystem gerechter zu gestalten, mit weniger negativen Auswirkungen auf quantitativ weniger Menschen. Zu ihren fachlichen Schwerpunkten gehören Gefängnisreform und die Vollzugsforschung mit dem Fokus auf jungen Erwachsenen und Familieneinbindung. Sie versucht neue Schwerpunkte in der Forschung zu etablieren und hat den Weg für angewandte kooperative Forschungsstudien zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Gefängnissen bereitet. Dabei arbeitet sie mit den Gefangenen und den Vollzugsbediensteten zusammen, da diese direkt betroffen sind. Dr. Shanahan hat ihren Dokortitel in Frauenstudien an der Universität Maryland erworben sowie einen Bachelorgrad an der Universität Connecticut.

Ram Subramanian trat 2010 dem „Vera Center on Sentencing and Corrections“ (CSC) bei. Dort bietet er wissenschaftliche Beratung für Gefängnisbehörden auf Landes- und Kommunalebene an. Seine Arbeit soll ein kritisches Bewusstsein gegenüber der Inhaftierungspolitik fördern. Weiterhin gehört sexueller Missbrauch in Haft zu seinen Themenfeldern. Ram Subramanian arbeitete bereits mit verschiedenen staatlichen Stellen auf Staatenebene für eine Strafrechtsreform zusammen. Zusätzlich betreute er die internationale Arbeit des CSC und war leitender Forscher und Autor vieler CSC-Publikationen. 2016 wurde er zum redaktionellen Leiter des Instituts ernannt und hat damit auch die Aufsicht über alle Publikationen des Vera Instituts. Vor seiner Zeit bei Vera arbeitete Subramanian viele Jahre als Anwalt zu den Themen Demokratie, richterliche Unabhängigkeit, sexuelle und politische Gewalt sowie zu Menschenrechten in Simbabwe und Südafrika. Er hat einen Studienabschluss der Wesleyan Universität Connecticut, einen Masterabschluss in internationalen Beziehungen der Universität Columbia sowie einen rechtswissenschaftlichen Abschluss der Universität Melbourne.

Khusbu Bhakta ist seit 2017 Kommunikationskoordinatorin bei Vera und entwickelt die Infrastruktur der Kommunikationsabteilung weiter. Ihre Arbeit betrifft sowohl die betriebsinterne Kommunikation als auch das Anwerben von Personal auf allen Ebenen. Sie stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nötigen Informationen und Ressourcen haben, um qualitative Arbeit in eng gesetzten Fristen leisten zu können. Vor ihrer Tätigkeit bei Vera arbeitete Bhakta bei der renommierten Verlagsgruppe Penguin Random House und unterstützte dort zusammen mit dem Speakers Bureau zahlreiche Autorinnen und Autoren, darunter den Bürgerrechtler Bryan Stevenson. Bhakta ist ehrenamtlich für das „Parole Preparation Project“ tätig, eine Organisation, die lebenslanglich Inhaftierte bei der Beantragung von Haftaussetzungen unterstützt. Bhakta hat einen Bachelorabschluss in Journalismus und Medienwissenschaft

der Universität Nevada, ein Diplom in Verlagswesen der Universität New York sowie ein Managementzertifikat der Universität Notre Dame, Indiana.

Bevor wir über Ihren Besuch von Deutschland, und insbesondere von Hamburg sprechen, erzählen Sie uns bitte etwas über das Vera Institute und Ihre Arbeit.

Das „Vera Institut für Recht“ ist ein unabhängiges, parteiloses, gemeinnütziges Zentrum für Rechtsforschung, -politik und -praxis. Ein großer Teil unserer Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Beteiligten am Strafrechtssystem und Regierungen, um die Ursachen und Auswirkungen der Masseninhaftierung zu verstehen, mit dem Ziel, einen großen Teil der Inhaftierungen in diesem Land [den USA] zu reduzieren, insbesondere auch die schädlichen Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Familien sowie die Gemeinschaften, aus denen sie stammen.

Und dieses Problem ist enorm. Die amerikanische Strafjustizpolitik war in den letzten Jahrzehnten unangemessen strafend und ineffektiv. In den letzten 40 Jahren stieg die Zahl der in den USA inhaftierten Personen um mehr als 700%. Im Jahr 1972 betrug die Zahl der Bundesstaatsgefangenen 174.379. Bis 2009 stieg die Zahl dieser Gefangenen auf 1.407.002. In ähnlicher Weise stieg die Anzahl lokaler Gefängnisinsassen, in denen überwiegend Menschen in Untersuchungshaft waren, im gleichen Zeitraum von rund 224.000 im Jahr 1983 auf einen Höchststand von 785.533 im Jahr 2008. Allerdings waren die Rückfälligkeitsraten in diesem Zeitraum immer noch hartnäckig hoch.

In den letzten zehn Jahren gab es jedoch eine bedeutende Gelegenheit, um dies zu ändern – und Vera hat dazu beigetragen, diesen Wandel zu erleichtern. Große und kleine Bundesstaaten, konservativ und progressiv, haben begonnen, spürbare und möglicherweise bedeutende Änderungen in ihrer Strafjustizpolitik vorzunehmen – insbesondere mit dem Ziel, den großen Fußabdruck der Inhaftierung zu minimieren. Die Erfolge sehen wir bereits in Zahlen: 2009 begann die Zahl der gesamten Gefängnisinsassen zu sinken, und 2010 sank auch die Zahl der Bundesstaatsgefangenen zum ersten Mal seit 38 Jahren und ist seitdem weiter zurückgegangen. Von 2007 bis 2017 haben 33 Staaten ihre Haftquote gesenkt. Connecticut, Rhode Island, New Jersey und Kalifornien führten mit 33,9 %, 28,5 %, 27,5 % und 24,6 % am stärksten.

Warum ist jetzt ein Wandel möglich? Die Reform der Strafjustiz hat wahrscheinlich Liberale und Konservative vereint, weil mehrere Punkte miteinander verschmolzen sind:

- Eine sich ändernde öffentliche Meinung, die darauf hinweist, dass eine Mehrheit der Wählerschaft Alternativen



Dr. Behnam Timo Said

Leiter der Referatsgruppe
Resozialisierung der Justiz-
behörde Hamburg
behnam.said@justiz.hamburg.de



Vor der Justizbehörde in Hamburg v.l.n.r.: Angela Fragen, Dr. Behnam Said, Inga Marquardt, Justizsenator Dr. Till Steffen, Nicholas Turner (Präsident des Vera Instituts), Dr. Ryan Shanahan, Ram Subramanian, Khusbu Bhakta

zur Inhaftierung bevorzugt, aufgrund der wachsenden Überzeugung, dass das Gefängniswachstum nicht zu einem Gewinn für die öffentliche Sicherheit geführt hat.

- Die Existenz einer ständig wachsenden Sammlung von Strategien zur Verringerung der Rückfälligkeit, womit die Inhaftierungspolitik der Vergangenheit vermieden wird.
- Die zunehmende Anerkennung der langfristigen Folgen der Inhaftierung auf den Einzelnen sowie auf ihre oder seine Familie sowie die Gemeinschaft im Allgemeinen (z.B. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Einkommen, die zukünftige Inhaftierungswahrscheinlichkeit von Kindern, die Trennung von Familien aufgrund von Beschränkungen für entlassene Straftäter bei der Niederlassungserlaubnis).
- Ein steigendes Bewusstsein und die Besorgnis über die übergroßen Auswirkungen der Inhaftierung von ethnischen Gruppen.
- Die Gefängniskosten und die Belastung der Steuerzahler und der öffentlichen Haushalte.
- Religiöse Überzeugungen über die Möglichkeiten der Reue und zweiter Chancen.

Warum haben Sie sich für einen Besuch in Berlin und Hamburg entschieden und welche Erwartungen hatten Sie an den Besuch?

Um die Praxis der Strafjustiz in den USA zu ändern, müssen wir unsere Kultur grundlegend ändern: das Verständnis bei Vollzugsmitarbeitenden, Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit, dass die derzeitige Struktur des Strafjustizsystems in den USA nicht funktioniert – nicht für Personen, die wegen Straftaten verurteilt wurden, nicht für die mit „Besserung“ beauftragte Institution und auch nicht für Opfer von Straftaten und die breite Öffentlichkeit. Der Hauptzweck des Deutschlandbesuchs bestand also darin, Veränderungen in den Überzeugungen und Einstellungen einflussreicher Gesetzgebenden, Richterinnen und Richtern, Vollzugsmitarbeitenden, Unterstützenden und weiterer relevanter Personen zu fördern. Überzeugungen, die aus der Zeit des

„hart-gegen-Verbrechen“-Ansatzes stammen und die einen ausschließlichen Fokus auf Vergeltung und Abschreckung im Umgang mit Menschen legten, sollen hinterfragt und dekonstruiert werden.

Wir haben uns in erster Linie für Deutschland entschieden, weil es ein perfektes Beispiel dafür ist, wohin die Vereinigten Staaten gehen sollen. Deutschland erhebt die Menschenwürde zu einem zentralen Grundsatz, von dem aus Gefängnispraktiken gedacht und aufgebaut sind. Dies begründet den Umgang mit Verbrechen und führt zu der Prämisse, dass Inhaftierung grundsätzlich negative Auswirkungen hat und dass Vollzugsmitarbeitende verpflichtet sind, durch Rehabilitation, Normalisierung und die Förderung von Kontakten mit unterstützenden Personen innerhalb und außerhalb der Gefängnisse den negativen Effekt der Inhaftierung zu mildern. Deutschland glaubt, dass unterstützte Verantwortlichkeit – nicht brutale Bestrafung – zur öffentlichen Sicherheit beiträgt.

Die Besuchergruppe bestand aus einer recht interessanten Mischung von unterschiedlichen Berufen und diversen politischen Ansichten: Es gab Politiker*innen, Schriftsteller*innen, Aktivist*innen und Gefängnispraktiker*innen sowie Linke, Liberale und Konservative. Wie haben Sie die Gruppe zusammengestellt und welche Art von Dynamik konnten Sie innerhalb der Gruppe beobachten, wenn wir über Lerneffekte sprechen?

Die Delegation bestand aus einer vielfältigen Gruppe von Leuten aus der Regierung, Interessenvertretung, Medien und Philanthropie. Insbesondere weil wir wollten, dass Mitglieder, die Einfluss auf unser Strafjustizsystem haben, bessere und internationale Beispiele für Strafjustizsysteme sehen. Wir ermutigten die Gruppe, miteinander nachzudenken und ihre Gedanken und Engagement, das sie mit in die Staaten nehmen wollen, miteinander zu teilen. Die Dynamik, die wir beobachteten, variierte zwischen Erstaunen, Hoffnung und Entschlossenheit. Insgesamt verließ die Gruppe Deutschland und fühlte sich bereit, etwas zu ändern.



Die Teilnehmer der Delegation auf dem Rundgang in der Hamburger JVA Billwerder.

Ihre Besuche in Hamburg und Berlin betreffend: Welche Gefängnisse haben Sie besucht und warum?

Wir wollten den Teilnehmer*innen verschiedene Gefängnistypen in Deutschland zeigen, um zu schauen, ob die Gefängnispraxis und -bedingungen bei verschiedenen Bevölkerungsstrukturen [in den Bundesländern] und Einrichtungen unterschiedlich sind. Die Delegation besuchte:

- Billwerder, ein Gefängnis in Hamburg, in dem eine große Anzahl von Menschen untergebracht ist, die zu kurzen Haftstrafen bis zu 4 Jahren verurteilt wurden,
- Heidering-Gefängnis in Brandenburg – ein neues und modernes Hochsicherheitsgefängnis für Männer, die zu längeren Haftstrafen verurteilt werden,
- ein Frauengefängnis (Justizvollzugsanstalt für Frauen - Lichtenberg) und ein offenes Gefängnis (Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges) in Berlin,
- zwei Einrichtungen für Jugendliche: Hahnöfersand in Hamburg und das Jugendgefängnis in Berlin.

Was war für Sie die größte Überraschung oder die eindrucksvollste Information bzw. das eindrucksvollste Erlebnis, wenn Sie an Ihre Reise nach Deutschland zurückdenken?

Für Amerikaner ist es immer wieder erstaunlich zu hören, dass das deutsche Gefängnisssystem nicht primär auf öffentliche Sicherheit ausgerichtet ist. Daher ist es stets eine Art von Schock zu hören, dass das alleinige Ziel sei, Gefangene darauf vorzubereiten, ein Leben in sozialer Verantwortung nach der Entlassung zu führen.

Die Kultur in Gefängnissen ist in Deutschland ganz anders als in den USA, wo die Haftbedingungen schwierig sein können, und die Praktiken der Gefängnisse verstärken häufig die Machtunterschiede zwischen den Mitarbeiter*innen und den Inhaftierten, so dass die Beziehungen zwischen den beiden Polen oft zu konträr sein können. In Deutschland sind die Beziehungen zwischen Inhaftierten und Mitarbeiter*innen respektvoll und kollegial. Inhaftierte Personen werden als Menschen mit Selbstbestimmung und Selbstkontrolle gesehen und behandelt – nicht als entmenslichte „Insassen“, die lediglich zu kontrollieren sind.

Zudem fällt die Dauer und Breite der Ausbildung für die Vollzugsmitarbeitenden auf. Sie erstreckt sich über zwei Jahre und umfasst weit mehr als nur die Bereiche Überwachung und Sicherheitstraining (die den Großteil der Schulungen für das Personal in den USA ausmachen). Die Ausbildung in Deutschland deckt sowohl Theorie und Praxis als auch eine Vielzahl von Themen ab, darunter Menschenrechte, Psychologie, Strafrecht, Pädagogik sowie Stress- und Konfliktmanagement.

Die Architektur und das Design der Anstalten, ob innen oder außen, wurden fast schon als Werkzeug zur Behandlung und zum Aufbau von Würde genutzt.

Wenn Sie drei Dinge nennen würden, die die USA vom Gefängnisssystem in Deutschland lernen könnten oder sollten, was wäre das und was könnte oder sollte Deutschland aus dem US-System oder von den Vorstellungen der Delegationsmitglieder lernen?

Einige Dinge, die die USA vom deutschen Gefängnisssystem lernen könnten oder sogar sollten ist, mit Menschlichkeit zu führen, in die Inhaftierten als anerkannte Mitglieder der Gesellschaft zu investieren sowie die Aufarbeitung und Bewältigung der eigenen Vergangenheit, was Deutschland etwa durch den Schulunterricht macht. In den USA müssen wir uns der eigenen Vergangenheit und Themen wie Rassismus noch kritischer stellen, etwa auch durch öffentliche Mahnmale.

Deutschland könnte die Besuchs- und Familienkontaktrichtlinien sowie die Umsetzung verbessern. Sie könnten sich auch auf die Realität konzentrieren, dass Menschen mit Migrationshintergrund einen überproportional hohen Kontakt mit der Strafjustiz in Deutschland haben. Deutschland scheint mit diesem Problem zu kämpfen, auch weil es offenbar nicht genug Daten zu dieser Thematik zu sammeln scheint.¹

¹ Anm.: Die Justizbehörde Hamburg hat nach dem Austausch mit dem Vera Institute und vor dem Hintergrund der im Interview geschilderten Problematik einen Fachtag zum Thema Migration und Vollzug am 21.03.2019 durchgeführt, zu dem ein gesonderter Bericht in „Forum Strafvollzug“ veröffentlicht wird.



Die Delegation besichtigt die Werkstätten.

Zurück zum Gefängnisssystem in den USA: Wo stehen Sie derzeit mit Ihren Bemühungen, das Gefängnisssystem zu reformieren? Können in den nächsten Jahren wesentliche Schritte erwartet werden?

Das Vera Zentrum für Jugendrecht arbeitet daran, die Haftbedingungen für junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahren zu ändern. Durch Veras Projekt „Die Wiederherstellung von Versprechen“ wurden vier grundlegend neu konzipierte Einheiten in fünf Gefängnissen in drei Bundesstaaten eröffnet, die auf den Grundsätzen von Rassengleichheit, „restorative justice“² und kultureller Behandlung basieren. Der neue Ansatz stützt sich auf Lehren aus der Jugendentwicklung und den Best Practices des Jugendvollzugs, internationale Beispiele – wie die Deutschlands und Norwegens – sowie die Stimmen derjenigen, die direkt vom gegenwärtigen System betroffen sind: junge Menschen, die inhaftiert sind oder es waren, Vollzugspersonal und Mitglieder lokaler Gemeinschaften. Die ersten Ergebnisse sind vielversprechend. Die Menschen fühlen sich sicherer, konstruktiver, hoffnungsvoller und verbundener mit der Familie. Es ist nicht eine einzige Gewalttat zu verzeichnen und daher wurde die Verwendung von Einzelhaft erheblich reduziert und an einigen Stellen wurde sie gar nicht mehr eingesetzt. Die Initiative hat dazu beigetragen, Gemeinschaften in Gefängnissen zu schaffen, die konstruktiv, ausgleichend-rehabilitierend³ und human sind – und diese Arbeit hat nationale Anerkennung erhalten. Politisch und geografisch so unterschiedliche Orte wie Alabama, Kalifornien, Florida und Kansas, Louisiana und Washington DC haben alle Interesse an den Zielen des Projekts bekundet.

Sie machen Ihren Job mit einem hohen Maß an Leidenschaft. Können Sie uns mehr über Ihre persönlichen Beweggründe und Ihr Engagement zur Veränderung des Gefängnisystems in den USA erzählen?

Unsere Motivation und unser Engagement, das Gefängnisssystem in den USA zu verändern, stammt aus der amerikanischen Geschichte von Sklaverei und Rassismus. Unsere Forschung zeigt den direkten Zusammenhang zwischen Sklaverei und Masseneinhaftigung, was das Engagement zur Veränderung des Systems befeuert. Es würde uns schwer fallen, einfach nur zuzuschauen, ohne etwas zu verändern.

Sie haben eine groß angelegte Kampagne in den sozialen Netzwerken mit dem Hashtag #reimagineprison (etwa: „Denk Gefängnis neu“) durchgeführt: Was wäre das „perfekte“ Gefängnis in Ihrer Vorstellung?

Das Halden Gefängnis in Norwegen kam unserer Vorstellung von „perfekt“ schon sehr nahe, auf Platz zwei folgte nahe das Heidering Gefängnis (Berlin). Beide Gefängnisse erfüllen die Punkte, die uns auch in anderen Gefängnissen in Deutschland positiv aufgefallen waren. Zum Beispiel, dass die Bediensteten, von denen übrigens zum Teil über die Hälfte weiblich waren, normalerweise keine Waffen tragen, dass die Gefangenen aktiv gehalten werden und in die Lage versetzt werden sollen, ihren Tag in einer produktiven Weise zu planen, um sie auf die Gesellschaft, in die sie zurückkehren sollen, vorzubereiten. Auch das erklärte Ziel, die Menschen in Haft zu resozialisieren, um sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, hat uns positiv beeindruckt. Hierzu trugen auch die verhältnismäßig vielen Psycholog*innen unter den Bediensteten bei, die Behandlung stärker als Sicherheit betonen. Das gewisse „Plus“ in Halden und Heidering war aber, dass beide Anstalten erst kürzlich gebaut und somit bereits von der Architektur besonders gelungen waren. Die erklärten Vollzugsziele manifestierten sich quasi in der gewählten Bauform, was uns besonders gut gefallen hat.

² Das Konzept von „restorative justice“ beschreibt ein opferzentriertes Resozialisierungsmodell und lässt sich nicht exakt ins Deutsche übersetzen, so dass hier das Original belassen wurde.

³ „restorative“

Anna Caterina Müns

Freudentaumel im Gehirn

Ein Bericht über zwei besondere Angebote zur mentalen Gesunderhaltung lebensälterer Inhaftierter in der JVA Bielefeld-Senne

Wissenschaftlicher Hintergrund

Die deutsche Bevölkerung altert unaufhörlich. Im Gegensatz zum Altwerden ist Altsein eine Entscheidung, die auch im Kopf gefällt wird. Hierbei lässt sich bei Menschen über 65 Jahren heute verstärkt ein spannender Sinneswandel beobachten, der mit gängigen, oftmals negativ konnotierten Assoziationen über das Altern bricht. So begegnen immer mehr ältere Menschen dem quantitativen Mehr an Lebenszeit mit einer aufgeschlosseneren Grundhaltung und dem Bedürfnis, sich so lange wie möglich ein hohes Maß an Lebensqualität und gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu erhalten.¹ Ein wichtiger Faktor, um diesen besonderen Abschnitt als möglichst lebenswert empfinden zu können ist es, sich fortwährend mit dem Erhalt der eigenen kognitiven Leistungsfähigkeit auseinanderzusetzen. In der aktuellen Generali Altersstudie rangiert dieses Bestreben mit 51% Zustimmungsrates wohl auch deshalb schon auf Platz vier der persönlichen Zukunftsabsichten der Befragten.²

In der älteren Bevölkerung etabliert sich damit vermehrt ein Umstand im Bewusstsein, der vor einigen Jahrzehnten in der neurowissenschaftlichen Forschung zu einem Paradigmenwechsel geführt hat und unter dem Stichwort „Neuroplastizität“³ diskutiert wird. In Bezug auf die kognitiven Funktionen des Gehirns geht man hierbei davon aus, dass die einmal erworbenen und ausdifferenzierten Gehirnstrukturen im Verlauf des Lebens gerade keinen zwangsläufigen und unumkehrbaren Abbauprozessen unterliegen müssen, sondern dass gerade auch das alternde Gehirn lebenslang modifizierbar bleibt, sofern es kontinuierlich stimuliert und herausgefordert wird.⁴ Ein zu später und damit nicht mehr lohnenswerter Zeitpunkt selbst aktiv zu werden, existiert entgegen landläufiger Meinung demnach nicht.

Projektidee und Zielsetzung

Aus persönlichem Interesse heraus beschäftige ich mich neben meinem Jurastudium seit vielen Jahren mit verschiedenen Aspekten der Hirnforschung und Gerontologie. Schon lange bevor ich im Januar 2015 begann, mich ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe zu engagieren, machte ich in meinem persönlichen Umfeld wiederholt die Beobachtung, wie teils rapide sich der körperliche und geistige Alterungsprozess betagter Menschen beschleunigen kann, wenn sie aufgrund externer Umstände gezwungen werden, ihr bisheriges Umfeld zu verlassen, um beispielsweise in einem Pflegeheim untergebracht zu werden.

Auch in der Gefangenengruppe der lebensälteren Inhaftierten finden sich vergleichbare Faktoren. Zum einen sind sie durch ihr fortgeschrittenes Alter ebenfalls in einer Lebensphase, in der sich erste altersbedingte physische und kognitive Abbauprozesse zeigen können oder sogar bereits vorhanden sind. Zum anderen sehen sie sich für die Dauer ihrer Freiheitsstrafe gezwungen, ihren bisherigen Platz in der Gesellschaft aufgeben zu müssen, um sich einem bestehenden System mit vielen Herausforderungen, Hürden und Regeln unterzuordnen. Ich vermutete, dass es ohne gezielte Maßnahmen zur Gegensteuerung gerade auch im Kontext des Strafvollzuges zur Beschleunigung etwaiger Alterungsprozesse kommen kann. Das Gros der Inhaftierten wird im Gegensatz zu pflegebedürftigen Angehörigen später aber wieder in die Gesellschaft zurückkehren und muss sich dort zurechtfinden können.

Aus diesem Grund ging es mir darum ein Projekt zu entwickeln, das die in einer Anstalt bereits vorhandenen Freizeitangebote nicht nur sinnvoll ergänzt, sondern für die Dauer der Haft maßgeblich zur mentalen Gesunderhaltung der Gefangenen beiträgt.

Im Frühjahr 2015 entwickelte ich eigeninitiativ zunächst das Konzept für eine moderierte Gesprächsgruppe, wobei ich die aus der Hirnforschung bekannten Erkenntnisse des lebenslang lernwilligen und lernfähigen Gehirns zugrunde legte. Für die inhaltliche Ausrichtung erarbeitete ich also eine Methodik, die im bestmöglichen Sinne das Gehirn des Teilnehmers stimuliert und herausfordert, um so dort bereits bestehende Verbindungen zu festigen und neue neuronale Verknüpfungen entstehen zu lassen. Wichtig war es mir, in den Treffen eine Atmosphäre zu schaffen, die die Senioren von sich aus dazu bringt, sich neugierig, offen und begeisterungsfähig auf neue Lerninhalte und Erfahrungen einzulassen.

Im April 2016 entschloss ich mich dann dazu, mein Gesamtkonzept um eine Kreativgruppe zu erweitern, um einen noch größeren Teil der lebensälteren Inhaftierten anzusprechen und bei ihnen diejenigen Bereiche des Gehirns gezielt zu fördern, die für Vorstellungskraft und die Bewältigung künstlerischer Aufgaben zuständig sind. Neben dem offensichtlichen Faktor der Kreativität ging es mir in der Konzeptionierung aber auch darum, etwas zu finden, das parallel die Motorik und Konzentrationsfähigkeit meiner Teilnehmer aktiviert und im Idealfall fördern kann.

Für die Umsetzung meines Projektes entschied ich mich bewusst für die JVA Bielefeld-Senne als ausschließliche Wirkungsstätte. Das Hafthaus Senne⁵ erschien mir ideal, weil es sich seit dem Jahr 2012 mit einer speziell ausgerichteten Abteilung kontinuierlich auf die Unterbringung lebensälterer Inhaftierter spezialisiert hat.

¹ Ähnlich auch Generali Deutschland AG 2017, S. 173.

² Vgl. Generali Deutschland AG 2017, S. 22.

³ Z.B. Doidge 2007, insbesondere S. 45ff., 245ff., 313 ff. Im wissenschaftlichen Diskurs wird mitunter der Begriff „kognitive Plastizität“ verwendet: z.B. Voelcker-Rehage 2012, S. 45f.; Ahlsdorf 2012, S. 285.

⁴ Voelcker-Rehage 2012, S. 41, 45f.; ähnlich: Erickson, Miller, Weinstein 2012, S. 259.

⁵ Derzeit entfallen hier 87 der 131 Haftplätze auf Gefangene über 60 Jahre. Zu Beginn meines Projekts im Jahre 2015 befanden sich 71 Senioren unter den Inhaftierten.

Rahmenbedingungen

Beide Gruppen sind exklusive Angebote für die Bewohner der Lebensälterenabteilung des Hafthauses. Die jeweils einmal monatlich stattfindenden, 90-minütigen Treffen werden dabei in Kleingruppen abgehalten. Der Zugang erfolgt nach vorheriger Anmeldung.

Für die Kreativgruppe hat sich hierbei ein flexibleres Vorgehen bewährt. Neben den derzeit bis zu sechs fest angemeldeten Teilnehmern dürfen sich auch solche Inhaftierte zu den Treffen einfinden, die sich vor einer verbindlichen Zusage hier zunächst ausprobieren möchten oder arbeitsbedingt nur sporadisch teilnehmen können. Vorerfahrung im künstlerischen Bereich, etwa durch Beruf oder Hobby, werden ausdrücklich nicht vorausgesetzt, sind bei den Senioren aber trotzdem oftmals anzutreffen.



Anna Caterina Müns

ehrenamtliche Mitarbeiterin
im Kreis 74 e.V.
info@aufgeschlossen.org

Aufgrund der anhaltend großen Nachfrage wurde die Teilnehmerzahl der Gesprächsgruppe von ursprünglich fünf auf dauerhaft neun Plätze aufgestockt. Da neben zuverlässiger Anwesenheit hier besondere Anforderungen an die persönliche Eignung der Kandidaten gestellt werden müssen, schließt sich an die Anmeldung zunächst ein Vorgespräch an, das ich mit jedem neuen Interessenten noch vor der ersten Teilnahme führe.

Inhaltliche Umsetzung ...

... der Gesprächsgruppe

Zu einem zuvor festgelegten, allgemein gehaltenen Oberthema, das bewusst keinerlei Berührungspunkte zum Strafvollzug aufweist, wird eine Auswahl besonders relevanter und interessanter Themenfelder besprochen. Um von dem vorgesehenen 90-minütigen Zeitrahmen inhaltlich maximal profitieren zu können, werden die Treffen von mir im Vorfeld intensiv vorbereitet. Recherche und Aufbereitung können je nach Thema und Umfang einen Aufwand von 15-100 Zeitstunden bedeuten. Um das Gehirn zu stimulieren und zu fordern, ist es vorzugswürdig, Informationen nicht nur passiv zu konsumieren, sondern sie sich im Prozess einer aktiven, gedanklichen Auseinandersetzung selbst zu erschließen. Deswegen werden den Anwesenden die von mir erarbeiteten Ergebnisse nicht einfach nur präsentiert, sondern behutsam unter Einbezug aller Teilnehmer Stück für Stück gemeinsam im Gespräch erarbeitet.

Da keines der Oberthemen für sich steht und isoliert gesehen werden kann, bieten die vielen inhaltlichen Verknüpfungen Gelegenheit dazu, bereits besprochene Aspekte zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen, ihre Bedeutung in einem anderen Kontext zu erfassen und so vernetztes, themenübergreifendes Wissen zu schaffen. Dies erfordert von den Senioren neben einem guten Gedächtnis auch ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit. Im Laufe der Monate ergeben sich so neben neuen und unerwarteten Erkenntnissen aus mannigfaltigen Forschungsgebieten auch viele spannende Wechselwirkungen und Zusammenhänge, die im Gegensatz zu punktuellen Informationen viel nachhaltiger im Gehirn gespeichert werden können.

Der intergenerationelle Austausch ermöglicht es, die Entwicklung und Tragweite bestimmter Phänomene und Problembereiche über lange Zeiträume hinweg kompakt betrachten zu können. Da die Gesprächsgruppe Inhaftierte mit teils sehr unterschiedlichen biographischen und beruflichen Hintergründen zusammenbringt, ergeben sich viele Gelegenheiten, sich mit abweichenden Meinungen auseinanderzusetzen und die eigenen Erfahrungen kritisch zu reflektieren.

Bei der Abfolge der Themen wird sehr viel Wert auf Vielseitigkeit gelegt. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt im Bereich Aktualität. Sofern das Oberthema es zulässt, werden hier regelmäßig gesellschaftlich besonders relevante Aspekte mit in die Diskussion einbezogen. Aus der jüngsten Vergangenheit sei hier stellvertretend auf die Flüchtlingskrise oder islamistischen Terrorismus verwiesen. Auch wenn die Gesprächsgruppe durch ihre stark wissenschaftliche Ausrichtung ein hohes inhaltliches Niveau aufweist, ist kein Vorwissen erforderlich. Komplexe Zusammenhänge, die beispielsweise die Basis für die Diskussion darstellen, aber aufgrund des limitierten Zeitrahmens nicht gemeinsam in der Gruppe erarbeitet werden können oder spezifisches Fachwissen erfordern würden, werden von mir vorab aufbereitet. Meinen Teilnehmern bringe ich derartiges Spezialwissen dann zu Beginn der Treffen in fünfminütigen Kurzvorträgen⁶ nahe, wobei ich die Erkenntnisse wegen des besseren Lerneffekts zusätzlich durch Darstellungen am Flipchart oder selbst erstellte Übersichten visualisiere.

... der Kreativgruppe

Hierbei widmen sich die Senioren „Lost Ocean“, einem Malbuch, das speziell für Erwachsene gedacht ist. Um sich ungestört dem kreativen Schaffensprozess hingeben zu können, sitzen sie an Einzeltischen und kolorieren und gestalten mit einer großen Auswahl unterschiedlicher Buntstifte ihr eigenes Malbuch. Für Gäste stehen die identischen Bilder im Postkartenformat zur Verfügung.

Die abgedruckten Motive, die teilweise im bekannten Mandalastil angelegt sind, weisen hier die Besonderheit unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade auf. Größer gestaltete Anfängermotive wechseln sich mit komplexen und motorisch durchaus anspruchsvollen Bildern ab. Im Verlauf ist es also möglich, auch die motorischen Fähigkeiten zu trainieren.

Inhaltliche Vorgaben gibt es von mir indes nicht. Die Senioren kolorieren die Seiten in einer selbst gewählten Reihenfolge und Farbauswahl und in ihrer ganz individuellen Geschwindigkeit.

Um die stimulierende Wirkung auf das Gehirn zu verstärken, wird der künstlerische Prozess von leiser Hintergrundmusik sanft begleitet.

Rückmeldungen der Teilnehmer

Mein Projekt zur mentalen Gesunderhaltung lebensälterer Inhaftierter hat sich im Laufe der Jahre meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Hafthaus Senne ständig weiter an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer angepasst. Die Angebote stoßen auf großes Interesse, wobei einige Senioren regelmäßig beide Gruppen besuchen. Hierbei ist insgesamt eine bemerkenswert zuverlässige Teilnahmebereitschaft zu verzeichnen. In aller Regel geht mit der verbind-

⁶ Ein solcher befasste sich z.B. zum Oberthema „Geld und soziale Gerechtigkeit“ mit der voranschreitenden Digitalisierung.

lichen Anmeldung eine kontinuierliche Gruppenzugehörigkeit bis zur Entlassung des Inhaftierten einher. Insbesondere im Gesprächskreis finden über sehr lange Zeiträume hinweg kaum Fluktuationen in der personellen Zusammensetzung statt, sodass die durchschnittliche Teilnahmedauer hier momentan bei 13 Monaten⁷ liegt. Für angemeldete Teilnehmer der Kreativgruppe ergibt sich bislang ein Durchschnittswert von zehn Monaten.

Die Rückmeldungen der 60- bis Anfang 70-jährigen Senioren fallen dabei ausnahmslos positiv aus.

So wird mir in der Kreativgruppe immer wieder berichtet, dass es nicht nur um ein zufriedenstellendes Endergebnis im Sinne eines Erfolgserlebnisses gehe, sondern bereits der Prozess des kreativen Auseinandersetzens mit Motiv und Farbgestaltung zur spürbaren Entspannung und Steigerung des subjektiven Wohlbefindens beitrage. Hierbei handelt es sich um intendierte Wirkungen, die von den Männern aber oftmals in Intensität und Ausprägung als überraschend empfunden werden.

In der Gesprächsgruppe kann ein solch stimmungsaufhellender Effekt ebenfalls beobachtet werden. Neben der als konstruktiv und wertschätzend empfundenen Diskussionskultur finden in den Feedbackgesprächen immer wieder die Auswahl, Aktualität und Aufbereitung der Themen positive Erwähnung. In der Vergangenheit konnten sogar Teilnehmer beobachtet werden, die sich zu einzelnen Themen persönliche Mitschriften anfertigten und nach weiterführender Literatur fragten, um sich im Selbststudium, auch außerhalb der Treffen, den für sie besonders interessanten Wissensgebieten eingehender zuwenden zu können.

Ausblick

Die Gefangenenpopulation altert unaufhörlich. Zum Stichtag am 31.03.2018 befanden sich im Bundesgebiet insgesamt 2.104 Strafgefangene im Alter von 60 Jahren und älter in Haft, was gemessen an der gesamten Haftbevölkerung des Strafvollzugs mittlerweile einem Anteil von über 4% entspricht.⁸ Auch vor der totalen Institution Strafvollzug macht der demographische Wandel also keinen Halt. Mehr noch wird diese Entwicklung viele Bereiche des vollzuglichen Lebens vor neue Herausforderungen stellen, denen adäquat begegnet werden muss. Was den Bereich der geistigen Fitness anbelangt wäre es wünschenswert, wenn zukünftig auch andere Anstalten dem Vorbild der JVA Bielefeld-Senne folgen und dazu beitragen würden, dass sich gezielte Projekte zur mentalen Gesunderhaltung ihrer betagteren Inhaftierten etablieren.

Literaturverzeichnis

- Ahlsdorf, E.** (2012): Kognitives Training bei leichter kognitiver Beeinträchtigung und Demenz. In: Wahl, H.-W., Tesch-Römer, C. & Ziegelmann, J. P. (Hrsg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (S. 285-290). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Doidge, N.** (2007): The brain that changes itself. Stories of personal triumph from the frontiers of brain science. New York: Penguin Books.
- Erickson, K. I., Miller, D. L. & Weinstein A. M.** (2012): Verbesserung der Gehirnfunktion und der kognitiven Leistungsfähigkeit durch körperliche Aktivität. In: Wahl, H.-W., Tesch-Römer, C. & Ziegelmann, J. P. (Hrsg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (S. 254-260). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Generali Deutschland AG** (Hrsg.) (2017): Generali Altersstudie 2017. Wie ältere Menschen in Deutschland denken und leben. Berlin: Springer-Verlag.
- Pott, E.** (2017): Lebenserwartung und Lebensgefühl älterer Menschen in Deutschland. In: Generali Deutschland AG (Hrsg.): Generali Altersstudie 2017. Wie ältere Menschen in Deutschland denken und leben (S. 170-184). Berlin: Springer-Verlag.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (Hrsg.) (2003): Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag am 31.03.2003. Fachserie 10 Reihe 4.1 unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEHeft_heft_00005792 (zuletzt heruntergeladen am 03.06.2019).
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (Hrsg.) (2018): Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag am 31.03.2018. Fachserie 10 Reihe 4.1. unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNo-deServlet/DEHeft_derivate_00040938/2100410187004.pdf (zuletzt abgerufen am 03.06.2019).
- Voelcker-Rehage, C.** (2012): Neurowissenschaftliche Grundlagen. In: Wahl, H.-W., Tesch-Römer, C. & Ziegelmann, J. P. (Hrsg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (S. 41-47). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

⁷ Das Spektrum reicht hier von zwei Monaten bis 34 Monate. Die ungewöhnlich kurze Teilnahmedauer ergab sich entweder aus der Reststrafendauer oder einer kurzfristig möglich gewordenen Verlegung in eine heimatortnähere Anstalt.

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt 2018, S. 13. Im zeitlichen Verlauf hat diese Altersgruppe relativ betrachtet kontinuierlich zugenommen. Vor 15 Jahren, am Stichtag des 31.03.2003, lag ihr Anteil bspw. noch bei 2,4% (1.516 von 62.288 Strafgefangenen), vgl. Statistisches Bundesamt 2003, Tab. 3.1.

Christine Dörr, Karin Hediger

Tiergestütztes Training emotionaler und sozialer Kompetenzen mit Hunden im Strafvollzug

Standardisierung eines niederschweligen Behandlungsangebots

Suche nach Alternativen

Der individuelle Behandlungserfolg im Strafvollzug hängt maßgeblich davon ab, inwieweit Maßnahmen und Rahmenbedingungen ansprechend gestaltet sind und den einzelnen Straftäter dazu motivieren, sich auf Behandlungsprozesse einzulassen.¹ Eine wesentliche Bedeutung wird dabei auch einer motivierenden Beziehungsgestaltung zwischen Behandler und zu Behandelndem zugeschrieben. Weiter sollte sich eine wirksame Straftäterbehandlung an den „Risk-Need-Responsivity“-Prinzipien sowie ergänzend am „Good Lives Model“ orientieren. Die Behandlung zielt dabei auf die Vermeidung weiterer Straftaten ab, indem sie die Behandlungsintensität dem individuellen Rückfallrisiko („Risk“), den kriminogenen Bedürfnissen („Needs“) und der Ansprechbarkeit der einzelnen Straftäter („Responsivity“) anpasst. Als Ergänzung zu diesem defizitorientierten Ansatz versteht sich das „Good Lives Model“, welches auf die Ressourcen als Schutzfaktoren und die Entwicklung legaler und positiv besetzter Lebensziele der Straftäter fokussiert.

Die gängigen für Straftäter entwickelten, strukturierten Behandlungsprogramme bedienen sich überwiegend verbaler und kognitiver Methoden. Sie setzen dementsprechend nicht beim direkten Erleben an und ihre Anwendung erfordert zudem häufig, dass beim zu Behandelnden bereits eine Veränderungs- und Behandlungsmotivation besteht. Eine zunehmend schwierige Klientel mit geringen sozialen Kompetenzen und komorbiden psychischen Störungen ist durch diese herkömmlichen Methoden deshalb nur begrenzt erreichbar. Auch die Beziehungsgestaltung ist nicht einfach, da die Defizite der Straftäter sich insbesondere in den Bereichen Kontakt- und Kommunikationsverhalten, Selbstreflexion, Impulskontrolle und Empathiefähigkeit zeigen. Ungünstige Bindungserfahrungen, längere kriminelle Karrieren und Misstrauen gegenüber der Institution Strafvollzug sowie den darin tätigen Bediensteten sind weitere grundlegende Faktoren, die eine erfolgreiche Behandlung erschweren. In der Folge sind die Behandlungs- und Veränderungsmotivation häufig nur gering ausgeprägt, weshalb es eine große Herausforderung darstellt, die Behandlung der Straftäter so anzupassen, dass diese sich darauf einlassen können.

Vor diesem Hintergrund wird immer wieder nach alternativen Behandlungsansätzen gesucht. Seit den 1970er Jahren wird in verschiedenen Strafvollzugsanstalten in Europa, den USA, Kanada und Australien vermehrt auf den Einbezug von Tieren gesetzt, wobei meist Hunde und Pferde sowie auch Farmtiere zum Einsatz kommen.² Erste Studien konnten zeigen, dass hundegestützte Programme bei Strafgefangenen zu einer Verbesserung der sozialen Kompetenzen, Angst und Depression beitragen, Vertrauen, Motivation,

Selbstvertrauen, Empathie sowie die Emotionsregulation erhöhen und Impulsivität verringern können.³ Weiter zeigt die bisherige Forschung, dass tiergestützte Interventionen generell beruhigend wirken, das Kontaktverhalten fördern, Lernprozesse erleichtern, das Wohlbefinden steigern und gerade auch in der Behandlung von Patienten mit psychiatrischen Störungsbildern wie Depression, Schizophrenie, Sucht- und Traumafolgestörungen hilfreich sind.⁴

Der Hund als besondere Methode

Ein Hund kann in der Behandlung von Strafgefangenen als wichtiger Beziehungspartner eingesetzt werden, welcher keine negativen Bindungserfahrungen reaktiviert, sondern im günstigsten Fall sogar positiv besetzte Erinnerungen mit Tieren hervorruft. Insbesondere unsicher oder desorganisiert gebundene Personen können von der Interaktion mit einem Hund profitieren, indem sie mit ihm einfacher eine Beziehung aufbauen können als mit den Behandlern. In der Interaktion mit dem Hund erleben sie eine Steigerung des Selbstvertrauens in die eigenen Fähigkeiten und werden dadurch sicherer im Kontakt mit anderen Menschen. Dass Hunde als Türöffner für den Kontakt zwischen Klienten und pädagogischem und therapeutischem Personal fungieren können, ist in verschiedenen Studien gezeigt worden. Aktuelle Forschungsarbeiten gehen davon aus, dass diesem Phänomen neurobiologische Prozesse wie eine Erhöhung des Bindungshormons Oxytocin und eine Reduktion von Stressparametern wie Cortisol oder der Herzrate im positiven Kontakt mit einem Hund zugrunde liegen.⁵

Diesen einzigartigen Effekt einer positiv besetzten Mensch-Tier-Beziehung können sich Therapeuten unter Berücksichtigung von Qualitätsmerkmalen einer professionellen tiergestützten Intervention zu Nutze machen. Nach Otterstedt⁶ ist der Hund Teil eines therapeutischen Gesamtkonzepts, in dessen Rahmen er zielgerichtet eingesetzt wird, vorausgesetzt Hund und Behandler sind entsprechend ausgebildet und qualifiziert. Der erfolgreiche Einsatz einer tiergestützten Intervention basiert zunächst auf einer guten Beziehung zwischen Therapeut und Hund. Die Bindung zwischen Klient und Hund wiederum begünstigt die Entstehung von Offenheit und Vertrauen im Behandlungsprozess und trägt somit zur Entwicklung einer sicheren Arbeitsbeziehung zwischen Therapeut und Klient bei.

Ein weiterer zentraler Punkt ist das direkte Erleben des eigenen Verhaltens, von Emotionen, Kognitionen sowie der Reaktionen eines Gegenübers, welches in der Interaktion mit einem Hund automatisch im Zentrum steht. Der Hund ist

1 Suhling, Pucks & Bielenberg, 2013.

2 Bachi, 2013; Dell & Poole, 2015; Dell & Poole, 2015; Furst, 2006; Kohl, 2012; Mulcahy & McLaughlin, 2013; Strimple, 2003.

3 Contalbrigo et al., 2017; Cooke & Farrington, 2014; Fournier, Geller & Fortney, 2007; Leonardi et al., 2017; Mercer, Gibson & Clayton, 2015.

4 Calvo et al., 2016; O'Haire, Guérin & Kirkham, 2015; Kamioka et al., 2014; Rossetti & King, 2010; Souter & Miller, 2007; Wesley, Minatre & Watson, 2009.

5 Julius, Beetz, Kotrschal, Turner & Uvnäs-Moberg, 2014.

6 Otterstedt, 2003.



Abbildung 1: Die Teilnehmer beobachten das Interaktionsverhalten der beiden Hunde.

Trainingspartner und ermöglicht den einzelnen Teilnehmern das im Kontext anderer Behandlungsmaßnahmen theoretisch erworbene Wissen praktisch anzuwenden und sich auszuprobieren. Selbst Strafgefangenen, die sehr bemüht sind, ein angepasstes und erwünschtes Verhalten zu zeigen, gelingt es im Kontakt mit dem Hund nicht, sich dauerhaft zu verstellen. Der Hund fordert durch seine eigene offene und ehrliche Art und seine Reaktion auf die nonverbale Kommunikation und damit den „echten“ Botschaften der Strafgefangenen ebenfalls ein authentisches Verhalten. Die Strafgefangenen erleben eine ganz neue Beziehungserfahrung. Denn der Hund spiegelt ihnen sehr deutlich ihre Stärken und Schwächen durch sein Verhalten wieder. Dabei bewertet er sein Gegenüber allerdings nicht und räumt immer wieder neue Chancen des Kontakts ein. Im Laufe dieses gemeinsamen Erlebens lernen sich Strafgefangene und Hund besser kennen und die Strafgefangenen erlernen, eine Beziehung mit dem Hund einzugehen, die von Achtsamkeit und Respekt geprägt ist. Vor dem Hintergrund geringer Erprobungsmöglichkeiten mit ausreichender Alltagsnähe für Inhaftierte im geschlossenen Strafvollzug eröffnet das therapeutische Arbeiten mit dem Hund neue und bedeutungsvolle Erprobungsräume.

Die Arbeit mit dem Hund stellt eine besondere Möglichkeit des Sozialkontakts dar. Dieser zeichnet sich dadurch aus, eine Beziehung eingehen zu können, die körperlich sein darf, von Nähe und Akzeptanz geprägt und wertfrei ist. Positive Gefühle können leichter eingestanden werden, da die Beziehung zum Hund, anders als etwa jene zum Vollzugspersonal, nicht von Erwartungen geprägt oder konfliktuell ist. Gleichwohl gibt der Hund durch sein Verhalten eine deutliche Rückmeldung, die nicht immer den Erwartungen des Teilnehmers entspricht und dennoch von diesem angenommen werden kann. Der Hund ist in seinem Verhalten authentisch und unmittelbar. Dadurch erfolgt die Rückmeldung an den Teilnehmer direkt und animiert eher dazu, sich mit sich selbst und dem eigenen Verhalten auseinander zu setzen. Die Motivation, sich auch mit kritischer Rückmeldung auseinander zu setzen, ist höher als in einer rein zwischenmenschlichen Beziehung. Misserfolgserlebnisse lassen sich im Zusammenhang mit dem Hund leichter verarbeiten, da diesem keine negative Absicht unterstellt wird. Die dadurch eröffneten neuen Aspekte und Blickwinkel können anschließend mittels Anleitung des Therapeuten auf zwischenmenschliche Beziehungen übertragen werden.

Tiergestütztes Training emotionaler und sozialer Kompetenzen mit Hunden im Strafvollzug

Vor dem Hintergrund dieser Effekte entstand im Jahr 2012 die Idee, auf der Wohngruppe der Sozialtherapeutischen Station der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal einen Hund einzusetzen. Im Bewusstsein um die Bedeutung von Qualitätskriterien für die Durchführung professioneller tiergestützter Interventionen⁷ wurde dazu ein Konzept für hundegestützte Therapie im Strafvollzug mit einem externen Mensch-Hunde-Team erarbeitet. Die JVA Bruchsal stellt seit dem Jahr 2013 finanzielle Mittel für eine externe Fachkraft für tiergestützte Therapie (www.pet-agogik.de) zur

Verfügung. In Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin des Psychologischen Dienstes entstand dadurch im Verlauf der letzten Jahre das „Tiergestützte Training emotionaler und sozialer Kompetenzen“ (HundsKerle TGT).

HundsKerle TGT ist ein niederschwelliges Behandlungsangebot, welches im Rahmen einer Gesamtkonzeption zur Behandlung von Strafgefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingesetzt wird. Als weitere Zielgruppe können Sexual- und Gewaltstraftäter, die in der Sozialtherapeutischen Station der JVA Bruchsal untergebracht sind, an der Behandlungsmaßnahme teilnehmen. Das Training HundsKerle TGT wird über einen Zeitraum von acht Monaten einmal in der Woche durchgeführt und besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. Je nach Modul nehmen drei bis acht Strafgefangene und ein bis zwei Hunde der externen Fachkraft für tiergestützte Therapie an den Sitzungen teil.

Das Training wird von einem Fachteam durchgeführt, welches sich in der Regel aus zwei internen Mitarbeitern und der externen Fachkraft für tiergestützte Therapie zusammensetzt. In der JVA Bruchsal obliegt die gemeinsame Leitung der internen Psychologin und der externen Fachkraft für tiergestützte Therapie (im folgenden Trainerin genannt), welche die Verantwortung für den gesamten Gruppenprozess tragen. Sie bilden teilnehmerorientierte Hypothesen, definieren Veränderungsziele, dokumentieren und überprüfen fortlaufend den Verlauf, konzipieren und begleiten individuelle Übungen für die Teilnehmer und leiten die anschließende Reflexion. Die externe Trainerin trägt zudem die Verantwortung für den Einsatz ihrer Hunde. Die eingesetzten Hunde müssen auf ihre Eignung geprüft und qualifiziert sein. Weiter müssen die Hunde während den Trainingssitzungen über Rückzugsmöglichkeiten verfügen, ausreichend Erholungs- und Entspannungsphasen wahrnehmen können sowie vor und nach der Arbeit eine artgerechte Beschäftigung als Ausgleich erfahren. Die Psychologin verfügt über Kenntnisse zu tiergestützten Interventionen und fungiert als Bindeglied zum Behandlungsteam der Abteilung. Der zweite interne Mitarbeiter ist ein als Anleiter für die Durchführung des HundsKerle TGT nach Manual geschulter Mitarbeiter des

⁷ IAHAI0, 2014/2018; Otterstedt 2017; Vernooij & Schneider 2013; Wohlfarth & Olbrich, 2014; ISAAT/ESAAT Qualitätsrichtlinien (www.aat-isaat.org, www.esaat.org).

allgemeinen Vollzugsdienstes oder Sozialdienstes. Er ist ebenfalls aktiv in das Training eingebunden, begleitet den Prozess und übernimmt administrative Aufgaben. Die Schulung zum Anleiter vermittelt therapeutische und pädagogische Methoden sowie Grundlagen tiergestützter Interventionen.

Inhalte und Lernziele

Das Basismodul wird in acht zweistündigen Gruppensitzungen mit je acht Teilnehmern durchgeführt. Darin findet eine Wissensvermittlung in Form von Theorieeinheiten und Selbsterfahrung zu grundlegenden Themen der Kommunikation statt: nonverbale Kommunikation und Körpersprache, die Rolle des Senders und Empfängers, Rückmeldungen geben und empfangen sowie die Beschreibung und Interpretation von Wahrnehmungsvorgängen. Das Lernziel besteht darin, dass die Teilnehmer mittels Selbsterfahrung ein Verständnis von stimmiger Kommunikation entwickeln. Sie werden angeregt, sich mit den eigenen emotionalen und sozialen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen. Die im Basismodul erworbenen Erfahrungen im Umgang mit dem Hund ermöglichen eine authentische und unmittelbare Beziehung zunächst zwischen Teilnehmern und Hund, die motiviert und Freude macht. Dies wiederum fördert sowohl eine positive Arbeitsbeziehung zwischen Trainern und Teilnehmern als auch die individuelle Veränderungsmotivation der Teilnehmer.

Das darauffolgende Kleingruppenmodul ist für 16 Sitzungen zu je zwei Stunden konzipiert. Die Teilnehmer des Basismoduls werden dabei auf zwei Kleingruppen mit drei bis vier Personen aufgeteilt, welche im wöchentlichen Wechsel durchgeführt werden. Je sieben Sitzungen finden in der Kleingruppe statt. Die abschließenden zwei Sitzungen werden wieder gemeinsam in der gesamten Gruppe durchgeführt. In diesem Modul werden die Teilnehmer dazu angeregt, sich verstärkt mit individuellen Themen in den Bereichen Selbstsicherheit, Frustrationstoleranz, Kritikfähigkeit, Empathiefähigkeit oder ihrem Durchhaltevermögen zu befassen. Das Lernziel besteht darin, Veränderungsziele zu formulieren sowie erste Handlungsstrategien zu entwickeln, und dadurch die eigenen emotionalen und sozialen Kompetenzen zu erweitern.

Das anschließende dritte Praxismodul wird wiederum in Kleingruppen mit drei bis vier Teilnehmern in sechs zweistündigen Gruppensitzungen durchgeführt und dient der Vertiefung. Es kann als optionaler Baustein auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Schwerpunkt der praktischen Übungen in diesem dritten Modul mit sportlichem Charakter liegt auf der individuellen Selbsterfahrung. Die Teilnehmer werden bei der Entwicklung und Verbesserung ihrer Teamfähigkeit gefordert und gefördert. Sie entwickeln mehr Selbstsicherheit, ein größeres Durchhaltevermögen und erhöhen ihre Frustrationstoleranz. Die in den vorigen Modulen erarbeiteten Handlungsstrategien werden in den praktischen Übungen sichtbar und gefestigt.

In allen Modulen erhalten die Teilnehmer jeweils konkrete Aufgaben, die sie gemeinsam mit dem Hund bewältigen sollen. Während der Durchführung erleben die Strafgefangene



Abbildung 2: Die Teilnehmer üben, mit dem Hund einen Parcours zu absolvieren.

nen die authentische und unmittelbare Reaktion des Hundes auf ihre Körpersprache. Durch gezielte Fragestellungen der Therapeutin und der Trainerin werden die einzelnen Teilnehmer dazu animiert, die Wirkung ihres Verhaltens auf den Hund zu erkennen und entsprechend der Situation anzupassen. Die erfolgreiche Bewältigung der Aufgabe steigert das Selbstvertrauen und die Motivation zur weiteren Auseinandersetzung mit dem eigenen Sozialverhalten. In der anschließenden Reflexion in jeder Sitzung werden diese Erfahrungen in Bezug zu zwischenmenschlichen Alltagserfahrungen gesetzt und übertragen. Während des gesamten Verlaufs sind alle Teilnehmer der Gruppe sowohl aktiv als auch passiv gefordert. Jeder Einzelne steht vor der Herausforderung, eine Aufgabe vor den Augen der Anderen zu bewältigen und sich damit sozialen Bewertungen auszusetzen, Rückmeldungen zu geben und anzunehmen. Durch Übungen, die die ganze Gruppe gemeinsam mit dem Hund durchführt, kommen die Teilnehmer miteinander in Kontakt und lernen, gemeinsam einem Ziel entgegen zu arbeiten.

Evaluation

Um die Effekte des Trainings zu überprüfen, wurde eine Pilotstudie durchgeführt. Dabei wurde ein Durchgang des ersten und zweiten Moduls des Trainings mit acht Teilnehmern der JVA Bruchsal im Jahr 2014 evaluiert.

Teilnehmer waren männliche Strafgefangene im Alter zwischen 24 und 58 Jahren ($M=38;2$, $SD=15;9$) mit sowohl zeitiger Freiheitsstrafe unter 6 Jahren, welche auf der Abteilung zeitgleich an einer Deliktgruppe für Gewalt- oder Sexualstraftäter teilnahmen, als auch Strafgefangene mit Sexual- oder Gewaltdelikten und anschließender Sicherungsverwahrung, welche auf die Durchführung einer Sozialtherapie vorbereitet wurden und zeitgleich an verschiedenen Gruppenmaßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen teilnahmen. Mit Ausnahme eines Teilnehmers wurden alle Gruppenteilnehmer durch psychologische Einzelgespräche begleitet.

Vor Beginn des Trainings, nach Abschluss des Basismoduls (nach 2 Monaten) sowie nach Abschluss des zweiten Kleingruppenmoduls (nach 9 Monaten), füllten die Teilnehmer die folgenden Fragebögen aus: den Kurzfragebogen zur

Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (K-FAF), den Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen (SPF) zur Erfassung von Empathie, die revidierte Selbstwertskala nach Rosenberg, den Problemfragebogen⁸ sowie die Kurzversion des Unsicherheitsfragebogens⁹. Zudem wurden der systolische sowie der diastolische Blutdruck der Teilnehmer in den ersten acht Sitzungen des Basismoduls jeweils vor sowie nach jeder Sitzung erhoben.

Die Daten des Aggressivitätsfragebogens konnten nicht ausgewertet werden, da diese bei der statistischen Analyse nicht vorlagen. Bei allen anderen Instrumenten liegen die Daten für den ersten und zweiten Messzeitpunkt von allen acht Teilnehmern vor. Drei Teilnehmer schieden im weiteren Verlauf aus (ein Teilnehmer entwickelte eine Hundehaarallergie, zwei Teilnehmer wurden in eine andere Vollzugsanstalt verlegt). Um dennoch alle acht Teilnehmenden beurteilen zu können, und um eine Verzerrung der Daten möglichst gering zu halten, wurden die Werte der ausgeschiedenen Teilnehmer vom zweiten Messzeitpunkt auf den dritten Messzeitpunkt übertragen („least outcome carried forward“-Methode). Die Fragebogendaten wurden anschließend mittels des Friedman-Tests analysiert. Die Blutdruckwerte wurden anhand von gemischten linearen Modellen analysiert. Alle Analysen wurden in SPSS Statistics, Version 24, durchgeführt. Als statistisch signifikant wurde ein Wert von $p \leq 0.05$ festgelegt, während ein Wert von $p \leq 0.10$ als statistischer Trend berichtet wird.

Resultate

In Bezug auf die selbstberichteten Probleme sowie den erlebten Selbstwert und den Empathiescore ergeben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede über die Zeit. Bei der erlebten Selbstunsicherheit zeigt sich ein statistischer Trend zu einer Abnahme im Verlaufe des Trainings (siehe Tabelle 1). Bei deskriptiver Betrachtung zeigt sich, dass die subjektiv erlebten Probleme vom ersten auf den zweiten Messzeitpunkt deutlich zurückgehen, während sie anschließend beinahe wieder auf den Ausgangswert ansteigen. Dies zeigt sich auch beim berichteten Selbstwert der Teilnehmer. Dieser verbessert sich nach dem ersten Modul, während er am Ende des Trainings wieder sinkt. Der Empathiescore geht im gesamten Zeitverlauf leicht zurück. Die von den Teilnehmern berichtete Unsicherheit nimmt nach dem ersten Modul deutlich ab und bleibt anschließend auf konstantem Niveau, selbst nach Ende des gesamten Trainings. Sowohl der systolische als auch der diastolische Blutdruck der Teilnehmer ist nach den Trainingssitzungen signifikant höher als zu Beginn (Tabelle 2).

Auch wenn diese Ergebnisse lediglich auf einer sehr limitierten Teilnehmerzahl basieren und die Studie als Pilot durchgeführt wurde, so zeigen sich doch gewisse Trends in den Daten, welche neue Anhaltspunkte für künftige Untersuchungen liefern können. Eine Interpretation der Daten muss aufgrund der Stichprobengröße jedoch mit großer Vorsicht vorgenommen werden. Es kann die Hypothese formuliert werden, dass durch das Training eine physiologische Aktivierung der Teilnehmer stattfindet, welche möglicherweise durch eine vermehrte physische Aktivität der Teilnehmer während der Sitzung erklärt werden kann. Ebenso scheint die Selbstunsicherheit der Strafgefangenen durch das Training

positiv beeinflusst werden zu können. Im Hinblick auf positive Effekte auf wahrgenommene Probleme, den Selbstwert und die Empathie braucht es weiterführende Untersuchungen, die insbesondere die Veränderung der Effekte über die Zeit mit einbezieht.

Aufgrund dieser Resultate sprach sich der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg, der die Pilotstudie im Auftrag des Justizministeriums bewertete, für die Standardisierung des Behandlungsangebots und dessen weitere Evaluation aus. Seit dem Jahr 2016 liegt das HundsKerle TGT nun als Manual vor und kommt so zur Anwendung. Im Sommer 2017 startete zudem eine weitere Evaluation des HundsKerle TGT im Rahmen einer kontrollierten Studie, welche in Zusammenarbeit mit dem Institut für interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier Beziehung (IEMT Schweiz) sowie der Universität Basel durchgeführt wird.

Fazit

Tiergestützte Interventionen sind im deutschsprachigen Raum ein noch relativ junger Fach- und Forschungsbereich. Dies gilt umso mehr für den Einsatz tiergestützter Interventionen im Strafvollzug, auch wenn erste Forschungsergebnisse eine positive Wirkung zeigen. Behandler, die Tiere einsetzen möchten, müssen oft Aufklärungsarbeit zum Nutzen der Maßnahme leisten und strukturelle Widerstände sowie persönliche Vorbehalte überwinden.

Das in der JVA Bruchsal entwickelte Tiergestützte Training emotionaler und sozialer Kompetenzen (HundsKerle TGT) möchte als niederschwelliges Behandlungsangebot einen fundierten Beitrag zur Behandlung der häufig vorliegenden Defizite der sozioemotionalen Kompetenzen bei einer herausfordernden Klientel von Strafgefangenen leisten. Die Standardisierung des Trainings und dessen Evaluation sollen diesen Anspruch untermauern. Vor dem Hintergrund der Verknüpfung von Praxis und Forschung stellt die vorliegende Arbeit eine Pionierarbeit dar. Wünschenswert wäre eine Vernetzung von Anbietern und Interessierten zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung gemeinsamer Standards bei tiergestützten Interventionen im deutschsprachigen Strafvollzug.

Literatur

- Bachi, K. (2013). Equine-facilitated prison-based programs within the context of prison-based animal programs: State of the science review. *Journal of Offender Rehabilitation*, 52, 46-74.
- Calvo, P., Fortuny, J. R., Guzmán, S. et al. (2016). Animal assisted therapy (AAT) program as a useful adjunct to conventional psychosocial rehabilitation for patients with schizophrenia: results of a small-scale



Christine Dörr

Justizvollzugsanstalt Bruchsal,
Sozialtherapeutische Station
christine.doerr@jvabruchsal.
justiz.bwl.de



Dr. Karin Hediger

Fakultät für Psychologie,
Abteilung klinische Psychologie
und Psychotherapie an der
Universität Basel
karin.hediger@unibas.ch

8 In Anlehnung an Sander & Lück, 1974.

9 Ullrich de Muynck & Ullrich, 1994.

Tabelle 1: Fragebogendaten vor dem Training, nach dem ersten Modul und nach Ende des gesamten Trainings.

Item	Messzeitpunkt	M	SD	X ²	df	p
Problemfragebogen Total	1	90.88	28.23	2.69	2	0.261
	2	81.13	19.65			
	3	88.38	18.34			
Selbstwert Total	1	20.25	5.92	3.19	2	0.203
	2	23.23	4.61			
	3	21.75	3.62			
Empathie Total	1	44.50	6.82	0.62	2	0.733
	2	43.88	6.62			
	3	43.50	6.82			
Selbstunsicherheit Total	1	46.63	14.20	5.45	2	0.066
	2	41.63	16.89			
	3	42.13	15.82			

M=Mittelwert, SD=Standardabweichung, df=Freiheitsgrad, p=Signifikanzwert.

Tabelle 2: Blutdruckwerte vor und nach den jeweiligen Trainingssitzungen im ersten Modul

Item	Zeitpunkt	N	M	SD	Δ	95% CI	df	F-Wert	p-Wert
Systolischer Blutdruck	Vor	61	131.59	13.23	4.12	0.11-8.12	113.93	4.15	0.044*
	Nach	62	135.89	15.68					
Diastolischer Blutdruck	Vor	62	83.29	10.15	3.15	0.089-6.20	114.93	4.16	0.044*
	Nach	62	86.43	10.36					

N=Anzahl Messungen, M=Mittelwert, SD=Standardabweichung, Δ=Differenz der Mittelwerte (Effektgröße), CI=Konfidenzintervall, df=Freiheitsgrad, p=Signifikanzwert, *statistisch signifikant

randomized controlled trial. *Frontiers in Psychology*, 7, 631.

Contalbrigo, L., De Santis, M., Toson, M. et al. (2017). The efficacy of dog assisted therapy in detaining drug users: A pilot study in an Italian attenuated custody institute. *Environment Research on Public Health*, 14, 683-699.

Cooke, B. J. & Farrington, D. P. (2014). Perceived effects of dog-training programmes in correctional settings. *Journal of Forensic Practice*, 16, 171-183.

Dell, C. A. & Poole, N. (2015). Taking a PAWS to reflect on how the work of a therapy dog supports a trauma-informed approach to prisoner health. *Journal of Forensic Nursing*, 11, 167-173.

Fournier, A. K., Geller, E. S. & Fortney, E. V. (2007). Human-animal interaction in a prison setting: Impact on criminal behavior, treatment progress, and social skills. *Behavior and social issues*, 16, 89.

Furst, G. (2006). Prison-based animal programs: A national survey. *The Prison Journal*, 86, 407-430.

IAHAIO (2014/2018). IAHAIO White Paper 2014, updated for 2018. The IAHAIO definitions for animal assisted intervention and guidelines for wellness of animals involved in AAI. http://iahaio.org/wp/wpcontent/uploads/2018/04/iahaio_wp_updated-2018-final.pdf.

Julius, H., Beetz, A., Kotrschal, K., Turner, D. & Uvnäs-Moberg, K. (2014). Bindung zu Tieren. Psychologische und neurobiologische Grundlagen tiergestützter Interventionen. Göttingen: Hogrefe.

Kamioka, H., Okada, S., Tsutani, K. et al. (2014). Effectiveness of animal-assisted therapy: A systematic review of randomized controlled trials. *Complement Therapies in Medicine*, 22, 371-390.

Kohl, R. (2012). Prison animal programs: a brief review of the literature. Massachusetts Department of Correction, Office of Strategic Planning and Research.

Mercer, J., Gibson, K. & Clayton, D. (2015). The therapeutic potential of a prison-based animal program in the UK. *Journal of Forensic Practice*, 17, 43-54.

Leonardi, R. J., Buchanan-Smith, H. M., McIvor, G. & Vick, S. J. (2017). "You think you're helping them, but they're helping you too": Experiences of Scottish male young offenders participating in a dog training program. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 14, 945.

Mulcahy, C. & McLaughlin, D. (2013). Is the tail wagging the dog? A review of the evidence for prison animal programs. *Australian Psychologist*, 48, 370-378.

O'Haire, M. E., Guérin, N. A. & Kirkham, A. C. (2015). Animal-Assisted Intervention for trauma: A systematic literature review. *Frontiers in Psychology*, 6, 1121.

Otterstedt, C. (2017). Tiergestützte Intervention. Methoden und tiergerechter Einsatz in Therapie, Pädagogik und Förderung. Stuttgart: Schattauer.

Otterstedt, C. (2003). Menschen brauchen Tiere. Grundlagen und

Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie. Stuttgart: Kosmos.

Rossetti, J. & King, C. (2010). Use of Animal-Assisted Therapy with Psychiatric Patients: A Literature Review. *Journal of Psychosocial Nursing and Mental Health Survey*, 48, 44-48.

Souter, M. A. & Miller, M. D. (2007). Do animal-assisted activities effectively treat depression: A meta-analysis. *Anthrozoös*, 20, 167-180.

Strimple, E. O. (2003). A history of prison inmate-animal interaction programs. *American Behavioral Scientist*, 47, 70-78.

Suhling, S., Pucks, M. & Bielenberg, G. (2013). Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In Wischka, B., Pecher, W. & van den Boogart, H. (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. (S. 233-293). Freiburg: Centaurus.

Vernooij, M. A. & Schneider, S. (2013). *Handbuch der Tiergestützten Intervention*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.

Wesley, M. C., Minatrea, N. B. & Watson, J. C. (2009). Animal-Assisted Therapy in the Treatment of Substance Dependence. *Anthrozoös*, 22, 137-148.

Wohlfarth, R. & Olbrich, E. (2014). Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Praxis tiergestützter Interventionen. Wien, Zürich: ESAAT und ISAAT.

Jörn Patzak, Sonja Metternich

Der neue IONSCAN 600

Drogenscanner der JVA Wittlich zum Aufspüren von Neuen Psychoaktiven Stoffen (NPS)

Im letzten Jahr wurde an dieser Stelle über das zunehmende Aufkommen von Neuen Psychoaktiven Stoffen (NPS) berichtet.¹ NPS sind vollsynthetisch hergestellte, psychoaktiv wirkende Stoffe, mit denen die Wirkungen klassischer Drogen nachgeahmt werden, insb. synthetische Cannabinoide, Amphetamin- und Cathinon-Derivate. Sie sind mit den gängigen Urinschnelltests in der Regel nicht nachweisbar und relativ leicht über Briefsendungen, auf denen NPS in flüssiger Form unsichtbar aufgeträufelt sind, in die Justizvollzugseinrichtungen einzuschmuggeln und dort als Handelsware zu nutzen. Als Gegenreaktion wird in der JVA Wittlich seit Mai 2016 ein Modellprojekt durchgeführt, mit dem die akute psychoaktive Beeinflussung von Inhaftierten durch die Beobachtung seitens besonders geschulter Vollzugsbediensteter festgestellt wird. Ziel ist es, bei festgestelltem Drogenkonsum unabhängig von den zurzeit nicht mehr ausreichend aussagekräftigen Urinschnelltests vollzuglich handlungsfähig zu bleiben. In Ergänzung zu diesem Projekt hat die JVA Wittlich nun mit Unterstützung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz in Mainz den Drogenscanner IONSCAN 600 erworben. Es handelt sich um ein Ionenmobilitätsspektrometer der Firma Smiths Detection, der Dank einer Kooperation mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA RLP) in der Lage ist, gängige NPS auf einer Vielzahl unterschiedlicher Trägerstoffe zu detektieren.

Funktionalität des IONSCAN 600

Fast jeder Mensch ist schon einmal in seinem Leben mit einem Ionenmobilitätsspektrometer (IMS) in Berührung gekommen. An den meisten Flughäfen wird die IMS-Technik für die Sprengstoffdetektion beim Check-In verwendet. Zum einen werden direkt Personen untersucht, indem man mithilfe eines Papierstreifens die Handflächen sowie die Oberbekleidung abstreift und auf verdächtige Anhaftungen testet. Zum anderen werden die Gepäckstücke nach der Kofferabgabe ebenfalls durch Abstreifen mit einem Papierstreifen analysiert. Neben dem Sprengstoffsektor ist die Anwendung der portablen IMS in der Betäubungsmittelanalytik wenig verbreitet und wird meist nur in Forschungsinstituten sowie z.T. in Kriminaltechniken verwendet. In dem Gemeinschaftsprojekt der JVA Wittlich und des LKA RLP wird die IMS-Technik im Hinblick auf die Detektion von NPS, klassischen Drogen (u.a. THC, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA, Heroin, Kokain) und Arzneimitteln im Justizvollzug erprobt. Um die genauen Hintergründe und Verfahrensabläufe zu verstehen, muss näher auf die Funktionsweise der portablen IMS-Technik eingegangen werden: Die IMS gilt als schnelle und empfindliche Messtechnik, die Substanzen im Spurenbereich analysiert und detektiert. Das Messprinzip beruht auf der Trennung von Ionen in der Gasphase unter Anlegung eines elektrischen Feldes. Die Moleküle werden zu-

erst ionisiert, d.h. sie bekommen eine Ladung. Diese Ionen gelangen dann in eine Driftröhre, in der ein elektrisches Feld angelegt ist. Da die Moleküle alle eine Ladung besitzen, können diese in dem elektrischen Feld in Richtung des Detektors driften. Dies ist zu vergleichen mit einem Wettrennen: alle Läufer passieren zu unterschiedlichen Zeiten die Ziellinie. Die Driftzeit, die eine Substanz benötigt, um den Detektor zu erreichen, ist substanzspezifisch und dient bei diesem Messverfahren als eine grundlegende Kenngröße. Solche substanzspezifischen Parameter müssen in einer Datenbank hinterlegt sein, um unbekannte Substanzen in unterschiedlichen Matrizes zu detektieren. Um eine hohe Treffsicherheit zu erreichen, muss die Datenbank stetig mit aktuellen Referenzsubstanzen aktualisiert werden. In diesem konkreten Fall werden die erforderlichen Materialien und Daten durch das kriminaltechnische Institut (KTI) des LKA RLP bereitgestellt. Unterschiedliche Substanzen können jedoch auch gleiche Driftzeiten aufweisen, genauso wie unterschiedliche Läufer zur selben Zeit das Ziel erreichen können. Aus diesem Grund handelt es sich bei einem portablen IMS um ein hinweisgebendes Verfahren, welches aber – wie bei den ESA-Schnelltests – im Strafverfahren noch nicht als Nachweis für den Besitz von Betäubungsmitteln/NPS ausreicht.² Vielmehr muss eine IMS-Analyse immer durch ein weiteres identifizierendes Verfahren bestätigt werden, wie z.B. in der KTI des LKA RLP durch einen Gaschromatographen gekoppelt an ein Massenspektrometer (GC-MS). Solche identifizierenden Messverfahren sind im Strafverfahren gerichtsverwertbar und zeichnen sich durch mehrere Parameter aus, die



Abbildung 1: IONSCAN 600 der Firma Smiths Detection

Praktische Handhabung im Justizvollzug

Die Handhabung des IONSCAN 600 ist verhältnismäßig einfach: Verdächtige Gegenstände, insb. Papier und Tabak, werden einer genaueren Untersuchung unterzogen, in dem sie mit einem Teststreifen, dem sog. Swab, überstrichen werden.

¹ Patzak, Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug – Konzept der JVA Wittlich gegen die Ausbreitung von sog. Legal Highs, Forum Strafvollzug 2018, 127 ff.

² Vgl. OLG Jena NStZ-RR 2007, 283; OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.9.2011, Ss 44/11 = BeckRS 2015, 12191.



Abbildung 2: Asservat mit „Swab“

Der Swab wird anschließend in den IONSCAN 600 eingelegt. In weniger als einer Minute erfolgt die Ergebnisanzeige.

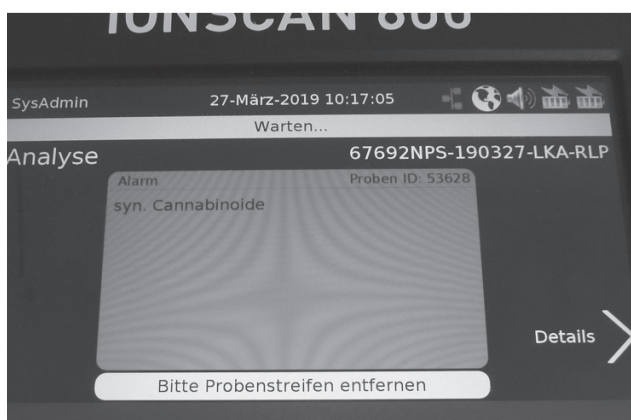


Abbildung 3: Positives Testergebnis auf synthetische Cannabinoide

eine bestimmte Substanz charakterisieren. So können z.B. im Falle des Wettrennens zusätzlich die Kleidung, das Aussehen oder das Gewicht der Läufer bestimmt werden.

Bei positiv getesteten und bewerteten Asservaten werden in der Regel besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet,³ da der Besitz und die mögliche Weitergabe von NPS generell eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt darstellen.⁴ Hier gelten die gleichen Überlegungen wie hinsichtlich klassischer Drogen. Die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen setzt – anders als Disziplinarmaßnahmen – kein Verschulden des Gefangenen voraus, sondern nur eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.⁵ Das positiv bewertete Asservat wird über die örtliche Kriminalinspektion zur Durchführung einer gerichtsverwertbaren GC/MC-Untersuchung an das LKA RLP geleitet. Bei Bestätigung des Untersuchungsergebnisses des IONSCAN 600 durch die GC/MS-Untersuchung folgen unter Berücksichtigung des Einzelfalls ggf. noch disziplinarische Maßnahmen wegen des Besitzes verbotener Gegenstände.⁶ Wenn das Ergebnis des Drogenscanners nicht bestätigt wird, werden die belastenden Maßnahmen sofort aufgehoben und das eingeleitete Disziplinarverfahren eingestellt.

Bisherige Erfahrungen

Seit Herbst 2018 befindet sich ein baugleiches Pendant zum IMS der JVA Wittlich im LKA RLP. Dort werden die Ergebnisse der JVA Wittlich sowohl mit dem IMS als auch mit einer GC-MS-Untersuchung verifiziert. Seit Beginn des Projekts sind auf diese Weise über 150 Asservate analysiert worden und stellen damit eine gute Evaluationsbasis zur Richtigkeit von IMS-Analysen der JVA Wittlich dar. Es sind sowohl positiv (Generierung eines Alarms) als auch negativ (keine Generierung eines Alarms) auf BtM, NPS oder Arzneimittel getestete Asservate analysiert worden. Das bisherige Ergebnis: Rund 90% der IMS-Ergebnisse, die in der JVA Wittlich und im LKA RLP generiert wurden, stimmen mit dem verifizierenden Verfahren (GC-MS) überein. Dieser Wert liegt ungefähr auf dem Niveau von Urinschnelltests (gemittelte Richtigkeit von 18 Urinschnelltests für unterschiedliche Analyten ~ 93%⁷), die bei positivem Ergebnis im Justizvollzug nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung und Literatur sogar die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen.⁸ Hinsichtlich der Richtigkeit der IMS-Messungen ist zu berücksichtigen, dass das Kooperationsprojekt des LKA RLP und der JVA Wittlich ein Pilotprojekt darstellt und von Erfahrungswerten lebt. Momentan werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Justizvollzugsbeamten der JVA Wittlich stetig Verbesserungen der Vorgehensweise erarbeitet. Darunter zählen u.a. die Anpassung von technischen Parametern, die Sensibilisierung und Schulung der JVA-Beamten über apparative Neuerungen und die Erweiterung der Datenbank mit Daten von z.T. gewünschten Substanzen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, damit die Treffsicherheit auf einem hohen Niveau und die Fehlerquote der Generierung von falsch-positiven Ergebnissen weiterhin gering gehalten werden. Durch engen Austausch mit dem LKA RLP sind die eingesetzten Beamten der JVA Wittlich mittlerweile in der Lage, auch ein positives Messergebnis anhand verschiedener Parameter, z.B. der detaillierten Trefferauswertung (sog. „Delta-Wert“) und der Anzahl der Reinigungszyklen, als falsch-positives Ergebnis zu erkennen. Anfangs noch als positiv gemeldete Fälle würden damit heute nicht mehr als solche bewertet werden.

Beispiel für Funde mit dem IONSCAN 600

In einem Fall sind drei DIN A4 Blätter untersucht worden, die mit einem Artikel aus dem Internet bedruckt waren. Augenscheinlich konnte keine Manipulation der Blätter festgestellt werden, jedoch nach der Analyse mit dem IMS stellte sich heraus, dass diese Druckerpapiere mit fast 2 g synthetischen Cannabinoid getränkt waren.

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass der Briefverkehr nicht nur für NPS missbraucht wird, sondern auch für klassische Drogen. Nach der Analyse eines herkömmlichen Briefes ertönte ein Alarm „Kokain“ am IMS-Gerät. Die GC-MS Messung bestätigte diesen Fund.

Bei den identifizierten Stoffen handelt es sich hauptsächlich um NPS (66%), gefolgt von klassischen Drogen (18%) und Arzneimitteln (16%).

³ Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz: § 88 LJVollzG RLP.

⁴ Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 88 StVollzG Rn. 10.

⁵ Arloth/Krä aaO, § 88 StVollzG Rn. 1.

⁶ § 97 LJVollzG RLP.

⁷ Verstraete (Project Coordinator), Rosita: Roadside Testing Assessment, Ghent University, Belgium, 2001.

⁸ Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 26.1.2006, 5 Ws 16/06 = BeckRS 2008, 11307; OLG Hamburg, Beschl. v. 19.9.2007 - 3 Vollz (Ws) 47/07 = BeckRS 2008, 07963; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, 2015, Abschnitt H, Rn. 30.



Abbildung 4: Kristallines Pulver eines synthetischen Cannabinoides, extrahiert aus drei DIN A4 Seiten Druckerpapier

Erste gerichtliche Entscheidung

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich hat in einer ersten Entscheidung die Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen nach einer positiven Detektion mit dem IONSCAN 600 gebilligt.⁹ Der Entscheidung lag die Beschwerde eines Gefangenen gegen die Anordnung einer Einzelhofstunde und unregelmäßiger Kontrollen bei Verlassen des/Rückkehr in den Haftraum(s) nach § 88 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 1

LJVollzG Rheinland-Pfalz zugrunde. Anlass für die Sicherheitsanordnung war der Verdacht, dass der Gefangene NPS in Besitz gehabt und eventuell weitergegeben haben könnte. Dieser Verdacht ergab sich im Rahmen einer Routinekontrolle hinsichtlich eines vom Gefangenen anstaltsintern an einen Mitgefangenen versandten Briefs. Der Brief war in der Anfangsphase des Projekts mittels des IONSCAN 600 positiv auf synthetische Cannabinoide getestet worden. Die Bestätigungsanalyse durch das LKA mittels GC/MS verlief negativ. In den Entscheidungsgründen hat die Strafvollstreckungskammer Folgendes ausgeführt:

„Für die Anordnung ist im Unterschied zu den Disziplinarmaßnahmen des § 97 LJVollzG nicht die vorherige Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Fehlverhaltens erforderlich. Es genügt vielmehr das Vorliegen einer „Gefahr“ (z.B. der erheblichen Störung der Ordnung). Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Gefahr stehen dabei in einer Wechselwirkung mit der Erheblichkeit der angenommenen Gefahr für z.B. die Ordnung der Anstalt einerseits und der von den Sicherungsanordnungen ausgehenden Belastungen für den Gefangenen andererseits.“

Vorliegend begegnet die insoweit von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermessensbetätigung keinen Bedenken.

Die Annahme des Vorliegens einer Gefahr gründet sich auf das Untersuchungsergebnis mit dem Gerät IONSCAN 600. Hierbei handelt es sich um einen Detektor, der zur Erkennung von Drogen und/oder Sprengstoffen dient und u.a. auch zum Einsatz in sicherheitsrelevanten Bereichen, wie z.B. auf Flughäfen bestimmt ist. Der Kammer liegen bislang keine Erkenntnisse vor, dass das Gerät für den gedachten Zweck ungeeignet und z.B. mit einer nicht hinnehmbaren Fehlerwahrscheinlichkeit belastet ist. Die Antragsgegnerin durfte das vom Gerät angezeigte Prüfungsergebnis deshalb zur Grundlage ihrer Gefahrbewertung machen.

Wie der weitere Verlauf der Ereignisse zeigt, hat sich die Antragsgegnerin auch nicht mit dem Ergebnis dieser ersten Überprüfung begnügt, sondern eine weitergehende Laboruntersuchung veranlasst, welche letztlich auch zur Entlastung des Antragstellers und zur Aufhebung der be-

lastenden Anordnungen führte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit rückwirkend der berechtigte Grund für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen entfiel.

Die Antragsgegnerin hat bei der Auswahl der ihr zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahmen auch die Anforderungen an eine „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“ ausreichend beachtet.

Der ursprünglich aufgekeimte Verdacht des Besitzes und der möglichen Weitergabe von NPS stellt generell eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer jeden Vollzugsanstalt dar. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie hinsichtlich klassischer Drogen. Vor diesem Hintergrund stellt insbesondere die Anordnung der „Einzelhofstunde“ ein geeignetes Mittel dar, um eine unkontrollierte Weitergabe von Gegenständen zwischen Gefangenen und damit einer Erlangung/Verbreitung derartiger Substanzen effektiv zu unterbinden. Zugleich hat die Antragsgegnerin jedoch auch das Übermaßverbot berücksichtigt und nicht rundweg jeden Kontakt des Antragstellers zu anderen Gefangenen abgeschnitten.“

Fazit/Ausblick

Mit dem Drogendetektor IONSCAN 600 können in der JVA Wittlich auf Papier oder Tabak aufgetragene NPS/BtM mit verhältnismäßig geringem Aufwand festgestellt werden. Alleine mit der Anschaffung eines solchen Drogendetektors ist es aber nicht getan. Möglich wird die Nutzung des IONSCAN 600 in der JVA Wittlich erst durch eine enge Kooperation mit dem LKA RLP, welches die Datenbank stetig um neu auftretende Stoffe aktualisiert. Zudem erfordert die Bedienung des Gerätes durch Vollzugsbedienstete einiges Knowhow und Erfahrung. Beides kann nur in enger Abstimmung mit den Naturwissenschaftlern erlernt bzw. gesammelt werden. Die in der JVA Wittlich mit Hilfe des LKA RLP erworbene Fachkunde führte bislang zu einer ca. 90%igen Bestätigung der Vortestergebnisse mit dem IONSCAN 600 im nachfolgenden verifizierenden Laborverfahren. Wegen der guten Erfahrungen wurde das Pilotprojekt auf die JVA Diez und die JVA Zweibrücken ausgedehnt, welche nun verdächtige Briefsendungen der JVA Wittlich zur Untersuchung mit dem Drogendetektor vorlegen. In einer gemeinsamen Kabinettsitzung im Februar 2019 haben Rheinland-Pfalz und das Saarland beschlossen, dass von der JVA Saarbrücken eingesandte Proben in der JVA Wittlich auf Gebührenbasis untersucht werden.



Jörn Patzak

Leiter der JVA Wittlich

joern.patzak@vollzug.jm.rlp.de



Sonja Metternich

Landeskriminalamt

Rheinland-Pfalz

Bernd Maelicke

„Ich möchte als guter Mensch sterben“

Gedanken über Senioren im Strafvollzug

Wird die Anklage des 92-Jährigen ehemaligen SS-Wachmannes im Konzentrationslager Stutthof vor der Jugendkammer des Landgerichts Hamburg wegen Beihilfe zum Mord in 5.230

Fällen „späte Gerechtigkeit“ für die Holocaust-Überlebenden mit sich bringen?

Warum muss „Oma Ingrid“ aus Bad Wörishofen mit ihren 85 Jahren für vier Monate in das Gefängnis – für einen Ladendiebstahl von Kosmetikartikeln im Wert von 17,63 €? Oder wäre eine erneute Bewährungsstrafe mit Auflagen zur gemeinnützigen Arbeit eine wirksamere und sozial gerechtere Strafe?

Warum wird der seit 1969 in der JVA Berlin-Tegel inhaftierte

83-Jährige Gefangene H.K. nicht begnadigt und seniorengerecht in einem Pflegeheim betreut, auch wenn er selbst nicht entlassen werden will, weil „er niemanden mehr draußen hat“?

Diese und andere Fragen verunsichern in den letzten Monaten Politik und Gesellschaft: Ist die innere Sicherheit durch Senioren bedroht, ist der deutsche Strafvollzug überfordert im Umgang mit Über-60-Jährigen Gefangenen und welchen Sinn macht es überhaupt, alte Menschen hinter Mauern zu bestrafen, wenn das Ziel nicht mehr ihre Resozialisierung sein kann?

Die Beihilfe zum Mord soll der in Hamburg lebende ehemalige Bäcker im Alter von 17 und 18 Jahren als SS-Wachmann im KZ Stutthof bei Danzig in den Jahren 1944 und 1945 begangen haben. Zur Tatzeit war er Heranwachsender, der auch heute noch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden kann. „Man kann auch nach 70 Jahren Gerechtigkeit schaffen und ein Urteil finden. Man muss es machen“, hatte im Jahr 2015 der Vorsitzende Richter des Landgerichts Lüneburg im Prozess gegen den 94-Jährigen Oskar Gröning festgestellt und den sogenannten Buchhalter von Auschwitz wegen Beihilfe zum Mord in hunderttausenden Fällen zu vier Jahren Haft verurteilt. Gröning starb, bevor er die Haft antreten musste.

In diesen Verfahren gegen Greise wegen ihrer Mitwirkung bei Nazi-Verbrechen geht es nicht um die Resozialisierung der Täter; sie leben zumeist in geregelten sozialen Verhältnissen. Im Zentrum der Strafverfahren steht die Verurteilung von rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Zielen und Taten mit der härtestmöglichen strafrechtlichen Sanktion des Rechtsstaats. Das hohe Alter der Täter ist bei der Strafzumessung zwar zu beachten, führt aber in Abwägung mit den Gründen der Normverdeutlichung und der Verteidigung der Rechtsordnung nicht zu mildernden Urteilen. Die anschließende Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist eine besonders schwierige und komplexe Aufgabe der jeweils zuständigen Gefängnisse. Das öffentliche Interesse erlischt im Regelfall nach der Verurteilung schlagartig.

Dies gilt auch für den Gefangenen H.K. in der JVA Berlin-Tegel. Seine Tat erschütterte 1969 die Berliner Medien und die Öffentlichkeit. Er missbrauchte und tötete ein fünfjähriges Mädchen und sitzt nun seit 50 Jahren in Haft. H.K. wurde zu „lebenslangem Zuchthaus“ und „dauerndem Ehrenrechtsverlust“ verurteilt, niemand lebt in Berlin länger hinter Gittern. Er hat nie mit einem Psychologen oder einem Gutachter gesprochen, eine Einwilligung in eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung hat er nicht erteilt. Auch in diesem Fall wird der Vollzug damit allein gelassen, der Vollstreckung der Freiheitsstrafe einen Sinn zu geben.

Und „Oma Ingrid“? Sie wurde bereits sechsmal zu Geld- oder Bewährungsstrafen verurteilt. Sie gehört offensichtlich zur Gruppe der älteren Täter, die als Wiederholungstäter immer wieder auch bei minderschweren Delikten (Ladendiebstähle, Schwarzfahren, leichte Körperverletzungen) zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden – zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung.

Überforderte Gefängnisse

In den deutschen Gefängnissen ist in den Jahren 1991 bis 2014 die Zahl der über 60-jährigen Gefangenen von 508 um 342% auf 2.246 gestiegen. 1993 verbüßten 64 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, 20 Jahre später waren es 288 Personen (in der Sicherungsverwahrung betrug der Anstieg 23 auf 90 Personen).

Vergleichszahlen aus Österreich zeigen, dass dort ca. 42% in diesem Alter erstmals inhaftiert werden, ca. 46% werden als Wiederholungstäter immer wieder zu Haftstrafen verurteilt und ca. 12% werden aufgrund einer langen Haftstrafe im Vollzug alt.

Liane Meyer, Diplom-Gerontologin von der Uni Bielefeld, hat in Rheinland-Pfalz exemplarisch die Gesundheitssituation von älteren Inhaftierten untersucht; ihre Befunde sind alarmierend: Chronische Krankheiten sind bei Gefangenen weitaus häufiger als bei Vergleichsgruppen außerhalb der Mauern, insbesondere Lungenerkrankungen, Durchblutungsstörungen, Herzinfarkte, Diabetes, Rheuma/Arthritis. Funktionale Probleme entstehen besonders bei Mobilität, Hör- und Sehfähigkeit, Inkontinenz. Auf Grund der baulichen Bedingungen in den Gefängnissen und der Männer-Subkultur entstehen Ängste, Stress und Isolation, seelische Erkrankungen nehmen zu.

Liane Meyer fordert eine regelmäßige Gesundheitsberichterstattung im Strafvollzug, Angebote zur Förderung von Mobilität und für eine selbständige Lebensführung (auch nach der Entlassung) und spezielle Hilfen je nach Pflegebedürftigkeit.

Beim Sterben von Gefangenen (ca. 100 pro Jahr mit vorhergehenden extrem belastenden Sterbeprozessen) kulminieren alle strukturellen Probleme: Ermöglichen Gefängnisse überhaupt ein menschenwürdiges Sterben? Menschenwürdiges Sterben setzt Freiheit und Frieden voraus. Rechte auf freie Wahl eines Arztes und eines Seelsorgers werden verletzt, auch der Sterbeort und die Anwesenheit von Ange-



Prof. Dr. Bernd Maelicke
Hon.-Prof. an der Leuphana
Universität Lüneburg
berndmaelicke@aol.com

hören werden fremdbestimmt. Der sterbende Gefangene wird zum Objekt herabgewürdigt. Rüdiger Wulf, Uni Tübingen, seit Jahrzehnten unermüdlicher Reformier im deutschen Strafvollzug, fordert deshalb mit dieser Begründung, dass sterbende Gefangene freigelassen werden.

Kritische Zwischenbilanz

In allen 16 Bundesländern und in Österreich und in der Schweiz gibt es eine zunehmende Vielzahl von Projekten für einen „seniorengerechten“ Strafvollzug. Zu nennen sind insbesondere die seit 1970 bestehende Außenstelle des Offenen Vollzugs in Singen (Baden-Württemberg), der beispielhafte Offene Vollzug für Senioren in der JVA Bielefeld (NRW), die Seniorenstationen in den JVAen Waldheim (Sachsen) oder Hövelhof (NRW) und jetzt auch bundesweit Projekte des Übergangsmanagements für alte Gefangene, um tragfähige Netzwerke für die schwierige Situation nach der Entlassung zu schaffen.

Ein länderübergreifendes Gesamtkonzept ist allerdings nicht zu erkennen. Es mangelt an empirischen Daten zu den Delikten der Gefangenen und zu ihrem Hilfe- und Unterstützungsbedarf während der Inhaftierung und nach der Entlassung. Alle mitwirkenden Staatsanwälte, Richter, Gerichts- und Bewährungshelfer, Mitarbeiter der Anstalten und in den Organisationen der Nachsorge sind für den Umgang mit älteren Tätern und Gefangenen systematisch fortzubilden.

Susanne Edel

Albert Krebs (1897 – 1992)

Pionier des reformierten Strafvollzugs im Deutschland des 20. Jahrhunderts

Im letzten Jahr gedachte der Förderkreis für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe des 25. Todestages seines Initiators, Albert Krebs, der nun auch im FORUM STRAFVOLLZUG als Mitbegründer und langjähriger Schriftleiter (1952 – 1970) der vormaligen Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Würdigung erfährt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg baute Albert Krebs als Ressortleiter im Justizministerium den Strafvollzug in Hessen wieder auf und erfuhr mit seinen maßgeblichen Reformen – im Zeichen von Humanität und Resozialisierung – bundesweit und international bemerkenswerte Resonanz. Bahnbrechend waren das erste Freigängerhaus für junge Gefangene in Groß-Gerau, das sogenannte Flieger-Haus (1953), und die erste deutsche „Offene Anstalt“, das Gustav Radbruch-Haus in Frankfurt am Main (1959). Nicht weniger bedeutend war die Gründung des Heinrich Balthasar Wagnitz-Seminars, einer Aus- und Fortbildungsstätte für Vollzugsbedienstete des Landes Hessen (1947) mit Sitz zunächst in Rockenberg und später in Wiesbaden. Albert Krebs hatte früh erkannt, dass die Pädagogik im Strafvollzug – mit davon beseelten und dafür geschulten Mitarbeitern – unabdingbar für eine menschenwürdige und menschengerechte Behandlung im Freiheitsentzug war. In diesem Sinne bedachte ihn bereits der Strafrechtler Gustav Radbruch mit Hochachtung: „Gegen den ‚Aberglauben an die Unerziehbarkeit‘ wandte sich in unvergesslichen Worten, mit dem starken Optimismus eines echten Erziehers, der junge thüringische Strafanstaltsdirektor Krebs.

den. Vereinzelte Initiativen reichen nicht aus; die Länder und der Bund sind gemeinsam gefordert, nachhaltige Strategien von Forschung und Entwicklung zu realisieren.

Alternativen und Perspektiven

Auch und gerade für Senioren sind bessere Lösungen als Gefängnisstrafen zu prüfen – ganz im Sinne von Gustav Radbruch „Auf der Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.“ Länder wie Norwegen, die Niederlande und die Schweiz etablieren mit strategischem Weitblick ambulante Alternativen wie Gemeinnützige Arbeit oder die elektronische Fußfessel, um so die Anstalten von den großen Zahlen der Wiederholungstäter der kleinen und mittleren Kriminalität auch bei Senioren zu entlasten. Die Rückfallzahlen gehen so zurück, die Kriminalität steigt nicht weiter an.

Und auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu verbessern, z.B. in den aktuell diskutierten Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzen der Länder – zumal auch Senioren als Opfer sozial- und kriminalpolitisch völlig vernachlässigt werden.

Ein Gefangener hat es in einer Untersuchung von Ueli Hostettler von der Uni Bern auf den Punkt gebracht: „Ich möchte als guter Mensch sterben“. Strafe als Tor zur Versöhnung – wo bleibt das Engagement der Kirchen, der Verbände, der Parteien?

„Die Unerziehbarkeit der Gefangenen“, so sagte er, „ist nichts als die Erziehungsunfähigkeit derer, die an ihnen die Strafe vollziehen.“

Als Enkelin von Albert Krebs erlebte ich auf beeindruckende Weise, dass die Sorge um den Mitmenschen hinter den Gefängnismauern ihm zeitlebens Berufung blieb und ihn bis ins hohe Alter begleitet hat. Als er im Alter von 95 Jahren verstarb, wurde mir die Ehre zuteil, sein Erbe in Form seiner breit gefächerten Bibliothek anzutreten. Es galt, die beträchtliche und einmalige Sammlung zum Thema Strafvollzug und Geschichte des Gefängniswesens aus dem Gesamtbestand auszusortieren und dem Förderkreis für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe mit Sitz im Wagnitz-Seminar (Wiesbaden) als sein Vermächtnis an die Hand zu geben. Mit einem Festakt zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages am 7. Oktober 1997 eingeweiht, steht die Albert Krebs-Bibliothek – inzwischen um weitere Nachlässe erweitert – im Joseph-Baum-Haus (Wagnitz-Seminar) zudem jedem Fachbesucher und interessierten Laien zur Einsichtnahme und Lektüre zur Verfügung.

Noch nach Beendigung seiner offiziellen Dienstzeit (1965) fand das Plädoyer von Albert Krebs als Sachverständigen der Großen Strafvollzugskommission, die „anthropologische und soziale Integration“ als alleiniges künftiges Vollzugsziel festzuschreiben, Gehör im Gremium und Wiederhall im Strafvollzugsgesetz des Bundes (1977). Dieser mit „anthropologisch“ und „sozial“ doppelt konnotierte Begriff von Integration – im

Sinne von „Bildung und Festigung der Einzelpersönlichkeit“ und ihrer „Eingliederung in das soziale Leben“ – bringt die lebenslange theoretische und praktische Beschäftigung von Albert Krebs mit dem Strafvollzug auf den Punkt. Die hiermit von ihm vorgenommene Differenzierung verdeutlicht: ohne die „Bildung und Festigung der Einzelpersönlichkeit“, d.h. ohne eine im ursprünglichen Wortsinn verstandene Integration im Sinne eines Integer- oder Heilwerdens (auch des Rechtsbewusstseins) des straffällig gewordenen Menschen, ist eine nach der Entlassung zu erfolgende „Eingliederung in das soziale Leben“ nicht möglich.

In seinem Referat über „Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges“ (1969), das die drei Perioden der Geschichte des deutschen (bzw. europäischen) Strafvollzugs seit der Aufklärung in Erinnerung ruft – in Entsprechung der Dreiteilung der neueren politischen Geschichte in Konservatismus, Liberalismus und Sozialismus – wird das Ziel des zukünftigen Strafvollzugs konsequent in der Tradition der dritten Periode (seit 1918) verortet.¹ Während die dort ins Auge gefasste erste Periode der Strafvollzugsgeschichte (1777 – 1871) unter der Regie religiöser Instanzen den Schwerpunkt auf die „moralische Besserung“ des Gefangenen als Vollzugsziel gesetzt hatte, betonte die (zweite) Periode des bürgerlichen Liberalismus (1871 – 1914) das „Legalitätsprinzip“. In der ersten Periode galt es, „dem Sünder Hilfestellung zu leisten, damit er seine Schuld sühne“, die zweite zielte auf die Beachtung der geltenden Gesetze, ungeachtet der Motive. Diese sogenannte „bürgerliche Besserung“ begünstigte in der Tat nicht eigentlich eine Besserung, sondern vielmehr eine „Witzigung“ des Rechtsbrechers (Radbruch). Die Spannung in der Zielsetzung von Moralität und Legalität wird letztendlich erst durch ein neues Verständnis von Erziehung innerhalb des Strafvollzugs der dritten Periode aufgehoben, in der die Strafe nicht mehr selbst als das Mittel der Erziehung (Züchtigung) gilt, sondern die Erziehung im Rahmen des Vollzugs eigens zum Mittel der Persönlichkeitsbildung und -stärkung erklärt wird. Erstmals wird hiermit der Mensch selbst in seiner individuellen Beschaffenheit – anstelle der Interessen von Staat und Kirche – zum Maß für die Leitlinien des Strafvollzugs.

Die Tatsache, dass die in verschiedener Hinsicht fruchtbarste Zeit dieser neuen Ära des Strafvollzugs – an deren Erfahrungen und Reformen nach dem Zusammenbruch von 1945 wieder angeknüpft werden konnte – auf die Katastrophe des Ersten Weltkriegs folgte, erweist einmal erneut die Ambivalenz von Geschichte. Im Kontrast zu den sich Schritt für Schritt bildenden Ursachen des Zweiten Weltkriegs (der zu oft fatalistisch als unausweichliche Konsequenz des Ersten betrachtet wurde) entsteht eine Blütezeit des Humanismus und Fortschritts, nicht nur auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, sondern auch im Bereich der Gesellschaftslehre und (Sozial-)Pädagogik. Die von dem damaligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch mitgetragenen „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ von 1923 leiteten die erste praktische Phase der dritten Periode in Deutschland ein. Die vielleicht konsequenteste Umsetzung erfuhren diese Grundsätze in Thüringen unter dem Leiter seines Gefängniswesens, Lothar Frede. Die thüringische Landesstrafanstalt, das Zuchthaus Untermaßfeld, entwickelte sich in den zehn Jahren vor der Machtergreifung Hitlers zur Vorzeiganstalt

eines „Humanen Strafvollzugs“ in Deutschland und wurde auch international zu einem Vorbild des Reformvollzugs, der den Sachverständigen im Ausland noch während des Dritten Reichs ein alternatives Deutschland vor Augen führte.² Bis heute kann sie bleibend als Modell für den modernen Strafvollzug gelten. Diesen Ruf hat Untermaßfeld im Wesentlichen dem Strafvollzugsreformer Albert Krebs zu verdanken. Im Anschluss an seine akademische Ausbildung (Studium der Fächer Geschichte, Deutsch und Fürsorgewesen) und bereits erworbene sozialpädagogische Erfahrungen (in einer Arbeitslehrkolonie) machte sich der 26-Jährige daran, hier ganz konkret in der Praxis die neuesten reformpädagogischen Ansätze im Strafvollzug umzusetzen – zunächst als Erzieher und dann (seit 1928) bis zu seiner Entlassung durch die Nationalsozialisten (Anfang 1933) als Direktor der Anstalt. Hier bahnte er auch Langzeitstudien mit Gefangenen an, die wiederum der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis des Vollzugs dienen sollten. In der Folge des Ersten Weltkriegs stand die Erforschung der Täterpersönlichkeit und die Frage nach dem angemessenen Umgang mit den Gefangenen im Mittelpunkt der Strafrechtspflege und Albert Krebs fühlte sich als Angehöriger der Generation, die den Krieg an den Fronten überlebt hatte, zur Mitarbeit auf diesem Gebiet aufgerufen. Der Austausch mit Gleichgesinnten auf Tagungen, durch Briefwechsel und gelegentlich gegenseitiger Besuche förderte in dieser Zeit geistigen Aufbruchs den fruchtbaren Dialog zwischen Theorie und Praxis und zwischen den Disziplinen, insbesondere zwischen Medizinern, Juristen und Sozialpädagogen.

Besucher von Untermaßfeld – die seinen Geist über den Bestand seines konkreten Wirkens hinaus bezeugten – waren unter anderen Nathaniel Cantor, später Professor für Kriminologie an der Universität Buffalo, und Gunnar Dybwad, der 1931 als Jurastudent sein dreimonatiges Praktikum in Untermaßfeld absolvierte und sich später in Amerika als Professor und Anwalt für die Rechte behinderter Menschen einen Namen machte. Zu den Untermaßfeld und seinem Leiter persönlich eng verbundenen Gästen gehörten außerdem der Strafrechtslehrer Gustav Radbruch, der Pädagoge und bekannte Widerstandskämpfer Adolf Reichwein und Mario Carrara, Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Turin, der später als Regimekritiker von Mussolini seines Amtes enthoben wurde und 1937 als politisch oppositioneller im Gefängnis starb. Harald Poelchau, der selbst einmal dem Kreisauer Kreis angehören sollte und seit 1933 als Gefängnispfarrer in Berlin Tegel zahlreiche politische Gefangene seelsorgerisch auf ihrem Weg in den Tod begleitete (Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, Berlin 1949), hatte sich im Anschluss an einen längeren Aufenthalt vor Ort noch Anfang der 30er Jahre vergebens auf eine Stelle als Fürsorger in Untermaßfeld beworben. Im Zeichen des aufkommenden Nationalsozialismus lehnte man in Thüringen von offizieller Seite einen Theologen als Fürsorger ab. Was aber machte nun konkret gesprochen das „Experiment Untermaßfeld“ so herausragend? In dem Bericht über seinen Besuch von Untermaßfeld hält Mario Carrara abschließend fest: „während in den Gefängnissen das menschliche Leben zu unnatürlichen Verhaltensformen entstellt und vergewaltigt

¹ In eingehenden Recherchen hat sich der Referent andernorts mit zentralen Vertretern aller drei Perioden befasst: siehe Albert Krebs, Pioniere des Gefängniswesens, in: *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*, I. Teil, Berlin 1978.

² Vgl. Mario Carrara, *Trattamento individualizzato di criminali in un penitenziario*, in: *Archivio Antropologia Criminale e Medicina Legale*, 1930. Nr. 6.; Nathaniel Cantor, Untermaßfeld. An experiment in prison education. In: *Journal of Criminal Law and Criminology*. 1935 (XXV), S. 721-732; Gunnar Dybwad, *Social Work in Prison. A Review of an Decade of Prison Reform at Untermaßfeld (Thuringia)*. In: *The Howard Journal*. 1937. Vol. IV. No. 4, p. 375-384.

wird, wobei gewissermaßen überlegt jede Form von Freiheit unterdrückt, jede Bejahung der Persönlichkeit vernichtet und offensichtlich jeder Versuch der Erziehung und Formung aufgegeben wird, wird hier hingegen, soweit wie möglich, bisweilen sogar offensichtlich, der Gefangene als freier Mensch behandelt, um ihm ein soziales Bewusstsein zu verschaffen. Es ist dies eine bewundernswürdige Anstrengung, zwei Ziele zu verbinden, die miteinander in Gegensatz zu sein scheinen.“ Was hier als gemeisterte Paradoxie einer Freiheit im Freiheitsentzug beschrieben wird, umschreibt Albert Krebs andernorts selbst mit dem nicht weniger widersprüchlich klingenden Leitgedanken einer „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“. Zwei für Untermaßfeld zentrale Motive mögen beleuchten, was hier gemeint ist: zum einen Vertrauen und zum anderen Verantwortung. Beide Motive spiegeln sowohl das Konzept als auch den besonderen Geist der Persönlichkeiten, die hinter seiner praktischen Umsetzung stehen, wider.

Das neue sozialpädagogische Prinzip im Strafvollzug wurde von Theoretikern bereits im Ansatz problematisch gesehen und kritisch diskutiert. Seine Verwirklichung in Thüringen und konkret gesprochen in Untermaßfeld konnte erste Bedenken entkräften. Die Erziehung unter den erschwerten Bedingungen im Strafvollzug sei Erwachsenen-erziehung, Zwangserziehung und Straferziehung in einem und werde somit durch eine unwillkürlich vorherrschende Atmosphäre des Misstrauens und des Trotzes behindert, so Gustav Radbruch. Allein die radikalste Umgestaltung des Geistes der Freiheitsstrafe – im Sinne einer von Vertrauen geprägten Gesinnung – könne sie vielleicht zu einer wirklichen Erziehung machen, räumt er bei späterer Gelegenheit ein und verweist hierbei auf das von ihm im Verlauf seines Besuchs in Untermaßfeld miterlebte regelmäßig veranstaltete Wagnis der legendären unbewachten Sonntagsspaziergänge des Anstaltsleiters mit Gefangenen der dritten Stufe: „Misstrauen macht die Menschen schlecht, Vertrauen ermutigt sie, sich seiner würdig zu zeigen.“³ Unverzichtbar wirkten in Untermaßfeld an dem sich vorbildlich etablierenden Vertrauensverhältnis wissenschaftlich gut vorgebildete Erzieher mit. Bei der Wahl dieser Erzieher bzw. Fürsorger hatte Albert Krebs im Besonderen das Profil seines Lehrers Christian Jasper Klumker vor Augen. Dabei überzeugten zwei Eigenschaften: zum einen Einfühlungsvermögen, d.h. die Fähigkeit, andere Menschen in ihrer besonderen Not zu verstehen, und zum anderen Güte, genauer gesagt die Gabe, den anderen Menschen zu fördern, aus sich heraus die eigenen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln und seine besondere Stellung in der Welt zu finden (Hilfe zur Selbsthilfe). In seinem theoretisch untermauerten Erfahrungsbericht „Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt“ (1928) beruft sich Albert Krebs auf das Verständnis von Pädagogik bei Martin Buber, um das Vertrauensverhältnis als eine wesentliche Grundlage für die Erziehung im Allgemeinen hervorzuheben und um darüber hinaus in demselben einen gangbaren Weg aufzuzeigen, einer Zwangserziehung im Strafvollzug vorzubeugen. In seiner „Rede über das Erzieherische“ (1926) sagt der jüdische Philosoph des Du, der Gegenpol von Zwang sei nicht Freiheit, sondern Verbundenheit, eine innere Bindung aus Moralität. Das Verbundenwerdenkönnen bei Buber wird im Erziehungsstrafvollzug mit dem Resozialisierungsgedanken in Verbindung gebracht, da die Ursache der Strafe in der Regel einem Gesondertsein, d.h. einer Unfähigkeit in Freiheit,

d.h. in Verbundenheit leben zu können, entspringt.⁴ Auch das zweite für das Erfolgsmodell Untermaßfeld mitentscheidende Motiv der Verantwortung hatte in Martin Buber einen Mitstreiter gefunden. Sein persönlicher Beitrag (von Weihnachten 1928) für die Gefangenenzeitschrift Die Brücke – die dem Gedankenaustausch diesseits und jenseits der Gefängnismauern diene – lautet: „Zeitweilige Zwangsgebundenheit kann eine Wohltat werden, wenn sie den Menschen zu einer anderen Art von Freiheit führt, als er sie vorher kannte. [...] Zu der Freiheit, die aus dem Wirbel der Möglichkeiten je und je sich die Richtung erringt, sich in der Entscheidung bewährt, auf die wechselnden Situationen des Lebens eingeht und antwortet, die also Verantwortung übt.“ Das Zusammenspiel der beiden Motive Vertrauen und Verantwortung war Voraussetzung für die geglückten Reformen in Untermaßfeld. Das Progressivsystem in drei Stufen gewährte eine weitgehend individuelle Fürsorge mit wachsender Verantwortung und Pflichten aufseiten der Gefangenen, aber auch mit zunehmenden Erleichterungen und Lockerungen nach erfolgter Bewährung, bis hin zu einer möglichen Strafverkürzung. Es vermittelte eine Einübung in die Selbsterziehung und eine Steigerung des Selbstvertrauens (sittliche Hebung durch Ziele). Die Selbstorganisation (Mitwirkung an der Anstaltsordnung) und Selbstverwaltung (weitreichende Möglichkeiten der Fortbildung, Arbeits- und Freizeitgestaltung) vornehmlich der Bewährungsstufe stärkten das soziale Verantwortungsgefühl und das Vertrauen in Leitung und Beamtschaft. Ein selbstgewählter Ausschuss mit Obmann als Verbindungsglied zur Anstaltsleitung hatte die Ordnung in der Selbstverwaltungsgruppe aufrecht zu erhalten und war beteiligt an der Rechtsprechung im anstaltsinternen Gerichtshof. Die weitgehend unbeaufsichtigte Arbeit auf dem eigenen Gutshof (Grimmenthal) unweit der Strafanstalt nach Art einer „Offenen Anstalt“ war eine weitere Bewährungsmöglichkeit gegen Ende des Vollzugs.⁵ Begründetermaßen bezeichnete ein Zeitzeuge das „Experiment Untermaßfeld“ als „Abbild“ (reflection) seines Direktors (Nathaniel Cantor) und so nimmt es auch nicht Wunder, dass dessen erste Sorge direkt nach der Wende von 1989/90 dem Befinden seiner alten Anstalt galt. Ich selbst hatte nicht die Chance, Albert Krebs auf einer seiner Stippvisiten nach Untermaßfeld begleiten zu können. Als ich gut 25 Jahre später den Besuch auf den Spuren meines Großvaters nachholte, konnte ich mich immerhin davon überzeugen, dass sein Andenken vor Ort in Ehren gehalten wird: Wer das seit 2013 in den Mauern der Justizvollzugsanstalt wieder eingerichtete „Zuchthaus-Museum“ betritt, sieht am Eingang sein Foto vor sich und im Innern einen Raum, der dem Reformprojekt der Jahre 1923 bis 1933 und dem Reformen dieser Jahre gewidmet ist.



Dr. Susanne Edel

freiberuflich tätig in Wissenschaft, Kulturarbeit und Unterricht (für Jugendliche und Erwachsene) in Frankfurt am Main
suedel@t-online.de

3 Vgl. Albert Krebs, Pädagogik in Selbstdarstellungen, hrsg. Ludwig J. Pongratz, Band IV, Hamburg 1981, S. 154-206, S. 156.

4 Vgl. Albert Krebs, Grundfragen des Strafvollzugs und seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Freiheitsentzug, II. Teil, S. 256 f.

5 Albert Krebs, Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt (1928), in: ib., S. 272-286.

Philipp Walkenhorst

Albert Krebs – Perspektiven für die Zukunft des Strafvollzugs

Überarbeitete Fassung eines Vortrags zum Gedenken an Albert Krebs

Der folgende Text basiert auf einem Vortrag des Verfassers anlässlich einer Feierstunde zum 25. Todestag von Albert Krebs in Wiesbaden, 06.10.2017. Albert Krebs gestaltete von 1945 bis 1965 als Leiter der Strafvollzugsabteilung des hessischen Justizministeriums den Neuaufbau des Strafvollzugs nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend mit und prägte wesentlich den modernen Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig war Krebs von 1952 bis 1970 als Autor und Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug“, später „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ und nunmehr „Forum Strafvollzug“ tätig.¹ Der Verfasser hat zu Albert Krebs durch viele Gespräche mit seinem verehrten Lehrer und Doktorvater Max Busch eine gedankliche Beziehung aufgebaut. Inhaltlich zu verweisen ist zunächst auf den umfassenden Beitrag des Kollegen Müller-Dietz (2007) zu Leben und Wirken von Albert Krebs, dem wenig hinzuzufügen ist. An dieser Stelle sollen die Ausführungen auf biographische Skizzen des Wirkens von Albert Krebs sowie einige weiterhin zukunftsweisende Positionen des zu Ehrenden konzentriert werden.

Albert Krebs, geboren am 07.10.1897 als Sohn eines protestantischen Pfarrers, wuchs in Frankfurt am Main – Hausen auf. In jungen Jahren schloss er sich der „Wandervogel“-Jugendbewegung an. Seine Eltern brachten dieser neuen und fremden Bewegung uneingeschränktes Vertrauen entgegen und vermittelten ihrem Sohn das „Erleben freier Entfaltung“², welches sicher ein wesentliches Merkmal seiner Haltung zur Welt und auch zu den gefangenen Mitmenschen war. Als Soldat im Ersten Weltkrieg erlebte er die schweren Kämpfe an der Westfront gegen Frankreich. Dort begann seine Freundschaft zu Adolf Reichwein, der 1944 als Widerständler hingerichtet wurde. Nach dem Krieg studierte er Geschichte, Psychologie sowie Fürsorgewesen und promovierte 1921 zum Dr. phil. Er wirkte von 1923 bis 1925 als Erzieher in der thüringischen Strafanstalt Untermaßfeld und von 1925 bis 1928 als Erzieher und stellvertretender Anstaltsleiter im Landesjugendgefängnis Eisenach. Von 1928 bis 1933 leitete er die Strafanstalt Untermaßfeld.

Nach seiner Amtsenthebung durch die Nationalsozialisten, begründet durch fadenscheinige Anschuldigungen, fand er eine Anstellung als Bibliothekar an der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt DEGUSSA in Frankfurt am Main, wo er bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Jahr 1945 tätig war.³ Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde Albert Krebs im Jahre 1945 durch die amerikanische Militärregierung unter dem damaligen Justizminister Georg August Zinn zum „Director of prisons of the Land Hessen“ und zum Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium in Wiesbaden ernannt. In diesem Amt war er 20 Jahre lang bis 1965 tätig.

Verantwortlich war er zunächst für den Wiederaufbau des hessischen Strafvollzugs. In seine insgesamt 20-jährige Wirkungszeit bis 1965 fallen bedeutsame humanistisch

inspirierte Reformen des Vollzugswesens, u.a.

- die Einrichtung des ersten Freigängerhauses für junge Gefangene 1953 in Groß-Gerau, welches 2004 aufgrund seiner zu geringen Auslastung geschlossen wurde,
- die Einführung des offenen Strafvollzugs mit dem Bau des 1959 fertiggestellten „Gustav-Radbruch-Hauses“ als offene Strafanstalt für Männer sowie
- die Gründung des Ausbildungsseminars für Vollzugsbedienstete des Landes Hessen, zunächst in Rockenberg, dann später das „H.B.-Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum“ als zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für den hessischen Justizvollzug in Wiesbaden.

Zu seinen wegweisenden Aktivitäten als Leiter des Strafvollzugs in Hessen gehörte zweifellos die Einrichtung einer besonderen Anstalt für Heranwachsende in Wiesbaden. Die zivilrechtliche Volljährigkeit lag damals noch bei 21 Jahren. Jedoch erkannte er mit sicherem Gespür, dass die jungen, 18- bis 21jährigen Delinquenten einer eigenen Kriminalpolitik bedürfen.⁴

Zugleich war Albert Krebs u.a. Mitglied bzw. Sachverständiger des Strafvollzugausschusses der Länder (ab 1951 als Vertreter für das Land Hessen) und der Strafvollzugskommission des Deutschen Bundestages zur Vorbereitung des 1977 verabschiedeten Strafvollzugsgesetzes.

1971 initiierte er die Gründung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen. Deren Ziel war und ist es unter anderem, über die Ländergrenzen hinweg sich auszutauschen und eine einheitliche Vollzugsgestaltung in Deutschland anzustreben. Klaus Winchenbach⁵ wies darauf hin, dass Albert Krebs die heutige Situation nach der Föderalismusreform als paradox empfinden würde: „Mir ist noch gut erinnerlich, dass er uns Anstaltsleiter 1989 im Berliner Johannisstift (...) beschwor, vom Anderen zu lernen – das lebenslange Lernen hielt er für jeden Menschen für lebenswichtig – und die Vereinheitlichung voranzutreiben“.

Die demokratische und humanitäre Gesinnung von Albert Krebs, seine Reformgedanken und sein geschichtliches Interesse schlugen sich auch in seinem wissenschaftlichen Wirken nieder. 1950 war er, wie schon oben erwähnt, Mitbegründer der „Zeitschrift für Strafvollzug“, deren Schriftleitung er 1952 bis 1970 innehatte und in der er auch selbst veröffentlichte. Ebenfalls 1950 erhielt Krebs einen Lehrauftrag für Gefängniskunde und seit 1955 auch für Kriminologie an der Universität Marburg. Dort wurde er 1956 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zum Honorarprofessor ernannt. 1987 verlieh ihm der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal die Würde eines Ehrendoktors der Sozialwissenschaften. Auslandsstudienreisen und Teilnahmen an internationalen Kongressen dienten dem wissenschaftlichen Austausch über die nationalen Grenzen hinaus.

Beeindruckend war seine breite und fundierte humanistische Bildung und Herangehensweise an Grundfragen der

¹ Zu den Anfängen Krebs 1977; Müller-Dietz 1993, S. 73 f.

² Busch 1989, S. 345.

³ Müller-Dietz 1993, S. 72.

⁴ Vgl. Schüler-Springorum 2007.

⁵ Winchenbach 2007, S. 1.

Vollzugsgestaltung, wie man sie sich jenseits allein technokratischer Gestaltungsfragen heute noch und wieder wünschen würde.

Aufzugreifen sind nun drei Themen seines Wirkens, die dem Verfasser für Gegenwart und Zukunft des Strafvollzugs von besonderer Bedeutung erscheinen:

1. die vollzugliche Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Thematik der Freiheiten und Freiräume für die Inhaftierten sowie schließlich
3. die Idee des Vollzugsbediensteten als „Erziehungsbeamten“.

Zu 1. Die vollzugliche Öffentlichkeitsarbeit

Heinz Müller-Dietz schrieb in seinem Festvortrag zum 110. Geburtstag des zu Ehrenden: „Nicht zuletzt hat er als Schriftleiter die „Zeitschrift für Strafvollzug“ als Forum dazu genutzt, die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter in einer ebenso um- wie tiefgreifenden Weise zu fördern. Sie ist – wie gerade die in seiner Ägide erschienenen Jahrgänge erkennen lassen, zu einem Organ spezieller fachlicher wie allgemeiner Bildung geworden.“⁶

- Zeitschriften wie „Forum Strafvollzug“ als Nachfolgerin der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, die „Bewährungshilfe“, aber auch die leider eingestellte „Kriminalpädagogik“ erfüllen mehrere Funktionen:
- Sie sind interne Kommunikationsmedien und Diskussionsanstöße vollzuglicher Fortentwicklung und vollzugsaffiner Diskurse für (interessierte) Vollzugsmitarbeiter*innen und der verbundenen Sozialen Dienste.
- Sie sind Medien der Selbst-, Fort- und Weiterbildung für gegenwärtige und künftige Mitarbeiter*innen der Dienste des Vollzuges.
- Sie können (im Idealfall) Informationsquellen und Plattformen des Erfahrungsaustausches für die Öffentlichkeit, Interessierte und Außenstehende zu aktuellen vollzuglichen Fachthemen darstellen und ggf. auch öffentliche Debatten auslösen, wie das FS-Heft zu den „Mitbestraften Dritten“, dessen Inhalt es auf die Titelseite der Süddeutschen Zeitung schaffte.

Gerade die zweite Funktion, die Selbstbildung für die vollzuglichen Mitarbeiter*innen, insbesondere den AVD, ist nach wie vor prekär. Der Bezugspreis ist extrem niedrig, eigenartigerweise nicht alle Ausbildungsstätten des Vollzugs und Vollzugeinrichtungen haben ein Abonnement für ihre Schüler*innen / Mitarbeiter*innen, auch wenn z.B. die Stichwortreihe „A – Z“ gern als Vorlage für Klausurthemen und -fragen genutzt wird. Nach der Ausbildung und wenn das Abonnement selbst bezahlt werden muss, ist häufig Schluss mit dem Bezug der Zeitschrift.

Abzüglich aller Selbstkritik an der Machart der Zeitschrift stimmt es nachdenklich, wenn dieses einzige echte „Forum“ des Strafvollzuges von denen, die es hauptsächlich und praktisch betrifft, so wenig genutzt und als so wenig bedeutsam für die eigene Arbeit wahrgenommen wird. Vielleicht ist es manchen Einrichtungsleitungen auch einfach egal, was gerade diskutiert wird, sodass hier keine Werbung betrieben und kein Anreiz geschaffen wird, die verhandelten Themen zur Kenntnis zu nehmen und zu diskutieren. Dies widerspricht nun eklatant der Überzeugung Albert Krebs' von der Bedeutung lebenslangen Lernens in der vollzuglichen Tätigkeit. Es ist eine Kernkompetenz und Zuständig-

keit vollzuglicher Führung, gerade in einer sich schnell wandelnden Welt mit all ihren Chancen, aber auch gravierenden Risiken der Orientierung für die involvierten Menschen jenseits von „Fakenews“, von sozialen Netzwerken, in denen auch vollzugliche Mitarbeiter*innen unterwegs sind, und populistischen Verführungen jedweder Art die sachliche Information und Weiterbildung der Bediensteten als Staatsbeamt*innen im (immer gefährdeten) demokratischen Staat zu fördern und den eigenen Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen sachliche und gut begründete Wegbegleitungen an die Hand zu geben in einem Tätigkeitsfeld, das höchste Anforderungen an die Berufsmoral der in ihm Tätigen stellt.

Bezüglich der dritten Funktion sieht der Verfasser die Notwendigkeit einer offensiven und proaktiven vollzuglichen Öffentlichkeitsarbeit, die sich nicht allein auf „Tage der Offenen Tür“ oder Führungen von interessierten Gruppen durch die Hafteinrichtung beschränkt und sich an Fachleute in möglicherweise problem erzeugenden Systemen wie Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe sowie weiteren Hilfesystemen richtet. Der Jugend- wie Erwachsenenvollzug hat zweifellos umfangreichste Erfahrungen mit (vorläufig) gescheiterten menschlichen Biographien. Die meist recht ähnlichen Lebenswege der Inhaftierten lassen recht gut die Wendepunkte zur Negativentwicklung erkennen, sei es in der Schule durch Scheitern, Ausgrenzung und Desinteresse an dem Schulmüden und -verweigerern, sei es in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, welche mit ihren Behandlungsansätzen nicht nachhaltig wirkt oder wirken kann, sei es die Jugendhilfe, die ihre eigenen Karrieren erzeugt, manche junge Menschen wie heiße Kartoffeln weiterreicht, wie auch manches Jugendamt erleichtert ist, wenn ihm die Justiz die Arbeit und die Kosten abnimmt. Diese Missstände erfährt der Vollzug durch die Lebensgeschichten der Inhaftierten. Es wäre dringend nötig, eigene Stabsstellen für Öffentlichkeitsarbeit vorzuhalten, die den vorgelagerten Systemen den Spiegel vorhalten und gemeinsam mit diesen ein Bewusstsein für Prävention solcher Entwicklungen zu schaffen. Es gibt zweifellos eine Verantwortung inhaftierter Menschen für die Gestaltung ihres Lebens, aber eben auch eine öffentlich-gesellschaftliche Verantwortung dafür, Menschen in erschwerten Lebenslagen eine bestmögliche Unterstützung zu gewähren, um solche Entwicklungen zu vermeiden.

Zu 2. Freiheiten und Freiräume für die inhaftierten Menschen:

Vollzugsziel ist Befähigung für ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung. Gefängnisse im demokratisch-freiheitlichen Staat sind Teil dieser Gesellschaft und ebenso von gesellschaftlichen Entwicklungen betroffen. Sei es durch einschlägig Inhaftierte, ob rechts-, links- oder religiös motivierte Straftäter*innen, sei es durch einzelne Bedienstete, welche sich verlassen, überfordert oder sonstwie benachteiligt fühlen und nur noch wenig



**Prof. em. Dr.
Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln, Lehrstuhl
für Erziehungshilfe und Soziale
Arbeit
philipp.walkenhorst
@uni-koeln.de

Vertrauen in die demokratische Verfassung aufbringen, sei es durch Politik und Öffentlichkeit, welche je nach Stimmungslage den Strafvollzug und seine Humanisierung bedrängen. Albert Krebs schrieb: „Die besondere Form, in der sich Vertrauen im Rahmen der Strafanstalt von den Beamten zu den Gefangenen und den Gefangenen zu den Beamten zeigen kann, ist die Selbstverwaltung. Sie hat nach erfolgter pädagogischer Einwirkung den Versuch zu machen, die erhoffte, erworbene Bindung zu prüfen. Nur nach längerer sorgfältiger Sichtung kann dieser Gruppe ihr Wirken ermöglicht werden, ihr Leben in der Freizeit selbst zu gestalten. Ihr geistiger Führer ist der durch Vertrauen mit ihr verbundene Erzieher“.⁷

Im Lichte heutiger Entwicklungen und Bestrebungen, Freiheit immer weiter zurückzuschneiden, Sicherheitsdenken Vorrang zu geben, keine Risiken einzugehen, erscheinen die Ansätze von Krebs, u.a. mit ausgewählten Inhaftierten in Untermaßfeld die bekannten „Sonntagsausflüge“ zu unternehmen, bei denen in keinem einzigen Fall das entgegengebrachte Vertrauen missbraucht wurde⁸, als „Beweis für das liberale Konzept, dass für einen Großteil der Straftäter in Zukunft keine geschlossenen Anstalten nötig sein würden“.⁹ Die im Herbst 1928 von Otto Krebs und Albert Krebs – dem scheidenden und dem kommenden Anstaltsleiter – gegründete Gefangenenzeitschrift „Die Brücke“ der JVA Untermaßfeld war ein weiterer Bestandteil dieser auf Verselbständigung zielenden Selbstverwaltung. Sie sollte Inhaftierten wie Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung, Kommunikation und Auseinandersetzung geben. Ebenso sollte sie Mauern nach draußen überwinden und die Öffentlichkeit am vollzuglichen Geschehen beteiligen, welches Teil der demokratischen und offenen Gesellschaft ist.

Ein weiteres Detail dieser Vertrauensbildung war, dass Krebs jedem Inhaftierten persönlich zum Geburtstag gratulierte.¹⁰ Selbst eine solche Kleinigkeit wird heute noch strittig diskutiert und ist keine humanitäre Selbstverständlichkeit im Vollzug!

Soll der alte Grundsatz der „Entlassungsvorbereitung vom ersten Tage an“, gedeckt durch den Angleichungsgrundsatz des § 3 Strafvollzugsgesetz, weiterhin Gültigkeit haben, dann bleibt dem vollzuglichen Gestaltungshandeln wenig anderes übrig, als im Hinblick auf das Leben in Freiheit verantwortbare Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur in der freien Zeit vorzusehen, die Risiken eines zeitweisen Scheiterns solcher Versuche zu akzeptieren und es mit immer wieder neuem Vertrauensvorschuss zu versuchen, verbunden mit einem Restrisiko, das in Kauf genommen werden muss.

Zu zitieren sind die berühmten „Spaziergänge der Angehörigen der III. Stufe unter Führung des Direktors und der Fürsorger, ohne Bedeckung durch bewaffnete Aufsichtsbeamte außerhalb der Anstalt“ (Thüringer Dienst- und Vollzugsordnung § 109 Abs. 3). Albert Krebs schrieb dazu: „Der Spaziergang ist dabei nicht nur eine äußere schematische Angelegenheit, denn sonst würde er misslingen, sondern im Rahmen der Strafanstalt eine Manifestierung des wiedergefundenen Vertrauens in sich selbst und der gezeigten Bereitwilligkeit zur Bekundung einer Verbundenheit“¹¹ Im

Lichte der heutigen Forschung zu den „Careleavern“, jungen Menschen, die mit 18 oder 19 Jahren stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe oder -psychiatrie und nicht zuletzt des Strafvollzugs verlassen und ohne Nachbegleitung aufgrund ihres bisher so hoch strukturierten Lebensalltages, der ihnen wenig Raum für Eigenverantwortung überlässt, nicht selten in der Freiheit scheitern, gewinnen die Verselbständigungsansätze von Albert Krebs hoch aktuelle Bedeutung. Sie bilden im Sinne des Angleichungsgrundsatzes die „schwierige Freiheit“ (Fest 1993) „draußen“ ab und lassen Raum zum zeitweisen Irren, Scheitern, aber wieder Aufgefangen werden. Krebs war sicher klar, dass der inhaftierte wie haftentlassene Mensch ohnehin frei ist, zu tun und zu lassen, was er oder sie will. So bleibt fast nur die Möglichkeit des Versuchs, „Verbundenheit“¹² herzustellen, Erfahrungen mit Freiräumen und Teilhabe machen zu lassen, realistische und doch befriedigende legale Lebensperspektiven miteinander zu entwickeln und Orientierungshilfen bereitzustellen.

Die umstrittene Mitwirkungspflicht für Jugendstrafgefangene bedeutet für Hafteinrichtungen zuerst die Pflicht zur Vorhaltung von genügend animierenden Möglichkeiten und Angeboten, überhaupt sinnvoll und motiviert mitwirken zu können, nicht jedoch die sanktionenbewehrte Pflicht des Inhaftierten, an allem und jedem mitwirken zu müssen. Einzufordern ist von diesen jedoch die Pflicht, Mitinhaftierte nicht in ihrem Lernwillen und in ihrer Beteiligung zu beeinträchtigen oder zu behindern. Auch das ist Grundlage einer verantwortlichen Selbstverwaltung durch die inhaftierten Menschen.

Bedeutsam war die besondere Fürsorge von Krebs für die jungen Inhaftierten in Rockenberg und Wiesbaden. Selbst wenn heute etwa 90% der Jugendstrafgefangenen über 18 Jahre alt und damit Heran- bzw. Jungerwachsene sind, gilt für diese Altersgruppe das Primat einer besonderen und altersgemäßen Förderung in eigenen Einrichtungen und mit speziell pädagogisch qualifiziertem Personal. So umfasst der Geltungsbereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes alle jungen Menschen unter 27 Jahren, um den altersspezifischen Fördernotwendigkeiten gerecht zu werden. Ob die in einigen Bundesländern erfolgte Integration der Jugendstrafvollzugsgesetze in fast unüberschaubare Justizvollzugsgesetzbücher unter Vermengung von U-Haft, Jugendvollzug, Erwachsenenenvollzug und Sicherungsverwahrung dem Gedanken der spezifischen Gestaltung des Jugendvollzugs dienlich ist und diesen auch befördert, bleibt sicher eine offene Frage.

Zu 3. Der Ansatz des Erziehungsbeamten (1928)

Inspiziert durch die vielfältige und lebenslange Befassung von Krebs mit der Bedeutung der Personalfrage für die Vollzugsgestaltung traf Heinz Müller-Dietz die nach eigenem Bekennen kühne bis verwegene Feststellung: „Die ‚Sozialisation‘ des Rechtsbrechers beginnt beim Vollzugsbeamten“.¹³ Es ist eine alte und vielfach belegte Erkenntnis der Psychologie, Psychotherapie, Schulpädagogik und Heimerziehung, dass wesentliche Anteile der (Selbst-)Veränderungsprozesse von Menschen in ihrer Beziehung zum Therapeuten, Pädagogen oder Lehrer begründet sind. Alexander Böhm¹⁴ formulierte einprägsam: „Der Weg einer Verbesserung des

7 Krebs 1928, S. 75.

8 Vgl. Krebs 1978, S. 237 f.

9 Naumann 2006, S. 166.

10 Ebd. 2006, S. 165.

11 Krebs 1928, S. 76.

12 Ebd.

13 Müller-Dietz 1967, S. 295.

14 Böhm 2003, S. 57.

Strafvollzugs und einer Beeinflussung der Gefangenen geht nur über den Allgemeinen Vollzugsdienst.“ Und: „Diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“¹⁵

Albert Krebs selbst schrieb in seinem Beitrag zum „Erziehungsbeamten in der Strafanstalt“: „Wenn bei aller Problematik des Strafvollzugs das positive Ziel das Wiederaufrichten, das Wiedereinbeziehen des Menschen ist, so liegt die sittliche Entwicklung zu einem großen Teile darin, dass eine selbständige Funktion, in dem sie sich als solche erkennt, auch von einem Vertreter übernommen wird, der für sie einsteht.“¹⁶ Diese Funktion wies Krebs dem „Erziehungsbeamten“ zu. Für ihn war dieser Repräsentant der „weltlichen Seelsorge“. Äußerungsformen dieser Seelsorge waren für ihn in der verständnisvollen „...Würdigung der Gemütsbewegungen des Gefangenen und besonders dessen, der Familie hat, ersichtlich. Nicht nur in der Förderung des Briefverkehrs oder in fürsorglicher Unterstützung, sondern durch innere Anteilnahme und Bindung ist da vom weltlichen Seelsorger aus mitzuarbeiten und aufzurichten, gelegentlich auch zu trennen und zurückzuweisen. Gerade diese feinsten und persönlichsten Empfindungen bleiben entscheidend für das Verhalten in der Anstalt und in der Gesellschaft. So ist es denn selbstverständlich, dass der Erzieher versucht, im Rahmen seiner Tätigkeit und Mittel, die Familien der Inhaftierten kennenzulernen und auch die öffentliche Fürsorge unter Umständen auf entstehende Mängel z.B. in der Kindererziehung durch Abwesenheit des Vaters, hinzuweisen. Seine Anwesenheit bei den Besuchen der Angehörigen in der Anstalt, nicht als Sicherheitsbeamter, sondern als Berater und Helfer, wird dann weniger als Zwang und Beeinträchtigung eines Gedankenaustausches empfunden.“¹⁷

Neudeutsch wäre diese Haltung Teil einer ressourcenorientierten Sicht auf den Inhaftierten, welche sich zunächst bemüht, den Menschen in seiner Gewordenheit zu verstehen, um neben den Gründen für Fehlentwicklungen auch die Quellen zu erschließen, „aus denen man all das schöpfen kann, was man zur Gestaltung eines zufriedenstellenden und guten Lebens braucht, was man braucht, um Probleme zu lösen oder mit Schwierigkeiten zurecht zu kommen. Das können sehr verschiedenartige Hilfen sein, denn jeder Mensch ist anders, und jede Situation, jede Herausforderung und Lebensphase braucht andere Ressourcen.“¹⁸

Mit Herrmann Giesecke gesprochen: professionelles pädagogisches Handeln, um das es hier geht, heißt „Lernen ermöglichen“ im Sinne der genannten rechtlichen Rahmungen.¹⁹ Pädagogisches Handeln ist nach Müller durch die Merkmale des „Behütens“, „Unterstützens“ und „Gegenwirkens“ gekennzeichnet.²⁰ Das „Behüten“ bedeutet u.a. die Bewahrung vor traumatisierenden Erlebnissen und die Schaffung geistiger Umwelten und Erfahrungsmöglichkeiten, wie es Krebs u.a. durch das Prinzip von Verstehen und Verbundenheit, mit dem Arrangement kultureller Veranstaltungen oder den Vollzugsbibliotheken zu verwirklichen suchte. Das „Unterstützen“ bezieht sich u.a. auf das Einsichtigmachen geforderter Verhaltensweisen und die Zurverfügungstellung

von Entscheidungsbereichen zur Förderung der Innensteuerung, von Krebs angestrebt über die Gefangenenzeitschrift, die Spaziergänge, den Offenen Vollzug oder die Freigänger. Das „Gegenwirken“ bedeutet Widerstand gegen schlechte oder schädliche Verhaltensweisen, klare Grenzziehungen und selbst den Einsatz von Strafe, sofern diese nicht die Auseinandersetzung mit eigenem Fehlverhalten verbaut, realisiert z.B. durch das Prinzip des Stufenvollzugs mit der Möglichkeit der Rückstufung.

Die besondere Wirkung von Erziehung bzw. Förderung und/oder „Behandlung“ besteht in der Aufhebung ihrer Notwendigkeit.²¹ Die vollzuglichen Gestaltungsgrundsätze der Angleichung, Gegenwirkung, Integration und des Gewaltschutzes bieten die entsprechenden Möglichkeiten zumindest begrenzter Erprobung von Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Dies bedarf entsprechender Lerngelegenheiten unter Einschluss von Streit, zeitweisem Scheitern und der Möglichkeit zum Neuanfang. Um solche „Lerngelegenheiten“ war Albert Krebs immer bemüht. Offener Vollzug und Freigängertum waren und sind existentielle Möglichkeiten des inhaftierten Menschen, aktiv Verantwortung zu übernehmen, dieser gerecht zu werden, aber auch zeitweise daran zu scheitern und vielleicht daraus zu lernen.

Damit gehört „der Wagnischarakter zum innersten Wesen der Erziehung selbst, sofern diese als Umgang mit freien und in ihrer Freiheit grundsätzlich unberechenbaren Wesen über ein bloß handwerkliches Tun hinausgeht. Der Zögling hat immer die Möglichkeit, aus unerforschlichen Gründen sich der Absicht des Erziehers zu entziehen oder sich gar gegen sie zu wenden und sie zu vereiteln. Darum ist die Möglichkeit des Scheiterns von Anfang an im erzieherischen Akt mit enthalten. Man muß sie mit Bewußtsein auf sich nehmen, wenn man diesen im vollen Sinn erfüllen will.“²²

Die Suche nach immer ausgefeilteren Möglichkeiten, Menschen, und damit auch Straftäter*innen, zu ihrem Besten zu beeinflussen, muss sich auch mit der Bedeutung der Freiheit des Menschen und des Scheiterns als Teil seiner Freiheit auseinandersetzen: „Diese Freiheit des andern Menschen anzuerkennen bedeutet aber zugleich auch den Wagnischarakter der Erziehung bejahen; denn darin ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, daß aus dieser Freiheit des andern Menschen ein Verhalten entspringt, das sich ablehnend gegen meinen Erziehungsversuch wendet und diesen zunichtemacht. Das ist etwas ganz anderes als die mangelnde Eignung des Materials, also die fehlende Bildsamkeit; es ist auch etwas anderes als der von außen kommende Zufall: Es ist die aktive Auflehnung des andern Willens gegen den des Erziehers. Und diese Möglichkeit muß ich mit einbeziehen, wenn ich überhaupt den andern Menschen in seiner Freiheit anerkennen will, die ja immer zugleich eine Freiheit zum Bösen (oder zu dem, was mir von meiner erzieherischen Zielsetzung her als böse erscheint) ist. Der Versuch aber, den dadurch bedingten Wagnischarakter zu beseitigen und so die Gefahr des Scheiterns zu vermeiden, degradiert notwendig den andern Menschen zum bloßen Material meiner Bearbeitung, verletzt also die Würde dieses andern Menschen und damit zugleich die Würde der Erziehung selbst.“²³

15 Ders. 1992, S. 275.

16 Krebs 1928, S. 68.

17 Ebd., S. 76 f.

18 Herriger 2006, S. 7.

19 Giesecke 2015, S. 45.

20 Müller 1993, S. 219.

21 Geißler 1982, S. 20.

22 Bollnow 1958, S. 337.

23 Ebd., S. 338.

Hierzu eine Haltung zu entwickeln, die zumindest während der Haftzeit mit dieser Freiheit der Verweigerung, des Nicht-Mitwirkens und selbst der Destruktion jenseits disziplinarischer Maßnahmen konstruktiv mit dem Sich Verweigernden umgeht, ist eine noch zu leistende Aufgabe nicht nur des Jugend-, sondern auch des Erwachsenenvollzugs.²⁴ Falltreue, Zuwarten, Mediation, Deeskalation und Verhandlung zeigen hier mögliche Perspektiven. Albert Krebs ist hier in seiner Einschätzung der Rolle des Erziehungsbeamten zuzustimmen. Zentral war für ihn die Bindung (er nannte es „Verbundenheit“).²⁵ Indirekt erkannte er die große Gefahr hochstrukturierter, technisierter und mit einem engmaschigen Regelsystem versehenen Erziehungsfelder, die darin besteht, dass sie zwar mit ihren simplen Belohnungs- und Sanktionssystemen vordergründige Anpassung und Geschmeidigkeit der inhaftierten Menschen befördert, ebenso Gewohnheitsbildung, um mit solch starren Systemen umgehen zu können. Ob äußere „Scheinanpassung“ einen dauerhaften Einfluss auf die Motivlagen und Einstellungen ausübt, und ob damit Problemverhalten in der Zeit nach Aufenthalt im Heim, im Arrest oder Vollzug reduziert oder sogar ersetzt werden kann, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Krebs unterschied drei Stadien des vollzuglichen Bindungsaufbaus und formulierte bezüglich der ersten Stufe: „Erst wenn der Zögling spürt, dass er zutiefst erkannt wurde, spürt er auch, ob Hilfsbereitschaft in dem Erzieher lebt oder ob andere Motive wie z.B. persönliche Interessen des Beobachters Anlass von Erörterungen und Besprechungen gaben und weiter geben.“²⁶ Er erkannte, dass ohne „Überwinden des Misstrauens, das trennend zwischen dem Erzieher und dem Rechtsbrecher – wie auch allen übrigen Beamten gegenüber – besteht“, kein Verstehen möglich ist: „Nur ein ganz persönliches Eingehen auf alle persönlichen Nöte bahnt Vertrauen an. Aber auch das Erkennen der Massenstimmung, die eine positive, aber auch negative Erziehungsatmosphäre schaffen kann, ist notwendig. Erst wenn Vertrauen gewonnen ist, schwindet Haß aus Bosheit, Ablehnung aus Entmutigung, Geringschätzung und Gleichgültigkeit aus seelischer Gebrochenheit und der Zögling gewinnt Selbstvertrauen.“²⁷

Es stellt sich schon die Frage, ob es eigentlich gewünscht ist, dass ein inhaftierter Mensch Selbstvertrauen gewinnt, selbstsicherer wird und auch möglicherweise beginnt, sich z.B. gegen überzogene Bevormundungen und Reglementierungen zu wehren. Und ist es gewünscht, dass die Bediensteten des Strafvollzugs das von Krebs angesprochene Verstehen wirklich lernen und üben? Das Wissen um die subjektlogischen Motive macht die tägliche Arbeit und den Umgang mit inhaftierten Menschen nicht leichter, wenn man in manchen Fällen auch die persönliche Not und zeitweise Ausweglosigkeit der jeweiligen Lebenslagen erkennt.

Wie wird auf das vorläufige Scheitern von Behandlungs- oder Förderbemühungen reagiert? Macht man es sich zu einfach, wenn man inhaftierte Menschen nach Mitwirkungsbereitschaft und Unwilligkeit einteilt? Motivation zur Mitwirkung ist Ergebnis, nicht Voraussetzung des Prozesses. Dahin führende Möglichkeiten des Verstehens, der Selbstverwaltung, der Anregung hat Albert Krebs in ihrer Bedeutung immer wieder hervorgehoben.

Wird dies an den Justizvollzugsschulen wirklich gelehrt und vor allem vorgelebt? Kann man dies überhaupt in Lehrgängen und ohne Supervision vermitteln, wenn man doch weiß, dass in den einzelnen Hafteinrichtungen das jeweilige Landrecht, der Geist der Einrichtung eine ganz andere Botschaft beinhaltet, wie es Jürgen Herzog beschrieb?²⁸ Werden die o.g. unverzichtbaren Dimensionen und Implikationen förderlichen Handelns unter vollzuglichen Bedingungen tatsächlich vermittelt, erörtert und angeeignet, oder geht es letztlich um formale Absolvierung von Stoffvermittlungen, ohne den grundlegenden humanistischen und menschenrechtlichen Geist dahinter immer wieder zu thematisieren?

Die von Albert Krebs ausgehenden kritischen Reflexionen, konzeptionellen Überlegungen und praktischen Anstöße sind heute noch oder wieder hoch aktuell. Das Ringen um förderliche Haftgestaltung, die Interpretation und tatsächliche Verwirklichung der mehr oder weniger gut gelungenen Strafvollzugsgesetze sind Daueraufgaben im demokratisch-liberalen Staat, und, wie wir durch das anhaltende Erstarken des Rechtspopulismus erkennen, eine durchaus gefährdete Aufgabenstellung, die eine gefestigte, im Geiste der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft verankerte Mitarbeiterschaft erfordert, für deren demokratische Gesinnung man sicherlich mehr tun muss als ihre Tätigkeit lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Literatur

- Böhm, A.** (1992): Das Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, S. 275-280.
- Böhm, A.** (2003): Strafvollzug. Neuwied – Kriftel (3. neu bearbeitete Auflage).
- Bollnow, O. F.** (1958): Wagnis und Scheitern in der Erziehung. In: Pädagogische Arbeitsblätter zur Fortbildung für Lehre und Erzieher, 10, S. 337-349.
- Busch, M.** (1989): Laudatio für Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Albert Krebs anlässlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug am 11. Mai 1989. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 38, S. 345-347.
- Feest, J.** (1993): Die schwierige Freiheit. Berlin.
- Geißler, E.E.** (1982): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn (6. Auflage).
- Giesecke, H.** (2015): Pädagogik als Beruf – Grundformen pädagogischen Handelns. München (12. Auflage).
- Herriger, N.** (2006): Ressourcen und Ressourcendiagnostik in der Sozialen Arbeit (unveröffentl. Manuskript Düsseldorf); Internet-Dokument. URL: <http://empowerment.de/empowerment.de/files/Materiale-5-Ressourcen-und-Ressourcendiagnostik-in-der-Sozialen-Arbeit.pdf>; Zugriff vom 26.09.2017.
- Herzog, J.** (2013): Die schwierige Rolle der Führungskräfte im Allgemeinen Vollzugsdienst. In: Forum Strafvollzug 62, S. 154-157.
- Hohnstein, S. & Greuel, S.** (2017) „Freiwilligkeit muss man ja erst herstellen“. Distanzierungsarbeit im Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit und Zwang. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 28, S. 158-164.
- Krebs, A.** (1928): Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49, S. 65-83; (Neuabdruck in: Busch, M. & Krämer, E. (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldproblematik. Pfaffenweiler 1988, S. 63-74).
- Krebs, A.** (1977): Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug. In:

24 Auch Hohnstein & Greuel 2017.

25 Krebs 1928, S. 66.

26 Ebd., S. 68ff, S. 74.

27 Ebd., S. 75.

28 Herzog 2013.

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26, S. 1-7.

Krebs, A. (1978): Freiheitsentzug: Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Berlin.

Müller, S. (1993): Erziehen – Helfen – Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffes im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: Peters, H. (Hrsg.): Muss Strafe sein? Opladen, S. 217-232.

Müller-Dietz, H. (1967): Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 50, S. 281-297.

Müller-Dietz, H. (1993): Albert Krebs – Annäherungen an Leben und Werk. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43, S. 69-76.

Müller-Dietz, H. (2007): Begegnungen mit Albert Krebs. Überarbeitetes und durch Fußnoten ergänztes Referat anlässlich der Gedenkveranstaltung des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e.V. für Prof. Dr. Albert Krebs am 9. November 2007 im H. B. Wagnitz-Seminar Wiesbaden.

Naumann, K. (2006): Freigänger im Bahnhofsviertel. Albert Krebs formte in Hessen nach 1945 einen Strafvollzug neuen Typs. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55, S. 164-166.

Schüler-Springorum, H. (2007): Kurzbeitrag zur Diskussionsrunde bei der Gedenkveranstaltung für Albert Krebs am 09. November 2007 im Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar in Wiesbaden (unveröff. Manuskript).

Winchenbach, K. (2007): Podiumsdiskussion „Strafvollzug“ 09.11.07 (unveröff. Manuskript).

Veranstaltungshinweis

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V.

Termin: 08.-10. November 2019

Ort: Würzburg

Anmeldung: DVJJ
Lützerodestr. 9
30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Stephanie Pfalzer

Meins Coetsier, Andreas Leipold (Hrsg.): Humor hinter Gittern – Der hat gegessen!

JVA Hünfeld 2018, 10,00 € zzgl. Versandkosten, bestellbar unter <https://humorhintergittern.jimdofree.com/>



Der Angeklagte zu seinem Rechtsanwalt: „Wenn ich mit einem halben Jahr davonkomme, kriegen sie 10.000 Euro von mir.“ Nach dem Prozess meint der Anwalt: „Das war ein hartes Stück Arbeit, die wollten sie doch glatt freisprechen.“

Das von dem evangelischen und katholischen Seelsorger der JVA Hünfeld seit Ende 2018 herausgegebene Witzebuch bietet viel Lustiges, einiges Skurriles und

hin wieder auch Bitterböses. Gemeinsam ist allen Texten, dass Sie aus der Hand von Inhaftierten und Bediensteten der dortigen Justizvollzugsanstalt stammen. In einem 2017 gestarteten Projekt sammelten die Geistlichen über etliche Monate Witze, Cartoons und lustige Geschichten. Eine „Best-off“-Auswahl findet sich in dem nun entstandenen Witzebuch. Den Herausgebern gelang mit diesem Projekt nicht nur die hier vorliegende Sammlung zu erstellen, sondern vielmehr auch hinter Gittern ihrer Anstalt Gespräche über Witze anzustoßen und so den oft tristen Alltag einmal mit anderen Augen zu sehen und gemeinsam hin und wieder in Lachen auszubrechen.

„Sie sind ja schon wieder da“, sagt der Gefängnisdirektor. „Ich dachte, die letzte Strafe hätte sie gebessert.“ Gefangener: „Gewiss, aber ich will noch besser werden!“

50 Witze sind auf die Kategorien *Schwedische Gardinen, Medizinisches, Ü 18, Geiz ist geil, Berufliches, Das starke Geschlecht, Die liebe Zweisamkeit und Dies und das* verteilt. Jede Kategorie ist von Inhaftierten kunstvoll illustriert worden. So ist ein ansprechendes Büchlein entstanden, welches die Investition auf jeden Fall wert ist. Und eine gute Idee ist ein solches Projekt hinter Gittern sowieso. Mal sehen was den quirligen Seelsorgern der JVA Hünfeld als nächstes einfällt. Ein Knastkochbuch (Kit(t)chen Cooking) gibt es bereits...



Stephanie Pfalzer
 Justizvollzugsanstalt München
 stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Gerd Koop

Christine Morgenstern: Die Untersuchungshaft Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten

NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2018, gebunden, 880 Seiten, 179,00 €, ISBN 978-3-8487-4182-3

Endlich ist sie da: Erstmalig analysiert eine Studie vollständig und umfangreich Standards und Initiativen zur Untersuchungshaft auf europäischer Ebene und für den Bereich der Europäischen Union. Auf so ein Werk haben

Rechtswissenschaftler*innen, Gerichte, Strafverteidiger*innen und Vollzugspraktiker*innen schon lange gewartet. Der ausgewiesene Strafrechtsexpertin Christine Morgenstern, die internationale Erfahrungen während ihrer langjährigen Mitarbeit am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald unter Führung des renommierten Professors Dr. Frieder Dünkel sammelte, ist mit diesem Werk nicht nur die Analyse von Standards der Anordnung und des Vollzuges

der Untersuchungshaft auf europäischer Ebene gelungen, sondern sie prüfte auch das Recht und die Praxis der Untersuchungshaft in Deutschland. Und dies in einer Zeit des (Wieder-) Anstiegs der Gefangenenzahlen und der Zunahme der Untersuchungshaft in den deutschen Gefängnissen. Aus ihrer Sicht sei weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit etwas entstanden, was früher unter dem Begriff der „apokryphen Haftgründe“ in Fachkreisen bekannt wurde und was sie heute den „Haftgrund der erleichternden Erreichbarkeit“ nennt. Apokryphe Haftgründe, so heißt es schon im Kommentar von *Löwe/Rosenberg* zur StPO sind solche, die mit Erlass eines Haftbefehls tatsächlich verbunden, aber vom Gesetz nicht zugelassen sind. Es handelt sich um vorgeschobene Haftgründe, um Beschuldigte von der Straße zu holen oder um Druck auf sie auszuüben. In meiner langjährigen Praxis als Anstaltsleiter einer großen Untersuchungshaftanstalt waren die apokryphen Haftgründe gerade in den 1990er Jahren z.B. bei der Inhaftierung von Drogenabhängigen ein ständiger Streitapfel zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gerichten, weil dadurch die U-Haft zu einem unzulässigen Instrument eines vorweggenommenen Strafvollzuges wurde.

Für Professorin Morgenstern wirkt die Untersuchungshaft trotz der klaren rechtlichen Vorgaben europaweit wie eine vorweggenommene Strafe, die den „Betroffenen ein Übel zu(fügt), das dem der Freiheitsstrafe entspricht“. Es bleibt spannend, ob sich die Debatte über die Anordnungspraxis der Untersuchungshaft durch die von Morgenstern beschriebenen Erfahrungen rechtspolitisch und kriminologisch neu entwickelt. Angesichts der aktuell wieder drohenden Überbelegung in deutschen

Gefängnissen wird dies nur eine Frage der Zeit sein.

Die Studie von Christine Morgenstern bietet aber noch viel mehr. Vergleichende Erkenntnisse und Erfahrungen zum Thema Untersuchungshaft werden aus zwölf europäischen Staaten einbezogen und der Grad der Berücksichtigung europäischer Vorgaben wird aufgezeigt. Hieraus ergeben sich nicht nur – wie Morgenstern es selbst formuliert – Reformkonsequenzen für die nationale Kriminalpolitik, sondern wir lernen viel über die Anordnungs- und Gestaltungspraxis von Untersuchungshaft anderer europäischer Länder. Das stärkt nicht nur den europäischen Gedanken, sondern führt im Zuge der wachsenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Rechts- und Sicherheitsorgane zu mehr Einhaltung des Rechts selbst.

Aus der Sicht eines kriminologisch und kriminalpolitisch interessierten ehemaligen Anstaltsleiters wird die Studie von Christine Morgenstern die Diskussion über die Anordnung und Ausgestaltung der Untersuchungshaft in Deutschland und Europa nicht nur positiv neu beeinflussen, sondern sie ist ein guter Werkzeugkoffer, Ideengeber und eine Begründungshilfe für alle Reformwilligen, die sich mit dem Thema der Untersuchungshaft beschäftigen und die Wert darauf legen, dass die Untersuchungshaft das bleibt, wofür sie erschaffen wurde: das Instrument *ultima ratio* der Verfahrenssicherung. Die Studie gehört daher nicht nur auf jeden Schreibtisch von Rechtswissenschaftler*innen und Kriminolog*innen, sondern auch auf die Tische von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Strafverteidiger*innen und Vollzugspraktiker*innen.



Gerd Koop

ehem. Leiter der JVA Oldenburg,
Unternehmensberater
gerd.koop@outlook.com

Veranstaltungshinweis

HIV- und HCV-Prävention in Haft
Veranstaltung für Redakteure von Gefangenen-
zeitungen

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 08.-10. November 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Frieder Dünkel

Bernd Maelicke, Stefan Suhling (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs.

Springer Wiesbaden 2018, Taschenbuch, 588 Seiten, 69,99 €, ISBN 978-3-658-20146-3

Der Mitherausgeber Bernd Maelicke hat in seinem gerade in 2. Aufl. erschienenen Buch „Das Knast-Dilemma“ die Meinung vertreten, dass der Strafvollzug „teuer und weitgehend erfolglos“ sei. „Wegsperrern resozialisiert nicht, stattdessen dominieren die Einflüsse der Subkultur“. Zugleich deutete er Wege einer erfolgreichen Wiedereingliederung an, die er in dem nunmehr vorgelegten Sammelband zusammen mit Stefan Suhling differenzierend weiterverfolgt. Die insgesamt 25 Einzelbeiträge (jenseits der beiden einleitenden Kapitel der Herausgeber) stellen eine umfassende Materialsammlung zum Zustand und den Wirkungsweisen des Strafvollzugs dar, die ein doch insgesamt optimistisches Bild vermitteln: Positive Änderungen im Strafvollzug sind machbar, die auch mit Blick auf die Wirkung oder zumindest Wirkungsorientierung „effizient“ sind. In seinem einleitenden Beitrag charakterisiert Maelicke geradezu paradigmatisch in diesem Sinn „Forschung und Entwicklung als Innovationsstrategie für den Strafvollzug“. Der Entwicklungsbegriff ist mit dem Gefängnis als „lernender Organisation“ verbunden und damit mit Organisationsentwicklungsprozessen, die bereits Ende der 1980er Jahre einsetzten und entsprechend gewürdigt wurden (vgl. Flüge/Maelicke/Preusker, Hrsg., Das Gefängnis als lernende Organisation, 2001). Ein besonderes Anliegen ist Maelicke „die Optimierung des Gesamtsystems der ambulanten und stationären Resozialisierung“, womit er zutreffend auf die Bedeutung der Vernetzung bzw. Verzahnung von Entlassungsvorbereitung und Nachsorge hinweist. An Vorschlägen für sog. Landesresozialisierungsgesetze hat er bekanntlich auch zeitweise mitgearbeitet (Cornel u.a., Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes, 2015).

Die Herausgeber stimmen nicht über den Begriff der Wirkungsforschung und seiner Facetten überein, Suhling möchte auch die weitergehenden langfristigen Wirkungen im Sinne der Legal- und Sozialbewährung von Gefangenen mit einbeziehen und nicht nur die wirkungsorientierte Steuerung. Derartige unterschiedliche Sichtweisen sind für das Gesamtprojekt unschädlich; wichtig ist, dass die Begriffe klar definiert werden. Jenseits der Wirksamkeit von Maßnahmen steht danach die Frage der Effizienz, die auch die Kosten und Nutzen hinsichtlich des finanziellen Aufwands mit einbezieht. Dass Wirkungsforschung aufwendig und unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs besonders schwierig ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, Suhling benennt dazu die strukturellen Voraussetzungen (S. 38 ff.) und beklagt zu Recht den Mangel an Wirkungs- bzw. wirkungsorientierter Forschung in Deutschland (siehe dazu auch den Beitrag zur Evaluation von Behandlungsmaßnahmen und -programmen im Strafvollzug von Endres und Breuer, S. 89 ff.).

Die nachfolgende Bestandsaufnahme des Strafvollzugs gliedert sich in einen Abschnitt zur aktuellen Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland (Teil B), zur wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung (Teil C), zu spezifischen Zielgruppen (Teil D), zur strategischen Steuerung (Teil E) und

zur Entwicklung des Systems der stationären und ambulanten Resozialisierung. Die 25 Beiträge in diesen Abschnitten sind mit Ausnahme der Beiträge von Bartsch (zur Sicherungsverwahrung), Drenkhahn (zur Entwicklung und Prognose der Gefangenenpopulation), Klug (aktuelle Diskurse bei den Sozialen Diensten der Justiz), Neubacher/Boxberg (zur Gewalt und Subkultur), Treig/Pruin (zur Problematik der Vollzugsgestaltung bei kurzen Freiheitsstrafen) und Walkenhorst/Fehrman (zum Jugendarrest, Jugendvollzug und zur Jugenduntersuchungshaft) von Vollzugspraktiker*innen verfasst worden, z.T. allerdings auch von in Fragen der Wirkungsforschung ausgewiesenen Mitarbeiter*innen der Kriminologischen Dienste einzelner Länder bzw. der Kriminologischen Zentralstelle (Axel Dessecker).

So entsteht ein bunter Mix von Beiträgen aus Forschung und Praxisentwicklung, der den einleitend skizzierten Anliegen der Herausgeber entspricht. Gerade Praktiker*innen wie Gerd Koop, der die JVA Oldenburg konzeptionell beispielhaft entwickelte (S. 457 ff.), Christiane Jesse, Susanne Jacob und Susann Prätor, die die Möglichkeiten der Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug ausloten und dabei sehr schön auch ausländische empirische Befunde und Erfahrungen einbeziehen (hinzuzufügen wäre die Untersuchung zum TOA im baden-württembergischen Strafvollzug von Kilchling, 2017), Johannes Sandmann und Nicole Knapp, die die vorbildlich entwickelte Familienorientierung im schleswig-holsteinischen Strafvollzug mit vergleichenden Beispielen aus anderen Bundesländern darstellen (vgl. zu einem bundesweiten Überblick auch Thiele, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, 2017) verdeutlichen die Innovationskraft des Strafvollzugs und dass die Föderalismusreform in Teilbereichen einen Wettbewerb bestmöglicher Praxismodelle gefördert hat (Arloth/Geiger, S. 83). Auch wenn Arloth und Geiger zuzustimmen ist, dass ein „Wettbewerb der Schabigkeit“ (Dünkel/Schüler-Springorum, FS 2006) ausgeblieben ist und die Rspr. des BVerfG sowie internationale Menschenrechtsstandards den Konsens über einen vorrangig am Resozialisierungsgrundsatz orientierten Vollzug bewahrt hat, darf doch nicht übersehen werden, dass die schon zu Zeiten des StVollzG erkennbaren tiefgreifenden Unterschiede (mit Bayern als Vorreiter einer restriktiven Praxis bei vollzugsöffnenden Maßnahmen) sich weiter vertieft haben und der Strafvollzug vor allem politischen, um nicht zu sagen populistischen Modeströmungen viel stärker ausgesetzt ist als zu Zeiten des StVollzG von 1977. Minister wie Kusch in Hamburg oder Wagner in Hessen haben



Prof. em. Dr. Frieder Dünkel
Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

einen dramatischen Paradigmenwechsel vollzogen und den offenen Vollzug weitgehend zerschlagen, wovon sich beide Länder nur langsam erholen.

Aus der Vielzahl lesenswerter Beiträge, die spezifische Problemfelder beschreiben und weiteren Reformbedarf aufzeigen, seien nur einige Beispiele erwähnt: Judith Treig und Ineke Pruin verdeutlichen die besondere Herausforderung der Vollzugsplanung, -gestaltung und des Übergangsmanagements bei kurzen Freiheitsstrafen, insbesondere auch von Ersatzfreiheitsstrafen (S. 313 ff.). Mit guten Argumenten fordern sie die Abschaffung oder zumindest weitergehende Zurückdrängung von kurzen Freiheitsstrafen. Aber auch die vermehrte Unterbringung im offenen Vollzug und eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung unter Einbeziehung externer Sozialer Dienste und der übrigen Akteure im Bereich der Wiedereingliederung könnten in der Lage sein, die spezifischen Bedürfnisse von sog. Kurzstrafern besser zu berücksichtigen.

Die andere Seite des Strafspektrums, die lebenslange Freiheitsstrafe, ist gleichfalls in hohem Maße reformbedürftig, wie aus dem ebenfalls sehr lesenswerten Beitrag von Axel Dessecker zu entnehmen ist. Dies betrifft zum einen das materielle Strafrecht mit einer möglichen Abschaffung, zumindest aber Eingrenzung durch Abschaffung der bei Mord bisher absolut zu verhängenden lebenslangen Freiheitsstrafe, der Umgestaltung des Mord/Totschlagsparagrafen, Reformen der Strafvollstreckung (Fragen der beson-

deren Schwere der Schuld) bis hin zum Strafvollzugsrecht (Probleme, ab wann vollzugsöffnende Maßnahmen möglich sein sollen und wie der Vollzug von Anbeginn resozialisierungsorientiert gestaltet werden kann).

Andere spezifische Problemfelder, zu denen jeweils Reformforderungen entwickelt werden, sind die Sicherungsverwahrung (Tillmann Bartsch, S. 363 ff.), der Frauenvollzug (Maren Michels, S. 381 ff.), alte Gefangene (Norman Meuschke, S. 403 ff.), Drogenabhängige (Ulrike Häßler und Thomas Maiwald, S. 423 ff.) und ausländische Gefangene (Kai Abraham, S. 443 ff.).

Der Grundtenor des vorliegenden Bandes bleibt trotz aller Problemanzeigen von einer positiven Aufbruchstimmung gekennzeichnet, die sich wohltuend von Katastrophenszenarien und „Nothing-works“-Parolen abhebt. Natürlich ist eine Behandlungs- oder Reformeuphorie ebenso wenig angezeigt, wie Endres und Breuer eindrucksvoll in ihrem Übersichtsbeitrag zur Behandlungs- und Wirkungsforschung klar machen (S. 89 ff., 103). Insgesamt ergibt sich aber ein auch vom Verf. geteiltes Gesamtbild, dass der Strafvollzug besser ist als sein Ruf und eben nicht „weitgehend erfolglos“. Die dazu gesammelten Forschungsergebnisse und Entwicklungsprozesse in der Praxis sind einem breiten Leserkreis zu empfehlen. Richtig gelesen können sie Mut machen und eine humane und zugleich wirksame Strafvollzugspolitik befördern.

Frank Arloth

Knackige Kurzrezensionen zu Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung

Münchener Kommentar zur Strafgesetzbuch, Band 5, §§ 263-358 StGB, 3. Auflage

Verlag C.H.Beck München 2019, gebunden, 2999 Seiten, 415,00 €, ISBN 978-3-406-68555-2

Der nunmehr erschienene 5. Band des „MüKo-StGB“ umfasst die Kommentierung zu §§ 263-358 StGB. Die Kommentierung des StGB ist auf acht Bände angelegt und umfasst das gesamte StGB sowie die in der Rechtspraxis bedeutsamen Teile des Nebenstrafrechts. Die 3. Auflage soll im Frühjahr 2019 mit Band 7 dann abgeschlossen sein. Bearbeitungsstand ist der Frühsommer 2018; damit ist der Band noch hinreichend aktuell. Seit der zweiten Auflage sind wesentliche Vorschriften hinzugekommen. Zu nennen sind insoweit der Sportwettbetrug sowie die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, die Bestechlichkeit und die Bestechung im Gesundheitswesen, verbotene Kraftfahrzeugrennen sowie die Behinderung von hilfeleistenden Personen. Bei der Kommentierung zum Betrugstatbestand waren grundlegende Entscheidungen zu berücksichtigen, z.B. zur Fortentwicklung des sog. Quotenschadens beim Wettbetrug oder zur Relevanz einer interpersonellen Wertfestsetzung für den Vermögensschaden. Interessant ist auch die Kommentierung zu sog. Abgasmanipulationen (§ 263 Rn. 124).

Den Herausgebern und Autoren ist wieder ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar versucht dabei einen Mittelweg zu gehen zwischen vollständiger Erfassung der auch hier kaum noch überschaubaren Literatur und den praktischen Bedürfnissen der Benutzer, die in der Praxis nicht immer sämtlichen Verästelungen der Wissenschaft nachgehen müssen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem StGB zu tun haben. Insofern ist das Werk unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafgesetzbuch.

Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, 30. Auflage

Verlag C.H.Beck München 2019, gebunden, 3361 Seiten, 178,00 €, ISBN 978-3-406-70383-6

Nach vier Jahren erscheint ein Klassiker unter den Strafrechtskommentaren neu: der „Schönke/Schröder“. Mit 30 Auflagen hat der Kommentar nun über mehr als 70 Jahre die Entwicklung des Strafrechts begleitet. Dabei waren seit der Voraufgabe über 200 Gesetzesänderungen zu berücksichtigen; sämtliche in der vorherigen Legislaturperiode verab-

schiedenen Gesetze sind kommentiert. Rechtsprechung und Literatur ist bis Sommer 2018 berücksichtigt. Dies war nur durch die Hereinnahme vieler neuer Autoren zu bewerkstelligen.

Den Herausgebern und Autoren ist wieder ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar versucht dabei sozusagen „Mittler zwischen Theorie und Praxis“ zu sein. Dies ist hervorragend gelungen. Die Erläuterungen bewegen sich durchgängig auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Auch die neue Auflage wird wieder fester Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafgesetzbuch sein müssen.

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage

Verlag C.H.Beck München 2019, gebunden, 3228 Seiten, 269,00 €, ISBN 978-3-406-69511-7

Der „Karlsruher Kommentar“ zur StPO einschl. GVG, EGGVG und EMRK, WiG ist seit langem ein Standardwerk. Letztmals in der siebten Auflage im Jahr 2013 erschienen, mussten die Autoren eine Vielzahl von Gesetzesänderungen berücksichtigen, die auch Auswirkungen auf das Strafprozessrecht hatten. Seit dieser Zeit wurde die StPO mehr als zwanzig Mal geändert. Daneben mussten zahlreiche neue höchstrichterliche Entscheidungen berücksichtigt werden. Und schließlich nehmen auch die einschlägigen Kommentare zahlenmäßig zu. Der Kommentar nimmt für sich in Anspruch, die Vorschriften auf wissenschaftlichem Niveau und unter lückenloser Auswertung der BGH-Entscheidungen prägnant und gut verständlich zu erläutern. Das Werk hat sich daher auch völlig zu Recht einen Stammplatz in der Bibliothek der Strafruristen erobert.

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3/1, §§ 333-499, 1. Auflage

Verlag C.H.Beck München 2019, gebunden, 2033 Seiten, 199,00 €, ISBN 978-3-406-71704-8

Die Kommentierung zur StPO in der Reihe der Münchener Kommentare wird nach Erscheinen der ersten vier Bände mit der Kommentierung der §§ 333 bis 499 StPO insgesamt abgeschlossen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Strafprozessrecht zu tun haben. Der Bearbeitungsstand ist unterschiedlich und reicht von Winter 2017 bis Sommer 2018. Seit Erscheinen des ersten Bandes im Jahre 2014 sind somit fast fünf Jahre vergangen, eine doch recht lange Zeit. Dem beeindruckenden Werk ist daher eine baldige Neuauflage der ersten Bände zu wünschen. Auch sollte nicht mehr eine so lange Zeit zwischen erstem und letztem Band liegen. Ansonsten ist an dem Werk fast nichts auszusetzen. Hilfreich wäre lediglich gewesen, den Bearbeitungsstand auch bei den einzelnen Vorschriften zu dokumentieren. Das Gesamtwerk wird sich schnell einen festen Platz in jeder Handbibliothek zum Strafprozessrecht erobern.

Roßkopf, Angela: Schutz von Strafvollstreckung und Strafvollzug durch das Strafgesetzbuch

Verlag Dr. Kovac Hamburg 2018, gebunden, 324 Seiten, 99,80 €, ISBN 978-3-830-09889-8

Die Sicherung der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs findet auch durch Normen des StGB statt. Die Erläuterung der Vorschriften stellt dabei spezifisch den Bezug zu Strafvollstreckung und Strafvollzug her. Zunächst breiten Raum wird dabei den Delikten mit Bezug zum „Gefangenen“ eingeräumt, wie Gefangenenerleichterung (§ 120 StGB) und Gefangenmeuterei (§ 121 StGB), aber auch sexuellen Missbrauch (§ 174 StGB). Auch eher weniger bekannte Normen wie der Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB), Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB) und Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB) werden erörtert. Nicht fehlen darf natürlich auch die Darstellung der Strafvollstreckungsvereitelung (§§ 258, 258a StGB). Den Abschluss bildet die Erörterung verschiedener Einzelfragen. Soweit darin auch die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern angesprochen wird, fehlt allerdings eine Auseinandersetzung mit der durch die Entscheidung des LG Limburg aktuell angesprochenen Frage der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, wenn es zu einer entsprechenden Tat des Gefangenen während Vollzugslockerungen gekommen ist.

Verdienst der vorliegenden Arbeit ist es, die einschlägigen, jedoch in ganz unterschiedlichen Abschnitten des StGB enthaltenen Straftatbestände zusammenzustellen und in einen übergeordneten Zusammenhang zu stellen. Die Arbeit kommt dabei zu durchweg nachvollziehbaren Ergebnissen und ist gut lesbar geschrieben.



Prof. Dr. Frank Arloth
Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Behnam Said, Henrik Kämmler

Migration im Spiegel des Vollzugs

Ein Fachtag der Hamburger Justizbehörde am 21. März 2019

Zum Hintergrund des Fachtags

„Deutsch wird zur Fremdsprache“ titelte das Hamburger Abendblatt am 25.04.2018 und wies damit auf den steigenden Anteil von Ausländern im Hamburger Vollzug hin, der zum damaligen Zeitpunkt bei 58% lag. In Gesprächen der Vollzugsaufsicht mit den Anstaltsmitarbeiter*innen sowie den Anstaltsleitungen bestätigte sich der Eindruck, dass dieser Umstand das Anstaltsleben sowie die Konzeption behandlerischer Maßnahmen erheblich beeinflusst. Dies betrifft etwa die Kommunikation zwischen Bediensteten und Insassen, die Bereiche Arbeit, Ausbildung, Schule, die religiöse Betreuung sowie die sozialen Beratungen und die psychologische Gesprächsführung. Sprache ist in all diesen Feldern der bestimmende Faktor. Das Fehlen einer gemeinsamen Sprache kann dabei Barrieren erzeugen und damit zu Frustration und unter Umständen Konflikten führen. Aber auch kulturelle Besonderheiten – wie etwa das Vermeiden von Blickkontakten, das bekleidete oder unbekleidete Duschens oder das Händeschütteln mit weiblichen Bediensteten – können im Zweifel Spannungen hervorrufen.

Um über den praktischen Umgang mit Migration im Vollzugsalltag ins Gespräch zu kommen, veranstaltete die Hamburger Justizbehörde in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung am 21. März 2019 einen Fachtag, zu dem Vollzugsbedienstete, aber auch Mitarbeiter*innen des Übergangsmanagements, Vertreter*innen der freien Träger der Straffälligenhilfe, anderweitige Praktiker*innen mit Berührungspunkten zum Vollzug sowie Expert*innen von universitären Einrichtungen geladen wurden.

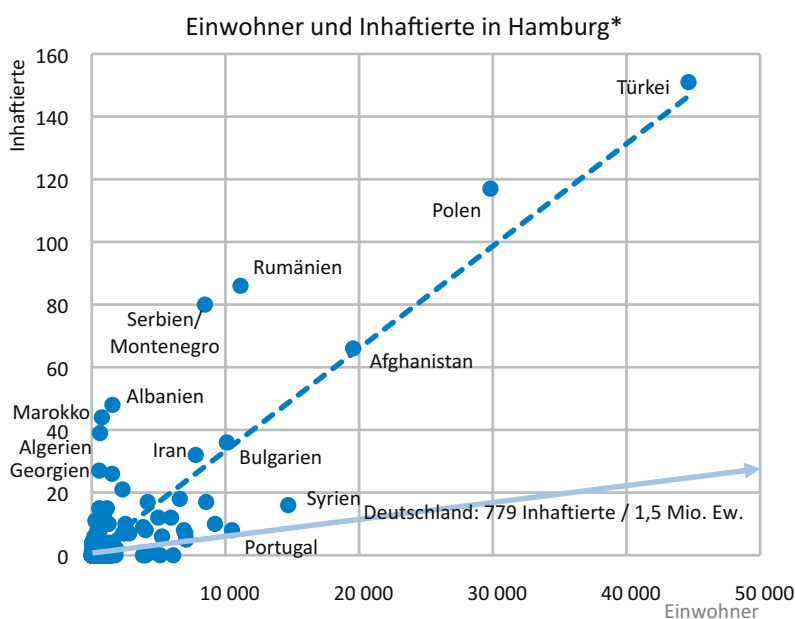
Die Resonanz war beeindruckend: 115 Teilnehmer*innen waren vor Ort. Den Fachtag eröffnete Senator Dr. Till Steffen und die Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung, Frau Dr. Bamberger-Stemmann. Anschließend erläuterte Dr. Christian Walburg (Akademischer Rat am Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie der Universität Münster) die Hintergründe für die gestiegenen Zahlen im Bereich der ausländischen Inhaftierten in Deutschland aus kriminologischer Sicht. Menschen aus Bürgerkriegsländern seien demnach nicht ausschlaggebend verantwortlich für den starken Anstieg der inhaftierten Ausländer in Deutschland seit 2015, vielmehr stamme der Großteil dieser Personengruppe aus dem Bereich Ost- und Südosteuropa. Dr. Walburg legte insbesondere Wert auf die differenzierte Anwendung von Begrifflichkeiten, was schon bei den voneinander zu unterscheidenden Kategorien „Migrant“, „Geflüchteter“, „Zugezogener“ oder „Ausländer“ beginne.

Situation in Hamburg

Für Hamburg trug der Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht, Dr. Holger Schatz, die aktuellen Zahlen vor: Auch in der Hansestadt ist seit 2015 ein deutlicher Anstieg der absoluten Zahl der ausländischen Inhaftierten zu verzeichnen – von knapp 800 im Jahr 2015 auf knapp 1.200 im Jahr 2019. Der Zeitraum des Anstiegs legt zunächst die Vermutung nahe, dass ein Zusammenhang mit der Zuwanderung von Kriegsflüchtlingen nach Deutschland in diesem Zeitraum bestehen könnte. Allerdings haben Staatsangehörige aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak, die im asylantragreichsten Jahr 2016 gut zwei Drittel der Asylersuchsteller stellten, zusammen lediglich einen Anteil von ca. 15% am Anstieg von Ausländern im Hamburger Justizvollzug. Rund 40% des Anstiegs hingegen sind auf Osteuropäer zurückzuführen, darunter vor allem Albaner, Rumänen, Georgier und Bulgaren. Weitere nennenswerte Anteile am Anstieg haben Menschen aus nordafrikanischen Ländern (19%), darunter vor allem Marokko, Algerien und Ägypten, sowie aus sonstigen afrikanischen Staaten (12%).

Inhaftierte mit deutscher Staatsbürgerschaft machten 2019 einen Anteil von gut 40% aus. Wohlgermerkt ist bei dieser Personengruppe ein Migrationshintergrund – der nicht systematisch erhoben wird, und dessen Erhebung einige methodische Probleme mit sich bringen würde – nicht ausgeschlossen.

Unter den Gefangenen mit nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten sind Türken und Polen am stärksten vertreten, was nicht allzu verwunderlich ist, da Türken und Polen in Hamburg die größten Ausländeranteile an der Bevölkerung stellen.



*Stichtagserhebungen zum 01.02.2018 (Inhaftierte) bzw. 31.12.2017 (Einwohner)

Die gestrichelte Linie markiert die Durchschnittsbelastung der ausländischen Staatsangehörigkeiten. Der Punkt für Deutschland liegt außerhalb des hier dargestellten Skalenbereichs, auf seine Position wird mit dem Pfeil hingewiesen.



v.l.n.r.: Dr. Holger Schatz (Amtsleiter), Christina Schermaul (stellv. Anstaltsleitung JVA Billwerder), Birgit Langhammer (NDR, Moderatorin des Fachtags), Demba Buaro (Ausländerberater der JVA Fuhlsbüttel), Dr. Christian Walburg (Universität Münster)

Es ist anzunehmen, dass zumindest bei den türkischen Gefangenen ein größerer Anteil bereits in Deutschland aufgewachsen oder zumindest sozialisiert ist. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil deutlich überrepräsentiert sind hingegen Menschen aus Rumänien, Serbien/Montenegro und Albanien, aber auch aus Marokko und Algerien. Syrer sind im Vergleich zu anderen Nationen unterdurchschnittlich oft inhaftiert.

Bei der Betrachtung dieser Gefangenenbelastungszahlen¹ (Gefangene pro Einwohner) ist zu beachten, dass in den Einwohnerzahlen nur solche Personen erfasst sein können, die offiziell als Einwohner gemeldet sind. Die Zahl der sich tatsächlich in Hamburg aufhaltenden Ausländer könnte größer sein. Durch diese mögliche Unterschätzung der tatsächlichen Einwohnerzahlen könnte sich eine Überschätzung der Gefangenenbelastungszahlen ergeben. Weiterhin unterliegt der Ländervergleich gewissen Zufallsschwankungen, insbesondere bei kleinen Gefangenenzahlen.

Bei deutschen Staatsangehörigen ist die Relation zwischen Gefangenen und Einwohnern erheblich niedriger als der Durchschnitt der Gefangenenbelastung ausländischer Einwohner. Es gibt nur wenige ausländische Staaten, die eine noch niedrigere Belastung als Deutsche aufweisen. Zumeist sind aber auch nur sehr wenige Einwohner dieser Staaten in Hamburg vertreten, weshalb keine wirkliche Vergleichbarkeit besteht.

Es lassen sich verschiedene Gründe annehmen, weshalb über die Hälfte der Inhaftierten eine ausländische Staatsangehörigkeit hat. Davon seien nur einige erwähnt, ohne dass an dieser Stelle eine abschließende Erörterung des Themas

möglich wäre. Zum Teil dürfte die höhere Gefangenenbelastung von Ausländern auf eine schnellere Bejahung des Untersuchungshaftgrundes der Fluchtgefahr zurückzuführen sein. Zudem ist denkbar, dass unter Ausländern im Durchschnitt – vor allem aus sprachlichen Gründen – eine geringere Handlungs- und Kommunikationskompetenz gegenüber deutschen Behörden besteht, welche in einer höheren Verurteilungsquote resultiert. Weiterhin könnte auch ein erhöhtes Anzeigeverhalten gegen ausländische Tatverdächtige zur Erklärung beitragen. Es ist weiterhin naheliegend, dass bestimmte soziale und demographische Risikofaktoren für Delinquenz bei Ausländern gehäuft auftreten. Hinsichtlich gesellschaftlicher Integration, Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit einhergehenden Zukunftsperspektiven dürfte die Situation bei Ausländern im Durchschnitt ungünstiger ausfallen, was die Wahrscheinlichkeit von straffälligem Verhalten erhöht. Auch eine kulturelle Sozialisation, die etwa mit stark ausgeprägten Männlichkeitsbildern einhergeht und Gewaltverhalten eher rechtfertigt, mag ein Problem sein. Weiterhin ist anzunehmen, dass nicht wenige der osteuropäischen Gefangenen aus prekären Arbeits- und daraus resultierenden Wohnverhältnissen in Hamburg stammen, die delinquente Verhaltensweisen (etwa körperliche Auseinandersetzungen, Streit um Eigentum) begünstigen. Festzuhalten ist, dass nicht die Staatsangehörigkeit an sich ein Grund für die Begehung von Straftaten ist (der Pass macht nicht kriminell), vielmehr dürften bestimmte Risikofaktoren mit ausländischer Staatsangehörigkeit korrelieren – sprich, im Durchschnitt häufiger auftreten, ohne dass dies auf jede Einzelperson oder auch nur auf die Mehrheit der Gruppe zutrifft. Für die Arbeit im Justizvollzug bedeutet dies, dass – genau wie bei deutschen Gefangenen – auf die individuellen Problemlagen, Bedarfe und Potentiale der ausländischen Inhaftierten einzugehen ist.

¹ Bei der Betrachtung der Gefangenenbelastung wurden folgende Stichtage zugrunde gelegt: Für die Einwohnerzahlen die Stichtagserhebung vom 31.12.2017, da dies die zum Zeitpunkt des Fachtages aktuellsten vorliegenden Daten waren. Für die Gefangenenzahlen wurde die zeitlich am nächsten daran liegende Stichtagserhebung im Justizvollzug vom 01.02.2018 zugrunde gelegt.

Weiterer Ablauf des Fachtags

Nach den Impulsvorträgen begann die erste Podiumsdiskussion, auf der neben dem Amtsleiter Dr. Schatz sowie dem Eingangsreferenten Dr. Walburg die stellvertretende Anstaltsleiterin der Kurzstrafanstalt Billwerder, Christina Schermaul, sowie der Ausländerberater der Langstrafanstalt Fuhlsbüttel, Herr Demba Buaro teilnahmen.

Der Austausch sollte den Gästen einen praktischen Einblick in das Anstaltsleben unter dem Blickpunkt Migrationsgesellschaft bieten. Nach der Gesprächsrunde teilte sich das Plenum in die Workshops „Religiöse Vielfalt“ und „Extremismusprävention“, die bewusst parallel laufend organisiert wurden, um die Trennung zwischen religiöser Betreuung und Extremismusprävention hierdurch auch räumlich aufzuzeigen. Genau diesen Punkt nahmen dann auch die Referentin Frau Dr. Jahn (Dozentin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in NRW; Autorin „Götter hinter Gittern“, Campus 2017) sowie Frau Dr. Kayales (ev. Pastorin, Krankenhausseelsorgerin, Inhaberin der Arbeitsstelle: Kultursensibilität, interreligiöse Zusammenarbeit und Seelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) in ihren Vorträgen auf, in denen sie darlegten, dass muslimische Seelsorge allzu oft aus dem Auftrag der Extremismusprävention heraus gedacht und konzipiert wird. Dabei habe auch muslimische Seelsorge einen Anspruch darauf, im Rahmen von religiöser Seelsorge – ohne expliziten Sicherheitsauftrag oder -gedanken – angeboten und durchgeführt zu werden. Muslimische Seelsorge müsse sich vom Aspekt der Sicherheit bzw. Extremismusprävention emanzipieren und professionalisieren. Letzteres gestaltet sich jedoch angesichts der losen Organisationsformen der muslimischen Verbände und der ehrenamtlichen und nicht mit Stellen hinterlegten derzeitigen muslimischen Seelsorge nicht immer einfach. So gebe es mittlerweile Fortbildungsangebote für muslimische Seelsorger, doch müssten diese zum einen finanziert, zum anderen aber auch angenommen werden, was gerade Ehrenamtliche zeitlich vor Herausforderungen stellen kann. Die Bedeutung von Religion als befriedender Faktor, aber auch als Identitätsmarker, schilderten anschließend Vertreter der christlichen und muslimischen Seelsorge, die zudem auf die Gruppe der areligiösen Gefangenen hinwiesen, die es ebenfalls zu bedenken gelte. Ausdrücklich unterstrich Dr. Christian Braune, evangelischer Seelsorger, die Bedeutung eines Gespürs für religiöse Verletzlichkeiten, gerade auch bei JVA-Bediensteten. Weiterhin zeigte sich, dass interreligiöse Praxis und Austausch in Hamburger Anstalten vielfach bereits gelebte Praxis ist.

Den Impulsvortrag für den Workshop „Extremismusprävention – ein neues Arbeitsfeld?“ lieferte Dipl. Psych. Kerstin Sischka (Berlin, Fachstelle Extremismus und Psychologie – Psychologisch-Therapeutisches Netzwerk). Sie stellte heraus, dass einerseits bereits seit Jahrzehnten sowohl in Haft als auch in Freiheit mit Menschen gearbeitet wird, die extremistischen Denkweisen anhängen oder sich in solchen Kontexten bewegen, andererseits aber erst in den letzten Jahren eine breite institutionelle Professionalisierung auf diesem Gebiet zu verzeichnen ist. Diese manifestiert sich bundesweit in einer Vielfalt von Beratungsstellen und Ansätzen. Die beiden in Hamburg seit längerem bereits in Freiheit und seit 2017 im Vollzug tätigen, kooperierenden zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen „Legato – Islamismusprävention im justiziellen Feld“ und „Kurswechsel –

Ausstiegsarbeit rechts“ weisen dabei, trotz ihrer inhaltlichen Spezialisierung auf zwei unterschiedliche Phänomenbereiche, zahlreiche Überschneidungen auf: so z.B. den Ansatz der systemischen Beratung, die sich an den Betroffenen selbst, Angehörige oder – in diesem Fall – Bezugspersonen des Vollzugs richten kann, Gruppengesprächsangebote der gesellschaftlichen und politischen Bildung sowie flächendeckende Aus- und Fortbildungen des Personals.

Durch die Darstellung einer Vielzahl möglicher Fallkonstellationen, die zu einer extremistischen Radikalisierung führen können, wurde einmal mehr deutlich, dass es sich hierbei um multifaktorielle Prozesse handelt, deren Komplexität unbedingt die Einbeziehung von psychologisch geschulten Fachkräften im Bereich der Einschätzung des Risikos und Bedarfs betroffener Personen erfordert. Womöglich stellt sich im Zusammenhang mit den meist psychosozialen Ursachen hier in Zukunft gar die Frage nach Psychotherapie als Mittel der Sekundär- oder Tertiär-Prävention.

Nachdem Peter Karras, Vollzugsleiter und Beauftragter für Extremismus in der JVA Fuhlsbüttel, das Konzept zur Extremismusprävention im Hamburger Justizvollzug und seine Funktion darin als Ansprechpartner der Behörde, Koordinator der beteiligten externen Stellen sowie Schnittstelle zwischen Sicherheits- und Behandlungsmaßnahmen dargestellt hatte, ging es schließlich auch um das Thema der Wechselwirkung. Und zwar nicht nur zwischen unterschiedlichen extremistischen Ideologien, sondern auch und vor allem zwischen zentralen Positionen unterschiedlicher gesellschaftlicher oder politischer Sphären und den entgegenstehenden extremistischen Randbereichen einer anderen Sphäre. Zwei Beispiele der letzten Jahre in Deutschland hierfür wären: der Anstieg rechtsextrem begründeter Gewalttaten auch infolge hoher Zuwanderungszahlen, insbesondere aus mehrheitlich muslimischen Gesellschaften, oder die Häufung islamistisch begründeter Gewalttaten auch aufgrund der Bestätigung islamistischer Feindbild- und Exklusionsnarrative infolge der gestiegenen Sichtbarkeit migrations- und/oder islamfeindlicher Diskurse.

Am Nachmittag fanden dann zwei weitere Workshops statt: „Arbeit, Ausbildung, Schule und Übergangsmanagement“ sowie „Psychologische Betreuung“.

Franca Boege (Teamleitung Jugendberufsagentur/ Migrationsexpertin) berichtete über Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur Hamburg zu Qualifizierung und Spracherwerb sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Ausländern. Für die Anstalten berichteten Jan Meyer (Berufsentwicklungszentrum der JVA Fuhlsbüttel) und Markus Grote (Lehrer im Jugendvollzug der JVA Hahnöfersand) aus den Bereichen Arbeit und Ausbildung sowie Schule. Es wurde ersichtlich, dass der Vollzug in Hamburg sich bereits den Gegebenheiten dynamisch anpasst und geeignete Bildungsangebote stellt, wie insbesondere die Ausweitung von Deutschkursen in den Schulen, aber auch niedrigschwellige Qualifizierungs- und Arbeitsangebote zeigen.

Peter Matthiesen, Geschäftsführer vom freien Träger Integrationshilfen e.V., der in Hamburg das Übergangsmanagement durchführt, berichtete, dass ausländische Gefangene weniger auf Übergangswohnprojekte angewiesen seien und erklärte sich dies mit intakten Familienstrukturen. Aus dem Plenum wurde zudem die These aufgestellt, dass dies auch daran liegen könne, dass Ausländer (insbesondere Asylbewerber) im Anschluss an die Haftzeit möglicherweise

in andere Regelsysteme und damit in speziell vorgehaltene Wohnangebote übergehen.

Für den Workshop „Psychologische Betreuung“ berichtete der anstaltsinterne Psychiater für den Jugendvollzug, Dr. Forouher, von seiner Arbeit mit jungen Migrant*innen, die neben möglichen Traumata vor der Inhaftierung zum Teil auch unterschiedlichste Substanzen zu sich genommen haben, die sie „ruhiger schlafen“ und belastende Erfahrungen verdrängen lassen. Um jedoch einem möglichen Substanzmissbrauch durch Schlafmedikamente entgegenzutreten, wird der Wach-Schlafrhythmus anhand einer „Armbanduhr“ aufgezeichnet. Einige Auswertungen ergeben, dass ein normaler Wach-Schlafrhythmus vorhanden ist und somit einem weiteren Suchtmittelmissbrauch vorgebeugt werden kann. Aufzeichnungen zeigen zum Teil aber auch Schlafrhythmusstörungen, die sich – sofern sie unbehandelt bleiben – zu unterschiedlichen psychischen Störungen entwickeln können. Diese Personen gilt es dann nicht nur medikamentös zu behandeln, sondern ihnen vorrangig Gesprächsangebote zu unterbreiten. An dieser Stelle hat das Versorgungssystem einen Engpass, da aktuell zu wenig Sprachmittler im Justizvollzug vorhanden sind. Der Teufelskreis in der psychiatrischen Versorgung junger Migrant*innen bedeutet dann zwar, dass das Problem Sucht und/oder Trauma erkannt wurde und auch diagnostisch apparativ nachgewiesen werden konnte, aber aufgrund mangelnder Sprachmittler keine Gesprächsangebote für die psychologische Behandlung gegeben werden können.

Im zweiten Impulsvortrag berichtete Alexandra Wiegert, Psychologin und Islamwissenschaftlerin und aktuell im Projekt Just Living für geflüchtete Menschen beim Rauhen Haus tätig, von ihren Erfahrungen. Geflüchtete werden in ihren Wohnunterkünften aufgesucht, deren Bedürfnisse werden aufgenommen und in ihrer Sprache mithilfe von Sprachmittlern psychologisch behandelt. Sprachmittler werden als Bereicherung gesehen, denn während der Sprachmittler die Übersetzung spricht, kann Frau Wiegert sich ganz den nonverbalen Signalen ihres Gegenübers widmen und fürs weitere Gespräch miteinbeziehen. Viele Geflüchtete tragen ein Trauma mit sich und sind über Gespräche in ihrer Heimatsprache dankbar. Die Kommunikation in der eigenen Sprache gibt den Betroffenen ein Stück Kontrolle zurück, was für den ersten Aufbau einer stabilen Psyche als Voraussetzung zu sehen ist. Der Kontakt- und Beziehungsaufbau erfolgt hier insbesondere über Augenkontakt und die Einbeziehung der nonverbalen Signale. Die Sprachäußerungen richtet Frau Wiegert immer mit Augenkontakt an den Geflüchteten und nicht an den Sprachmittler. Der Geflüchtete ist trotz Sprachmittler immer im Mittelpunkt des Gesprächs und der Aufmerksamkeit; umgekehrt ist auch die Psychologin stets im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit beim Geflüchteten. Frau Wiegert spricht sich für einen breiteren Einsatz von geschulten Sprachmittlern aus, da die nach wie vor vorhandenen Vorbehalte, eine psychologische Behandlung könne nur erfolgen, wenn der Therapeut auch die Muttersprache des Patienten spricht, überholt sind.

Im Anschluss an die Workshops moderierte Birgit Langhammer (NDR) das Abschlusspodium, zu dem der Künstler, Journalist und Moderator Michel Abdollahi als Hauptgast geladen war. Weitere Gäste waren Sidonie Fernau (Leiterin der Stabsstelle Diversität und Migration beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.), Wolfgang Prätorius

(Leiter der Kriminalpolizei für den Bereich City, Sternschanze und St. Pauli), Peter Vetter (Leiter der Jugendhaftanstalt Hahnöfersand) und Dr. Behnam Said (Justizbehörde Hamburg, Leiter der Referatsgruppe Resozialisierung).

Im Ergebnis der Diskussion wurde ersichtlich, dass der Umgang in einer internationalen Gesellschaft hohe Anforderungen an die Ausbildung und den Alltag der Bediensteten stellt und insbesondere Reflexion, Empathie und Sensibilität, aber auch Fortbildungen auf verschiedenen Feldern erfordert. Insbesondere Interkulturalität und Mehrsprachigkeit werden verstärkt zu grundlegenden Anforderungen. In diesem Sinne ist die Stadt Hamburg bereits seit mehreren Jahren bemüht, die vielfältige Hamburger Bevölkerung auch im Personalstamm abzubilden, was auch für den Bereich der Gefängnisse gilt. Allerdings ist es ebenso wichtig, auch bei der Ausbildung entsprechende Akzente und Schwerpunkte zu setzen und Kolleg*innen mit internationaler Herkunftsgeschichte nicht allein aufgrund ihrer Abstammung interkulturelle Kompetenzen zuzuschreiben, ohne diesen Aspekt in Aus- und Fortbildung entsprechend zu fördern.

Von den Teilnehmer*innen sowie den Referent*innen wurde der Fachtag positiv bewertet, der ihnen neue inhaltliche und praktische Perspektiven eröffnet sowie neue Kontakte vermittelt habe. Insofern hat der Fachtag zum einen den Austausch sowie das Netzwerk zur Resozialisierung gefördert, zum anderen konnte er aber auch wichtige Impulse in die öffentliche Debatte schicken. So wurde die Veranstaltung dann auch von zwei großen Medien in Form von Zeitungsartikeln aufgenommen.

Für Hamburg hat sich hieraus der Auftrag ergeben, im Bereich der ambulanten und stationären behandlerischen Maßnahmen, der Ausbildung des Nachwuchses sowie der Fortbildung der Bediensteten migrationsspezifische Aspekte intensiver und unter Hinzunahme entsprechender Fachexpertise noch stärker zu berücksichtigen.



Dr. Behnam Timo Said

Leiter der Referatsgruppe Resozialisierung der Justizbehörde Hamburg
behnam.said@justiz.hamburg.de



Henrik Kämmler

Referent für Kriminologie in der Justizbehörde Hamburg
jan-henrik.kaemmler@justiz.hamburg.de

Alexander Vollbach

Auf dem Weg in das Leben

Bericht vom 4. forensischen „Round-Table“ Fachgespräch bei der Stiftung Bremer Werkgemeinschaft

„Entlassungen aus dem Maßregelvollzug – neue Herausforderungen für Klinik und Betreutes Wohnen durch die Verhältnismäßigkeit?“ lautete der Titel eines hochkarätig besetzten Round-Table-Gesprächs, das am 28.02.2019 bei der Stiftung Bremer Werkgemeinschaft stattfand. Die Veranstaltung knüpfte an den 3. Round Table vom März 2017 zum Thema „Forensik als Transit – Auswirkungen der Novellierung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus“ an.

I.

Gemäß Stiftungszweck, nämlich der Förderung der sozial-psychiatrischen Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung, setzte die Stiftung die in Bremer Werkgemeinschaft gestartete Fachgesprächsreihe zu einem forensischen Thema fort und bot im Rahmen eines „Runden Tisches“ erneut Fachleuten die Möglichkeit zum Fachaustausch.

Im einleitenden Vortrag beleuchtete Prof. Dr. Heinz Kammeier (Münster), Kommentator des Maßregelvollzugsrechts¹, in seinem Vortrag „Rechtliche Grundlagen und persönliche Voraussetzungen für einen außerstationären Maßregelvollzug“ zunächst auf die wesentlichen Aspekte des Bemühens um eine Reform des Maßregelvollzugsrechts ein. Die Entwicklung Vollzugsrecht der psychiatrischen Maßregel gem. § 63 StGB sei eng mit der Entwicklung des Behandlungsrechts und der damit verbundenen Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts verbunden, was bspw. in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seit 2011 zur Zwangsbehandlung in der Forensischen Psychiatrie zum Ausdruck kam. Maßregelvollzug sei vor diesem Hintergrund etwas anderes als Strafvollzug. Vor diesem Hintergrund nahm Kammeier das Brem-PsychKG in den Blick. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 S. 1 StGB) bedeute nicht zwangsläufig, dass jede untergebrachte Person in eine geschlossene Unterbringung zu nehmen sei (vgl. auch Kammeier 2018, Rn. 34). Es ermögliche auch eine Rücknahme von Freiheitsbeschränkungen während des Vollzugs der psychiatrischen Maßregel in einem Krankenhaus nach § 63 StGB, und insbesondere den „außerstationären Vollzug“ (vgl. §§ 29 Abs. 3, 45 Abs. 2 Nr. 2 Brem-PsychKG).²

Die Auswirkungen des 2016 novellierten Maßregelrechts auf Maßregelvollzug und Gemeindepsychiatrie kamen im nächsten Vortrag von Dr. Friedhelm Schmidt-Quernheim zur Geltung. Schmidt-Quernheim befasste sich als Referent beim Landesbeauftragten für Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen und Leiter der Forensischen Ambulanz Rheinischer Kliniken Düren aus praktischer Sicht mit dem Thema „Entlassungen wegen fehlender Verhältnismäßigkeit“.

Die Entlassung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit stelle eine Herausforderung für die Nachsorge dar, insbesondere dann, wenn die Sozialprognose der „Erledigten“ aufgrund langer Unterbringungsauern trotz Einbeziehung der Straffälligen- und Behindertenhilfe in die ambulante Versorgung ehemals forensisch Untergebrachter ungünstig sei. Schmidt-Quernheim sprach sich auch dafür aus, dass durch häufigere Einbeziehung der Gerichtshilfe, die bei den Sozialen Diensten der Justiz angesiedelt ist, in das Verfahren gemäß § 67b StGB (primäre Bewährungsaussetzung) eine Unterbringung vermeiden könne. Die „besonderen Umstände“, die eine primäre Aussetzung begründen könnten (§ 67b Abs. 1 StGB), ließen sich durch eine entsprechende Diagnostik und Interventionsplanung der Gerichtshilfe erkunden.

Im Nachmittags-Vortrag ging Frank Lühr (Psychiatrische Klinik Lüneburg) der Frage nach, wie der Übergang in die Freiheit gelingen kann („Wir schaffen das! Wie die Resozialisierung psychisch kranker Sexualstraftäter gelingen kann“). Die Forensische Institutsambulanz (FIA) der Psychiatrischen Klinik Lüneburg sei hier eine Brücke zwischen „drinnen und draußen“. Bausteine einer gelungenen Überleitung in die Gemeinde(psychiatrie) seien neben einem professionellen Risikomanagement, das auch Veränderungsmöglichkeiten erkennt, vor allem auch die Risikokommunikation unter Einbeziehung der Träger der Wiedereingliederung und der Probanden. Nur so könne eine günstige Prognose entlassener Patienten gewährleistet und der soziale Empfangsraum gefestigt werden. Gelingende Praxis setze Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren (Klinik, Sozialpsychiatrischer Dienst, komplementäre Eingliederungshilfen, Soziale Dienste der Justiz, Gericht, K.U.R.S.-Beamte der Polizei usw.), Wissenstransfer und Kontinuität in der Betreuung für die Dauer der – meist fünfjährigen – Führungsaufsicht voraus.

Den einzelnen Vorträgen folgten Diskussionen. In der Schlussdiskussion wurden die Rahmenbedingungen skizziert, die sowohl die Klinik als auch die ambulante Nachsorge bzw. das betreute (Probe-)Wohnen um Patienten, die aus (Un-)Verhältnismäßigkeit entlassen werden (sollen), benötigen.

II.

Das fachlich sehr anregende diesjährige Round-Table-Gespräch konnte natürlich nicht alle sozialpsychiatrischen Sachfragen, die sich mit Blick auf das Zusammenspiel von Forensik und Gemeindepsychiatrie und Wiedereingliederung

¹ Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, Berlin, 4. Aufl. 2018.

² Die Forensische Wohngruppe der Bremer Werkgemeinschaft betreut seit 1982 ambulant forensisch-psychiatrische Patienten. Sie bildet eine „sozialtherapeutische Brücke“ zwischen langjähriger stationärer Behandlung und einschränkender Unterbringung im Maßregelvollzug und einem „uneingeschränkt autonomen, eigenverantwortlichen Leben“ (Kriesel 2003, 18).

³ Nach § 67d Abs. 1 Alt 1 StGB war die Maßregel des § 63 StGB schon nach der Rechtslage bis zum Jahr 2016 für erledigt zu erklären, wenn ihre weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre. Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer nach § 67d Abs. 6 S. 2 StGB nunmehr in der Regel unverhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen seelischen Schädigung gebracht werden. Sind gar zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, muss das Gericht die Maßregel erledigen, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d Abs. 6 S. 3 StGB).

rung stellen, beantworten.⁴ Aus der Perspektive des Justizvollzuges, der vor ähnlichen Herausforderungen gestellt ist, sei beispielhaft auf vermehrte Zugänge von psychisch auffälligen Strafgefangenen, deren Störung und Gefährlichkeit nicht mehr den Anordnungsvoraussetzungen des neuen § 63 S. 2 StGB erfüllen, hingewiesen. Sofern jedoch nach Erledigung der forensischen Unterbringung aus Verhältnismäßigkeitsgründen (§ 67d Abs. 6 StGB) die Vollstreckung des nicht ausgesetzten Strafrestes im Strafvollzug erfolgt, sind die schon jetzt begrenzten psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzug zu berücksichtigen (Vollbach 2018). Das gilt auch für Verläufe, deren Unterbringung gemäß § 64 StGB „erledigt“ wurden. Die hohe Prävalenz von psychischen Störungen in Gefängnissen ist belegt und zieht einen entsprechend hohen psychiatrischen Versorgungsbedarf im Strafvollzug nach sich. Jedoch sind in Justizvollzugsanstalten psychiatrische Behandlungsangebote selten etabliert, obwohl entsprechend dem Äquivalenzprinzip psychiatrisch erkrankte Gefangene genauso zu versorgen sind wie psychiatrische Patienten in Freiheit (vgl. aktuell Schulte-Ostermann, Huchzermeier 2019).⁵ Die o.a. neue Zielgruppe, die im Vollzug und im justiziellen Übergangsmanagement zu versorgen wäre, war bereits sechs bzw. zehn Jahre in einer Behandlungsunterbringung. Spezielle Behandlungskonzepte für die Gefangenen sind „auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse [bspw. nach dem Risk-Need-Responsivity-Modell der Straftäterbehandlung] zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen“ (§ 93 BremStVollzG).⁶ Zudem ist ein spezifisches Übergangsmanagement erforderlich. Gemäß den Gestaltungsgrundsätzen des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (§ 3 BremStVollzG) wirkt der Vollzug „von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin“ (§ 3 Abs. 3 BremStVollzG), weshalb auch eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bereits während der Inhaftierung beginnen muss (vgl. §§ 8 Abs. 5, 42 BremStVollzG), um ein ganzheitliches Übergangsmanagement für den Einzelnen entwickeln zu können. Trotz aller Personen- und Netzwerkorientierung der gemeindepsychiatrischen Versorgung finden sich im justiziellen Übergangsmanagement jedoch schon jetzt für psychisch auffällige Gefangene häufig keine passenden Hilfsangebote. Und ob die Gerichtshilfe bzw. die Führungsaufsicht eine realistische Bewältigungsstrategie für „neue Herausforderungen“ durch die Unverhältnismäßigkeit der

psychiatrischen Maßregel darstellen, erscheint fraglich (vgl. dazu bereits Vollbach 2006). Im Zuge inhaltlicher Neuausrichtung aufgrund wachsender Anforderungen und veränderter Klienten gab es bei den Sozialen Dienste der Justiz in den letzten Jahren jedoch eine erhebliche und nachhaltige Steigerung der Anstrengungen, um die Verbesserung des forensischen Risikomanagements – meist anhand von Risk-Need-Responsivity (RNR)-Kriterien – fallbezogen zu entwickeln und umzusetzen (vgl. dazu Schulte 2016, S. 353 ff.).⁷ In den Forensischen Institutsambulanzen werden jedoch vor allem aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug bedingt entlassene Patienten gem. § 63, 64 StGB, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 67d StGB) sowie Patienten, deren Maßregel ausgesetzt wurde und die eine Weisung erhalten haben (§ 67b StGB), ambulant behandelt.

Die Vorträge und Diskussionen des diesjährigen Round-Table-Fachgesprächs der Bremer Werkgemeinschaft sind zur Veröffentlichung in einer Tagungsdokumentation vorgesehen.⁸



Dr. Alexander Vollbach

Referatsleiter beim Senator für
Justiz und Verfassung Bremen
alexander.vollbach@justiz.
bremen.de

Literatur

Kriesel, Thomas, Die ambulante Betreuung forensisch-psychiatrischer Patienten. Erfahrungen aus der Betreuungsarbeit der Forensischen Wohngruppe der Bremer Werkgemeinschaft, in: Sozialpsychiatrische Informationen (1/2003), S. 13-18.

Schaffrath, Elke, Kuhlmann, Wolfgang, Suhling, Stefan, Psychiatrische Versorgung in der Jugendanstalt Hameln, in: Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendhilfe (2/2012), S. 110-118.

Schulte, Mirco, Die Methode der richterlichen Straftatenprävention. Zu den Regeln der Rezeption von Empirie und Qualität im Recht, 2016, Tübingen.

Schulte-Ostermann, Michael, Huchzermeier, Christian, Gefängnispsychiatrie zwischen Bedarf und Wirklichkeit: Die psychiatrische Tagesklinik in der JVA Münster, in: Rechtspsychologie (1/2019), S. 42-60.

Vollbach, Alexander, Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht, in: Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform (1/2006), S. 40-47.

Vollbach, Alexander, Forensische Psychiatrie und Übergangsmanagement: Quo vadis?, in: Neue Kriminalpolitik (3/2018), S. 336-341.

4 Die Bremer Bürgerschaft hat bereits 2013 eine Psychiatriereform beschlossen, deren Ziel eine „Gemeindepsychiatrie“ ist. Die forensische Klinik in Bremen ist seit langem mit dem gemeindepsychiatrischen Netzwerk „draußen“ verzahnt. Das System in Bremen lässt sich sehr bereitwillig auf die Betreuung von schwierigen psychisch kranken Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen ein.

5 Bei akuter psychiatrischer Erkrankung wird die Gesundheitsfürsorge im bremischen Justizvollzug „erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise außerhalb des Vollzuges sichergestellt“ (§ 64 Abs. 1 BremStVollzG). Zur Entwicklung der Vollzugspsychiatrie in Niedersachsen siehe Schaffrath u.a. (2018), S. 112 ff.

6 Der Risk-Need-Responsivity-Ansatz ist beispielsweise im bremischen Strafvollzugsgesetz (§ 8 Abs. 3 BremStVollzG) verankert. Dort heißt es in Absatz 3: „Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und die Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielorientierte und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint [...] Absatz 4: Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.“

7 Die Klärung der Fragen von Bedarfen, Vernetzungsnotwendigkeiten und Training des Personals widmet sich in Bremen zurzeit ebenfalls das EU-Projekt AWARE: Cross sectoral awareness-building on mental health needs in the criminal justice system.

8 Die Bremer Werkgemeinschaft hat folgende Tagungsdokumentationen bereits veröffentlicht: 1. Round-Table-Gespräch – „Datenschutz in der Forensik“ (2014); 2. Round-Table-Fachgespräch – „Angehörigenarbeit in der Forensik“ (2015); 3. Round-Table-Gespräch – „Forensik als Transit“ (2017). Die Tagungsdokumentationen sind bei der Bremer Werkgemeinschaft (www.bremerwerkgemeinschaft.de/stiftung) zu beziehen.

Alexander Vollbach

Hans Göppinger: Werk und Wirkung

Symposium aus Anlass des 100. Geburtstages Prof. Dr. Dr. Hans Göppinger (11. April 1919 bis 5. April 1996)

I.

Am 05. April jährte sich der Geburtstag von Hans Göppinger zum 100. Mal. Hans Göppinger kann als herausragender Kriminologe des 20. Jahrhunderts bezeichnet werden, der seit 1962 Gründungsdirektor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen war und dieses bis zu seiner Emeritierung 1986 leitete. Sein „Lebenswerk“ rankt sich um die „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“, eine kriminologische Langzeituntersuchung, die 1965 startete und bis in die 1990er Jahre fortgeführt wurde. Die „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ (Göppinger 1983) führte letztlich zur Angewandten Kriminologie (Göppinger 1985), um in der Praxis der Strafrechtspflege einen Einzelfall kriminologisch beurteilen zu können.

Der 100. Geburtstag von Hans Göppinger war der Anlass für das Institut für Kriminologie und den „Wissenschaftliche Vereinigung Tübinger Kriminologen e.V.“ (WVTK), die Hans Göppinger mitbegründet hatte, am 06. April 2019 im Großen Senat der Universität Tübingen eine Veranstaltung zu seinem Gedenken auszurichten und in einem Symposium sein Leben und Werk zu würdigen. Die Veranstaltung diente allerdings nicht nur der Rückbesinnung, sondern sollte zugleich zum Nachdenken über Perspektiven der Kriminologie Göppingers anregen.¹

In seinem Grußwort zeichnete der Dekan der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Jochen von Bernsdorff, den Lebensweg von Hans Göppinger nach. Nach Abschluss eines noch während des Krieges nach schwerer Verwundung aufgenommenen Jura- und Medizinstudiums, psychiatrischer Weiterbildung in Heidelberg und medizinischer Habilitation wurde Hans Göppinger, der zuvor Oberarzt an der Universitäts-Nervenklinik Bonn gewesen war, 1962 nach Tübingen berufen, wo er der juristischen Fakultät bis zu seiner Emeritierung trotz mancher Anfeindungen in bewegten Zeiten seine Treue hielt. Prof. Dr. Jörg Kinzig, jetziger Direktor des Instituts für Kriminologie, skizzierte in seinem Grußwort die bleibende Bedeutung seines Vorgängers für Forschung und Lehre. „Wirkmächtig“ seien seine Institutsgründung, der „Kriminologisch-Kriminalpolitische Arbeitskreis“, die „Wissenschaftliche Vereinigung Tübinger Kriminologen e.V.“ (WVTK) sowie der ebenfalls von Göppinger initiierte und seit 2014 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte kriminologische Sammlungsschwerpunkt und Fachinformationsdienst (FID Kriminologie).

Im ersten Vortrag wurde Hans Göppinger als Psychiater (Prof. Dr. Klaus Foerster, Universität Tübingen) beleuchtet. Göppinger wurde in der Heidelberger Psychiatrischen Klinik zum Psychiater ausgebildet², war Assistent von Kurt Schneider und veröffentlichte Arbeiten zu arzt- und sozialrechtlichen Fragen. Mit der 1959 in der Neuen Juristischen Wochenschrift erschienenen Arbeit „Zur Kriminologie der Verkehrsdelikte“ (a.a.O., S. 2281 ff.) zeichnete sich jedoch seine Hinwendung zur Kriminologie ab. Dennoch sei er ein „ge-

fragter und geschätzter Sachverständiger“ gewesen und habe 1972 ein zweibändiges Handbuch der Forensischen Psychiatrie herausgegeben.³ Göppinger habe auf sein „Heimatrecht in der Psychiatrie nie verzichtet“, so Foerster. Ohne seine Tätigkeit in der Psychiatrie hätte er die Angewandte Kriminologie so nicht entwickelt, wobei Foerster hier vor allem auf die methodologische Ordnung (statt einer theoretischen Ordnung) in der Psychopathologie sowie auf das Methodenbewusstsein des Forschers und „Klinikers“ abstellte. Mit Blick auf seine Persönlichkeit sei für ihn seine Beharrlichkeit und Belastbarkeit in der Verfolgung des einmal richtig Erkannten, seine ungeachtet schwerer körperlicher Leiden selbst nicht schonende Haltung charakteristisch. Heute würde dafür der Begriff Resilienz benutzt, so Foerster.

Prof. Dr. Dr. Michael Bock, Universität Mainz und Schüler Hans Göppingers, stellte den Kriminologen Göppinger vor. Sein Lebenswerk, die „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ (vgl. Fn. 1), deren Genesis Bock nachzeichnete, sei bis heute einmalig und brauche auch den Vergleich mit aktuellen kriminologischen Verlaufsstudien nicht scheuen. Mit dem „Täter in seinen sozialen Bezügen“ sei – bei aller Interdisziplinarität – der Weg zu einer selbstständigen, von ihren forensischen Bezugswissenschaften und insofern auch von der Psychiatrie unabhängig gewordenen integrierten Kriminologie gewiesen worden. Das Dilemma zwischen Verallgemeinerungsfähigkeit und Wirklichkeitsnähe sei schließlich in Anlehnung an Max Weber und Karl Jaspers methodologische Grundlegungen der verstehenden Soziologie bzw. Psychologie durch aus den Vergleichsgruppen der Tübinger Langzeitstudie hervorgegangene idealtypische Verhaltensweisen und Verlaufsformen entschärft worden. Dabei wurde die statistische Ebene verlassen und versucht, über die Bildung idealtypischer Begriffe vorzudringen. Resultat dieser Bemühungen waren spezifisch kriminologische Begriffe. In ständiger Erweiterung und laufender Verbesserung sei den in der Strafrechtspraxis tätigen Jurist*innen oder Sozialarbeiter*innen eine wertvolle kriminologische Arbeitshilfe für die tägliche Praxis in der Strafrechtspflege zur Verfügung gestellt worden.

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Universität Göttingen, ging auf den Institutsdirektor Göppinger ein.⁴ In den Aufbruchzeiten etablierte er ein interdisziplinäres Team, stieg zum Star unter den Studenten auf. Neben der kriminologischen Forschung entstand Ende der sechziger Jahre auch die 1. Auflage des Kriminologie-Lehrbuchs an dem mehr oder weniger das gesamte wissenschaftliche Institutspersonal beteiligt gewesen sei. Anfang der siebziger Jahre sei jedoch Gegenwind zu verspüren gewesen. Es war die Zeit, in der sowohl die Psychiatrie als auch die Kriminologie in die Kritik geriet und die Kriminologie soziologische Theorien und Forschungsmethoden und Handlungsmodelle zu den ihrigen machen wollte. Innerinstitutionelle Spannungen ließen sich jedoch mit dem Verfahren der idealtypischen Begriffsbildung auflösen. Diese Lösung fand dann ihren Niederschlag in dem Band „Der Täter in seinen sozialen Bezügen“ (vgl. Fn. 1) sowie wenige Zeit spä-

1 Zur Person sowie zum Werk siehe Jehle u.a. (1989), Kerner (Hrsg. 1990), Jehle u. a. (Hrsg. 1990); Wissenschaftliche Vereinigung Tübinger Kriminologen e. V. (1996); Tübinger Universitätsreden (1997).

2 Zur Heidelberger Tradition der Psychiatrie siehe Jäger (2016).

3 Göppinger u. a. (Hg./1972).

4 Vgl. auch Jehle (2014), S. 29-28 sowie Kinzig & Kerner (2017), S. 95-99.

ter in der „Angewandten Kriminologie“ (vgl. Fn. 2). Aus dem Kreis seiner Doktoranden gingen auch einige Hochschullehrer hervor, u.a. Günther Kaiser (1970–1996 Leiter der kriminologischen Arbeitsgruppe beim Max Planck-Institut), Heinz Schöch (1974–1994 Professor für Strafrecht und Kriminologie in Göttingen und anschließend in München) sowie Hans-Jürgen Kerner (1986–2011 Leiter des Tübinger Instituts für Kriminologie).

Prof. Dr. Werner Maschke, Hochschule der Polizei Villingen-Schwenningen und früherer Mitarbeiter Hans Göppingers, würdigte Göppinger als Hochschullehrer. Sein Vortrag ist sozusagen das Ergebnis einer „teilnehmenden Beobachtung“ ab 1970 als studentische Hilfskraft und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Lehre, Forschung und Begutachtung. Göppinger muss ein akademischer Lehrer mit Leib und Seele gewesen sein, mit großem didaktischen Geschick, der den Jurist*innen und Sozialwissenschaftler*innen in seinen Veranstaltungen fernerliegende kriminologische Probleme näherbrachte, wobei er auf sein Erfahrungswissen als Psychiater, Sachverständiger und Kriminologe zurückgreifen konnte. Seine Veranstaltungen unterschieden sich somit von den rein dogmatischen Veranstaltungen in der juristischen Fakultät. Theorien und Statistiken (laut Göppinger „unnötig und suspekt“) seien „nicht sein Ding“ gewesen. Im Grundsatz sei er festgelegt, im Detail jedoch „skeptisch“ und „zaudernd“ gewesen. So habe er nach jahrelanger Forschung 1976 seine Forschungsergebnisse in einer Publikation als „vorläufige Mitteilung“ (Göppinger 1976) angekündigt. Und erst zehn weitere Jahre später erschien sein „Leitfaden für die Praxis“ (Göppinger 1985).

In einem von Prof. Dr. Rüdiger Wulf moderierten Rundgespräch gingen Prof. Dr. Gabriele Schmölzer (Universität Graz), und Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen) der Frage nach, was von Hans Göppinger bleibe und was man aus seiner Arbeit heute lernen könne. Kerner brachte zum Ausdruck, dass „viele durch seine Schule gegangen seien“, aber „nicht alle seine Schüler wurden“. Er wirke vor allem bei denjenigen fort, die sein Kernanliegen, den „Täter in seinen sozialen Bezügen“ sowie die Angewandte Kriminologie mit ihm teilen. Seine Menschenkenntnis, sein diagnostischer Blick, der den „Kosmos dieses Menschen“ erfasste, wurden hervorgehoben. Anders als seine Kritiker behaupteten, habe er auch den Blick für Veränderungen geschärft, beispielsweise bezüglich der aktuellen Entwicklung zwischen der Straftat und der Hauptverhandlung, so Kerner. Schmölzer verwies auf die Aktualität der Einzelfallkriminologie bei der interdisziplinären Begutachtung des Haftverhaltens, bei der Evaluierung individueller Entwicklungsverläufe (statt Sanktions- und Rückfallforschung) und der Kriminalprognose. Sowohl im universitären Unterricht als auch in der Fort- und Weiterbildung lasse sich die Angewandte Kriminologie für methodisch fundierte Erkenntnisbildung im Einzelfall einsetzen, so Schmölzer.

Der Direktor des Amtsgerichts Sigmaringen, Christoph Freudenreich, Vorsitzender des WVTk e.V., beschloss die Veranstaltung, an der 60 geladene Gäste teilnahmen, und die mit einem Empfang im Kleinen Senat ausklang.

II.

Dass der 100. Geburtstag eines Wissenschaftlers mit einem Symposium gewürdigt wird, lässt auf eine besondere Persönlichkeit und wissenschaftliches Wirken schließen. Als ausgebildeter Psychiater fand Göppinger seinen Wirkungsort in der Kriminologie und emanzipierte sich von der Psychiatrie, auch

wenn er psychiatrisches Fachwissen nach wie vor für erforderlich hielt (vgl. bspw. Göppinger 1983, S. 252). Auf der Grundlage seiner Erfahrung und methodisch gestützt in der idiographischen Forschungsmethode begriff Göppinger Kriminalität vom Menschen mit seinen Erfahrungen und seiner inneren und äußeren Lebenswirklichkeit her. Dabei war für Göppinger die „unmittelbare Erfahrung im Umgang mit dem Straffälligen“ (Göppinger 1983, S. 253) unverzichtbares Element des Forschungsprozesses. Das kriminologische Wissen wurde zudem mit dem Idealtypuskonzept in eine Form gebracht, die es erlaubte, im konkreten Fall eine wissenschaftlich fundierte und hinreichend differenzierte Beurteilungen zu stellen. Mit einem spezifischen, methodisch kontrollierten Deutungsakt ließ sich die Vielfalt der individuellen Erscheinungsbilder von Straffälligen – wenn auch nicht restlos – einfangen. Der Einzelfall wurde dabei nicht einem Schema untergeordnet.

Das Kernanliegen der Tübinger Kriminologie scheint in der heutigen Gestalt der akademischen Kriminologie weitgehend versunken zu sein. „Von der Kriminologie Göppingers müsse der Student nur wissen, dass er sie heute nicht mehr braucht“, so der Freiburger Kriminologe Günther Kaiser (1928–2007), den Jörg Kinzig in seinem Grußwort zitierte.

Was bleibt von Hans Göppinger, was lebt und was gehört zur Wissenschaftsgeschichte?⁵ Auch wenn die Kriminologie Göppingers in Tübingen, Mainz und Graz Wurzeln geschlagen hat, ändert das kaum etwas daran, dass die Erinnerung an den in seinem Fach heftig befähigten Göppinger allmählich versinkt. Student*innen der Rechtswissenschaften können heute ohne jede Schulung in der Angewandten Kriminologie ihr Studium durchlaufen und später in der Strafrechtspflege arbeiten. Das gleiche gilt für das Absolvieren sozialwissenschaftlicher Studiengänge. In der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege führt die Kriminologie Göppingers derzeit ein „Schattendasein“.

Doch muss das nicht so bleiben. Angesichts der Geschichtlichkeit sozialwissenschaftlicher (kriminologischer) Erkenntnisse könnte sich der Blick zurück perspektivisch als Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches erweisen. Die Kriminologie Göppingers bildet das Herzstück einer idiographischen Richtung in der Kriminologie,⁶ die geeignet ist, die Gegenwartskriminologie zwar nicht zu ersetzen, doch in wesentlichen Punkten – an denen sie an ihre Grenzen stößt – zu revidieren und zu erweitern. Und in der universitären Ausbildung vermittelt der Ansatz in der Lehre diejenigen Kernkompetenzen, wie sie der Bologna-Reformprozess einfordert. Hätten die Kriminologie und ihre forensischen Bezugswissenschaften nicht allen Anlass, dieses Erbe in kritischer Auseinandersetzung wieder lebendig werden zu lassen?

Literatur

Bock, Michael, Kriminologie. 5., neubearbeitete Auflage.

Göppinger, H. (unter Mitarbeit von M. Bock, J.-M. Jehle, W. Maschke). Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin u.a. 1983. Springer.

⁵ Auf die Frage, wofür der Blick zurück überhaupt von Nutzen sein soll, kann hier nicht eingegangen werden. Die Sozialwissenschaften und somit auch die Kriminologie sind jedoch als soziales Phänomen zu begreifen, so dass die Geschichte ihres kognitiven Apparates, mit denen sie umgehen, immer wieder neu zu reflektieren ist.

⁶ Zur idiographischen Forschungslogik siehe Bock (2019), Teil III. Die idiographische Forschung in der Kriminologie schließt am individualistischen Programm der Soziologie an, das ein allgemeines Verfahren des Erklärens durch Verstehen und die spezifischen Anweisungen dazu, wie im konkreten Fall zu praktizieren sei, verfolgt.

Göppinger H. (unter Mitarbeit von W. Maschke). Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin u.a. 1985.

Göppinger, H. u.a. (Hg. 1972). Handbuch der Forensischen Psychiatrie. 2 Bände. Berlin u.a.

Göppinger, H. (1976). Angewandte Kriminologie im Strafverfahren – Eine vorläufige Mitteilung. In: Göppinger, H., Kaiser, G. Hrsg., Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse der Dunkelfeldforschung in Deutschland. Bericht über die XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. bis Oktober 1975 in Freiburg. Stuttgart, S. 56-71.

Jäger, M. (2016). Konzepte der Psychopathologie. Von Karl Jaspers zu den Ansätzen des 21. Jahrhunderts, Stuttgart.

Jehle, J.-M. (2014). Innenansichten der Ära Göppinger, in: 50 Jahre Institut für Kriminologie – Aussensicht-Innensicht-Aussicht, hg. von Jörg Kinzig / Hans-Jürgen Kerner, S. 29-28.

Kerner, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg. 1990). Kriminalität: Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin u.a.

Kinzig, J., Kerner, H.J. (2017), Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen von 2004 bis 2014, in: Bartsch, T., Brandenstein, M., Grundies, V. u.a. (Hrsg. 2017), 50 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien (Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Kriminologische Forschungsberichte, Bd. K 177), S. 95-133.

Tübinger Universitätsreden (1997), Akademische Gedenkfeier der Juristischen Fakultät für Hans Göppinger am 1. Januar 1997, Tübingen.

Wissenschaftliche Vereinigung Tübinger Kriminologen e. V. (1996). In memoriam Hans Göppinger. Kolloquium am 28. September 1996 im Institut für Kriminologie der Universität Tübingen. Tübingen.

Hermann Jaekel

Alternativen zum Gefängnis

90 überwiegend sächsische Strafvollzugsexperten beraten in Meißen, wie ein Justizvollzug auch ohne Gefängnis möglich ist.

Der „HAMMER WEG e.V., Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener, veranstaltete gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung in Sachsen am 26. und 27. April 2019 in der Evangelischen Akademie Meißen eine Fachtagung zum Thema „Vernetzt Alternativen zum Gefängnis schaffen“.

Zum Abschluss der Tagung empfehlen die Teilnehmer*innen einmütig, allen politisch Verantwortlichen, namentlich dem Landtag und der Staatsregierung, im Freistaat Sachsen auch einen Justizvollzug unter Haftvermeidung und in freien Formen zu realisieren.

Die von Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen aus Sachsen und anderen Bundesländern (aus Dresden, Leipzig, Hamburg, Kiel, Bremen, Köln und Aschaffenburg) beratene Versammlung ehren- und hauptamtlich im sächsischen Justizvollzug Tätigen erörtere mehrere erfolgreiche Projekte des Justizvollzuges in freien Formen bzw. zur Haftvermeidung in anderen Bundesländern und

im Ausland. Statt bei nur wenigen Arbeitsangeboten weggesperrt und von überlasteten Mitarbeiter*innen mehr bewacht als betreut zu werden, finden Straffällige in diesen Projekten bei meist gemeinnütziger Arbeit, Erfolg und Anerkennung oft genug einen Berufsabschluss und den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Persönliches Fehlverhalten und Schwächen werden aufgearbeitet. Die Auseinandersetzung mit der Straftat ist ebenso wichtig wie der Täter-Opfer-Ausgleich, in dem es, soweit möglich, auch um eine Form der Wiedergutmachung geht.

Vorteile dieser Projekte liegen auf der Hand. Selbst z.B. bei als hoffnungslos geltenden Jugendlichen wird eine Rückfallquote von nur 13% erreicht, während sie sonst bei mindestens 40% liegt, wie das Kölner Resiprojekt gezeigt hat. Dass für einen anderen Umgang mit Straffälligen noch „viel Luft drin“ ist, ergibt sich schon aus einem Vergleich mit anderen Ländern. In Schleswig-Holstein werden – relativ gesehen – viel weniger Menschen zu Freiheitsstrafen verurteilt als in

Sachsen. Dort sind es 49 von 100.000 Einwohnern, hier über 90. In Berlin gehen gleich von Anfang an 30% in den offenen Vollzug, während die JVA Dresden dafür bei 800 Gefängnisplätzen gerade einmal 15 Plätze ausweist. Die Quote ließe sich deutlich erhöhen, da es sich meist um nicht schwerwiegende Delikte handelt wie beispielsweise notorisches Schwarzfahren, oder um Menschen, die ihre Geldstrafen nicht bezahlen können: 40% der in Sachsen Inhaftierten sind zu einer Freiheitsstrafe von max. einem Jahr verurteilt, über 70% zu max. zwei Jahren, sie gehören also nicht zu den als gefährlich geltenden Gefangenen, die die Schlagzeilen der Medien und die öffentliche Meinung bestimmen. Jeder Tag für einen Häftling im geschlossenen Vollzug kostet Geld, das verstärkt in qualifizierte Betreuer statt immer höhere Mauern investiert werden kann. Niedrigere Rückfallquoten tragen dazu bei, den statistisch nachgewiesenen Trend zu rückläufiger Kriminalität zu verstärken.

Umso unverständlicher war es den Tagungsteilnehmer*innen, dass das Land 174 Millionen € in den Neubau eines Gefängnisses in Zwickau investieren will. Damit werden auf Jahrzehnte völlig überlebte Formen des Wegsperrens zementiert. Das Geld ist besser in offene und freie Formen des Justizvollzugs zu investieren, in denen in zahlreichen dezentralen kleineren Projekten besser als in großen Gefängnissen gearbeitet wird. Die Beteiligten waren sich allerdings im Klaren, dass ihr Weg einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit bedarf, da vielfach, durch reißerische Presseartikel noch verstärkt, ein verzerrtes und vorurteilsbehaftetes Bild zur Straffälligkeit und zum Umgang mit Straffälligen besteht. Auch hier belegen zahlreiche Fallbeispiele, wie eine offene Aufklärungsarbeit zu einer hohen Akzeptanz führen kann. Dieses gilt besonders, wenn die Projekte zu einer Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum eingerichtet werden. Die Empfehlung an die Politik, Alternativen zum Gefängnis zu schaffen, wurde durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unterstrichen, die konkrete Modelle des Justizvollzuges unter Haftvermeidung entwickeln und in Vernetzung mit anderen im Vollzug arbeitenden Menschen und Institutionen für die Umsetzung dieser Modelle im Gespräch mit den Parteien und dem Justizministerium sorgen soll.

Hermann Jaekel

Vorstandsmitglied

des HAMMER WEG e.V. –

Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener

hermann-jaekel@hammerweg.eu

§§ 27b, 13 Abs. 2 SGB XII

1. Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gem. § 27b Abs. 2 SGB XII werden bei stationärer Unterbringung ergänzend geleistet, um neben den ohnehin gewährleisteten Unterbringungsleistungen durch die Einrichtung insgesamt die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen.

2. Die Untersuchungshaft entspricht sozialleistungsrechtlich der Unterbringung in einer stationären Einrichtung i.S.v. § 13 Abs. 2 SGB XII.

3. Aus der Wechselbeziehung, in der Sozialleistungen und Pfändungsschutz stehen, folgt, dass die als Existenzminimum gewährte Leistung nicht der Pfändung unterfallen darf.

[Leitsätze der Redaktion]

VG Karlsruhe – Beschl. v. 26. April 2019 – 3 K 11231/18

Tenor:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12.11.2018 gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Antragsgegners vom 11.11.2018 wird angeordnet, soweit diese den dem Antragsteller nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldbetrag in Höhe von 27 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII umfasst.

2. Es wird ferner angeordnet, dass der Antragsgegner die auf der Grundlage der vorgenannten Pfändungs- und Einziehungsverfügung von dem Konto der JVA Karlsruhe unter der Buchungsnummer [...] eingezogenen Beträge an den Antragsteller zurückzahlt, soweit die eingezogenen Beträge den dem Antragsteller nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldbetrag in Höhe von 27 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII umfasst haben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Streitwert wird auf 654,52 € festgesetzt.

Gründe

I

Der Antragsteller, der sich derzeit in Untersuchungshaft in der JVA Karlsruhe befindet, wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 11.04.2018, soweit diese bestimmte Sozialleistungen nach dem SGB XII erfasst.

Mit Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 11.04.2018 hat die Landesoberkasse Baden-Württemberg wegen eines Betrags von 2.618,08 € das Konto, welches die JVA Karlsruhe bei der Zahlstelle unter der Buchungsnummer 2511124712018 für den Antragsteller vorhält, gepfändet. Nach dem Text der Verfügung erfasst diese „das dem Gefangenen als Eigengeld bereits gutgeschriebene und künftig noch gutzuschreibende Eigengeld, mit Ausnahme des nach § 52 Abs. 4 JVollzGB III

unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 52 Abs. 1 JVollzGB III zu bildenden und dem angesparten Überbrückungsgeld“. Ferner ist dem Antragsteller danach an Stelle des Überbrückungsgeldes ein einmaliger Taschengeldbetrag zu belassen, soweit er in Untersuchungshaft sitzt.

Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 11.04.2018 wurde der JVA Karlsruhe am 13.04.2018 zugestellt. Die Leiterin der Zahlstelle der JVA Karlsruhe erkannte die gepfändete Forderung am selben Tage als begründet an und gab an, dass die JVA zur Zahlung bereit sei, sobald pfändbares Geld zur Verfügung stünde.

Mit Bescheid der Stadt Karlsruhe vom 16.04.2018 wurden dem Antragsteller ab dem 16.04.2018 laufende Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von zunächst 112,32 € im Monat gewährt.

Mit Schreiben vom 07.11.2018 - eingegangen am 12.11.2018 - beantragte der Antragsteller bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg Pfändungsschutz für sein von der Stadt Karlsruhe ausgezahltes „Taschengeld“ beantragt, welches sich zum Zeitpunkt des Schreibens auf aktuell 112,32 € belaufe. Zudem begehrte er die Erstattung der bereits eingezogenen Beträge. Dabei machte der Antragsteller geltend, dass es sich bei dem „Taschengeld“ um eine Sozialleistung nach dem SGB XII handle, die nicht gepfändet werden dürfe.

Auf diesen Antrag antwortete der Antragsgegner am 23.11.2018 mit einem Schreiben, in dem er erklärte, dass dem Antragsteller ein unpfändbarer Taschengeldbetrag zustehe, dessen Höhe von der Drittschuldnerin, der JVA, berechnet werde. Gründe, die eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags rechtfertigen würden, seien nicht vorgetragen worden. Dieses Schreiben wies weder eine Überschrift noch eine Kostenentscheidung oder eine Rechtsmittelbelehrung auf.

Am 10.12.2018 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Er macht erneut geltend, dass es sich bei den bislang gepfändeten Geldbeträgen um Sozialleistungen nach dem SGB XII handle, die einen existenzsichernden Zweck verfolgten. Die Pfändung in diese Sozialleistung stelle eine sittenwidrige Härte dar, da solche existenzsichernden Leistungen dem Schuldner zur persönlichen Verwendung verbleiben müssten.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. den ablehnenden Bescheid der Landesoberkasse vom 23.11.2018 aufzuheben und Vollstreckungsschutz analog zu § 765a ZPO in Höhe des vollen Taschengeldsatzes für Untersuchungsgefangene gemäß SGB XII als existenzsichernde Sozialleistung anzuordnen.
2. Die Vollstreckung bis zur Entscheidung über diesen Vollstreckungsschutzantrag vorläufig einzustellen.
3. Bereits von der Landesoberkasse gepfändete Sozialleistungen ihm wieder zu erstatten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, der allgemeine Hinweis, dass der Antragsteller den die Pfändungsfreigrenze übersteigenden Betrag zum Einkauf von Zusatznahrungs-, Genussmitteln oder zur kulturellen Teilhabe benötige, rechtfertige keine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die Vorgangshefte des Antragsgegners Bezug genommen.

II

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist statthaft gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass er auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Antrags auf Vollstreckungsschutz vom 12.11.2018 hinsichtlich der dem Antragsteller nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Beträge und auf Anordnung der Rückzahlung bereits gepfändeter und eingezogener Beträge nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO gerichtet ist. Dabei ist der Antrag weiter dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller nicht den Schutz des fixen Werts seines ihm nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldbetrags in Höhe von 112,32 € begehrt, den er zum Zeitpunkt seiner Antragserhebung erhielt. Vielmehr lässt seine Formulierung, sein Einkommen belaufe sich aktuell auf 112,32 €, darauf schließen, dass er den Schutz dieses Geldbetrags in der jeweils geltenden Fassung begehrt. Die vorliegend maßgebliche Sozialleistung nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII beruht auf der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Die Regelbedarfsstufen sind dynamisch ausgestaltet. Seit dem 01.01.2018 lag die Regelbedarfsstufe 1 bei 416 €. Seit dem 01.01.2019 liegt sie bei 424 €. Der Geldbetrag, den der Antragsteller erhält, beträgt nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII jeweils 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1. Daher erhielt der Antragsteller im Jahr 2018 einen Betrag von 112,32 € und erhält seit dem 01.01.2019 einen Betrag von 114,48 €.

Der Antrag vom 12.11.2018 ist als zulässiger Widerspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Antragsgegners vom 11.04.2018 anzusehen. Trotz der laienhaften Formulierung ist dem Widerspruchsschreiben vom 12.11.2018 zu entnehmen, dass der Antragsteller sich gegen die Pfändung der ihm nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewährten Geldleistungen wendet, die er als unpfändbare Sozialleistung ansieht.

Dieser Widerspruch wurde innerhalb der Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO erhoben, was im vorliegenden Fall ausreichend war, da die Pfändungs- und Überweisungsverfügung keine Rechtsmittelbelehrung beinhaltete. In der Hauptsache wäre eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthaft. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung ist als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ein Verwaltungsakt, da durch sie in den Rechtskreis des Vollstreckungsschuldners belastend eingegriffen wird. Denn durch sie verliert er die Befugnis, über seine Forderung unbeschränkt zu verfügen. Die Anfechtungsklage ist auch in der Verwaltungsvollstreckung der speziellere Rechtsbehelf für die Aufhebung von Verwaltungsakten gegenüber der Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 767 ZPO, die nur bei der Vollstreckung aus gerichtlichen Titeln in Betracht kommt (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.06.1989 - 6 § 324188 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Entscheidung vom 27.10.1971 - XII A 969/69 -, juris).

Die Vollstreckungsbehörde hat das Schreiben des Antragstellers jedoch nicht als Widerspruch erkannt. Zwar lehnt sie den

Antrag des Antragstellers ab und teilt ihr Schreiben auch in eine Art Tenor und Begründung auf. Sie hat aber nicht über einen „Widerspruch“ des Antragstellers entschieden. Hierfür spricht bereits, dass ihr Schreiben nicht die Überschrift „Widerspruchsbescheid“ trägt. Darüber hinaus wird der Widerspruch des Antragstellers vom 12.11.2018 sowohl im Titel als auch in der Begründung lediglich als „Ihr Schreiben vom 07.11.2018“ bezeichnet. Zudem enthält das Schreiben des Antragsgegners weder eine Rechtsmittelbelehrung noch eine Kostenentscheidung. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO ist im Widerspruchsbescheid demgegenüber eine Kostenentscheidung vom Amts wegen zu treffen (Kopp/Schenke VwGO, 24. Auflage 2018, § 73 Rn. 15; Schoch/Schneider/Bier/Dolde/Porsch, 35. EL September 2018, VwGO § 73 Rn. 57).

Mangels Ergehen eines Widerspruchsbeseids kann der Antragsteller weiterhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO begehren. Denn die Pfändungs- und Einziehungsverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 12 Satz 1 LVwVG als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung sofort vollziehbar.

2. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat dabei abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Antragstellers, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben. Bei dieser Abwägung sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen.

Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf wahrscheinlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig, besteht regelmäßig kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Die angefochtene Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Antragsgegners ist nach summarischer Prüfung im angefochtenen Umfang voraussichtlich rechtswidrig. Diese berücksichtigt nicht die Unpfändbarkeit des dem Antragsteller nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII gewährten Geldbetrags in Höhe von 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1.

2.1. Rechtsgrundlage für die angegriffene Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind die §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 4 LVwVG i. V. m. § 309 Abs. 1 und § 314 Abs. 1 AO (Abgabenordnung). Die Beitreibung erfolgt danach gemäß § 15 Abs. 1 LVwVG durch sinnngemäße Anwendung einer Reihe abschließend aufgezählter Vorschriften der Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen und dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (§ 309 Abs. 1 Satz 1 AO).

Mit dieser Pfändungsverfügung kann die Anordnung der Einziehung der gepfändeten Forderung verbunden werden (§ 314 Abs. 2 AO). Die Pfändung und Einziehung sind bewirkt, wenn die Pfändungs- und Einziehungsverfügung, die den beizutreibenden Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Abgabenarten und der Zeiträume, für die er geschuldet wird, bezeichnen muss, dem Drittschuldner zugestellt ist (§ 309 Abs. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. § 314 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Zustellung ist dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen (§ 309 Abs. 2 Satz 3 AO).

2.2. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11.04.2018 ist formell rechtmäßig ergangen. Die Landesoberkasse ist als Verwaltungsbehörde, die die ursprünglichen Gebührenbescheide (vom 13.11.2012 und 15.11.2012) erlassen hat, gemäß § 4 Abs. 1 LVwVG Vollstreckungsbehörde. Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVG war bei der Pfändungs- und Einziehungsverfügung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 LVwVG nicht erforderlich.

2.3. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist aber voraussichtlich materiell rechtswidrig, soweit sie auch nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII gewährte Sozialhilfeleistungen erfasst.

Zwar bezeichnet die Pfändungs- und Überweisungsverfügung den beizutreibenden Geldbetrag genau in Höhe von 2.618,08 €. Auch dürften die ursprünglichen Gebührenbescheide vom 13.11.2012 und 15.11.2012 bestandskräftig sein (vgl. § 2 Nr. 1 LVwVG) und werden im Übrigen vom Antragsteller nicht angegriffen. Weiterhin ist der Antragsteller gemäß § 14 LVwVG wegen beider Forderungen am 18.01.2013 gemahnt worden. Zudem bezeichnet die Pfändungs- und Überweisungsverfügung die JVA Karlsruhe als Drittschuldnerin, wurde dieser zugestellt und dem Antragsteller als Vollstreckungsschuldner dies mitgeteilt (§ 15 LVwVG i.V.m. § 314 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 2 AO).

Auf die Beitreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 LVwVG aber auch § 319 AO anzuwenden, wonach Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 ZPO und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, sinngemäß gelten. Einschränkungen der damit sinngemäß anzuwendenden zivilrechtlichen Pfändungsschutzvorschriften ergeben sich aus den Besonderheiten des Verwaltungszwangsverfahrens (Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 155. Lieferung 02.2019, § 319 AO, Rn. 1). So entscheidet statt dem im Zwangsvollstreckungsverfahren der ZPO genannten Vollstreckungsgericht die nach der AO bzw. § 4 Abs. 1 LVwVG zuständige Vollstreckungsbehörde (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 31.01.2017 - 1 S 2547116 -, juris Rn. 10). Dabei wird durch Verwaltungsakt gepfändet und nicht durch Gerichtsbeschluss. Anders als im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren nach der ZPO, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass dessen Durchführung vom Gläubiger bestimmt wird und welches wegen der im Zivilrecht geltenden Parteiherrschaft einem Antragsgrundsatz unterliegt, entscheidet bei der Verwaltungsvollstreckung und insbesondere bei der Vollstreckung nach der hier anwendbaren Abgabenordnung die Vollstreckungsbehörde aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von Amts wegen über die Einleitung und die Durchführung der Vollstreckung. Wegen der

Doppelfunktion der Vollstreckungsbehörde, welche gleichzeitig auch Vollstreckungsgläubigerin ist und wegen des für sie geltenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird überwiegend vertreten (BFH, Urteil vom 16.12.2003 - VII R 24102 -, BFHE 204, 25, BSIBI 112004, 389, Rn. 8; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2003 - 5 K2441101 -, juris Rn. 27; Beermann in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 251. Lieferung 02.2019, § 319 AO, Rn. 9; Kögel in: Gosch, AO/FGO, 1. Aufl. 1995, 144. Lieferung, § 319, Rn. 7), dass in der Verwaltungsvollstreckung auch Rechte des Schuldners, welche sich aus den über § 319 AO sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 850 - 852 ZPO ergeben, von Amts wegen beachtet werden müssen (für die Beachtung von § 850f Abs. 1 ZPO auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 31.01.2017 - 1 S 2547116 -, juris Rn. 10). Jedenfalls dann, wenn der Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte dafür bekannt werden, welche zu einem erhöhten Vollstreckungsschutz des Schuldners i.S.v. §§ 850 - 852 ZPO führen können, muss sie diesen nachgehen und von Amts wegen - also auch ohne ausdrücklichen Antrag - prüfen, ob besonderer Pfändungsschutz zu gewähren ist (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.05.2017 - 2 S 894117 -, juris Rn. 12).

Ausgehend davon war der Antragsgegner vorliegend als Vollstreckungsbehörde dafür zuständig, die zivilrechtlichen Pfändungsschutzvorschriften anzuwenden und insbesondere zu prüfen, ob der nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII gewährte Geldbetrag insgesamt pfändungsfrei beim Antragsteller zu verbleiben hatte. Ob diese Prüfungspflicht vorliegend bei Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügung noch nicht geboten war, weil zu diesem Zeitpunkt der Vollstreckungsbehörde noch nicht bekannt war, dass der Antragsteller Sozialleistungen nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII erhält, kann dahinstehen. Jedenfalls nachdem der Antragsteller mit seinem Widerspruch vom 12.11.2018 geltend gemacht hatte, dass ihm der gewährte Geldbetrag als Existenzminimum zu verbleiben habe und Umstände dargelegt hat, die im Rahmen der Pfändungsschutzvorschriften nach der ZPO zu berücksichtigen sind, hätte der Antragsgegner von Amts tätig werden müssen. Dem ist er bisher nicht in der erforderlichen Weise nachgekommen.

Der Geldbetrag, den der Antragsteller von der Stadt Karlsruhe aufgrund des Bescheids vom 16.04.2018 erhält, wird ihm aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 14.12.2017 (Az. B 8 SO 16116 R) in Höhe von 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII gewährt. Dieser Betrag wird ihm gewährt, da ihm eigene Mittel zur Bedarfsbestreitung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Die Leistung nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII wird als notwendiger Lebensunterhalt bei stationärer Unterbringung in Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 SGB XII ergänzend geleistet, um neben den ohnehin gewährleisteten Unterbringungsleistungen durch die Einrichtung insgesamt die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Lage eines in Untersuchungshaft einsitzenden Strafgefangenen als vergleichbare zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 13 Abs. 2 SGB XII anzusehen (BSG, Urteil vom 14.12.2017 - B 8 SO 16116 R -, juris Rn. 25). Daher erhalten Strafgefangene in Untersuchungshaft aufgrund des

Urteils des Bundessozialgerichts mittlerweile ein Geldbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII in Höhe von 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 (vgl. zu dieser BSG-Rechtsprechung kritisch: Groth, jurisPR-SozR 13/2018 Anm. 6; Wilhelm, Forum Strafvollzug 3/2018, S. 238). Der Geldbetrag, den der Antragsteller erhält, ist eine nach dem SGB XII gewährte Sozialhilfeleistung, die gemäß § 1 SGB XII ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Dabei dient die Sozialhilfe nicht nur den Bedürfnissen des Überlebens, sondern erstreckt sich als unmittelbar verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch auch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und umfasst auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 -, juris Rn. 135). Dass in einer JVA naturgemäß - wie bei jeder Form einer stationären Unterbringung - (auch) sozialhilferechtlich relevante Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts teilweise durch Sachleistungen der JVA gedeckt werden und die Behandlung der Gefangenen Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels ist, rechtfertigt nach Sicht des Bundessozialgerichts dabei keine abweichende Würdigung (BSG, Urteil vom 14.12.2017 - B 8 SO 16/16 R -, juris Rn. 18). Das zusätzliche „Taschengeld“ soll diese (Sach-)Leistungen vielmehr um einen Bargeldbetrag, der zur persönlichen Verfügung steht, ergänzen.

Nach welcher Pfändungsschutznorm der ZPO (etwa nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO oder nach den §§ 850 ff. oder nach § 765a ZPO) dieser von der Stadt Karlsruhe als Existenzminimum aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gewährte Geldbetrag pfändungsfrei bleibt oder ob er als zweckgebundene Leistung im Sinne von § 399 Abs. 1 BGB bereits unpfändbar ist (so LG Kleve, Beschluss vom 18j2.2008 - 4 T 299108 - zu § 14 MRVG NRW, der allerdings den Geldbetrag ausdrücklich zur persönlichen Verfügung festlegt; offen gelassen BVerfG, Kammerbeschluss vom 14.08.1996 - 2 BvR 2088/93 -, juris Rn. 15; zur Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs wegen Zweckbindung vgl. auch BeckOK Strafvollzug BW/Reber, 10. Ed. 01.10.2018, JVollzGB III § 53 Rn. 9) kann aufgrund der bloß summarischen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutz dahinstehen. In jedem Falle folgt aus der Wechselbeziehung, in der Sozialleistungen und Pfändungsschutz stehen, dass die als Existenzminimum gewährte Leistung nicht der Pfändung unterfallen darf. Denn insbesondere die Pfändungsverbote sind Ausfluss der in Art. 1 GG und Art. 2 GG garantierten Menschenwürde bzw. allgemeinen Handlungsfreiheit und enthalten eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG (BSG, Urteil vom 16.10.2012-E 14 A§ 188/11 R-, juris Rn.20; BGH, Beschluss vom 19.03.2004 - IXa ZB 321103 -, juris Rn. 8). Dem Schuldner soll durch sie die wirtschaftliche Existenz erhalten werden, um - unabhängig von Sozialhilfe - ein bescheidenes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben führen zu können. Der aus dem verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch folgende Anspruch von Gläubigern auf die notfalls zwangsweise Durchsetzung von Forderungen, die in einem gerichtlichen oder anderen anerkannten Verfahren festgestellt worden sind, findet dort seine Grenze, wo die Vollstreckung dem Schuldner und seiner Familie nicht mehr die notwendigen Mittel zur Sicherung des Existenzminimums belässt (BT-Drucks. 1617615 zur Reform des Pfändungsschutzkontos,

S. 12). Da eine Pfändung nicht zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen darf, dürfen dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung keine Gegenstände entzogen werden, die ihm der Staat aus sozialen Gründen mit Leistungen der Sozialhilfe wieder zur Verfügung stellen müsste (BGH, Beschluss vom 19.03.2004 - IXa ZB 321103 -, juris Rn. B; BeckOK ZPO/Forbriger, 31. Ed. 01.12.2018, ZPO § 811 vor Rn. 1; MüKoZPO/Gruber, 5. Aufl. 2016, ZPO § 811 Rn. 2; Musielak/Voit/Becker, 16. Aufl. 2019, ZPO § 811 Rn. 1). Stellt nun aber der Staat erst durch eine Zahlung von Sozialleistungen das Existenzminimum des Leistungsempfängers sicher, muss das Gleiche gelten. Denn es wäre sonst widersprüchlich, wenn ihm das grundgesetzlich geschützte Existenzminimum, das ihm überhaupt erst aus staatlichen Mitteln gewährt wird, mit staatlichen Zwangsmitteln gekürzt werden könnte (vgl. auch BSG, Urteil vom 16.10.2012-B 14 A§ 18811'1 R -, juris Rn. 22). Solche widersprüchlichen Regelungen wären auch schwerlich mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG vereinbar (BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 - 2 BvR 1991/95 -, juris Rn. 60, 101). Führt man diesen Gedanken fort, könnte derjenige, dem eine solche Sozialhilfeleistung gewährt wird, erneut wegen Bedürftigkeit Sozialhilfeleistungen beantragen, nachdem ihm die bereits gewährten Sozialleistungen gepfändet wurden. Dann würde aber der Steuerzahler indirekt für private Verbindlichkeiten aufkommen müssen, was grundsätzlich durch den Pfändungsschutz verhindert werden soll (BT-Drucks. 1617615 zur Reform des Pfändungsschutzkontos, S. 12).

Der Geldbetrag, der dem Antragsteller als Sozialleistung nach § 27b Abs. 2 Satz SGB XII i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII gezahlt wird, muss diesem in voller Höhe verbleiben, auch wenn er keine konkreten Verwendungen für dieses vorge-tragen hat. Denn nach der Wertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient diese Zahlung bereits der Sicherung der minimalen Existenzsicherung. Diese Wertung wird nicht dadurch geändert, dass sich der Antragsteller in Untersuchungshaft befindet und seine allgemeinen Lebensbedürfnisse grundsätzlich durch die Sachleistungen der Haftanstalt gedeckt werden, denn die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts knüpft für die gewährte Sozialhilfeleistung gerade an die Unterbringung in der Untersuchungshaft an.

Dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO auf das aus Arbeitsbezügen gebildete Eigengeld von Strafgefangenen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht anwendbar sein sollen (BGH, Beschluss vom 16.07.2004 - IXa ZB 287/03 -, juris Rn. 7, 13; Beschluss vom 20.06.2013 - IX ZB 50/12 -, juris Rn. 1 2; BFH, Urteil vom 16.12.2003 - VII R 24102-, BFHE 204,25, BStB II 2004,389, Rn.8), beeinflusst die Pfändungsfreiheit des als Sozialhilfe gewährten Geldanspruchs von Untersuchungshäftlingen dagegen nicht. Denn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem aus Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeld von Strafgefangenen betrifft eine andere Situation. In den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen wurde Arbeitsentgelt gepfändet, welches die Strafgefangenen durch Arbeit in oder außerhalb der Haftanstalt verdient hatten. Der Bundesgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, dass, da die Unterhaltungssituation eines Schuldners, der in Freiheit lebt und ein Arbeitseinkommen hat, mit dem eines Schuldners, der in Strafhaft gemäß § 49 JVollzGB BW III Arbeitsentgelt bezieht, nicht vergleichbar sei, auch das Schutzbedürfnis unterschiedlich sei. Im Fall des vorliegenden Geldanspruchs von Untersuchungsgefangenen

würde demgegenüber in eine staatliche Sozialleistung eingegriffen, die im Falle der Bedürftigkeit gewährt wird und das Ziel hat, das Existenzminimum zu sichern.

Die Anordnung der Rückzahlung beruht auf § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Die durch diese gerichtliche Entscheidung herbeigeführte aufschiebende Wirkung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts ein. Die (Wieder-)Herstellung der Normallage des § 80 Abs. 1 VwGO durch eine gerichtliche Eilentscheidung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO entzieht bereits vorgenommenen Vollziehungshandlungen der Behörde den Boden. Die Rechtmäßigkeit behördlicher Vollziehungsmaßnahmen vor Rechtsbehelfseinlegung ist durch den rückwirkenden Eintritt der aufschiebenden Wirkung auflösend bedingt. Tritt die Bedingung ein, ist der Rechtsbehelfsführer seit dem Erlass des Verwaltungsakts normativ geschützt. Um die inzwischen veränderte faktische Lage mit der Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen, muss die Verwaltung ihre Vollziehungsmaßnahmen rückgängig machen (Schoch/Schneider/ Bier/Schoch, 33. EL Juni 2017, VwGO § 80 Rn. 118; VG Freiburg, Beschluss vom 09.05.2018 - 6 K2172118 -, juris Rn. 15).

Der Antragsgegner hat bislang in die pfändungsgeschützten Geldbeträge nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII in Höhe von 27 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII des Antragstellers vollstreckt. Die Beträge, die die Drittschuldnerin an den Antragsgegner insoweit zulasten des Kontos des Antragstellers bei der Zahlstelle der JVA unter der Buchungsnummer [...] ausgezahlt hat, sind entsprechend zurückzuerstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 3 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (25 v.H. der streitigen Beträge).

Veranstaltungshinweis

KrimZ Fachtagung „Migration und Kriminalität“

Wiesbaden, 24. und 25. Oktober 2019

Tagungsleitung:

PD Dr. Martin Rettenberger & Prof. Dr. Axel Dessecker

Tagungsort:

Friedrich-Naumann-Saal, Schlossplatz 4,
65183 Wiesbaden

Deutschland ist nicht erst seit kurzer Zeit ein Einwanderungsland. Diese Feststellung wird von vielen Menschen in diesem Land akzeptiert. Dass sie dennoch immer wieder öffentlich wiederholt wird, könnte darauf hinweisen, dass sie sich nicht von selbst versteht. Einige Menschen „mit Migrationshintergrund“ scheinen an äußerlichen Merkmalen leicht erkennbar zu sein. Was auf den ersten Blick auffällt und fremd erscheint, braucht aber nicht viel zu bedeuten. Straftaten sind, wie polizeiliche Kriminalstatistiken in vielen Ländern jährlich zeigen, ein Massenphänomen und damit in gewisser Weise normal. Alltägliche und in Publikumsmedien verbreitete Darstellungen konzentrieren sich dagegen häufig auf ungewöhnliche Formen von Straftaten. Die damit verbundenen Vorstellungen erhalten ein Eigengewicht, das mit der statistisch messbaren Realität der tatsächlich auftretenden Kriminalität wenig gemein hat. Das gilt in besonderer Weise dann, wenn Vorstellungen über Kriminalität in Zusammenhang mit Migrationsbewegungen gebracht werden.

Die diesjährige Herbsttagung wird sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Zusammenhängen von Migration und Kriminalität befassen. Es wird ebenso um die Entstehung und Wahrnehmung von Kriminalität wie um deren Prävention gehen. Justizvollzug und psychiatrischer Maßregelvollzug werden besonders in den Blick genommen.

<https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/TagungsprogrammOktober2019.pdf>

Hohlforum

Oberpfalz: Polizei ermahnt Regentinnen-Pinkler

Die Amberger Polizei hat es mit einem Mann zu tun, der allem Anschein nach zu faul war, um auf die Toilette zu gehen. Wie die Beamten mitteilten, habe sich eine Frau an die Polizei gewendet, weil sie immer wieder Urin in ihrer Regentonne bemerkt hatte.

Ein paar Wochen sei das so gegangen, sagte ein Sprecher. Doch nun sei das Rätsel dank eines Zeugen gelöst worden. Der erwischte den Nachbarn der 35-Jährigen demnach auf frischer Tat.

Der 20-Jährige habe in Flaschen gepinkelt und den Inhalt aus dem Fenster seiner Dachgeschosswohnung aus dem Fenster gekippt. Über die Dachrinne sei der Urin in die Regentonne der Nachbarin geflossen.

Der junge Mann verfüge nur über eine Etagentoilette. Laut Polizei erhält er eine Ordnungswidrigkeitsanzeige und sei aufgefordert worden, „dieses Verhalten zu unterlassen“. [SPON 26.04.2019]

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjb.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth: Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

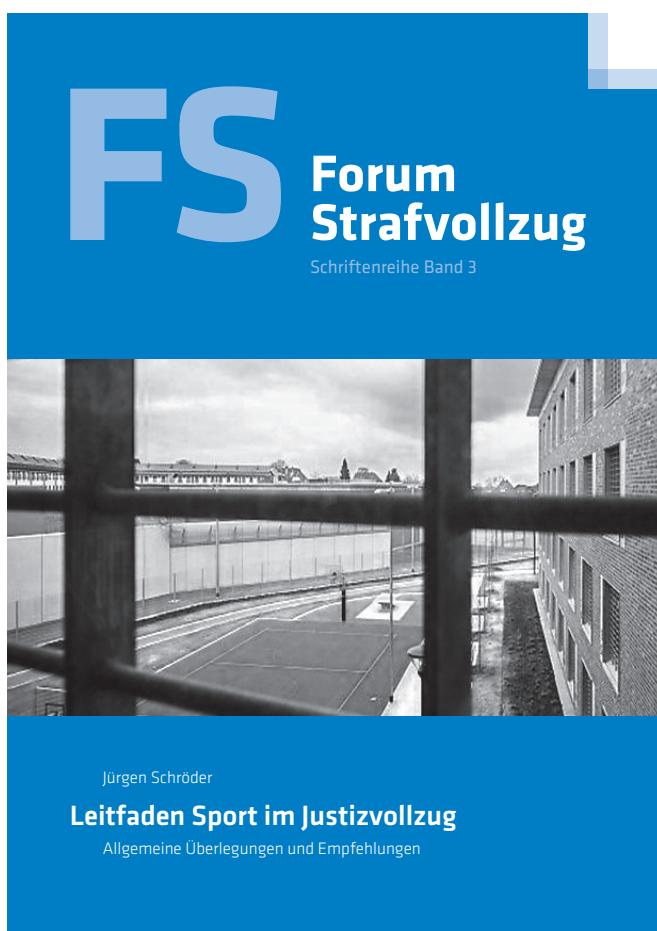
FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de